J. rel. ~~gem.~~ 1372 - 1835
~~170~~

Sammlung

([illegible] Catal.

Digitized by Google

Officielle Sammlung

der seit

Annahme der Verfassung vom Jahre 1831

erlassenen

Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen

des

Eidgenössischen Standes Zürich.

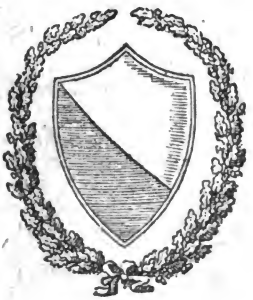

Vierter Band.

Zürich,
Schultheß'sche Buchhandlung.
(Fr. Schultheß und S. Höhr.)
1835.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Officielle Sammlung

der seit

Annahme der Verfassung vom Jahre 1831

erlassenen

Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen

des

Eidgenössischen Standes Zürich.

Vierten Bandes erstes Heft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zufolge Beschlusses des Großen Rathes vom 30. Brachmonath 1835 werden nachfolgende Verordnungen des Regierungsrathes als Anhang in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Beschluß des Regierungsrathes vom 17. Augstmonath 1833 betreffend Bürgschaftleistung der Stellvertreter von Gemeindammännern.

Auf die ab Seite eines Statthalteramtes geschehene Einfrage hat der Regierungsrath beschlossen:

Es solle in Fällen von Suspensionen von Gemeindammännern deren gesetzlichen Stellvertretern dieselbe Caution, wie dem Gemeindammann selbst, abgefordert werden.

Beschluß des Regierungsrathes vom 8. Weinmonath 1833 betreffend eine Abänderung des Art. V. des Vertrages mit Frankreich über nachbarliche, gerichtliche und polizeyliche Verhältnisse.

Durch ein Kreisschreiben macht die vorörtliche Behörde sämmtlichen Ständen nachstehende Anzeige:

Digitized by Google

In Folge einer mit dem K. Französischen Herrn Bothschafter gepflogenen Unterhandlung sey in dem am 18. Juli 1828 zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Staatsvertrage über nachbarliche, gerichtliche und polizeyliche Verhältnisse (Officielle Sammlung Bd. II. S. 209.) die Abänderung getroffen worden, daß die Auslieferung für gemeine Verbrechen gegen Personen und Eigenthum fernerhin Statt finde; hingegen die Auslieferung wegen politischen Vergehen weder verlangt noch zugegeben werde.

Demnach hat der Art. V. jenes Vertrages nachfolgende Fassung erhalten:

Art. V. „Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem Lande gerichtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, nämlich: Mord, Vergiftung, Mordbrennerey, Verfälschung öffentlicher Acten oder Handelsschriften, Falschmünzerey, Diebstahl mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, betrüglicher Bankerot, oder werden sie als dieser Verbrechen schuldig, kraft eines Verhaftbefehles der gesetzlichen Obrigkeit, verfolgt, und flüchten sich die Franzosen in die Schweiz und die Schweizer nach Frankreich, so soll ihre Auslieferung auf das erste Ansuchen zugestanden werden. Eben so soll es mit öffentlichen Beamteten oder Depositarien, die wegen Unterschlagung von Staatsgeldern verfolgt werden, gehalten seyn. Jeder Staat wird bis zu den Gränzen seines Gebiethes die Auslieferungs- und Transportkosten tragen.

Digitized by Google

Die in einem der beyden Länder gestohlenen und im andern niedergelegten Sachen werden getreulich zurückerstattet."

Nachdem diese Verhandlung und Vertragsänderung von der Mehrheit der Stände gutgeheißen und angenommen worden, habe eine Auswechselung der dießfälligen urkundlichen Erklärungen zwischen dem Vororte und dem Französischen Herrn Bothschafter Statt gefunden, welche sämmtlichen Ständen mitgetheilt werde.

Nach Anhörung dieser Mittheilung hat der Regierungsrath beschlossen, es solle hievon im Protokolle Meldung gemacht und dem Polizeyrathe so wie der Staatsanwaldschaft Kenntniß gegeben werden.

Verordnung des Regierungsrathes vom 3. Christmonath 1833 betreffend das Verfahren bey Gemeinds-, Zunft- und Bezirkswahlen.

Der Regierungsrath,
um den öfters erfolgenden Einsprachen nach Statt gehabten Gemeinds-, Zunft- und Bezirkswahlen vorzubiegen,

verordnet:

§. 1. Vor jeder Wahlversammlung haben die Vorsteher für die Vereinigung der Bürgerregister zu sorgen, nach Vorschrift der Gesetze vom 30. und 31. May 1831 und 28. Herbstmonath 1832.

Digitized by Google

§. 2. Bey den Wahlversammlungen hat der Präsident nach Zählung der Anwesenden durch die Stimmenzähler anzufragen, ob Jemand gegen die Stimmfähigkeit eines Anwesenden Einwendungen zu machen habe.

§. 3. Wird die Stimmfähigkeit eines anwesenden Bürgers in Zweifel gezogen, so haben in Gemeindsversammlungen der Präsident und die Gemeindräthe, welche die Bürgerregister durchgesehen, in Zunft- und Bezirksversammlungen der Präsident und die Stimmenzähler über den Austritt des Betreffenden für den Wahltag zu entscheiden, unter Vorbehalt der Berufung an das Bezirksgericht für die Zukunft. Von solchen Anträgen und Entscheidungen soll auch in dem Wahl-Protokolle Erwähnung gethan werden.

§. 4. Sind die Einwendungen beseitigt oder keine erhoben worden, so wird zur Wahl geschritten. Auf spätere Einsprachen gegen die Stimmfähigkeit eines Anwesenden in Bezug auf die vorgegangene Wahl wird keine Rücksicht mehr genommen.

§. 5. Wer an einer Wahlversammlung Theil nimmt, ohne stimmberechtigt zu seyn, soll den Gerichten zur Bestrafung überwiesen werden.

§. 6. Von dieser Verordnung wird den Statthalterämtern zu Handen der Präsidenten der Gemeinds-, Zunft- und Bezirksversammlungen Kenntniß gegeben.

Digitized by Google

Beschluß

betreffend die Veräußerung der Gebäude und Grundstücke auf dem Schanzengebiethe.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt

als Zusatz zu dem Beschlusse über die Abtragung der Festungswerke der Stadt Zürich vom 30. Jenner 1833: (§. 8.)

§. 1. Die sämmtlichen, auf dem Schanzengebiethe der Stadt Zürich stehenden Staatsgebäude, so wie Grund und Boden des Schanzengebiethes, in so fern solche nicht bereits zu allgemeinen Staatszwecken verwendet sind, sollen allmählig und so wie die Abtragung der Schanzen fortschreitet, unter Ratification des Regierungsrathes, veräußert werden, und der Erlös in die Casse der Schanzen-Commission fallen.

§. 2. Da wo solche Gebäude und Grundstücke zu neuen Anlagen für Staatszwecke verwendet werden, soll ein billiger Anschlag durch den Regierungsrath ausgemittelt und auf Rechnung der Schanzen-Commissions-Casse gebracht werden.

§. 3. Ein Drittheil des Erlöses von allen diesen Verkäufen wird, gleich den durch das Budget für die Abtragung bewilligten Vorschüssen, fortlaufend auf die Ausführung der auf Kosten des Staates in dem Schanzengebiethe vorgenommenen und weiterhin nothwendigen Arbeiten verwendet.

Digitized by Google

Die übrigen zwey Drittheile des Erlöses werden auf Abzahlung der auf dem Schanzengebiethe haftenden Ansprüche, und zwar allererst auf die dem Spitale für seine bisherigen Nutzungen ausgemittelte Entschädigung, sodann auf die Rückerstattung der von dem Großen Rathe bewilligten und ferner zu bewilligenden Vorschüsse für Bestreitung der zu unternehmenden Arbeiten verwendet.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 30. Brachmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der zweyte Secretär,
Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 9. Heumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Beschluß
betreffend die Bestellung eines zweyten Friedensrichters für die Gemeinde Ottenbach.

Der Große Rath,

nach Anhörung des ihm durch den Regierungsrath mit einem dießfallsigen Bericht und Antrag vorgelegten Gesuches der Gemeinde Ottenbach um Bewilligung zu Aufstellung eines zweyten Friedensrichteramtes, hat, in Anwendung des Art. 84 der Staatsverfassung, und der Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen,

beschlossen:

§. 1. Es sollen in der Gemeinde Ottenbach für die Zukunft zwey Friedensrichterämter aufgestellt werden.

§. 2. Diese zwey Friedensrichter sind von der ganzen politischen Gemeinde zu wählen.

§. 3. Die Gemeinde Ottenbach wird in nachfolgende zwey friedensrichterliche Kreise abgetheilt.

Erster Kreis: Die Civil-Gemeinde Ottenbach.

Zweyter Kreis: Die Civil-Gemeinden Bickweil, Tausen, Wolsen, Oberlunnern und Unterlunnern.

§. 4. Der Regierungsrath wird mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 30. Brachmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 9. Heumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Gesetz

betreffend die Aufstellung schützender Maßregeln gegen gewaltthätige Schädigungen von Eigenthum.

Der Große Rath,

in Berücksichtigung,

daß die freye Entwickelung aller intellectuellen und öconomischen Kräfte durch die Vorsorge des Staates gesichert und ungebührliche Hemmungen derselben, so viel möglich, aus dem Wege geräumt werden sollen,

in Berücksichtigung ferner,

daß in Folge der gewaltsamen Zerstörung eines Fabrik-Gebäudes am 22. Wintermonath 1832, ungeachtet der Bestrafung der Schuldigen und

Digitized by Google

ihrer Verurtheilung zum Schadensersatze, wenigstens in so weit eine andauernde Besorgniß für die Sicherheit des Eigenthums entstanden ist, daß die Errichtung ähnlicher Etablissements, welche nach dem naturgemäßen und ungehemmten Gange unserer Industrie bereits Statt gefunden haben würde, bisher unterblieben und dadurch eine Hemmung der erwähnten Art eingetreten ist, welche durch Anordnung von verstärkten Präventiv-Maßregeln und durch vollständige Sicherstellung des Schadensersatzes für ähnliche Fälle gehoben werden muß,

beschließt:

1) In allen Fällen, wo die Zerstörung von Eigenthum mit widerrechtlicher und offener Gewalt zu besorgen steht, ist jeder Beamte, Bürger oder Einwohner des Cantons verpflichtet, von den ihm bekannt gewordenen Thatsachen, welche auf die Gefahr eines solchen Unternehmens schließen lassen, der Behörde zeitig genaue und wahrhafte Anzeige zu machen, damit von Seite des Staates die erforderlichen Gegenmaßregeln getroffen werden können.
2) Die Verpflichtung zur Anzeige bleibt weg, in so weit die Letztere gegen Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, gegen Ehegatten, Geschwister und Verschwägerte im ersten Grade gerichtet werden müßte.
3) Wenn die Ausführung des verbrecherischen Unternehmens bereits begonnen hat, oder unmittelbar bevorsteht, so ist jeder verpflichtet, nach

Digitized by Google

Verhältnissen, Umständen und Kräften mit Rath und That zur Abwehrung der Gewalt mitzuwirken, und sich zu diesem Behuf zur Verfügung der Behörde zu stellen. Die Statthalter sind zu diesem Ende ermächtigt, in dem betreffenden Bezirke Truppen aufzubiethen. Sie ernennen von sich aus den Commandanten dieser Truppen, oder übernehmen nöthigenfalls das Commando selbst.

4) Wer die in Art. 1 und 3 erwähnte Pflicht nicht erfüllt hat, ohne daß er als Urheber, Gehülfe oder Begünstiger des Verbrechens angesehen werden könnte, eben so jeder Beamte, welcher auf schuldhafte Weise versäumt, durch Ergreifung der erforderlichen Maßregeln entweder der Verübung des Verbrechens vorzubeugen oder die größere Ausdehnung desselben und seiner Folgen zu hindern, soll in dem in Art. 5 bezeichneten Falle in einem durch das Gericht nach dem Grade des Verschuldens und mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse zu bestimmenden Betrage zum theilweisen Schadensersatze, welcher indessen den Betrag von 4000 Frk. für den Einzelnen nicht übersteigen darf, angehalten werden. Diese Ersatzpflicht gehört zum Civil-Punkte des Straf-Processes, und soll durch diesen immer erledigt werden.

5) Wenn die Schädigung oder Zerstörung durch offenen Trotz und Gewalt unter Zusammenwirkung einer größern Anzahl von Menschen und ungeachtet der Abmahnung oder des Widerstandes von Seite des Eigenthümers oder anderer Per-

Digitized by Google

sonen geschehen ist, und der gestiftete Schaden im Ganzen mehr als 4000 Frk. beträgt, so soll derselbe, so weit er nicht von speciell Pflichtigen ersetzt wird, mit Inbegriff des in der Cantonal-Brandassecuranz-Anstalt versicherten Immobiliar-Schadens, dagegen mit Ausschluß des von andern Assecuranz-Anstalten, kraft obliegender Verpflichtung, ersetzten Mobiliar-Schadens, von der Staats-Casse vergütet werden.

6) Diese Ausgabe wird durch eine besondere Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer wieder eingebracht, wobey die Einwohner der Kirchgemeinde (in Zürich der Stadtgemeinde), in welcher das Verbrechen verübt wurde, die doppelte Steuer-Quote zu entrichten haben.

7) Wenn der Betrag des vom Staate geleisteten Ersatzes so gering ist, daß er mit einer Steuer dieser Gemeinde von zwey vom Tausend ganz gedeckt werden kann, so soll sie die Vergütung allein leisten.

8) Wenn jener Betrag höher ansteigt, so soll die Steuer-Quote dieser Gemeinde jedenfalls nicht unter zwey vom Tausend zu stehen kommen.

9) Wenn der Ueberschuß der vom Staate ausgelegten Ersatzsumme so gering ist, daß er für den übrigen Canton eine Steuer von weniger als $^1/_{10}$ vom Tausend erfordern würde, so ist er auf die laufende Jahresrechnung zu nehmen.

10) Ist die eingetretene Schädigung ganz oder größtentheils durch fahrlässiges oder böswilliges Benehmen des Geschädigten selbst verursacht, so soll

Digitized by Google

er der nach diesem Gesetze eintretenden Entschädigung je nach Umständen ganz oder theilweise verlustig seyn.

11) Schädigungen und Zerstörungen, welche durch Kriegsgewalt erfolgen, fallen nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

12) Die zu Vollziehung der Art. 6 bis 9 erforderlichen Beschlüsse und Verfügungen gehören zur Competenz des Regierungsrathes. Die Frage über die Ersatzpflicht des Staates (Art. 5, 10 und 11), wenn sie streitig wird, ist Rechtssache.

13) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 1. Heumonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der erste Secretär,
Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 7. Heumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Gesetz
betreffend die Freygebung der Getreidemühlen.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes betreffend die Getreidemühlen,

verordnet was folgt:

§. 1. Die Getreidemühlen sind von nun an als freyes Gewerbe erklärt.

§. 2. Wer ein Wasserwerk zu Betreibung einer Mühle errichten oder abändern will, hat hiezu nach Vorschrift des Gesetzes die Bewilligung des Regierungsrathes einzuhohlen.

§. 3. Durch gegenwärtiges Gesetz werden der Art. 3. des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 9. May 1832, so weit er sich auf die Getreidemühlen bezieht, so wie die Art. 18 und 19 des Gesetzes über die von obrigkeitlicher Bewilligung abhängenden und an Localitäten gebundenen Gewerbe vom 11. May 1832 aufgehoben.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 2. Heumonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung, als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 7. Heumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Gesetz
betreffend die Freygebung des Getreidehandels.

Der Große Rath,

mit Rücksicht auf Art. 7 und 15 der Verfassung und Art. 15. des Gesetzes vom 9. May 1832, betreffend das Gewerbswesen,

verordnet,

auf den Antrag des Regierungsrathes:

§. 1. Auf den öffentlichen Kornmärkten des Cantons, so wie auch außer denselben, sollen Einheimische und Fremde das Recht haben, Getreide oder Mehl frey anzukaufen oder zu verkaufen, so wie auch Vorräthe davon anzulegen. Deßhalb soll niemand genöthigt werden, das zu Markt gebrachte Getreide einzustellen oder gegen seinen Willen zu verkaufen.

Digitized by Google

§. 2. Die von denjenigen Gemeinden, wo Kornmärkte gehalten werden, errichteten Anstalten und die bey denselben aufgestellten Bediensteten sollen nur für die freye Benutzung der Verkehrtreibenden bestimmt seyn und keine andern Gebühren für dieselben bezogen werden, als solche, welche mit der wirklichen Dienstleistung und der Benutzung der Markteinrichtungen im richtigen Verhältnisse stehen.

§. 3. Die bestehenden Kornmarktordnungen sollen nach diesem Grundsatze von den betreffenden Gemeindsbehörden beförderlich revidirt und dem Bezirksrathe und Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 4. Der Verkehr mit Brot, Mehl oder Getreide ist außer der gesundheitspolizeylichen und der gemeinderäthlichen Aufsicht über Maß und Gewicht keinen besondern Beschränkungen unterworfen. Das Mehl und Brot wird beym Gewichte, das Pfund zu 36 Loth, verkauft.

§. 5. Die bisherige Taxation der Mehl- und Brotpreise ist aufgehoben; eben so diejenige Bestimmung des Art. 20 des Gesetzes vom 9. May 1832, nach welcher für die Städte Zürich und Winterthur die Bäckerey als zünftiges Gewerbe aufgestellt ist.

§. 6. Durch gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Weinmonath 1835 in Kraft tritt, werden das Gesetz vom 5. May 1805 über den Kornverkauf und alle andern Verordnungen und Gesetze, in so weit sie mit dem gegenwärtigen im Widerspruche stehen, aufgehoben. Uebrigens soll durch das gegenwärtige Gesetz allfälligen wirklichen Privatrechten kein Eintrag geschehen.

Digitized by Google

§. 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 2. Heumonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der dritte Secretär,
Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 7. Heumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Gesetz
betreffend die Aufhebung der Fleischtaxen.

Der Große Rath,

mit Hinsicht auf den Art. 17. des Gesetzes vom 11. May 1832 und auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1. Die amtliche Festsetzung der Fleischpreise ist aufgehoben.

Digitized by Google

§. 2. Wo in irgend einer Gemeinde oder in einem größern Umkreise eine offene oder geheime Verbindung zwischen einzelnen oder allen Inhabern von Metzgrechten Statt findet, da soll der Regierungsrath durch Ertheilung einer hinreichenden Zahl neuer Concessionen die nöthige Concurrenz sicher stellen.

§. 3. Das Abschlachten von Vieh und der Verkauf des Fleisches stehen unter polizeylicher Aufsicht. Das Fleisch soll beym Gewichte das Pfund zu 36 Loth verkauft werden. Der Regierungsrath wird in beyden Beziehungen die erforderlichen Verordnungen treffen.

§. 4. Dieses Gesetz, durch welches der Art. 17 des Gesetzes vom 11. May 1832 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Herbstmonath 1835 in Kraft.

§. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 2. Heumonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der dritte Secretär,
Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Digitized by Google

Dieses Gesetz soll in die Gesetzessammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 7. Heumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Gesetz

betreffend einen Zusatz zu dem Straßengesetze vom 18. April 1833.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes, und in Aufhebung des Art. 52 des Straßengesetzes, beschließt:

§. 1. Uebertretungen der Bestimmungen der Art. 49 und 50 des Straßengesetzes über die Fuhrlast werden durch die betreffenden Gerichte also bestraft: Wo Wagenwaagen vorhanden sind, für jeden Centner Uebergewicht 2 Batzen für jede Wegstunde der Straßenstrecke, auf welcher das Uebergewicht auf den Straßen des Cantons geführt wird, oder wenn keine Wagenwaagen bestehen, 2 Franken für jedes zu viel angespannte Pferd für jede einzelne Wegstunde.

§. 2. Für eine einzelne, kürzere oder längere Fahrt auf den Straßen des Cantons kann ein Fuhr-

Digitized by Google

mann, welcher die Verordnung der breiten Felgen übertritt, nur an Ein Gericht zur Bestrafung überwiesen werden.

§. 3. Der Regierungsrath wird Verzeichnisse der Längenausdehnung der Hauptstraßen und der Landstraßen nach den einzelnen Gemeindsbezirken ausfertigen lassen, und solche dem Obergerichte, zu Handen der Gerichte mittheilen, damit die Bußen (laut Art. 54 des Straßengesetzes) am Ende des Jahres an die Statthalter zum Behufe der Vertheilung an die betreffenden Gemeinden oder an das Straßen-Departement abgegeben werden können.

§. 4. Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf noch nicht corrigirten Straßen, welche steil und verengt sind, so wie auf neu angelegten, bis der Kies festgefahren ist, den Gebrauch des Vorspannes zu bewilligen.

§. 5. Die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen gelten auch für die Uebertretungen, welche vor Erlassung desselben Statt gefunden haben.

§. 6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 3. Heumonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Rüscheler.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 7. Heumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Gesetz
betreffend die Bildung von Secundar-Lehrern für den Canton Zürich.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§. 1. Mit dem Schullehrer-Seminar zu Küßnacht wird für die Dauer von vier Jahren eine dritte Classe vereinigt, welche die Bildung von Secundar-Lehrern zum Zwecke hat.

§. 2. Zur Anstellung eines Hülfslehrers mit besonderer Hinsicht auf französische Sprache, so wie zur Entschädigung der außerordentlichen Leistungen der wirklich angestellten Lehrer am Seminar, wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Credit von 2400 Franken eröffnet.

§. 3. Diejenigen Zöglinge, welche ins Besondere

Digitized by Google

in diese Classe aufgenommen werden, entrichten ein jährliches Schulgeld von 16 Franken; diejenigen, welche nur an einzelnen Stunden Theil nehmen, ein solches von 12 Franken. Dieses Schulgeld wird unter die Lehrer nach dem Verhältnisse der Stundenzahl vertheilt.

§. 4. Diese Classe soll auf den ersten Wintermonath dieses Jahres eröffnet werden. Der Erziehungsrath wird über die Aufnahme von Zöglingen, über Vertheilung und Abstufung des Unterrichtes und die Festsetzung der Besoldungsverhältnisse die nöthigen Reglements erlassen.

§. 5. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 3. Heumonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der zweyte Secretär,
Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 7. Heumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend einige Veränderungen in den bestehenden Zöllen, Weg- und Brückengeldern.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Brenn- und Baumaterialien, Holzrinde, Heu, Stroh, Rebstickel, einheimische Lebensmittel und Getränke haben vom 1. Augstmonath d. J. an keinen Zoll, sondern nur Weg- und Brückengelder zu bezahlen.

§. 2. Der Regierungsrath wird bis zu Erlassung eines allgemeinen Zollgesetzes in den bestehenden Zolltarifen die dem §. 1. entsprechenden Abänderungen treffen.

§. 3. Ueberdieß ist der Regierungsrath ermächtigt, auch andere Uebelstände in den Eingangs-, Transit- oder Ausgangszöllen, Brücken- und Weggeldern durch angemessene Regulirung oder Ermäßigung provisorisch zu beseitigen.

§. 4. Durch das gegenwärtige Gesetz soll allfälligen wirklichen Privat-Rechten kein Eintrag geschehen.

Zürich, den 3. Heumonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Rüscheler.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 7. Heumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der zweyte Staatsschreiber,
Finsler.

Gesetz
betreffend die Anlegung von Güterwegen.

Der Große Rath,

um eine den Bedürfnissen der Grundbesitzer angemessene Bewirthschaftung der Güter zu erleichtern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1. Wo die Landbesitzer von einer oder mehrern Zelgen oder einzelner Abtheilungen derselben die Anlegung offener Feldwege statt der Brachwege beschließen, da sind die Zelggenossen zur Abtretung des hiezu erforderlichen Landes gegen Schadensersatz verpflichtet. Zum Beschlusse ist ein absolutes Stimmenmehr erforderlich.

Digitized by Google

§. 2. Die Versammlung der betreffenden Landbesitzer hat Statt, so bald wenigstens 1/6 derselben sie begehrt. Sie wird durch den Präsidenten oder Vorsteher der Gemeinde geleitet.

§. 3. Wird die Einführung offener Feldwege beschlossen, so erwählen die betreffenden Landbesitzer eine Commission, durch welche die Feldwege auszustecken, die Entschädigung auszumitteln und die Beyträge der Landbesitzer, welche diese Wege benutzen, zu bestimmen sind.

§. 4. Ehe die Commission zur Aussteckung der Feldwege schreitet, werden von den Landbesitzern die Grundsätze im Allgemeinen festgesetzt, nach denen bey der Aussteckung, der Entschädigung und der Verlegung dieser letztern verfahren werden soll. Zur Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen wird das in die Abtretung fallende Land in drey Classen, nähmlich gutes, mittleres und geringes eingetheilt. Die Beschlüsse der Versammlung und der Commission sollen zu Papier genommen und von dem Präsidenten und den Commissionsgliedern unterzeichnet werden.

§. 5. Die Feldwege sollen, so viel es sich thun läßt, über die Scheidungen des Landes gezogen werden. Bey Berechnung der Entschädigung ist nicht nur auf das abgetretene Land, sondern auch auf die erschwerte Bebauung allfälliger Landabschnitte und den daherigen Minderwerth Rücksicht zu nehmen, wenn nicht ihre Uebernahme durch den Anstößer erzweckt werden sollte. Dagegen vermindert sich die Entschädigung, wo das zum Wege

Digitized by Google

abgetretene Land einen Brach- oder Fußweg zu geben hatte, oder trettpflichtig ist. Die Verlegung der Entschädigung geschieht in der Regel im Verhältnisse des Besitzthums auf einer Zelg. Wo der Nutzen des Feldweges für ein Stück Land sehr gering oder sehr groß ist, da kann jedoch eine verhältnißmäßige Verminderung oder Vermehrung dieses Beytrages eintreten.

§. 6. Entstehen Streitigkeiten, so sollen dieselben, in so fern die Betheiligten es nicht vorziehen, sie durch ein vertragsmäßiges Schiedsgericht entscheiden zu lassen, vor die Verwaltungsbehörden gebracht werden, wenn sie die Aussteckung des Feldweges, vor den Civilrichter aber, wenn sie die Entschädigung oder Verlegung betreffen.

§. 7. Die Anlegung und Unterhaltung der Feldwege geschieht durch die betreffenden Landbesitzer gemeinschaftlich im Verhältnisse ihres betreffenden Landbesitzes. So wie ein neuer Feldweg befahren werden kann, ist der alte Brachweg aufgehoben.

§. 8. Auf Wiesen, die in einem Einfange sind, und deren Eigenthümer die Umwandlung der Mattenwege, welche sie einander zu geben schuldig waren, in offene Wege beschließen, finden obige Bestimmungen ebenfalls ihre Anwendung.

§. 9. Auch auf Weid- und Riethland findet die Bestimmung des Art. 8. ihre Anwendung.

§. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch in dem Falle Anwendung, wo dasjenige Land, für welches ein offener Feldweg verlangt wird, mehr

Digitized by Google

als die Hälfte der Zelg oder der betreffenden Abtheilung beträgt.

§. 11. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 3. Heumonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 7. Heumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend einige Veränderungen in den Bestimmungen des Steuergesetzes vom 29. Brachmonath 1832.

Der Große Rath,
auf Antrag der Staatshaushalts-Revisions-Commission,
beschließt:

§. 1. Der Art. 20. des erwähnten Steuergesetzes ist aufgehoben, und an dessen Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

a) Gegen die Forderung des Steuerbetrages kann, gestützt auf eine Einwendung, welche sich auf den von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Betrag bezieht, kein Rechtsvorschlag ertheilt werden.

b) Dagegen steht dem Steuerpflichtigen die Rückforderung des allfällig zu viel Bezahlten zu; er hat demnach für den geringeren Betrag seines Vermögens, Einkommens oder Erwerbes den rechtsbeständigen Beweis zu leisten.

c) Für solche Processe bildet das Bezirksgericht des betheiligten Steuerpflichtigen die erste Instanz.

§. 2. Der Finanzrath ist beauftragt, eine successive Revision der Steuerregister in dem Sinne vorzunehmen, daß jährlich wenigstens zwey Bezirke einer solchen Revision unterliegen und demgemäß die sämmtlichen Steuerpflichtigen der einzelnen Bezirke durch gedruckte Steuer-Formulare zu neuer Selbst-Taxation aufgefordert werden sollen, in welchem Falle die Be-

Digitized by Google

stimmungen der Art. 13, 14. und 15. des Steuergesetzes in Anwendung kommen.

§. 3. Der Art. 21. des Steuergesetzes vom 29. Brachmonath 1832 erhält folgenden Zusatz:

Die dießfällige Nachforderung kann sich jedoch nur auf die dem Tode zunächst vorangehenden zwey Steuerjahre beziehen.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Herbstmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 29. Herbstmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der zweyte Staatsschreiber,

Finsler.

Digitized by Google

Gesetz
betreffend die Sensalen.

Der Große Rath,

mit Hinsicht auf §. 7 der Verfassung und §. 11. des Gewerbsgesetzes vom 9. May 1832,

verordnet:

§. 1. Zur Vermittelung von Geschäften in Kaufmannswaaren und Wechseln sind einzig die patentirten Sensalen (Mäkler) befugt. Der directe Verkehr mit den Contrahenten wird dadurch auf keine Weise beschränkt.

Auch die Vermittelung bey Käufen und Verkäufen von Liegenschaften und Schuldtiteln, beym Abschluß von Anleihen und andern Geschäften steht ihnen, jedoch nicht ausschließlich, zu.

§. 2. Der Wirkungskreis der Sensalen erstreckt sich über den ganzen Canton, so wie sie auch berechtigt sind, Aufträge von und nach dem Auslande anzunehmen.

§. 3. Den Sensalen ist untersagt, Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung zu treiben, Waarenlager zu halten, oder auf irgend welche Weise Antheilhaber eines kaufmännischen Gewerbes zu seyn.

§. 4. Ebenso sind sie verpflichtet, in allen Fällen beym Abschluß des Geschäftes den Nahmen dessen, für den sie unterhandeln, zu eröffnen. Auch haben sie jedem der Contrahenten auf sein Verlangen einen Abschlußzettel zuzustellen. Sie dürfen für Rechnung derselben weder Zahlung leisten noch annehmen.

Digitized by Google

§. 5. Jeder Sensal soll alle durch seine Vermittelung abgeschlossenen Geschäfte nebst deren Bedingungen aufzeichnen, und selbige täglich (in so fern nicht genügende Gründe eine Verschiebung rechtfertigen) in ein dazu bestimmtes paginirtes Journal summarisch eintragen. Im Fall von Streitigkeiten hat das Zeugniß des Sensalen volle Beweiskraft, wenn dasselbe mit seinem ordnungsgemäß geführten Buche und mit den vorliegenden Abschlußzetteln übereinstimmt.

§. 6. Der Sensal ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den er in seiner Geschäftsführung durch bösen Willen oder Fahrlässigkeit gestiftet hat.

§. 7. Die Verletzung der den Sensalen durch gegenwärtiges Gesetz aufgelegten Pflichten wird, so fern dieselbe nicht in ein mit schwererer Strafe bedrohtes gemeines Verbrechen oder Vergehen übergeht, mit nachfolgenden Strafen belegt:

1) Geldbuße bis auf 800 Frkn.
2) Zeitige oder gänzliche Entziehung des Patentes.
3) Erklärung der Unfähigkeit zur Wiedererwerbung eines Patentes auf kürzere oder längere Zeit.

Diese Strafen können einzeln oder in Verbindung mit einander verhängt werden. Das letztere soll insbesondere bey der Uebertretung des Art. 3. Statt finden.

Bis zum gerichtlichen Urtheil ist die Handelskammer zu einstweiliger Suspension des Sensalen befugt.

§. 8. Jeder Activ-Bürger, welcher Sensal werden will, hat sich folgenden Bedingungen zu unterziehen:

Digitized by Google

a) Der Beybringung eines guten Leumdenzeugnisses von den betreffenden Gemeinds- und Bezirksbehörden.

b) Einer Prüfung in seinen allgemeinen Geschäfts- und speciellen mercantilischen Kenntnissen.

c) Der Leistung einer Realcaution oder genügenden Personal-Bürgschaft von 12,000 Frkn.

d) Der Entrichtung einer Patent-Gebühr von 200 Frkn. an die Staats-Casse, wodurch er während vier Jahren zur Ausübung seines Berufes berechtigt wird.

§. 9. Die Ausweisung über die in Art. 8. aufgezählten Bedingungen findet bey der Handelskammer Statt, welcher auch die Aufbewahrung der Caution obliegt. Sie ertheilt das Patent, und läßt sich das Handgelübde für Treue und Verschwiegenheit ablegen.

Die Handelskammer wird über das hiebey zu beobachtende Verfahren, so wie betreffend die Ausübung der ihr über die Sensalen zustehenden Aufsicht im allgemeinen, und insbesondere betreffend die den Sensalen nach Art. 5. obliegende Buchführung ein Reglement erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt.

§. 10. Die Sensalen-Gebühren sind, wenn zwischen den Contrahenten und dem Sensalen nichts besonderes verabredet ist, folgender Maßen festgesetzt:

Jeder der Contrahenten bezahlt:

a) Von Wechselgeschäften . . . ½ pr. Tausend.

Digitized by Google

b) Von Waarengeschäften . . . ¼ pr. Hundert.

c) Von Anleihungen aller Art und bey Käufen und Verkäufen von Liegenschaften und Schuldtiteln . . . . . ¼ „ „

§. 11. In Fällen von Krankheit ist dem Sensalen gestattet, einen Adjuncten zur Führung seiner Geschäfte während der Dauer dieses Hinderungsfalles zu bestellen. Die Wahl eines solchen Adjuncten unterliegt der Genehmigung der Handels-Commission; für dessen Geschäftsführung bleibt der betreffende Sensal selbst verantwortlich.

§. 12. Jede Ertheilung und jede zeitige oder gänzliche Entziehung eines Sensalen-Patentes ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 13. Wer ohne ein Patent zu besitzen Sensalen-Geschäfte im Wechsel- oder Waarenverkehr treibt, soll zu einer Geldbuße bis auf 800 Frkn. verurtheilt werden. Auch wird einem solchen für allfällige Forderungen von Senserie-Gebühren kein Recht gehalten.

§. 14. Die bisherigen beglaubigten Sensalen in Zürich und Winterthur sind der in Art. 8. litt. b. vorgeschriebenen Prüfung enthoben.

§. 15. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1836 in Kraft.

Digitized by Google

Die bisherigen Sensalen-Ordnungen der Städte Zürich und Winterthur sind aufgehoben.

Zürich, den 25. Herbstmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der erste Secretär,
Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 29. Herbstmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der zweyte Staatsschreiber,
Finsler.

Digitized by Google

Gesetz
betreffend das Ragionenwesen.

§. 1. Es soll im Canton Zürich ein allgemeines, und in jedem Bezirke ein Bezirks-Ragionen-Buch eingeführt werden.

§. 2. In das Ragionen-Buch haben sich alle Nachstehenden einschreiben zu lassen, in so fern ihr Handels-Capital die Summe von 1000 Frkn. übersteigt:

a) Kaufleute, Fabrikanten, Commissionärs und Speditoren, so wie alle, welche einzeln oder in Societät für eigene oder fremde Rechnung, unter eigenem, gemeinsamem oder fremdem Nahmen fortlaufende kaufmännische Geschäfte unternehmen, oder ein beständiges Waarenlager führen;

b) Handwerker und Betreiber freyer Gewerbe, welche mit ihrem Geschäfte Handel verbinden;

c) die in Art. 6 bezeichneten und autorisirten Actien-Unternehmungen.

§. 3. Das allgemeine Ragionen-Buch, so weit es den Canton, und die Bezirks-Ragionen-Bücher, so weit sie die Bezirke betreffen, müssen enthalten:

a) Den Nahmen der Firma und des Domiciliums der Handlung, Fabrik, Manufactur oder des Gewerbes;

b) die genaue Bezeichnung des oder der solidaren Besitzer oder Antheilhaber derselben;

c) diejenige der allfälligen Commanditärs sammt der bestimmten Angabe ihrer eingelegten Summe;

d) diejenige der allfälligen Procura-Träger;

Digitized by Google

c) die Nahmen der Geschäftsführer (Geranten) bey den im Art. 6. bezeichneten Actien-Unternehmungen, so wie die Angabe der Zahl und des Betrages der Actien.

§. 4. Die sämmtlichen in obigem Art. geforderten Angaben und Erklärungen sind auf zwey gleichlautende Scheine (nach mitzutheilenden Formularen) mit eigenhändiger Unterschrift aller der Betreffenden einzutragen. Von diesen Scheinen soll, nach deren Prüfung und Richtigbefinden durch den Bezirksrath, der eine derselben in das Bezirks-Ragionen-Buch eingetragen werden, und in der Bezirksraths-Kanzley verwahrt bleiben, der andere aber durch den Bezirksrath, mit dessen Visum versehen, der Handelskammer behufs Bildung des allgemeinen Ragionen-Buches eingesandt werden.

§. 5. Das allgemeine Ragionen-Buch, welches für jeden Bezirk einen besondern Band enthalten, jedoch mit einem den ganzen Canton umfassenden alphabetischen Register versehen seyn soll, ist bey der Handelskammer deponirt.

Der Inhalt desselben entscheidet, in so fern sich Widersprüche zwischen diesem und demjenigen der Bezirks-Ragionen-Bücher finden.

§. 6. Actien-Unternehmungen, welche keinen mit seinem Vermögen solidarisch haftenden Associé oder Geschäftsführer haben (sociétés anonymes), bedürfen der Autorisation des Regierungsrathes, für deren Ertheilung die Vorlegung der Statuten, wovon ein Exemplar bey der Handelskammer aufbewahrt wird, und die Ausweisung über ihre öconomischen Kräfte

Digitized by Google

erforderlich ist. Der dießfällige Beschluß wird auf eingeholtes Gutachten der Handelskammer erlassen.

§. 7. Jede neu errichtete Handlung oder Fabrik-Unternehmung hat, ehe sie ihre Geschäfte beginnt, ihre Erklärungen und Unterschriften nach Art. 3. und 4. dem Bezirksrathe zur Eintragung ins Ragionen-Buch und Uebermachung an die Handelskammer einzureichen. Werden Circular-Schreiben ausgegeben, so ist jedem Erklärungsschein ein solches beyzufügen.

§. 8. Veränderungen, welche bey den ins Ragionen-Buch eingeschriebenen Handelshäusern oder Gewerben hinsichtlich eines der Art. 3. bezeichneten Punkte eintreten, sollen durch zwey gleichlautende Scheine, nach Vorschrift des §. 4., dem Bezirksrathe mitgetheilt werden, welcher nach Richtigbefinden den einen an die Handelskammer zur Fortsetzung des allgemeinen Ragionen-Buches einzusenden hat.

So lange die Eintragung in das Letztere nicht erfolgt ist, sind sämmtliche an dem betreffenden Handelsgeschäfte oder Gewerbe auf irgend eine Weise Theilnehmende auch für spätere Geschäfte der Verpflichtungen gegen dritte Personen nicht enthoben, welche aus ihrer bisherigen Stellung folgten, so fern die auf diese Verpflichtung sich Berufenden in gutem Glauben sind.

§. 9. Die, gemäß den Art. 7. und 8. enthaltenen Vorschriften, in das Ragionen-Buch gemachten Eintragungen sollen durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 10. Wer nach den Bestimmungen des Art. 2. Handelsgeschäfte treibt, ohne sich vorschriftgemäß in das Ragionen-Buch einschreiben zu lassen, oder wer

Digitized by Google

sich sonst einer Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen schuldig macht, soll, in so fern die Uebertretung nicht ein nach bereits bestehenden Gesetzen schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, mit einer Buße bis auf 600 Frkn. belegt werden.

§. 11. Jeder ist befugt, sich das Ragionen-Buch von dem mit dessen Führung beauftragten Beamten behufs bestimmten Aufschlusses über ein einzelnes Verhältniß gegen eine Gebühr von 2 Batzen aufschlagen zu lassen.

Für schriftlich beglaubigte Auszüge wird überdieß die gewohnte Copiatur-Gebühr berechnet.

Ein Reglement wird darüber das Nähere festsetzen.

§. 12. Die Unkosten für die erste Einrichtung der Ragionen-Bücher sind aus dem Industriefond zu bestreiten.

Die Führung des allgemeinen Ragionen-Buches bildet einen Geschäftstheil des Actuariates der Handelskammer, diejenige des Bezirks-Ragionen-Buches wird von dem Bezirksrathsschreiber besorgt. Der Letztere hat von jedem nach Art. 3., 4. und 8. einzutragenden Scheine eine Eintragungsgebühr von 5 Batzen zu beziehen.

§. 13. Der Regierungsrath ist mit den nöthigen Anordnungen zur Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt; insbesondere ist von demselben den Inhabern von bereits bestehenden Handelshäusern und Gewerben, welche den Vorschriften des Art. 2. unterliegen, eine Frist festzusetzen, innerhalb welcher sie dem Bezirksrathe die erforderlichen Erklärungen ein-

Digitized by Google

zureichen haben, nach deren fruchtlosem Ablaufe dieselben den Bestimmungen des Art. 10. unterliegen.

§. 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1836 in Kraft.

Zürich, den 25. Herbstmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der erste Secretär,
Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 29. Herbstmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der zweyte Staatsschreiber,
Finsler.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des ersten Heftes des vierten Bandes.

Pag.

Beschluß des Regierungsrathes vom 17. Augstmonath 1833 betreffend Bürgschaftleistung der Stellvertretung von Gemeindammännern 5

Beschluß des Regierungsrathes vom 3. Weinmonath 1833 betreffend eine Abänderung des Art. V. des Vertrages mit Frankreich über nachbarliche, gerichtliche und polizeyliche Verhältnisse 5

Verordnung des Regierungsrathes vom 3. Christmonath 1833 betreffend das Verfahren bey Gemeinds-, Zunft- und Bezirkswahlen 7

Beschluß betreffend die Veräußerung der Gebäude und Grundstücke auf dem Schanzengebiethe 9

Beschluß betreffend die Bestellung eines zweyten Friedensrichters für die Gemeinde Ottenbach 11

Gesetz betreffend Aufstellung schützender Maßregeln gegen gewaltthätige Schädigung von Eigenthum . . . 12

Gesetz betreffend die Freygebung von Getreidemühlen . 17

„ „ die Freygebung des Getreidehandels . 18

„ „ die Aufhebung der Fleischtaxen . . . 20

„ „ einen Zusatz zu dem Straßengesetze vom 18. April 1833 22

Digitized by Google

Gesetz betreffend die Bildung von Secundar-Lehrern für den Canton Zürich 24
„ betreffend einige Veränderungen in den bestehenden Zöllen, Weg- und Brückengeldern 26
„ betreffend die Anlegung von Güterwegen . . . 27
„ „ einige Veränderungen in den Bestimmungen des Steuergesetzes vom 29. Brachmonath 1832. 31
„ betreffend die Sensalen 33
„ „ das Ragionenwesen 38

Digitized by Google

Officielle Sammlung

der seit

Annahme der Verfassung vom Jahre 1831

erlassenen

Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen

des

Eidgenössischen Standes Zürich.

Vierten Bandes zweytes Heft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des ersten Theiles.

Von den Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

I. Von den Verbrechen.
A. Verbrechen als Gegenstand dieses Gesetzbuches. §. 1.
B. Ausdehnung des Gesetzbuches. §. 2.
II. Von den Strafen.
A. Allgemeine Eintheilung derselben. §. 3.
B. Von den einzelnen Gattungen der Strafen.
1. Todesstrafe. §. 4.
2. Freyheitsstrafen.
a. Arten derselben. §. 5.
b. Von den einzelnen Arten insbesondere.
α. Kettenstrafe. §. 6.
Dauer. §. 7.
Folgen. §. 8.
Ausnahmen betreffend ihre Anwendung.
1. Wegen des Geschlechtes des Verbrechers. §. 9.
2. Wegen seiner Jugend oder anderer Gründe. §. 10.

*

Digitized by Google

β. Zuchthaus. §. 11.
Dauer. §. 12.
Folgen. §. 13.
Ausnahme bey dessen Anwendung. §. 14.
γ. Gefängniß. §. 15.
Dauer. §. 16.
Allgemeine Bestimmungen über sämmtliche Kerkerstrafen.
1. Betreffend Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungsweise der Sträflinge. §. 17.
2. Betreffend das Verhältniß derselben zu einander. §. 18.
δ. Verweisung. Arten derselben. §. 19.
Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton. §. 20.
Verweisung aus dem Bezirke. §. 21.
ε. Eingränzung. §. 22.
Allgemeine Bestimmungen betreffend die Strafen der Verweisung und Eingränzung. §. 23.
c. Verschärfungsmittel für sämmtliche Freyheitsstrafen.
α. Arten derselben. §. 24.
β. Anwendung. §. 25.
3. Ehrenstrafen.
a. Arten derselben. §. 26.
b. Von den einzelnen Arten insbesondere.
α. Verlust des Activ-Bürgerrechtes. §. 27.
β. Amtsentsetzung. §. 28.
γ. Suspension vom Amte. §. 29.
δ. Verboth des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern. §. 30.
Bestimmung betreffend wirksame Vollziehung der Entziehung des Activ-Bürgerrechtes und des Verbothes von Wirths- und Schenkhäusern. §. 31.
ε. Richterlicher Verweis. §. 32.
4. Vermögensstrafen. §. 33.
Regeln betreffend die Verbindung mehrerer Strafarten. §. 34.

Digitized by Google

C. Verwandlung der Strafen, welche durch rechtskräftige Urtheile festgesetzt sind.
Fälle ihrer Zulässigkeit. §. 35.
1. Verwandlung wegen Unmöglichkeit oder nicht vorgesehener Härte der Vollziehung. §. 36. 37.
2. Verwandlung wegen Wohlverhaltens des Sträflings. §. 38.—41.

Zweyter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

I. Vollendung. §. 42.
II. Versuch.
A. Begriff und Eintheilung. §. 43.
B. Einzelne Arten.
1. Naher Versuch. §. 44.
2. Entfernter Versuch. §. 45.
C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe bey'm Versuche. §. 46.
D. Drohung von Verbrechen. §. 47.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an Verbrechen.

I. Von den Arten der Theilnahme im Allgemeinen. §. 48.
II. Von den einzelnen Arten insbesondere.
A. Urheber.
1. Begriff. §. 49.
2. Besondere Bestimmungen.
a. Betreffend den Urheber durch Anstiftung. §. 50.
b. Betreffend das Komplott. §. 51.
c. Betreffend die Urheberschaft von Gemeinden und Corporationen. §. 52.
B. Gehülfen.
1. Begriff.
a. Gehülfen im eigentlichen Sinne. §. 53.
b. Gehülfen durch Nichtverhinderung. §. 54. 55.
2. Strafe. §. 56.

Digitized by Google

C. Begünstiger.
1. Begriff.
a. Begünstigung im eigentlichen Sinne. §. 57.
b. Begünstigung durch Nichtanzeige. §. 58.
2. Strafe. §. 59.
3. Schärfungs- und Milderungsgründe betreffend die Begünstiger. §. 60.

Vierter Titel.

Von dem rechtswidrigen Vorsatze und der Fahrlässigkeit.

I. Rechtswidriger Vorsatz. §. 61.
II. Fahrlässigkeit. §. 62.

Fünfter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben.

I. Gründe der Ausschließung.
A. Jugend, Geisteskrankheit, Zwang u. s. w. §. 63. Ergreifung polizeylicher Maßregeln. §. 64.
B. Nothwehr. §. 65. 66.
II. Gründe der Aufhebung.
A. Tod des Verbrechers. §. 67.
B. Verjährung. §. 68.

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe und von den Schärfungs- und Milderungs-Gründen.

I. Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränzen.
A. Allgemeine Bestimmung. §. 69.
B. Besondere Bestimmungen.
1. Schärfungsgründe.
a. In der Beschaffenheit des Verbrechens liegende. §. 70.
b. In der Beschaffenheit des Verbrechers liegende. §. 71.
2. Milderungsgründe. §. 72.

Digitized by Google

II. Schärfungs- und Milderungsgründe, welche den Richter zu einer Ueberschreitung der gesetzlichen Strafgränze berechtigen.
A. Schärfungsgründe.
1. Allgemeine Bestimmung. §. 73.
2. Einzelne Arten.
a. Zusammenfluß der Verbrechen. §. 74.—76.
b. Rückfall. §. 77.—79.
B. Milderungsgründe.
1. Allgemeine Bestimmung. §. 80.
2. Einzelne Arten.
a. Jugend des Verbrechers. §. 81. 82.
b. Höchster Grad unverschuldeter Trunkenheit. §. 83.
c. Verjährung. §. 84.—86.
Unverschuldeter Untersuchungsverhaft. §. 87.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Arten der Verbrechen und ihrer Bestrafung.

Erster Titel.

Von den Verbrechen gegen das Daseyn und die äußere Sicherheit des Staates.

I. Hochverrath.
A. Begriff. §. 88. 89.
B. Strafe.
1. Der Urheber. §. 90.
2. Der Gehülfen. §. 91.
3. Wegen Unterlassung der Anzeige. §. 92.
C. Besonderer Grund der Strafloſigkeit. §. 93.
II. Landesverätherey.
A. Begriff und Strafe.
1. Des ersten Grades. §. 94.
2. Des zweyten Grades. §. 95.

Digitized by Google

3. Strafe der Gehülfen und wegen unterlassener Anzeige. §. 96.
B. Besonderer Grund der Strafloſigkeit. §. 97.

Zweyter Titel.

Von dem Aufruhre und dem Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen.

I. Aufruhr.
A. Begriff. §. 98.
B. Strafe.
1. Des ersten Grades. §. 99.
2. Des zweyten Grades. §. 100.
3. Des dritten Grades. §. 101.
C. Allgemeine Bestimmungen über den Aufruhr.
1. Betreffend Zulässigkeit der Verweisung. §. 102.
2. Betreffend besondere Schärfungsgründe. §. 103.
II. Gewaltsame Widersetzung gegen amtliche Verfügungen.
A. Begriff. §. 104.
B. Strafe. §. 105.
III. Bloßer Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen. §. 106.
IV. Aufreizung zu Aufruhr oder Widersetzung. §. 107.
V. Widerrechtliche Befreyung von Verhafteten. §. 108.
VI. Begünstigung der Entweichung von Verhafteten. §. 109.
VII. Rückkehr vor Ablauf der Verweisung. §. 110. 111.
VIII. Unerlaubte Selbsthülfe. §. 112.

Dritter Titel.

Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

I. Münzfälschung.
A. Eigentliche Münzfälschung.
1. Begriff. §. 113. 114.
2. Strafe. §. 115.
B. Uebrige Münzvergehen. §. 116.
C. Allgemeine Bestimmungen über die Münzfälschung.
1. Betreffend besondere Schärfungsgründe. §. 117. 118.
2. Betreffend Konfiskation von Werkzeugen und falschen Münzen. §. 119.

Digitized by Google

II. Fälschung öffentlicher Urkunden.
A. Begriff. §. 120.
B. Strafe. §. 121.
C. Theilnahme durch Fahrlässigkeit. §. 122.
III. Münzvergehen und Fälschung öffentlicher Urkunden gegen fremde Staaten. §. 123.
IV. Meineid.
A. Eigentlicher Meineid.
1. Begriff. §. 124.
2. Strafe. §. 125.
B. Falscher Eid aus Fahrlässigkeit. §. 126.

Vierter Titel.

Von der Religionsstörung.

A. Begriff. §. 127.
B. Strafe.
1. Des ersten Grades. §. 128.
2. Des zweyten Grades. §. 129.

Fünfter Titel.

Von den Verbrechen der Unzucht.

I. Nothzucht.
A. Begriff. §. 130.
B. Strafe. §. 131.
C. Besondere Schärfungsgründe. §. 132.
II. Schändung.
A. Begriff. §. 133.
B. Strafe. §. 134.
III. Blutschande.
A. Begriff. §. 135.
B. Strafe. §. 136.
C. Besonderer Milderungsgrund. §. 137.
IV. Widernatürliche Wollust. §. 138.
V. Ehebruch.
A. Begriff und Strafe. §. 139.
B. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe. §. 140.
VI. Bigamie. §. 141.

Digitized by Google

VII. Erregung öffentlichen Aergerniſſes durch anderweitige unzüchtige Handlungen. §. 142.
VIII. Verführung von Pflegbefohlenen und dergleichen zur Unzucht. §. 143.
IX. Kuppeley. §. 144.

Sechster Titel.

Von den Verbrechen gegen das Leben Anderer.

I. Mord.
A. Begriff und Strafe des vollendeten Verbrechens. §. 145.
B. Strafe des Verſuches. §. 146.
II. Gemeingefährliche Vergiftung. §. 147.
III. Todtſchlag.
A. Begriff und Strafe. §. 148.
B. Beſondere Schärfungs- und Milderungsgründe. §. 149. 150.
IV. Tödtung in Raufhändeln. §. 151.
V. Tödtung durch Zweykampf. §. 152.
VI. Kindermord.
A. Begriff. §. 153.
B. Strafe. §. 154.
VII. Verheimlichung der Niederkunft. §. 155. 156.
VIII. Abtreibung der Leibesfrucht.
A. Durch die Mutter. §. 157.
B. Durch andere Perſonen. §. 158.
C. Beſondere Schärfungsgründe. §. 159.
IX. Ausſetzung hülfloſer Perſonen.
A. Begriff. §. 160.
B. Strafe. §. 161.
X. Tödtung durch Fahrläſſigkeit. §. 162.

Siebenter Titel.

Von den Verbrechen gegen die Geſundheit Anderer.

I. Vorſätzliche Körperverletzung.
A. Begriff. §. 163.
B. Strafe.

Digitized by Google

1. Des ersten Grades. §. 164.
2. Des zweyten Grades. §. 165.
3. Des dritten Grades. §. 166.
C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe.
1. Schärfungsgründe. §. 167.
2. Milderungsgründe. §. 168.
II. Körperverletzung in Raufhändeln. §. 169.
III. Körperverletzung durch Zweykampf. §. 170.
IV. Fahrlässige Körperverletzung. §. 171.
Zulässigkeit der Verweisung wegen Körperverletzung. §. 172.

Achter Titel.

Von den Verbrechen gegen die persönliche Freyheit Anderer.

I. Nöthigung. §. 173.
II. Menschenraub.
A. Begriff. §. 174.
B. Strafe.
1. Des ersten Grades. §. 175.
2. Des zweyten Grades. §. 176.
C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe. §. 177.
III. Entführung. §. 178.—180.
IV. Widerrechtliches Gefangenhalten.
A. Begriff. §. 181.
B. Strafe.
1. Des ersten Grades. §. 182.
2. Des zweyten Grades. §. 183.
3. Des dritten Grades. §. 184.
C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe. §. 185.

Neunter Titel.

Von den Verbrechen gegen die Ehre Anderer.

I. Verleumdung.
A. Begriff der Verleumdung überhaupt. §. 186.
B. Gerichtliche Verleumdung.
1. Begriff. §. 187.
2. Strafe. §. 188. 189.
3. Besondere Schärfungsgründe. §. 190.

Digitized by Google

C. Falsche Verzeigung u. s. w. aus Unbesonnenheit. §. 191.
D. Außergerichtliche Verleumdung.
1. Begriff. §. 192.
2. Strafe. §. 193.
3. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe. §. 194.
4. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe. §. 195.
II. Beschimpfung.
A. Begriff. §. 196.
B. Strafe. §. 197.
C. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe. §. 198.
III. Verletzung der Amtsehre.
A. Begriff und Strafe. §. 199.
B. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe. §. 200.
IV. Absichtliche Schädigung öffentlicher Anschläge. §. 201.

Zehnter Titel.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer durch Raub, Erpressung, Entwendung, Schädigung.

I. Raub.
A. Begriff. §. 202.
B. Strafe.
1. Des ersten Grades. §. 203.
2. Des zweyten Grades. §. 204.
3. Des dritten Grades. §. 205.
4. Des vierten Grades. §. 206.
5. Der Anführer einer Bande. §. 207.
C. Besondere Schärfungsgründe. §. 208.
II. Erpressung.
A. Begriff. §. 209.
B. Strafe. §. 210.
III. Diebstahl.
A. Begriff. §. 211.
B. Ausgezeichneter Diebstahl.
1. Begriff. §. 212.
2. Strafe. §. 213.
C. Einfacher Diebstahl.
1. Begriff. §. 214.
2. Strafe. §. 215.

Digitized by Google

D. Allgemeine Bestimmungen über den Diebstahl.
1. Betreffend besondere Schärfungsgründe. §. 216.
2. Betreffend Zusammenfluß von Diebstählen. §. 217.
3. Betreffend Berechnung des Werthes des Gestohlenen. §. 218.
4. Betreffend Rückfall. §. 219.
5. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe. §. 220.

IV. Unterschlagung.
A. Begriff. §. 221. 222.
B. Strafe.
1. Des ersten Grades. §. 223.
2. Des zweyten Grades. §. 224.
C. Allgemeine Bestimmungen über die Unterschlagung.
1. Betreffend Anwendung der Strafen wegen Diebstahles. §. 225.
2. Betreffend Anwendung der §§. 218. ff. §. 226.

V. Brandstiftung.
A. Begriff. §. 227.
B. Strafe.
1. Des ersten Grades. §. 228. 229.
2. Des zweyten Grades. §. 230.
3. Des dritten Grades. §. 231.
4. Des vierten Grades. §. 232.
C. Besondere Strafaufhebungs- und Milderungsgründe. §. 233.

VI. Verursachte Ueberschwemmung, §. 234.

VII. Verursachung von Brand oder Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit. §. 235.

VIII. Böswillige Eigenthumsschädigung.
A. Begriff. §. 236.
B. Strafe. §. 237.
C. Besondere Schärfungsgründe. §. 238.

Eilfter Titel.

Von dem Betruge.

Begriff im Allgemeinen. §. 239. 240.

I. Betrug zum Nachtheile fremder Vermögensrechte.

Digitized by Google

A. Ausgezeichneter Betrug.
1. Begriff. §. 241.
2. Strafe. §. 242.
B. Einfacher Betrug.
1. Begriff. §. 243.
2. Strafe. §. 244.
Allgemeine Bestimmungen betreffend Berechnung des gestifteten Schadens. §. 245.
C. Strafbarer Bankerot.
1. Betrüglicher Bankerot.
a. Begriff. §. 246.
b. Strafe. §. 247.
2. Leichtsinniger Bankerot.
a. Begriff. §. 248.
b. Strafe. §. 249.
Anwendung der §§. 217. ff. auf den Betrug. §. 250.
II. Betrug zum Nachtheile fremder Rechte anderer Art.
A. Betrügliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes. §. 251.
B. Unterdrückung des Familienstandes eines Andern. §. 252.
C. Anmaßung eines fremden Familienstandes. §. 253.
D. Verleitung zur Ehe durch Betrug. §. 254.
E. Falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten. §. 255.
F. Unbenannter Betrug. §. 256.
Besonderer Schärfungsgrund bey'm Betruge. §. 257.

Zwölfter Titel.

Von den besondern Verbrechen der öffentlichen Beamten.

I. Verletzung der Amtspflicht.
A. Begriff. §. 258.
B. Strafe.
1. Der Verletzung der Amtspflicht an sich.
a. Insofern sie vorsätzlich geschah. §. 259.
b. Durch Fahrlässigkeit. §. 260.
2. Der Verletzung der Amtspflicht durch Verübung anderer Verbrechen. §. 261.
II. Bestechung.
A. Begriff. §. 262.
B. Strafe.

Digitized by Google

1. Des Bestochenen. §. 263.
2. Des Bestechenden. §. 264.
III. Amtserschleichung. §. 265.
Strafe des Versuches und der Gehülfen. §. 266.

Dreyzehnter Titel.

Von den Verbrechen, welche vermittelst der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise verübt werden.

Strafe. §. 267.
Besondere Bestimmungen betreffend Theilnahme. §. 268. 269.
Bezeichnung von Drucksachen mit dem Nahmen des Druckers. §. 270.
Kaution für öffentliche Blätter. §. 271.
Konfiskation der Exemplare. §. 272.
Vergehen durch Steindruck u. s. w. verübt. §. 273.

Uebergangsbestimmung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Strafgesetzbuch

für den

Kanton Zürich.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und deren Bestrafung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Theil.
Von den Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.
Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

I. Von den Verbrechen.

A. Verbrechen als Gegenstand dieses Gesetzbuches.

§. 1. Strafbare Handlungen und Unterlassungen sind entweder Verbrechen (bey einem geringeren Grade von Strafbarkeit gewöhnlich Vergehen genannt) oder Polizey-Uebertretungen. Sämmtliche in dem gegenwärtigen Gesetzbuche erwähnte strafbare Handlungen sind als Verbrechen zu betrachten; die Bestimmungen, welche die Polizey-Uebertretungen betreffen, werden durch besondere Gesetze gegeben. Was nicht in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht oder als Polizey-Uebertretung anzusehen ist, darf nicht bestraft werden.

Digitized by Google

B. Ausdehnung des Gesetzbuches.

§. 2. Nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches werden beurtheilt:

a. alle auf dem Gebiethe des Kantons Zürich von In- oder Ausländern verübten Verbrechen;

b. Verbrechen, welche von Zürcherischen Kantonsangehörigen außer dem Gebiethe dieses Kantons begangen werden;

c. Verbrechen, welche von Personen, die nicht Angehörige des Kantons Zürich sind, außer dem Gebiethe desselben, jedoch gegen den Kanton oder dessen Angehörige, verübt werden.

Vorbehalten sind Ausnahmen, die durch völkerrechtliche Grundsätze, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

II. Von den Strafen.

A. Allgemeine Eintheilung derselben.

§. 3. Die gegen Verbrechen anzuwendenden Strafarten sind:

1) Todesstrafe.
2) Freyheitsstrafen.
3) Ehrenstrafen.
4) Vermögensstrafen

B. Von den einzelnen Gattungen der Strafen.

1. Todesstrafe.

§. 4. Die Todesstrafe besteht in Enthauptung vermittelst des Fallbeiles auf öffentlichem Richtplatze. Verschärfung derselben hat nicht Statt.

2. Freyheitsstrafen.

a. Arten derselben.

§. 5. Arten der Freyheitsstrafen sind:

1) Kettenstrafe.
2) Zuchthaus.
3) Gefängniß.

Digitized by Google

4) Verweisung.
5) Eingränzung.

§. 6. Die Kettenstrafe besteht darin, daß
a. die zu derselben verurtheilten Verbrecher im Zuchthause verwahrt werden;
b. bey Tage und bey Nacht schwere Ketten und, wenn sie außer dem Hause sich befinden, Springketten tragen.
c. Ihre Kleidung soll auszeichnend seyn und sie von allen übrigen Sträflingen unterscheiden.
d. Ihre Nahrung besteht in warmer Suppe und Gemüse, Brot und Wasser. Andere Speisen oder Getränke sollen ihnen, den §. 17. vorgesehenen Fall ausgenommen, unter keinem Vorwande gestattet werden.
e. Als Lager haben sie einen Strohsack mit wollener Decke.
f. Sie werden zu schweren Arbeiten sowohl im Innern des Zuchthauses als außer demselben gebraucht.
g. Bey Tage und bey Nacht bleiben sie von allen übrigen Sträflingen strenge abgesondert.
h. Geld oder andere Gegenstände von Werth dürfen sie während ihrer Strafzeit nicht besitzen.
i. Bestimmungen über die Möglichkeit eines Erwerbes für dieselben während der Dauer der Strafzeit, und die Verwaltung des Erworbenen, welche indeß nach lit. h. und

b. Von den einzelnen Arten insbesondere.
α. Kettenstrafe.

Digitized by Google

§. 8. lit. b. nicht den Sträflingen zukommen kann, bleiben besondern Gesetzen und Verordnungen vorbehalten.

k. Unterredungen mit andern Personen, außer den mit ihrer Bewachung und Besorgung beauftragten, sind ihnen nur wichtiger Ursachen wegen, im Zuchthause, nach ertheilter Bewilligung der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt, in Gegenwart eines Beamten gestattet.

Dauer. §. 7. Die Dauer der Kettenstrafe ist mindestens sechs Jahre.

Folgen. §. 8. Die Kettenstrafe hat stets zur Folge:

a. Verlust des Activ-Bürgerrechtes auf Lebenszeit;

b. Unfähigkeit zu allen Rechtsgeschäften so lange die Strafzeit dauert, daher Bevogtigung während dieser Zeit.

Ausnahmen betreffend ihre Anwendung. 1. Wegen d. Geschlechtes des Verbrechers. §. 9. Bey Weibspersonen findet die Kettenstrafe niemahls Anwendung, sondern wo das Gesetz sie vorschreibt, tritt Zuchthaus von gleicher Dauer an deren Stelle.

2. Wegen seiner Jugend oder anderer Gründe. §. 10. Die zur Kettenstrafe Verurtheilten können wegen ihrer Jugend oder aus andern Gründen, je nach Ermessen des Richters, während der ganzen Strafzeit oder während eines Theiles derselben, abgesondert eingesperrt werden, wodurch auch die Verwendung derselben zu öffentlichen Arbeiten während dieser Zeit wegfällt.

β. Zuchthaus. §. 11. Die zum Zuchthause Verurtheilten werden

a. im Zuchthause verwahrt.
b. Sie tragen eine sie auszeichnende Kleidung.
c. Ihre Nahrung und Lager sind wie bey den Kettensträflingen (§. 6. lit. d. c.).
d. Sie werden zu angemessenen Arbeiten, jedoch bloß im Innern der Strafanstalt, angehalten.
e. Auf sie finden die Bestimmungen des §. 6. lit. h. und i. ebenfalls Anwendung.
f. Unterredungen mit andern Personen sind ihnen nur unter den §. 6. lit. k. angeführten Beschränkungen gestattet.

Dauer.

§. 12. Die Dauer der Zuchthausstrafe ist mindestens Ein Jahr, höchstens zehn Jahre, die in §§. 9. und 154. bezeichneten Fälle ausgenommen.

Folgen.

§. 13. Die §. 8. angegebenen Folgen der Kettenstrafe treten auch bei der Zuchthausstrafe ein.

Ausnahme bey dessen Anwendung.

§. 14. Ebenso gelten die Bestimmungen des §. 10. auch bey dieser Strafart.

γ. Gefängniß.

§. 15. Die Gefängnißstrafe besteht darin:

a. daß der Sträfling eingeschlossen wird, jedoch von den zur Kettenstrafe oder zum Zuchthause Verurtheilten abgesondert und möglichst entfernt.
b. Es steht ihm frey, beliebiger Nahrung und Kleidung sich zu bedienen, insofern er die dadurch verursachten Kosten zu bestreiten vermag, und die in der Strafanstalt erforderliche Ordnung nicht verletzt. Im

Digitized by Google

Falle Unvermögens aber wird ihm gewohnte Gefängnißkost, bestehend in Brot, Suppe und Gemüse, wöchentlich zwey Mahl einer Fleischspeise, und als Getränk Wasser, gegeben.

c. Die Auswahl seiner Beschäftigung wird ihm überlassen. — Ist er jedoch außer Stand, das ihm aufzulegende Kostgeld zu bezahlen, so hat er die ihm angewiesenen Arbeiten, welche keine öffentlichen seyn dürfen, zu verrichten.

Dauer.

§. 16. Die Dauer des Gefängnisses soll mindestens vier und zwanzig Stunden, höchstens drey Jahre betragen.

Allgemeine Bestimmungen über sämmtliche Kerkerstrafen. 1. Betreff. Abweichung v. d. gesetzl. vorgeschriebenen Behandlungsweise der Sträflinge.

§. 17. Abweichungen von der in den §§. 6. 11. 15. festgesetzten Behandlung der Sträflinge sind, außer den Bestimmungen der §§. 10. und 14., nur in Fällen von Krankheit, auf Geheiß des Arztes, gestattet. Auch dürfen den auf Arbeit außer dem Zuchthause befindlichen Kettensträflingen durch Privatpersonen keinerley Speisen oder Getränke abgereicht werden.

2. Betreff. Verhältniß derselben zu einander.

§. 18. Wo der durch das Gesetz dem richterlichen Ermessen für die Strafbestimmung eingeräumte Spielraum mehrere Arten der Kerkerstrafe umfaßt, da ist immer die gesetzlich kürzeste Dauer der härtern Art für eine schwerere Strafe zu halten, als die längste der gelindern Art.

f. Verweisung. Arten derselben.

§. 19. Die Verweisung besteht entweder in Verweisung aus der Eidgenossenschaft

Digitized by Google

oder aus dem Kanton oder aus dem Bezirke.

§. 20. Für die Anwendung der Verweisung aus der Eidgenossenschaft und aus dem Kanton gelten folgende Regeln: Verweisung aus der Eidgenossenschaft od. d. Kanton.

a. Muß gegen den zu Verurtheilenden auf zeitige Kettenstrafe erkannt werden, so soll, insofern er nicht Schweizerbürger ist, mit derselben stets Verweisung aus der Eidgenossenschaft, insofern er zwar Schweizerbürger, allein nicht Kantonsbürger ist, aus dem Kanton auf Lebenszeit verbunden werden, so jedoch, daß um dieses Zusatzes willen eine etwelche Herunterſetzung der Kerkerstrafe, die den Sträfling nach der Vorschrift des Gesetzes und der Beschaffenheit seines Verbrechens treffen würde, Statt findet.

b. Ist Zuchthaus anzuwenden, so mag der Richter bey Nicht-Schweizer- oder Nicht-Kantonsbürgern auf Verweisung aus dem Kanton (an deren Stelle bey gefährlichern Verbrechern, welche nicht Schweizerbürger sind, Verweisung aus der Eidgenossenschaft tritt) auf eine gewisse Zeit, je nach Umständen selbst auf Lebenszeit, als Zusatz erkennen, wobey jedoch ebenfalls die lit. a. a. E. enthaltene Bestimmung gilt.

c. Bey Gefängnißstrafe endlich mag an Statt höchstens der zweyten Hälfte derselben bei Nicht-Schweizer- oder Nicht-

Digitized by Google

Kantonsbürgern Verweisung aus dem Kanton eintreten, so daß sie das Dreyfache der erlassenen Gefängnißstrafe beträgt.

d. Gegen Kantonsangehörige ist Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft nur in den Fällen zulässig, für welche das Gesetz sie ausdrücklich gestattet und wo zugleich Gewißheit vorhanden ist, daß der Verurtheilte im Stande sey, sich außer dem Kanton auf rechtliche Weise durchzubringen. In diesen Fällen kann der Richter an Statt höchstens der zweyten Hälfte der verwirkten Ketten-, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe auf Verweisung von fünffacher Dauer der Kettenstrafe, von vierfacher des Zuchthauses, von dreyfacher des Gefängnisses, welche erlassen werden, erkennen.

Verweisung aus dem Bezirke.

§. 21. Die Verweisung aus dem Bezirke darf:

a. höchstens fünf Jahre dauern.

b. Sie ist nur gegen Personen, welche nicht in dem Bezirke verbürgert oder auf Grundeigenthum angesessen sind, anwendbar.

c. Sie darf nur da angewendet werden, wo das Gesetz es ausdrücklich gestattet.

c. Eingränzung.

§. 22. Betreffend die Eingränzung sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

a. Sie kann an Statt des nach dem Gesetze anzuwendenden Gefängnisses, insofern dieses

Digitized by Google

mindestens Ein Jahr beträgt, verhängt werden, so daß sie an die Stelle von höchstens der Hälfte der Gefängnißstrafe tritt und dreyfach so lange dauert, als die erlassene Kerkerstrafe.

b. Sie besteht in dem Verbothe, die Gränzen der betreffenden Kirchgemeinde zu überschreiten.

c. Mit derselben ist immer Einstellung der Ausübung des Activ-Bürgerrechtes, so wie das Verboth, Wirths- und Schenkhäuser zu besuchen, verbunden.

d. Der Nahme des Eingegränzten, mit der Angabe, wie lange die Eingränzung daure, wird in der Gemeinde öffentlich angeschlagen, auch ist der Sträfling schuldig, sich vor dem Gemeindammann seiner Gemeinde, so oft es von diesem verlangt wird, jedenfalls wöchentlich wenigstens Ein Mahl, zu stellen, wovon der Gemeindammann in seinem Protokolle Vormerkung zu nehmen hat. Unterläßt der Sträfling die Stellung und ist seine Gegenwart nicht ausgemittelt, so soll der Gemeindammann dem Statthalteramte davon Anzeige machen, welches sogleich polizeyliche Aufsuchung veranstalten wird.

e. Bey gefährlichern Sträflingen mag auch das Anlegen eines Blockes als Mittel, Ueberschreitung der Eingränzung zu verhindern, angewendet werden.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Strafen der Verweisung und Eingränzung.

§. 23 In jedem Strafurtheile, in welchem auf Verweisung oder Eingränzung erkannt wird, ist, außer der Dauer dieser Strafen, bestimmt anzugeben, wie viel die über den Verurtheilten zu verhängende Kerkerstrafe, abgesehen von der Verweisung oder Eingränzung, betrage und welcher Theil derselben in die letztern Strafarten verwandelt werde.

Vorbehalten bleiben übrigens bey den §§. 20—22. die Bestimmungen der §§. 35 – 41.

c. Verschärfungsmittel für sämmtliche Freyheitsstrafen.

§. 24. Verschärfungen sämmtlicher Freyheitsstrafen bestehen:

a. Arten derselben.

a. im ersten Grade darin, daß der Verurtheilte während einer gewissen Zeit bey magerer Kost abgesondert eingesperrt wird. Der Gefangene erhält in diesem Falle zur Nahrung bloß Wasser und Brot und je den andern Tag eine Suppe.

b. Der zweyte Grad der Schärfung besteht darin, daß der Verurtheilte, neben dem Angeführten, in einem dunkeln Kerker eingeschlossen wird. Diese letztere Schärfung soll jedoch auf ein Mahl nicht länger als acht Tage dauern.

β. Anwendung.

§. 25. Die Anwendung dieser Verschärfungen bey den zu erkennenden Freyheitsstrafen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, doch soll die Zeit des verschärften Verhaftes stets bey der Dauer der Hauptstrafe mitgerechnet werden.

3. Ehrenstrafen.

a. Arten derselben.

§. 26. Als Ehrenstrafen sind außer demjenigen, was nach den §§. 8. 13. 22. lit. c. als

bloße Folge anderer Arten von Strafen eintritt, gesetzlich aufgestellt:

1) Lebenslänglicher oder zeitiger Verlust des Activ-Bürgerrechtes.
2) Amtsentsetzung.
3) Einstellung im Amte.
4) Verboth des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern.
5) Richterlicher Verweis.

b. Von den einzelnen Arten insbesondere.

a. Verlust des Activ-Bürgerrechtes.

§. 27. Der Verlust des Activ-Bürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte von dem Genusse und der Ausübung aller durch die Verfassung dem Kantonsbürger zugesicherten politischen Rechte, von dem Zutritte zu jeder Art von öffentlichen Wahl- und Gemeindsversammlungen gänzlich ausgeschlossen und unfähig ist, eine öffentliche Staats- oder Gemeindsstelle oder Bedienstung zu bekleiden. Die längste Dauer dieser Strafe, wo solche nicht als Folge anderer Strafen auf Lebenszeit eintritt, oder das Gesetz selbst eine Ausnahme bestimmt, ist acht Jahre und wird stets vom Zeitpunkte der Ausfällung des Urtheiles an berechnet.

β. Amtsentsetzung.

§. 28. Mit der Amtsentsetzung soll Unfähigkeit zu neuer Bekleidung von Stellen oder Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von zwey bis zehn Jahren verbunden seyn.

γ. Einstellung im Amte.

§. 29. Einstellung in einem Amte oder einer Bedienstung ist stets mit Ent-

Digitized by Google

ziehung des Gehaltes und der Diensteinkünfte verknüpft. Sie kann höchstens auf Ein Jahr erkannt werden.

3. Verboth des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern.

§. 30. Das Verboth des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern soll sich, sofern nicht die Dauer der Eingränzung eine Ausnahme bewirkt, auf nicht länger als auf zwey Jahre erstrecken.

Bestimmung betreffend Vollziehung.

§. 31. Die oberste Verwaltungsbehörde hat durch angemessene Verordnungen dafür zu sorgen, daß eine wirksame Vollziehung der Strafe der Entziehung des Activ-Bürgerrechtes und des Verbothes des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern gesichert werde.

2. Richterlicher Verweis.

§. 32. Der richterliche Verweis ist nur da zulässig, wo nicht Freyheitsstrafe oder Geldbuße verhängt wird.

4. Vermögensstrafen.

§. 33. Die Vermögensstrafen bestehen in:

1) Geldbußen;
2) Einziehung einzelner Sachen;
3) lebenslänglichem oder zeitigem Verluste einträglicher Rechte, Berufsarten oder Privilegien.

Regeln betreffend die Verbindung mehrerer Strafarten.

§. 34. Im Allgemeinen gelten für die Verbindung der verschiedenen Strafarten folgende Regeln:

a. Die in den §§. 27. 28. 29. 30. 33. Nr. 2. 3. bezeichneten Strafarten können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuche für zulässig erklärten Strafen

verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnißmäßige Verminderung der zu erkennenden Freyheits- oder Geldstrafe bewirken und insbesondere die Nachtheile in Anschlag gebracht werden, welche aus der Amtsentsetzung, Entziehung des Rechtes, gewisse Berufsarten zu treiben u. dgl., in ökonomischer Beziehung für den Bestraften entspringen.

b. Mit Kettenstrafe oder Zuchthaus können Geldbußen niemahls verbunden werden.

c. Findet sich dagegen in dem Gesetze Geldbuße neben Gefängniß angedroht, so steht es zwar dem Richter frey, in Fällen, wo besondere Gründe dafür vorhanden sind, nur auf Gefängniß zu erkennen, in der Regel aber sollen beyde Strafarten mit einander verbunden werden.

d. Bloße Geldstrafe ist in geringfügigen Fällen und zwar nur da anzuwenden, wo aus den Worten des Gesetzes unzweydeutig hervorgeht, daß dasselbe bey einem geringern Grade des Verbrechens gänzliches Weglassen der Freyheitsstrafe gestatte.

C. Verwandlung der Strafen, welche durch rechtskräftige Urtheile festgesetzt sind.

§. 35. Strafen, welche durch rechtskräftige Urtheile festgesetzt sind, können nur in folgenden Fällen eine Abänderung erleiden:

a. wenn die Vollziehung der betreffenden Strafe unmöglich wird;

Fälle ihrer Zulässigkeit.

b. wenn durch das nach Ausfällung des Strafurtheiles Statt findende Eintreten von Umständen, welche der Richter nicht vorhersah, bewirkt würde, daß die Strafe ein größeres Uebel für den zu Bestrafenden enthielte, als denselben nach der Absicht des urtheilenden Gerichtes treffen sollte;

c. in dem §. 38. bezeichneten Falle.

1. Verwandlung wegen Unmöglichkeit od. nicht vorgesehener Härte der Vollziehung.

§. 36. In den Fällen von a. b. kann nähmlich Verwandlung der ganzen durch das Urtheil ausgesprochenen Strafe, oder eines noch nicht vollzogenen Theiles derselben, in eine andere Strafe Statt finden; so jedoch, daß letztere ein möglichst gleiches Maß von Uebel für den zu Bestrafenden enthalte, wie durch das ursprügliche Strafurtheil bezweckt wurde.

Fortsetzung.

§. 37. Dem Ermessen des über die Verwandlung entscheidenden Gerichtes ist es zwar im Allgemeinen überlassen, welche Art von Strafe und in welchem Grade sie, in Anwendung des in dem vorhergehenden §. aufgestellten Grundsatzes, an die Stelle des aufgehobenen Strafübels treten solle, jedoch sind dabey folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Besteht das an die Stelle des aufgehobenen zu setzende neue Strafübel in Verweisung aus dem Kanton, so soll sie das Dreyfache des Gefängnisses, das Vierfache des Zuchthauses, und das Fünffache der Kettenstrafe, die dem Verurtheilten erlassen werden, betragen.

Digitized by Google

b. Das nähmliche Verhältniß soll bey Anwendung der Strafe der Eingränzung beobachtet werden.

c. Auf Verweisung aus dem Bezirke darf behufs der Strafverwandlung niemahls erkannt werden.

d. Tritt Nothwendigkeit der Verwandlung einer Geldbuße ein, so soll an die Stelle derselben auf je zwey bis sechs Franken Ein Tag Gefängniß kommen und dieses Verhältniß auch im umgekehrten Falle, wenn nähmlich Gefängniß in Geldbuße zu verwandeln ist, beobachtet werden.

2. Verwandlung wegen Wohlverhaltens des Sträflings.

§. 38. Auch Wohlverhalten eines Sträflings während der Dauer der Strafzeit berechtigt zur Strafverwandlung, sofern theils das Benehmen des Sträflings, theils die bereits von ihm ausgestandene Strafe annehmen lassen, daß der Zweck der Strafe, sowohl insoweit er in der bürgerlichen Besserung des Bestraften als in der Abschreckung Anderer besteht, im Wesentlichen erreicht sey.

Fortsetzung.

§. 39. Eine Strafverwandlung kann daher aus diesem Grunde nur dann eintreten, wenn

a. der Sträfling zu Ketten-, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilt war;

b. derselbe, insofern er zu lebenslänglicher Freyheitsstrafe verurtheilt war, wenigstens zwanzig Jahre, bey zeitiger Freyheitsstrafe wenigstens zwey Drittheile seiner Strafe erstanden hat, welche indessen

Digitized by Google

minder nicht als Ein Jahr betragen dürfen;

c. mit hinreichendem Grunde sich annehmen läßt, daß er, wenn er aus dem Gefängnisse entlassen werden sollte, sowohl den Willen als die Mittel habe, auf rechtliche Weise sein Auskommen zu finden.

Fortsetzung. §. 40. Die an die Stelle der erlassenen Freyheitsstrafe zu setzenden Strafarten sind, Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton, oder Eingränzung, die jedoch mindestens die Dauer der aufgehobenen Strafe haben sollen.

Fortsetzung. §. 41. Mit Beobachtung der in dem vorhergehenden §. bestimmten Gränzen, ist auch hier dem Ermessen des Richters, wenn er das Begehren um Strafverwandlung überhaupt für zulässig hält, die Bestimmung der Art und der Dauer der an die Stelle der ursprünglichen tretenden Strafe überlassen. Er wird dabey vorzüglich theils die Beschaffenheit der zu erlassenden Strafe, ob sie nähmlich Ketten-, Zuchthaus- oder bloße Gefängnißstrafe sey, theils die bisherige Aufführung des Sträflings und die darauf zu stützenden Erwartungen für sein künftiges Benehmen berücksichtigen.

Zweyter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

I. Vollendung. §. 42. Ein Verbrechen ist als vollendet anzusehen, sobald alles vorliegt, was das Gesetz

zum Begriffe desselben erfordert. Gehört dahin eine gewisse Wirkung der That, so ist das Verbrechen erst mit Eintreten dieser Wirkung vollendet.

II. Versuch.

§. 43. Nicht nur das vollendete Verbrechen, sondern auch der Versuch eines Verbrechens zieht Strafe nach sich, und zwar letzterer, sobald in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, eine Handlung vorgenommen wurde, die entweder

A. Begriff und Eintheilung.

a. zur wirklichen Ausführung des Verbrechens gehört, naher Versuch, oder
b. als Vorbereitung derselben erscheint, entfernter Versuch.

Dem entfernten Versuche steht der Fall gleich, in welchem Jemand zur Verübung eines Verbrechens aus Einfalt Mittel wählt, die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes unter allen Umständen untauglich sind, wobey es nicht darauf ankommt, wie weit die rechtswidrige Handlung vorgeschritten sey. Sind dagegen die untauglichen Mittel bloß aus Versehen ergriffen worden, so fällt die eben bezeichnete Ausnahme weg.

B. Einzelne Arten.

§. 44. Für die Bestrafung des nahen Versuches gelten folgende Regeln:

1. Naher Versuch.

a. Dieselbe besteht in der Hälfte des niedersten bis zur Hälfte des höchsten Grades der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, so daß auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältniß-

mäßiger Verlängerung der Dauer der Strafe, übergegangen werden kann.

b. Ist der höchste Grad Todesstrafe oder lebenslängliche Kettenstrafe, so soll für den Versuch auf nicht mehr als auf fünfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden.

c. Abweichungen von beyden Vorschriften, so wie die Strafen des Versuches solcher Verbrechen, bey deren Bestrafung das Ermessen des Richters nach dem Gesetze ausgeschlossen ist, werden im besondern Theile dieses Gesetzbuches bestimmt.

2. Entfernter Versuch.

§. 45. Für entfernten Versuch soll, wo nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, auf keine schärfere Strafe als Gefängniß und Geldbuße von höchstens fünfhundert Franken, welche auch ohne Verbindung mit jenem anzuwenden gestattet ist, erkannt werden.

C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe beym Versuche.

§. 46. Bey Ausmessung der Strafe des Versuches, innerhalb der gesetzlichen Gränzen, hat der Richter, außer der Größe der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, besonders auch den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nähmlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Ist der Thäter freywillig von der Vollbringung des Verbrechens abgestanden, so mag auch unter die gesetzliche Strafgränze herabgegangen, überhaupt je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußere Hindernisse oder Zufall, geleitet wurde und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr die Strafe gemildert werden, selbst gänzliche Strafloſigkeit eintreten.

D. Drohung von Verbrechen.

§. 47. Bloße Drohung einer strafbaren Handlung soll an sich zwar niemahls als Versuch derselben betrachtet, dennoch aber in den Fällen, in welchen angenommen werden kann, daß dadurch die Ruhe einer oder mehrerer Personen gestört worden sey, nach Maßgabe des Grades, in welchem dieses geschah, und der Zahl derer, gegen welche die Drohung gerichtet war, mit Gefängniß bis auf drey Monathe, verbunden mit Geldbuße von höchstens achtzig Franken, oder auch bloßer Geldbuße bis auf den angegebenen Betrag oder richterlichem Verweise bestraft werden.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an Verbrechen.

I. Von den Arten der Theilnahme im Allgemeinen.

§. 48. Sämmtliche Theilnehmer an einem Verbrechen, sowohl Urheber als Gehülfen und Begünstiger, sind strafbar.

II. Von den einzelnen Arten insbesondere.

§. 49. Der oder diejenigen, welche durch Anstiftung Anderer oder eigenes Handeln die Haupturſache eines Verbrechens sind, heißen

A. Urheber. 1. Begriff und Strafe.

Urheber; sie trifft die volle Strafe, die durch das Verbrechen verwirkt ist.

2. Besondere Bestimmungen.

§. 50. Wer einen Andern zur Begehung eines Verbrechens anstiftet, ist, wenn dieser das Verbrechen nicht ausführt, immer des nahen Versuches schuldig.

a. Betreffend den Urheber durch Anstiftung.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn er selbst aus freyem Willen die Begehung des Verbrechens verhindert, somit die Bestimmung des §. 46. Abthlg. 2. zur Anwendung kommt.

b. Betreffend das Complott.

§. 51. Wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Complott), so sind sie alle als Urheber zu betrachten.

c. Betreffend die Urheberschaft von Gemeinden und Corporationen.

§. 52. Wenn die Gesammtzahl oder Mehrheit der Mitglieder einer Gemeinde oder andern Corporation ein Verbrechen begangen hat, so sollen bloß die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, mit Strafe belegt werden.

B. Gehülfen. 1. Begriff.

§. 53. Wer durch Rath oder That, z. B. durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeyschaffung von Mitteln zu derselben oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübtem Verbrechen zu leistenden Beystandes vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens befördert, ist Gehülfe.

a. Gehülfen im eigentlichen Sinne.

b. Gehülfen durch Nichtverhinderung.

§. 54. Als Gehülfen sind ebenfalls zu betrachten Personen, welche vermöge ihres Amtes

oder öffentlichen Dienstes oder vermöge der ihnen über eine Person zustehenden älterlichen, häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise entweder überhaupt die Begehung eines Verbrechens zu hindern, oder die ihrer Gewalt untergebenen Personen davon abzuhalten; — wenn sie diese Hinderung absichtlich unterlassen.

§. 55. Die im vorhergehenden §. bezeichneten Fälle ausgenommen, tritt wegen unterlassener Anzeige oder Hinderung eines noch nicht vollendeten Verbrechens nur da Strafe ein, wo solche in dem besondern Theile des Strafgesetzbuches bei einzelnen Verbrechen ausdrücklich verordnet ist. Fortsetzung.

Ebenso sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister und im nächsten Grade Verschwägerte unter keinen Umständen zu einer Anzeige bey der Obrigkeit oder einer Handlung, die eine solche Anzeige zur Folge haben würde, verpflichtet.

§. 56. Für die Bestrafung der Gehülfen gelten folgende Bestimmungen: 2. Strafe.

a. Dieselbe besteht in einem Viertheil bis zwey Drittheilen der auf das Verbrechen gesetzten Strafe.
b. Ist der höchste Grad dieser Strafe Todesstrafe oder lebenslängliche Kettenstrafe, so soll den Gehülfen mehr nicht als zwanzigjährige Kettenstrafe treffen.
c. Ausnahmen von diesen Bestimmungen wer-

Digitized by Google

den durch den besondern Theil des Gesetzbuches festgesetzt.

C. Begünstiger.

1. Begriff.

a. Begünstigung im eigentlichen Sinne.

§. 57. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf die begangene Uebertretung wissentlich beförderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bey sich aufnimmt, braucht oder an Andere verkauft, oder dem Thäter behülflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich, insofern er eine solche Unterstützung nicht schon vor Vollendung der That zugesagt hat, der Begünstigung schuldig.

b. Begünstigung durch Nichtanzeige.

§. 58. Als Begünstigung ist es auch zu betrachten, wenn öffentliche Beamte oder Bedienstete der ihnen obliegenden Dienstpflicht zuwider die Anzeige begangener Verbrechen absichtlich unterlassen. Jedoch gelten die Bestimmungen des §. 55. auch für den Fall des bereits vollendeten Verbrechens.

2. Strafe.

§. 59. Die Strafe der vorsätzlichen Begünstigung darf fünfjähriges Zuchthaus nicht übersteigen.

3. Schärfungs- und Milderungsgründe betreffend die Begünstiger.

§. 60. Bey Ausmittelung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränze hat der Richter in der Regel den Begünstiger mit gelinderer Strafe als den Gehülfen, ferner die Begünstigung, welche auf Sicherung der durch das Verbrechen gewonnenen Vortheile gerichtet ist, vor derjenigen, welche bloß Sicherung der Person des Uebelthäters zum Zwecke hat, besonders aber die

Digitized by Google

Begünstigung, welche als Gewerbe betrieben wird, mit schwererer Strafe zu belegen.

Vierter Titel.

Von dem rechtswidrigen Vorsatze und der Fahrlässigkeit.

I. Rechtswidriger Vorsatz.

§. 61. Bey den in dem besondern Theile dieses Gesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen ist, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil sich bestimmt findet, rechtswidriger Vorsatz vorausgesetzt.

II. Fahrlässigkeit.

§. 62. Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesetzbuches dieses vorschreibt.

Fünfter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben.

I. Gründe der Ausschließung.

§. 63. Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können nicht bestraft werden:

A. Jugend, Geisteskrankheit, Zwang u. s. w.

a. Kinder, welche noch nicht über zwölf Jahre alt sind;

b. Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, die zu der Zeit, als die gesetzwidrige That von ihnen beschlossen und verübt wurde, des Gebrauches ihres Verstandes beraubt waren;

c. solche, die wegen körperlicher Mängel völlig

Digitized by Google

außer Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen;

d. solche Personen, die in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit die von ihnen ausgeführten rechtswidrigen Handlungen nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten hatten;

e. wer durch unwiderstehlichen Zwang zu einer sonst sträflichen Handlung genöthigt wurde;

f. Personen, welche die gesetzwidrige That in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt waren, beschlossen und verübten.

Ergreifung polizeylicher Maßregeln.

§. 64. In den im vorhergehenden §. unter lit. a. b. c. bezeichneten Fällen ist es Sache der Polizeybehörden, Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln für die Zukunft zu veranstalten und nöthigen Falls zu beaufsichtigen.

B. Nothwehr.

§. 65. Ebenso bleiben straflos diejenigen, welche in Nothwehr, d. h. um unerlaubte Angriffe auf Personen oder Güter, durch die dem Angegriffenen ein bedeutender Nachtheil zugefügt worden wäre, von sich oder Andern abzuwenden, oder um den gänzlichen Verlust schon entwendeter Güter zu verhindern, oder um sich der Person des Angreifers zu versichern, gegen den letztern eine sonst strafbare Handlung

Digitized by Google

begehen, vorausgesetzt, daß wirklich, oder nach der Vorstellung des Thäters, obrigkeitliche Hülfe nicht vorhanden oder unzureichend und es überhaupt nicht möglich war, den angegebenen Zweck durch ein gelinderes Mittel zu erreichen.

§. 66. Wer einen Andern in Nothwehr verwundet oder getödtet hat, ist bey Vermeidung einer angemessenen Geldbuße schuldig, den Vorfall sogleich dem nächsten Vollziehungsbeamten anzuzeigen. Fortsetzung.

§. 67. Der Tod des Verbrechers tilgt dessen Strafe. II. Gründe der Aufhebung.

Für Vermögensstrafen jedoch, welche noch während seines Lebens durch rechtskräftiges Urtheil über ihn verhängt wurden, haftet sein Vermögen auch nach seinem Tode. A. Tod des Verbrechers.

Als rechtskräftig wird dasjenige Urtheil nicht angesehen, welches von dem Verurtheilten, wäre er am Leben geblieben, vor eine höhere Instanz hätte gezogen werden können.

§. 68. Der Ablauf einer bestimmten Zeit hebt die Strafbarkeit bey solchen Verbrechen auf, welche in diesem Gesetzbuche mit keiner höhern Strafe als Zuchthaus bedroht sind; und zwar ist hiefür erforderlich: B. Verjährung.

a. der Ablauf von fünfzehn Jahren vom Zeitpunkte der begangenen That oder, insofern bereits gerichtlich eingeschritten worden ist, der letzten gerichtlichen Handlung an gerechnet, bey Verbrechen, auf denen Zuchthaus steht;

Digitized by Google

b. der Ablauf von sechs Jahren bey Verbrechen, auf welche nach dem Gesetze eine geringere Strafe folgt;

c. bey Uebertretungen, welche nur auf Verlangen des Beschädigten zur Untersuchung gezogen werden können, der Ablauf von Einem Jahre (mit Ausnahme der unter lit. d. enthaltenen Bestimmungen), von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Beschädigte Kenntniß von der Verübung des Vergehens erhielt. In jedem Falle aber unterliegen diese Vergehen der Verjährung, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen That, oder, insofern bereits gerichtlich eingeschritten worden ist, seit der letzten gerichtlichen Handlung, zwey Jahre verflossen sind;

d. bey Ehrverletzungen, welche durch die Presse oder auf ähnliche Weise (§. 267. ff.) verübt werden, der Ablauf von sechs Monathen, von dem Zeitpunkte des Erscheinens der betreffenden Druckschrift u. s. w. an gerechnet.

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe und von den Schärfungs- und Milderungsgründen.

I. Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränzen.

§. 69. Bey Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen theils auf die Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlung an

Digitized by Google

sich, theils auf die Gefährlichkeit des dabey geäußerten gesetzwidrigen Willens des Thäters. A. Allgemeine Bestimmung.

§. 70. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung an sich steigt daher die Strafbarkeit: B. Besondere Bestimmungen. 1. Schärfungsgründe.

a. je größer der durch dieselbe bewirkte oder gedrohte Nachtheil ist; a. In der Beschaffenheit des Verbrechens liegende.

b. auf je mehrere Personen dieser sich erstreckt;

c. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen; daher es auch, außer dem Falle des §. 51., als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern begangen wurde.

§. 71. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Thäters ist die Strafe zu erhöhen: b. In der Beschaffenheit des Verbrechers liegende.

a. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren; je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

b. je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit, List bey Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt wurden;

c. je mehr Bosheit oder Grausamkeit der Thäter dabey verrieth;

Digitized by Google

d. je mehr derselbe zeigte, daß ihm die Verübung von Verbrechen zur Gewohnheit geworden sey;

e. je mehr er die Untersuchung durch Lügen erschwerte;

f. je wichtiger bey den in Folge Complottes verübten Verbrechen seine Mitwirkung bey der Ausführung der verbrecherischen Verabredung war; eben so, wenn er zuerst die verbrecherische Verbindung veranlaßte und zu Stande brachte (Anstifter), oder den Plan zur Ausführung des Verbrechens entwarf (Rädelsführer).

2. Milderungsgründe.

§. 72. Dagegen ist die Strafe zu mindern:

a. je mehr der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes verhindert war, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen;

b. je mehr er durch Verführung, Befehl oder Drohung oder überhaupt durch seine Abhängigkeit von einem Andern, oder auch durch drückende Armuth oder andere Noth zu dem Verbrechen verleitet wurde;

c. je untadelhafter sein bisheriger Lebenswandel war;

d. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung oder

e. in unverschuldeter Trunkenheit gehandelt

Digitized by Google

hat, insofern nicht die Bestimmung des §. 83. zur Anwendung kommt.

f. wenn er beabsichtigte, zum Nutzen und Wohl des Geschädigten zu handeln;

g. wenn er sich vor Entdeckung der That bemühte, den verursachten Schaden wieder gut zu machen oder weitere nachtheilige Folgen zu verhindern;

h. wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben oder wenigstens gleich im Anfange der Untersuchung ein vollständiges Geständniß abgelegt hat;

i. wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat;

k. wegen der Jugend des Verbrechers in den §. 82. bezeichneten Fällen.

II. Schärfungs- und Milderungsgründe, welche den Richter zu einer Ueberschreitung der gesetzlichen Strafgränze berechtigen.

A. Schärfungsgr.

1. Allgem. Bestimmg.

§. 73. Der Richter ist befugt, die Strafe für den einzelnen Fall über die gesetzlich vorgeschriebene Gränze hinaus zu erhöhen:

a. wegen Zusammenflusses mehrerer Verbrechen;

b. wegen Rückfalls zum Verbrechen, nach vorhergegangener Bestrafung.

2. Einzelne Arten.

a. Zusammenfluß der Verbrechen.

§. 74. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen des gleichen Thäters so zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme be-

Digitized by Google

stimmt, die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als Schärfungsgrund berücksichtigt und, nach Maßgabe der Umstände, bis auf das Doppelte jener Strafe erkannt werden.

Würde durch die Verdoppelung der höchste Grad einer Strafart überschritten, so kann zu einer höhern Strafart, jedoch mit angemessener Berücksichtigung ihres größeren Gewichtes, übergegangen werden, niemahls indeß zur Todesstrafe.

Fortsetzung. §. 75. Ist eines der verübten Verbrechen mit Todesstrafe zu belegen, so schließt diese jede weitere Strafe oder Strafschärfung aus.

Fortsetzung. §. 76. Bey Bestimmung der Strafschärfung wegen zusammentreffender Verbrechen hat der Richter, außer der Zahl und Beschaffenheit derjenigen Verbrechen, welche die Schärfung bewirken, besonders noch zu berücksichtigen, ob solche durch eine und dieselbe Handlung oder ob sie nach längern Zwischenräumen verübt wurden, und hiernach in der Regel die Strafe zu vermindern, so wie, wenn das entgegengesetzte Verhältniß eintritt, diese zu erhöhen.

b. Rückfall. §. 77. Wenn derselbe Uebertreter, nachdem er bereits ein oder mehrere Mahle wegen Verbrechen bestraft worden ist, nachher wieder sich eines Verbrechens schuldig macht, so ist die gesetzliche Strafe dieses letztern zu verschärfen und kann, nach Beschaffenheit der Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden.

Digitized by Google

Die Schlußbestimmung des §. 74. findet auch hier Anwendung.

§. 78. Bey Zumessung der Strafschärfung wegen Rückfalls hat der Richter die Strafe zu erhöhen: Fortsetzung.

a. je mehrere und je schwerere Strafen der Verbrecher schon ausgestanden hat;
b. je kürzer der Zwischenraum zwischen der letzten Bestrafung desselben und der Begehung des neuen Verbrechens ist;
c. besonders aber, wenn das zu beurtheilende Verbrechen mit einem der früher verübten und bestraften von gleicher Art, d. h. aus der gleichen rechtswidrigen Neigung entsprungen ist.

§. 79. Ist eine früher über den Uebelthäter verhängte Strafe von ihm nur zum Theil ausgestanden worden, so ist nichts desto weniger Rückfall anzunehmen, bey Verbindung des noch übrigen Theiles der frühern Strafe aber mit der später verwirkten nach den Bestimmungen über Zusammenfluß der Verbrechen zu verfahren. Fortsetzung.

§. 80. Aus nachfolgenden Gründen ist der Richter ermächtigt, unter die sonst nach dem Gesetze zu erkennende Strafe hinabzugehen: B. Milderungsgründe. 1. Allgemeine Bestimmung.

a. wegen Jugend des Verbrechers;
b. wegen des höchsten Grades unverschuldeter Trunkenheit;
c. wegen Ablaufes einer gewissen Zeit seit Begehung des Verbrechens.

Digitized by Google

2. Einzelne Arten.

a. Jugend des Verbrechers.

§. 81. Hat der Thäter eines Verbrechens das zwölfte, jedoch noch nicht das sechszehnte Altersjahr überschritten, so muß derselbe zwar, wenn keine anderweitigen Gründe da sind, welche die Zurechnung ausschließen, mit öffentlicher Strafe belegt werden, die indeß statt der Todesstrafe oder Kettenstrafe in Zuchthaus, in Fällen, wo besonders mildernde Umstände eintreten, selbst in Gefängniß bestehen und bey weniger schweren Verbrechen auf eine diesem Verhältnisse sich annähernde Weise heruntergesetzt werden soll.

Fortsetzung.

§. 82. Hat der Verbrecher das sechszehnte, jedoch noch nicht das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt, so soll statt der Todes- oder lebenslänglichen Kettenstrafe höchstens auf vier und zwanzigjährige Kettenstrafe erkannt, bey gelindern Fällen aber das jugendliche Alter des Verbrechers als Strafmilderungsgrund bloß innerhalb der gesetzlichen Gränzen berücksichtigt werden.

b. Höchster Grad unverschuldeter Trunkenheit.

§. 83. Hat sich der Thäter bey Verübung des Verbrechens in dem höchsten Grade völlig unverschuldeter Trunkenheit befunden, so ist er nach den Bestimmungen des §. 81. zu behandeln.

c. Verjährung

§. 84. Wenn bey Verbrechen, durch welche nach dem Gesetze Todesstrafe verwirkt wurde, von dem Zeitpunkte der begangenen That an wenigstens fünf und zwanzig Jahre verflossen sind, so hat der Richter, statt der Todes-

Digitized by Google

strafe, auf sechszehn- bis vier und zwanzigjährige Kettenstrafe zu erkennen.

§. 85. Ist bey Verbrechen, für welche nach dem Gesetze der Verbrecher mit Kettenstrafe hätte belegt werden müssen, von ihrer Begehung an ein Zeitraum von wenigstens zwanzig Jahren verflossen, so soll, statt der ursprünglich verwirkten, auf eine Strafe erkannt werden, die mindestens sechs Jahre Zuchthaus, höchstens sechszehn Jahre Kettenstrafe beträgt. Fortsetzung.

§. 86. Bey Ausmittelung des Strafmaßes nach den Bestimmungen der §§. 84. 85. hat der Richter, außer der Größe der ursprünglich verwirkten Strafe, vorzüglich zu berücksichtigen, ob das Verbrechen einen mehr oder minder tiefen Eindruck auf das Publikum zurückgelassen, ferner welchen Lebenswandel der Verbrecher seither geführt, nahmentlich ob er sich neuer Verbrechen schuldig gemacht habe. Fortsetzung.

§. 87. Untersuchungsverhaft, welcher von dem Verbrecher ohne seine Schuld erduldet werden mußte, kann zwar auf die Strafe an sich keinen Einfluß haben, vielmehr soll dieselbe, ohne Rücksicht auf diesen Umstand, durch das Urtheil bestimmt, dann aber der unverschuldet ausgestandene Verhaft auf angemessene Weise von der Strafe abgezogen und darüber die nöthige Bestimmung in das Urtheil aufgenommen werden. Unverschuldeter Untersuchungsverhaft.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Arten der Verbrechen und ihrer Bestrafung.

Erster Titel.

Von den Verbrechen gegen das Daseyn und die äußere Sicherheit des Staates.

I. Hochverrath.

A. Begriff.

§. 88. Des Hochverrathes ist schuldig:

a. wer rechtswidrige Handlungen verübt, in der Absicht, dadurch eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu bewirken;

b. wer auf rechtswidrige Weise das Eidgenössische Vaterland oder einen Theil desselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen oder eine Losreißung eines Theiles des Kantons Zürich von dem Kantonal-Verbande zu bewirken sucht.

Fortsetzung.

§. 89. Das Verbrechen des Hochverrathes ist als vollendet zu betrachten, sobald der Verbrecher alles gethan hat, was von seiner Seite geschehen mußte, um die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

B. Strafe.

1. Der Urheber.

§. 90. Die Strafe des Hochverrathes ist sechszehnjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe. Mit zeitiger Kettenstrafe kann auch bey Kantonsangehörigen Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossen-

Digitized by Google

schaft nach der Vorschrift des §. 20. lit. d. verbunden werden.

§. 91. In Abweichung von der §. 56. aufgestellten Regel sollen bey dem Hochverrathe Gehülfen (§. 53. 54.) mit der dem Urheber durch das Gesetz angedrohten Strafe belegt werden. 2. Der Gehülfen.

§. 92. Jeder Kantonsangehörige (die §. 55. angeführten Verwandten des Thäters ausgenommen) ist verpflichtet, wenn er von einer hochverrätherischen Unternehmung Kenntniß erhält, hiervon unverzüglich den Behörden Anzeige zu machen. 3. Wegen Unterlassung der Anzeige.

Unterläßt er dieses absichtlich oder durch Fahrlässigkeit, so trifft ihn Strafe, die in Gefängniß von höchstens zwey Jahren bestehen soll.

§. 93. Jeder Theilnehmer an einer hochverrätherischen Unternehmung, welcher zu einer Zeit, wo die Gefahr noch abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht und seine Mitschuldigen angibt, bleibt straflos. C. Besonderer Grund der Straflosigkeit.

§. 94. Der Landesverrätherey, welche als vollendet zu betrachten ist, sobald der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite geschehen mußte, um die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen, macht sich schuldig, und zwar im ersten Grade, wer, ohne die §. 88. bezeichneten Zwecke zu haben, vorsätzlich eine fremde Regierung zum Kriege gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft oder einen Theil II. Landesverrätherey. A. Begriff und Strafe. 1. Des ersten Grades.

derselben anreizt, oder nach ausgebrochenem Kriege die Feinde des Vaterlandes auf irgend eine Weise unterstützt.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre, mit welcher auch bey Kantonsangehörigen Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft verbunden werden kann.

2. Des zweyten Grades.

§. 95. Landesverrätherey im zweyten Grade findet Statt:

a. wenn jemand eine fremde Regierung zwar nicht zum Kriege, wohl aber sonst zu einer für unsern Staat nachtheiligen Einmischung in die Angelegenheiten des letztern treuloser Weise veranlaßt;

b. wenn jemand während der Behandlung eines Staatsgeschäftes zwischen unserm Staate und einer auswärtigen Regierung diese durch Auslieferung oder Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln oder sonst auf irgend eine Weise zum Nachtheile unsers Staates absichtlich unterstützt;

c. wenn die Staatsgränzen absichtlich verrückt oder ungewiß gemacht werden.

Die Strafe des zweyten Grades der Landesverrätherey, insofern solcher nicht als ein schwereres Verbrechen erscheint, ist Zuchthaus, höchstens zwölfjährige Kettenstrafe. Verbindung dieser Strafe mit Verweisung aus

dem Kanton oder der Eidgenossenschaft kann auch bey Kantonsangehörigen Statt haben.

§. 96. Die Bestimmungen der §§. 91. 92. gelten auch für das Verbrechen der Landesverrätherey. 3. Strafe d. Gehülfen u. wegen unterlassener Anzeige.

§. 97. Ebenso tritt bey diesem Verbrechen Straflosigkeit aus dem §. 93. angeführten Grunde ein. B. Besonderer Grund der Straflosigkeit.

Zweyter Titel.

Von dem Aufruhre und dem Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen.

§. 98. Das Verbrechen des Aufruhres (bey einem geringern Grade von Strafbarkeit gewöhnlich Auflauf genannt) ist vorhanden, wenn eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt hat, mit Gewalt der Obrigkeit zu widerstehen, eine Verfügung oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung von einer obrigkeitlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben. I. Aufruhr. A. Begriff.

§. 99. Der erste Grad des Aufruhres tritt ein, wenn dabey Mord, Todtschlag, Brandstiftung oder Raub begangen wurde. B. Strafe. 1 Des ersten Grades.

In diesem Falle besteht die Strafe:

a. für diejenigen, welche die genannten Verbrechen verübten, in dem durch dieses Gesetzbuch darauf gesetzten Strafübel; wobey der Umstand, daß sie während eines Auf-

ruhres verübt wurden, als Schärfungsgrund gelten soll;

b. für die Anstifter und Rädelsführer (vergl. §. 71. lit. f.), insofern sie nicht als Miturheber oder Gehülfen bey diesen Verbrechen eine höhere Strafe trifft, in Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre;

c. für die übrigen Theilnehmer des Aufruhres, mit Ausnahme allfälliger Begünstiger, welche unter die Bestimmung des §. 59. fallen, in Zuchthaus.

2. Des zweyten Grades.

§. 100. Der zweyte Grad des Aufruhres findet Statt, wenn durch die zusammengerottete Menge, zwar nicht die im vorhergehenden §. bezeichneten Verbrechen, allein doch bedeutendere Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt wurden.

Als Strafe für dieses Verbrechen ist festgesetzt:

a. für diejenigen, welche die Gewaltthaten verübten, und die Anstifter und Rädelsführer Zuchthaus oder höchstens zwölfjährige Kettenstrafe;

b. für die übrigen Theilnehmer (mit der im vorhergehenden §. lit. c. bezeichneten Ausnahme) Gefängniß oder höchstens sechsjähriges Zuchthaus.

3. Des dritten Grades.

§. 101. Der dritte Grad des Aufruhres ist vorhanden, wenn die Zusammengerotteten bey geringfügigen Gewaltthätigkeiten stehen geblieben sind, oder wenn vor Verübung von

Digitized by Google

Gewaltthätigkeiten die Ruhe wieder hergestellt werden konnte.

Hier soll:

a. die Anstifter und Rädelsführer Zuchthaus von höchstens vier Jahren oder Gefängniß, womit Buße bis auf sechszehnhundert Franken verbunden werden kann;

b. die übrigen Theilnehmer Buße bis auf achthundert Franken, allein oder in Verbindung mit Gefängniß, oder Zuchthaus von höchstens zwey Jahren treffen.

C. Allgemeine Bestimmungen üb. den Aufruhr.

1. Betr. Zulässigkeit der Verweisung.

§. 102. Mit den in den §§. 99. 100. 101. festgesetzten Freyheitsstrafen kann auch bey Kantonsangehörigen Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft verbunden werden.

2. Betreff. besondere Schärfungsgründe.

§. 103. Als Schärfungsgrund bey dem Verbrechen des Aufruhres ist vorzüglich das Tragen von Waffen für diejenigen, welche sich dessen schuldig machten, zu berücksichtigen.

II. Gewaltsame Widersetzung gegen amtliche Verfügungen.

A. Begriff.

§. 104. Wer sich, außer dem Falle des §. 98., den Befehlen und Anordnungen einer Behörde oder eines Beamten, welche diese in ihrem Geschäftskreise erlassen, oder denjenigen eines aus amtlichem Auftrage Handelnden mit Gewalt widersetzt; wer diese Personen zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder sich an ihnen für eine amtliche Verfügung zu rächen sucht, ist des Ver-

Digitized by Google

brechens der Widersetzung gegen amtliche Gewalt schuldig.

B. Strafe.

§. 105. Die Strafe dieses Verbrechens besteht:

a. insofern thätliche Mißhandlung der betreffenden Personen Statt hatte (vorausgesetzt, daß diese nicht ein noch schwereres Verbrechen begründe), oder die Widersetzung mit Waffen geschah, in Zuchthaus von höchstens vier Jahren oder Gefängniß, mit welchem Buße bis auf Eintausend Franken verbunden werden kann;

b. insofern diese erschwerenden Umstände nicht eintreten, in Gefängniß, verbunden mit Geldstrafe bis auf zweyhundert Franken, oder auch bloß in letzterer Strafe.

III. Bloßer Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.

§. 106. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen soll, insofern das Vergehen nicht als eine derjenigen Uebertretungen erscheint, welche von den Gerichten ohne ein wirkliches Strafverfahren mit Ordnungsstrafen belegt werden, mit Geldbuße von höchstens Einhundert Franken, womit Gefängniß bis auf Einen Monath verbunden werden kann, bestraft werden.

IV. Aufreizung zu Aufruhr oder Widersetzung.

§. 107. Aufreizung zu dem Verbrechen des Aufruhres oder der Widersetzung gegen amtliche Gewalt durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder durch bildliche Darstellungen, soll, wenn dieselbe ohne weitere Folgen blieb, mit einer Strafe

Digitized by Google

belegt werden, welche in Geldbuße von höchstens Eintausend Franken besteht, womit Gefängniß bis auf zwey Jahre verbunden werden kann.

§. 108. Wer einem wegen eines Verbrechens Verhafteten, es sey vor oder nach der Beurtheilung, zum Entweichen aus dem Verhafte durch List oder Gewalt behülflich ist, soll, insofern diese Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, nach Maßgabe der dieselbe begleitenden Umstände und der von dem Entwichenen begangenen Uebelthaten, mit Gefängniß, verbunden mit Buße von höchstens achthundert Franken, oder Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft werden.

V. Widerrechtliche Befreyung von Verhafteten.

§. 109. Wer, ohne vorher einverstanden gewesen zu seyn, einem bereits der Verhaftung Entronnenen zu weiterer Entweichung auf schuldhafte Weise behülflich ist, soll, insofern die That nicht als Begünstigung nach §. 59. mit schwererer Strafe zu belegen ist, mit Gefängniß bis auf Ein Jahr, verbunden mit Buße, die höchstens zweyhundert Franken betragen darf, oder auch bloß mit letzterer, bestraft werden.

VI. Begünstigung der Entweichung von Verhafteten.

§. 110. Wenn ein aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton Verwiesener unter irgend einem Vorwande vor Ablauf der Dauer seiner Verbannung zurückkehrt, so hat er eine Strafe verwirkt, die in Einjährigem Gefängniß, womit Geldstrafe bis auf achthundert Franken zu verbinden ist,

VII. Rückkehr vor Ablauf d. Verweisung.

Digitized by Google

oder Zuchthaus von höchstens zwey Jahren besteht.

Verletzung der Verweisung aus dem Bezirke oder der Eingränzung in die Gemeinde wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre und Geldbuße bis auf vierhundert Franken bestraft.

Fortsetzung.

§. 111. In den im vorhergehenden §. bezeichneten Fällen kann der Richter die Verweisung oder Eingränzung, und zwar bis auf die Hälfte der ursprünglich festgesetzten Dauer, verlängern, so daß die Verlängerung dem Reste der Strafzeit, welche der Verwiesene oder Eingegränzte ohne seine Uebertretung noch auszustehen gehabt hätte, beygezählt wird, die Zeit der Verweisung oder Eingränzung aber im Ganzen, auch wenn der Sträfling durch wiederhohlte Verletzung derselben rückfällig werden sollte, nicht mehr als das Anderthalbfache der ursprünglich bestimmten Dauer beträgt.

Dagegen ist allfällige Kerkerstrafe, welche wegen solcher Verletzung über den Verurtheilten verhängt wird, in die Dauer der Verweisung oder Eingränzung nicht einzurechnen.

VIII. Unerlaubte Selbsthülfe.

§. 112. Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, außer den in den Gesetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeintlichen Rechtsansprüche geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig und wird, sofern nicht der Begriff eines schwerern Ver-

Digitized by Google

brechens zur Anwendung kommt, mit Gefängniß bis auf Einen Monath, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, oder auch bloß mit letzterer bestraft.

Dritter Titel.

Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

I. Münzfälschung.

A. Eigentliche Münzfälschung.

1. Begriff.

§. 113. Wer die im Kanton Zürich als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder unbefugter Weise nachahmt und die verfälschte oder nachgeahmte Münze, sie sey geringhaltiger als die ächte oder nicht, in Umlauf setzt, macht sich des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

Fortsetzung.

§. 114. Wer nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständnisse mit einem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münze angenommen hat, um solche im Publikum zu verbreiten, und dieselbe in Umlauf setzt, hat ebenfalls die Strafe der Münzfälschung verwirkt.

2. Strafe.

§. 115. Die Münzfälschung wird bestraft:

a. wenn die Geldstücke geprägt wurden, mit fünf Jahren Zuchthaus bis zu zehn Jahren Kettenstrafe;

b. wenn die Geldstücke bloß gegossen oder auf eine andere, denselben nicht das täuschende Ansehen von geprägten verschaffende Weise verfertigt wurden, mit Zuchthaus;

c. wenn der innere Werth ächter umlaufender Münzen durch Beschneiden oder andere

Mittel verringert, unächten oder verrufenen oder geringern der äußere Anschein ächter oder gültiger oder höherer Münzsorten gegeben wurde, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren, oder bey geringerer Gefährlichkeit mit Gefängniß, jedoch nicht unter zwey Wochen.

d. Anschaffung von Stempeln oder andern Werkzeugen zur Ausführung des Verbrechens wird als naher Versuch bestraft.

B. Uebrige Münzvergehen.

§. 116. Als Münzvergehen ist ebenfalls zu betrachten und auf nachstehende Weise zu bestrafen:

a. das, ohne Einverständniß mit Münzfälschern, jedoch aus gewinnsüchtiger Absicht Statt findende absichtliche Einwechseln und Wiederausgeben von unächten oder falschen Münzen, auf welches als Strafe Zuchthaus bis auf drey Jahre oder Gefängniß, verbunden mit Geldbuße von höchstens Eintausend Franken, folgen soll;

b. das wissentliche Wiederausgeben von zufällig an Zahlung empfangenen unächten oder verfälschten Münzen, welches mit Gefängniß bis auf Einen Monath, nebst Buße von höchstens Einhundert Franken, die auch allein angewendet werden kann, zu bestrafen ist;

c. das Verfertigen und Abliefern an irgend Jemanden von Münzstempeln oder andern

Digitized by Google

Münzwerkzeugen, ohne amtlichen Auftrag, jedoch ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher. Die Strafe dieses Vergehens ist die für das vorhergehende angeführte.

C. Allgemeine Bestimmungen über die Münzfälschung.

§. 117. Bey Zumessung der in den §§. 115. 116. bestimmten Strafen hat der Richter insbesondere die Strafe zu erhöhen:

1. Betreffend besondere Schärfungsgründe.

a. je tiefer der innere Werth der unächten oder verfälschten Münzen unter ihrem Nennwerthe steht;

b. in je größerer Zahl dieselben verfertigt und ausgegeben wurden;

c. je geeigneter, außer dem §. 115. bezeichneten Unterschiede, die von den Münzfälschern gebrauchten Werkzeuge waren, um die Münzen auf eine täuschende Weise und in größerer Menge nachzuahmen oder zu verfälschen;

d. je edler das Metall der ächten Münze ist, welche nachgeahmt oder verfälscht wurde.

Fortsetzung.

§. 118. Ist der in einem Münzvergehen liegende Betrug nach den gesetzlichen Bestimmungen über den ausgezeichneten Betrug mit schwererer Strafe zu ahnden, als die in den §§. 115. 116. angedrohten, so tritt jene ein, wobey der Umstand, daß der Betrug durch ein Münzvergehen verübt wurde, als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen ist.

Digitized by Google

2. Betreffend Konfiskation von Werkzeugen und falschen Münzen.

§. 119. Außer der Strafe hat bey Münzverbrechen Konfiskation aller zur Verübung derselben gebrauchten Werkzeuge, so wie der unächten oder verfälschten Münzen, welche sich im Besitze eines Schuldigen finden, Statt.

II. Fälschung öffentlicher Urkunden.

A. Begriff.

§. 120. Wer Staats- oder öffentliche Kredit-Papiere oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften (worunter auch die Notariatsinstrumente verstanden sind) nachmacht oder ächte verfälscht und dieselben auf rechtswidrige Weise anwendet, macht sich des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Diesem Verbrechen ist der bloße wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen oder verfälschten öffentlichen Urkunde gleich zu achten.

B. Strafe.

§. 121. Die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden ist Zuchthaus oder Kettenstrafe bis auf zwölf Jahre, deren Größe besonders nach der Wichtigkeit der Urkunde, nach dem von derselben gemachten Gebrauche, nach dem Umstande, ob falsche Siegel, Stempel u. dgl. dazu gebraucht wurden, und nach der Größe des bezweckten oder verursachten Schadens zu bestimmen ist.

War indeß Gefahr und Schaden sehr gering, wie z. B. bey Verfälschung von Reisepässen, Wanderbüchern u. dgl., so sind die Gerichte ermächtigt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

C. Theilnahme durch Fahrlässigkeit.

§. 122. Wer, ohne mit dem Fälscher öffentlicher Urkunden in rechtswidrigem Vorsatze ver-

Digitized by Google

bunden zu seyn, auf fahrlässige Weise, ihm die zu Ausführung seines Verbrechens nöthigen Mittel liefert, wird nach den Bestimmungen von §. 116. lit. c. bestraft.

§. 123. Kantonsangehörige, die sich eines der in §§. 113–122. bezeichneten Verbrechen gegen einen fremden Staat schuldig machen, sind, insofern nicht besondere Staatsverträge etwas Anderes erfordern, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches zu bestrafen. III. Münzvergehen u. Fälschung öffentlicher Urkunden gegen fremde Staaten.

§. 124. Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde, mit dem Bewußtseyn der Unwahrheit seiner Aussage, einen Eid falsch schwört, macht sich des Meineids schuldig. IV. Meineid. A. Eigentlicher Meineid. 1. Begriff.

§. 125. Die Strafe des Meineids ist Zuchthaus bis auf fünf Jahre. 2. Strafe.

§. 126. Wer aus Mangel pflichtmäßiger Besonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Behauptung vor Behörde eidlich erhärtet, soll mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, oder auch letzterer allein, bestraft werden. B. Falscher Eid aus Fahrlässigkeit.

Vierter Titel.

Von der Religionsstörung.

§. 127. Wer Handlungen begeht, wodurch gegen die vom Staate geschützten religiösen Anstalten Verachtung auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise gezeigt wird, macht sich des Verbrechens der Religionsstörung schuldig. A. Begriff.

Digitized by Google

B. Strafe.

1. Des ersten Grades.

§. 128. Der erste Grad derselben ist, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, vorhanden:

a. wenn Jemand Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt;

b. wenn Jemand während der Vornahme öffentlicher gottesdienstlicher Handlungen entweder mit Gewalt dieselben zu hindern sucht, oder gewaltsam in die betreffenden Versammlungsorte eindringt, oder Gewaltthätigkeiten an Gegenständen, welche zu gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmt sind, verübt. Erscheinen letztere zugleich als Eigenthumsschädigungen, so kommen die Bestimmungen der §§. 74—76. zur Anwendung.

Die Strafe dieser Vergehen ist Zuchthaus bis auf drey Jahre, in minder schweren Fällen auch Gefängniß, jedoch nicht unter zwey Monathen, womit Geldbuße bis auf achthundert Franken verbunden werden kann.

2. Des zweyten Grades.

§. 129. Der Religionsstörung im zweyten Grade ist schuldig:

a. wer an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen oder an der versammelten Gemeinde selbst wörtliche oder andere nicht thätliche Beleidigungen verübt;

b. wer, außer den im vorstehenden §. lit. b. bezeichneten Fällen, an Gegenständen, welche dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, absichtlich Gewaltthätigkeiten begeht;

Digitized by Google

c. wer über eine der vom Staate geschützten religiösen Anstalten auf eine beschimpfende Weise sich äußert.

Die Strafe des zweyten Grades der Religionsstörung besteht in Geldbuße bis auf vierhundert Franken, die mit Gefängniß verbunden werden kann.

Fünfter Titel.

Von dem Verbrechen der Unzucht.

§. 130. Wer — I. Nothzucht.

a. eine Person weiblichen Geschlechtes durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohungen zur Unzucht zwingt; — A. Begriff.

b. wer eine solche absichtlich durch Beybringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehrung gesetzt hat und in diesem Zustande den Beyschlaf mit ihr vollzieht;

c. eben so, wer ein unreifes Mädchen mißbraucht,

macht sich der Nothzucht schuldig.

Das Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

§. 131. Die Strafe der Nothzucht ist Zuchthaus nicht unter vier Jahren, in schwereren Fällen Kettenstrafe, selbst auf Lebenszeit. — B. Strafe.

Hat jedoch die Mißhandelte zu der Zeit, in welcher das Verbrechen Statt fand, als öffentliche Dirne gelebt, so kann bey der Strafzumessung auch auf Gefängniß, nicht unter Ein Jahr, herabgegangen werden.

Digitized by Google

C. Besondere Schärfungsgründe.

§. 132. Die Strafe der Nothzucht ist vorzüglich zu erhöhen, wenn diese mehr oder minder bedeutende Nachtheile für die Gesundheit der mißhandelten Person oder gar den Tod zur Folge hatte; wenn letztere hinsichtlich ihrer Geschlechtsehre eines guten Leumdens genoß oder noch unreif war; wenn sich dieselbe in einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu dem Thäter befand.

II. Schändung.

A. Begriff.

§. 133. Das Verbrechen der Schändung begeht:

a. wer außer dem §. 130. bezeichneten Falle eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Frauensperson zum Beyschlafe mißbraucht;

b. wer durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug eine Frauensperson in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich zu dem gestatteten Beyschlafe für verpflichtet halten mußte, sofern diese Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht.

B. Strafe.

§. 134. Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre. Bey Zumessung der Strafe ist besonders auf die Persönlichkeit der Geschändeten, auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, auf den für sie aus der That entstandenen Nachtheil und auf die Mittel, deren sich der Thäter zur Ausführung des Verbrechens bediente, Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Hat die Geschändete indeß zur Zeit der Verübung des Vergehens als öffentliche Dirne gelebt, so kann auch auf Gefängniß unter Einem Jahre erkannt werden.

§. 135. Beyschlaf zwischen (ehelichen oder unehelichen) Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, oder zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern begründet das Verbrechen der Blutschande. III. Blutschande. A. Begriff.

§. 136. Dieselbe wird, insofern darin nicht zugleich eines der in den vorhergehenden §§. genannten Verbrechen liegt, B. Strafe.

a. von Verwandten in auf- und absteigender Linie verübt, mit Zuchthaus von zwey bis sechs Jahren,

b. zwischen Geschwistern begangen, mit Einjährigem Gefängnisse bis dreyjährigem Zuchthause bestraft.

Bey diesen Strafen ist Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton, auch gegen Kantonsangehörige, so wie Verweisung aus dem Bezirke zulässig.

§. 137. Hat der Thäter das neunzehnte Altersjahr noch nicht überschritten und ist er zugleich als verführt zu betrachten, so kann anstatt des Zuchthauses auf bloße Gefängnißstrafe erkannt werden. C. Besonderer Milderungsgrund.

§. 138. Wer sich unnatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer Person des nähmlichen Geschlechtes schuldig macht, soll mit Ge- IV. Widernatürliche Wollust.

fängniß oder Zuchthaus von höchstens zwey Jahren bestraft werden.

Wurde das Verbrechen mittelst Anwendung von Zwang gegen die mißbrauchte Person oder an einer Person unter fünfzehn Jahren verübt, so kann bis auf die längste Dauer der Zuchthausstrafe erkannt werden.

Ist dadurch zugleich eine Körperverletzung verursacht worden, so sind die allgemeinen Vorschriften vom Zusammenflusse der Verbrechen in Anwendung zu bringen.

Die Bestimmung des §. 136. betreffend die Verweisung gilt auch hier.

V. Ehebruch.

A. Begriff u. Strafe.

§. 139. Der Ehebruch soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

a. Ehebruch eines Ehemannes mit einer unverheiratheten Frauensperson ist an ersterm mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Monath, verbunden mit Buße von vierzig bis vierhundert Franken, an der Frauensperson aber, insofern sie den Ehestand des Mannes kannte, mit Gefängniß bis auf zwey Wochen nebst Buße bis auf zweyhundert Franken zu bestrafen.

b. Der Ehebruch einer Ehefrau mit einer unverheiratheten Mannsperson ist an der Frau mit Gefängniß von Einem bis acht Monathen, an dem Manne aber, insofern er den Ehestand der Frau kannte, mit Gefängniß von vierzehn Tagen

Digitized by Google

bis zu vier Monathen nebst Buße von vierzig bis vierhundert Franken zu bestrafen.

c. Sind beyde fehlende Theile verheirathet, so können vorstehende unter lit. b. bezeichnete Strafen bey dem Manne bis auf acht Monathe Gefängniß und zwölfhundert Franken Buße, bey der Weibsperson bis auf Ein Jahr Gefängniß erhöht werden.

B. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe.

§. 140. Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Gatten hin zur Untersuchung gezogen und bestraft. Will letzterer auch nach begonnener Untersuchung die Klage zurückziehen und die Ehe fortsetzen, so soll die Untersuchung niedergeschlagen werden.

VI. Bigamie.

§. 141. Ein Ehegatte, welcher bey noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Ein- bis vierjährigem Zuchthause, falls er aber der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt, mit drey- bis sechsjährigem Zuchthause bestraft werden.

Sind beyde Theile schon verheirathet, so soll jeder, wenn er vom Ehestande des andern unterrichtet gewesen, mit zwey- bis fünfjährigem Zuchthause belegt werden.

Eine unverheirathete Person, welche sich mit einer andern, die noch in gültiger Ehe lebt, verheirathet, ist, insofern ihr dieses Verhältniß be-

Digitized by Google

kannt war, mit sechsmonathlichem bis Einjährigem Gefängniß zu bestrafen.

VII. Erregung öffentlichen Aergernisses durch anderweitige unzüchtige Handlungen.

§. 142. Wer zwar nicht eine der in den vorhergehenden §§. 130. bis 141. angeführten, jedoch sonst unzüchtige Handlungen irgend einer Art auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise verübt, wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen (deren vorläufige Beschlagnahme durch Verfügung der vollziehenden oder richterlichen Behörden und deren Konfiskation durch gerichtliches Urtheil verfügt werden kann) verbreitet, so daß dadurch öffentliches Aergerniß verursacht wird, soll mit richterlichem Verweise, Gefängniß, Buße bis auf vierhundert Franken, Verweisung aus dem Bezirke bestraft werden, welche Strafarten einzeln oder in Verbindung mit einander, mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 32., angewendet werden können.

Eben so ist in diesen Fällen Verweisung aus dem Kanton auch bey Kantonsangehörigen zulässig.

VIII. Verführung von Pflegbefohlenen u. dgl. zur Unzucht.

§. 143. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher, Lehrmeister, Hausgenossen, Dienstbothen, welche ihre Kinder, Pfleglinge, Mündel, Zöglinge oder andere junge Leute, gegen die sie in irgend einem Verhältnisse pflichtmäßiger Aufsicht stehen, vorsätzlich zu unzüchtigen Handlungen verleiten, sollen, insofern sie sich dadurch nicht eines der obbenannten schwerern Verbrechen schuldig gemacht haben, mit

Digitized by Google

Gefängniß in Verbindung mit Buße bis auf vierhundert Franken bestraft werden.

§. 144. Wer sich durch gewerbsmäßige Beförderung der Begehung unzüchtiger Handlungen der Kuppeley schuldig macht, ist, wenn er nicht als Theilnehmer eines der vorstehend bezeichneten Verbrechen schwerere Strafe verwirkt hat, mit Gefängniß bis auf Ein Jahr, in Verbindung mit Buße von hundert bis tausend Franken, und wenn er Wirthschaft trieb, zugleich mit Untersagung der fernern Betreibung dieser Berufsart auf die Dauer von zwey Jahren bis auf Lebenszeit zu bestrafen. IX. Kuppeley.

Verweisung aus dem Bezirke ist bey diesem Vergehen ebenfalls zulässig.

Sechster Titel.

Von den Verbrechen gegen das Leben Anderer.

§. 145. Wer einen Andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt und entweder den Entschluß hierzu mit Vorbedacht gefaßt oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig. I. Mord. A. Begriff und Strafe des vollendeten Verbrechens.

Die Strafe des Mordes ist der Tod für den Urheber, achtjähriges Zuchthaus bis zwanzigjährige Kettenstrafe für die Gehülfen.

§. 146. Die Strafe des Versuches des Mordes besteht: B. Strafe des Versuches.

a. für den nahen Versuch in achtjährigem Zuchthause bis fünfzehnjähriger Kettenstrafe;

b. der entfernte Versuch wird nach der Bestimmung des §. 45. bestraft.

II. Gemeingefährliche Vergiftung.

§. 147. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, mit dem Vorsatze, Andere an Gesundheit oder Leben zu schädigen, vergiftet, soll, auch wenn Niemand dadurch beschädigt worden ist, mit zwölf- bis vier und zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt werden.

III. Todtschlag.

A. Begriff und Strafe.

§. 148. Wer ohne Vorbedacht, in der Hitze des Affectes und in der Absicht, zu tödten; ebenso, wer zwar mit Absicht, jedoch ohne daß diese gerade auf Tödtung gerichtet war, einen Andern rechtswidrig so verletzt, daß der Tod des Geschädigten aus der Verletzung erfolgt, ist des Todtschlages schuldig.

Die Strafe des Todtschlages ist sechsjähriges Zuchthaus bis zwanzigjährige Kettenstrafe.

B. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe.

§. 149. Ist jedoch der Todtschlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um dieß möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen gewonnenen Sachen oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, so kann auf lebenslängliche Kettenstrafe, in den schwersten Fällen selbst auf Todesstrafe, erkannt werden.

Digitized by Google

§. 150. Wenn dagegen bey einer Tödtung mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte; oder wenn der Todtschlag Folge einer vorhergegangenen widerrechtlichen Anreizung ist, so kann auch auf die geringste Dauer des Zuchthauses, in besonders gelinden Fällen selbst auf zweyjähriges Gefängniß erkannt werden. Fortsetzung.

§. 151. Wenn bey einer Rauferey Jemand getödtet worden ist, so sollen: IV. Tödtung in Raufhändeln.

a. diejenigen, welche dem Entleibten tödtliche Verletzungen beybrachten, insofern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Todtschläger;

b. die, welche ihm nichttödtliche Verletzungen zufügten oder bey diesen oder den lit. a. bezeichneten besonderer Mitwirkung sich schuldig machten, nach den Bestimmungen über Körperverletzung und das Verhältniß der Gehülfen, jedoch mit nicht weniger als neunmonathlichem Gefängniß;

c. die übrigen Theilnehmer, mit Ausnahme allfälliger Begünstiger, mit Gefängniß, nicht unter sechs Monathen, bestraft werden.

d. Sind dem Getödteten keine an sich tödtlichen Wunden zugefügt worden, sondern war sein Tod die Folge des Zusammentreffens mehrerer, einzeln nicht tödtlicher Ver-

Digitized by Google

letzungen, so sind sämmtliche Urheber dieser letztern nach den Bestimmungen über Körperverletzung des ersten Grades zu bestrafen.

V. Tödtung durch Zweykampf.

§. 152. Ist die Tödtung in geregeltem Zweykampfe geschehen, so ist dem Richter gestattet, bey der Zumessung der Strafe unter den geringsten Grad der §. 148. festgesetzten Strafe herabzugehen und Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton auch bey Kantonsangehörigen anzuwenden.

VI. Kindermord.

A. Begriff.

§. 153. Eine Mutter, welche ihr uneheliches, neugebornes, lebensfähiges Kind vorsätzlich des Lebens beraubt, macht sich des Kindermordes schuldig.

Dem Kindermorde steht gleich die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen lebensfähigen Kindes während der Geburt.

B Strafe.

§. 154. Die Strafe dieses Verbrechens ist:

a. für den einfachen Kindermord sechs- bis zwanzigjähriges Zuchthaus;

b. wenn die Verbrecherinn als öffentliche Dirne lebte oder vorher schon ein Mahl außerehelich geboren hatte, zehnjähriges bis lebenslängliches Zuchthaus.

VII. Verheimlichung der Niederkunft.

§. 155. Verheimlichung der Niederkunft, welche dann Statt findet, wenn die Gebährende durch absichtliche Veranstaltung ohne Beyseyn einer andern Person oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zur Verheimlichung einverstanden gewesen sind, ist an sich schon, wenn nicht der Begriff

Digitized by Google

eines schwererm Verbrechens zur Anwendung kommt, mit Ein- bis dreymonathlichem Gefängniß zu bestrafen.

Kommt zu dieser noch der Umstand hinzu, daß die Mutter entweder sich beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder daß sie durch absichtliche Veranstaltungen den Körper vertilgt oder sonst der richterlichen Untersuchung entzogen hat, so kann die Strafe bis auf vierjähriges Zuchthaus erhöht werden.

Fortsetzung.

§. 156. Eine Weibsperson, welche nach dem siebenten Monathe ihrer Schwangerschaft heimlich geboren und bis dahin ihre Schwangerschaft weder ihren Eltern oder Verwandten oder ihrer Dienstherrschaft oder einem geistlichen oder weltlichen Ortsbeamten, noch einem Arzte oder einer Hebamme entdeckt hat, ist mit der Einrede nicht zu hören, daß sie wegen unvermutheter Ueberraschung durch die Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können.

VIII. Abtreibung der Leibesfrucht.

A. Durch d. Mutter.

§. 157. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel oder sonstige Handlungen, die eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist sie des Verbrechens der Abtreibung schuldig und mit Gefängniß von mindestens sechs Monathen oder Zuchthaus von höchstens drey Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher solche Mittel bey einer Schwangern mit deren Einwilligung angewendet hat.

B. Durch andere Personen.

§. 158. Wenn Jemand bey einer schwangern Weibsperson, ohne ihre Einwilligung, abtreibende Mittel in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist ein solcher:

a. wenn hieraus der Tod der Weibsperson entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigt hat, mit Kettenstrafe nicht unter fünfzehn Jahren;

b. wenn dieselbe mit einem unreifen oder todten Kinde niedergekommen ist und zugleich durch die abtreibenden Mittel eine bleibende Verletzung oder sonst ein dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre;

c. in den übrigen Fällen, sofern eine unreife oder todte Geburt erfolgte, mit Zuchthaus zu bestrafen.

C. Besondere Schärfungsgründe.

§. 159. Bey Zumessung der in den §§. 157. 158. bezeichneten Strafen sollen dieselben um so mehr erhöht werden, je gefährlicher die angewendeten Mittel waren; in je kürzerer Zeit der Abgang der Leibesfrucht auf ihre Anwendung folgte; vorzüglich aber, wenn diese Anwendung durch den Vater des Kindes Statt hatte oder gewerbsmäßig betrieben wird.

Digitized by Google

IX. Aussetzung hülfloser Personen.

§. 160. Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht, dasselbe zu tödten, von sich entfernen und in hülflosen Zustand versetzen; ebenso andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, deren Verpflegung ihnen obliegt, eine solche Handlung begehen, sind der Aussetzung schuldig.

A. Begriff.

§. 161. Die Strafe der Aussetzung besteht: B. Strafe.

a. wenn der Thäter wenigstens mit Wahrscheinlichkeit annehmen konnte, daß die ausgesetzte Person, ohne Schaden zu leiden, gerettet werden würde, in Gefängniß.

Ist in diesem Falle der Ausgesetzte dennoch um's Leben gekommen oder geschädigt worden, so finden die Vorschriften über Fahrlässigkeit (§§. 162. 171.) und Zusammenfluß der Verbrechen Anwendung.

b. Wenn der Thäter die Rettung des Ausgesetzten und daß derselbe unverletzt bleibe, nicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen konnte, in einjährigem Gefängniß bis zweyjährigem Zuchthaus.

Erfolgte in diesem Falle Schädigung des Ausgesetzten, so kann bis auf achtjähriges Zuchthaus, und wenn derselbe das Leben verlor, soll auf sechsjähriges Zuchthaus bis fünfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden.

Digitized by Google

X. Tödtung durch Fahrlässigkeit.

§. 162. Wer durch bloße Fahrlässigkeit die Tödtung eines Menschen verursacht oder befördert, soll nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und dem mehr oder minder engen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit dem eingetretenen Tode, insofern sein Vergehen nicht unter die Bestimmungen des §. 148. fällt, mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, welche auch allein angewendet werden kann, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus von höchstens vier Jahren bestraft werden.

Siebenter Titel.

Von den Verbrechen gegen die Gesundheit Anderer.

I. Vorsätzliche Körperverletzung.

A. Begriff

§. 163. Wer, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze, einen Andern gewaltsam angreift oder mißhandelt, so daß dadurch, zwar ohne tödtliche Wirkung, dessen Körper verletzt oder sonst seine Gesundheit auf irgend eine Weise gestört wird, macht sich des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

B. Strafe.

1. Des ersten Grades.

§. 164. Der erste Grad dieses Verbrechens findet Statt, wenn die Mißhandlung völlige Unbrauchbarkeit des Verletzten zu seinen Berufsarbeiten, oder Verlust des Gebrauches der Sprache, des Gesichtes, der Hände oder Füße oder des Vermögens zur Fortpflanzung seines Geschlechtes, oder endlich Wahnsinn oder eine ähnliche Ge-

Digitized by Google

müthskrankheit zur Folge gehabt hat und keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist.

Die Strafe dieses Grades der Körperverletzung ist Zuchthaus nicht unter vier Jahren bis auf fünfzehnjährige Kettenstrafe.

§. 165. Der zweyte Grad der Körperverletzung findet Statt: 2. Des zweyten Grades.

a. wenn dem Mißhandelten zwar keiner der im vorhergehenden §. bezeichneten, allein sonst ein bedeutender bleibender Nachtheil an seinem Körper zugefügt worden ist;

b. wenn ihm durch die Mißhandlung eine dreyßig Tage oder länger dauernde Krankheit verursacht, oder derselbe auf dreyßig Tage oder länger zu seinen Berufsarbeiten untüchtig geworden ist.

In diesen Fällen ist auf Zuchthaus oder mindestens viermonathliches Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf vierhundert Franken, zu erkennen.

§. 166. Der dritte Grad der Körperverletzung tritt ein, wenn die Mißhandlung eine weniger nachtheilige Wirkung, als die in den §§. 164. 165. bezeichneten, gehabt hat. 3. Des dritten Grades.

Die Strafe für eine Mißhandlung dieser Art ist Gefängniß und Buße von vierzig bis zweyhundert Franken, auf welche letztere ausnahmsweise, in ganz geringfügigen Fällen, auch ohne Verbindung mit Freyheitsstrafe erkannt werden mag.

Digitized by Google

C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe.

1. Schärfungsgründe.

§. 167. Innerhalb der durch die vorhergehenden §§. festgesetzten Gränzen hat der Richter bey Abmessung der Strafe theils die allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen, theils insbesondere die Strafe zu erhöhen:

a. wenn Steine, Stöcke und dergl., vorzüglich aber, wenn lebensgefährliche Waffen, wie Messer, Feuergewehre u. s. f. gebraucht wurden;

b. wenn Gift angewendet wurde;

c. wenn die Verletzung mittelst Auflauerns, vorzüglich zur Nachtzeit, zugefügt wurde;

d. wenn die Verletzung leicht noch gefährlichere Folgen, als die wirklich eingetretenen, hätte haben können;

e. wenn sie an Personen verübt wurde, denen der Thäter besondere Achtung oder Schutz schuldig war;

f. wenn die Absicht des Thäters auf eine noch schwerere Verletzung, als die zugefügte, gerichtet war.

2. Milderungsgründe.

§. 168. Wenn sich jedoch wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte und daraus wider seinen Willen eine bedeutendere Verletzung entstand, oder wenn die Verletzung Folge einer vorhergegangenen rechtswidrigen Anreizung ist, so kann bey Körperverletzungen des ersten Grades die Strafe bis auf sechsmonathliches, bey solchen des

Digitized by Google

zweyten Grades bis auf zweywöchentliches Gefängniß gemildert werden.

§. 169. Wenn Körperverletzungen in einem Raufhandel zugefügt wurden, so sind

II. Körperverletzung in Raufhändeln.

a. die als Urheber oder Gehülfen bey einer dieser Verletzungen Ueberwiesenen nach den §§. 164. bis 168. und §. 56. zu bestrafen;

b. die übrigen Theilnehmer der Rauferey, wenn eine Körperverletzung des ersten oder zweyten Grades erfolgte, mit den für den dritten Grad angedrohten Strafen; wenn eine Verletzung des dritten Grades zugefügt wurde, mit Gefängniß von höchstens vierzehn Tagen, wobey noch Buße von zehn bis sechzig Franken aufgelegt oder auch letztere allein angewendet werden kann.

§. 170. Hat die Verletzung in geregeltem Zweykampfe Statt gefunden, so mag der Richter bey Zumessung der Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, noch unter die im vorhergehenden §. bestimmte Gränze herabgehen.

III. Körperverletzung durch Zweykampf.

§. 171. Wer durch bloße Fahrlässigkeit die Verletzung eines Andern verursacht, soll nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit, dem mehr oder minder engen ursachlichen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit der eingetretenen Verletzung, so wie nach Maßgabe der Größe dieser letztern, mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, welche auch allein angewendet wer-

IV. Fahrlässige Körperverletzung.

Digitized by Google

den kann, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus, von höchstens zwey Jahren, bestraft werden.

Zulässigkeit der Verweisung wegen Körperverletzung.

§. 172. Bey allen wegen Körperverletzung erkannten Strafen ist Verweisung aus dem Bezirke, in den §. 170. vorgesehenen Fällen Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton auch bey Kantonsangehörigen zulässig.

Achter Titel.

Von dem Verbrechen gegen die persönliche Freyheit Anderer.

I. Nöthigung.

§. 173. Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Gränzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll, insofern die That nicht unter ein anderes Strafgesetz fällt, mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, die in minder bedeutenden Fällen auch ohne Freyheitsstrafe angewendet werden kann, oder, unter sehr erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft werden.

II. Menschenraub. A. Begriff.

§. 174. Wer sich, ohne Recht, eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehntem Jahre auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des

Digitized by Google

Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig.

B. Strafe.

§. 175. Als erster Grad dieses Verbrechens ist zu betrachten:

1. Des ersten Grades.

a. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt wurde, um dort ausgesetzt zu werden oder als Sklave oder Leibeigener zu dienen;

b. wenn er zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt, oder wenn der Raub von Bettlern, Gauklern und dergl. an Kindern verübt wurde, um diese zu ihrem Gewerbe zu gebrauchen.

In solchen Fällen ist auf Kettenstrafe von höchstens vier und zwanzig Jahren zu erkennen.

2. Des zweyten Grades.

§. 176. Den zweyten Grad des Verbrechens bilden alle übrigen Fälle desselben, welche nicht unter die §. 175. bezeichneten gehören.

Die Strafe dieses Grades ist Zuchthaus oder Kettenstrafe von höchstens zehn Jahren.

C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe.

§. 177. Bey Zumessung dieser Strafen ist auf die Absicht des Thäters, auf das Alter des Geraubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheiles, welchem derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, so wie auf die Dauer der Freyheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

III. Entführung.

§. 178. Wer sich einer Person ohne ihren Willen durch Gewalt oder List bemächtigt und

Digitized by Google

dieselbe, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu bewegen, oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält; ebenso, wer eine Person unter fünfzehn Jahren, obschon mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Einwilligung derer, deren Schutz sie anvertraut ist, in der oben bemerkten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält, begeht das Verbrechen der Entführung.

Die Strafe desselben, insofern solches nicht unter Umständen verübt wurde, die ein schwereres Verbrechen begründen, ist Einjähriges Gefängniß bis dreyjähriges Zuchthaus.

Fortsetzung. §. 179. Hat der Thäter seinen Zweck erreicht und es liegt darin ein besonderes Vergehen, so kommen die Bestimmungen der §§. 74. bis 76. zur Anwendung.

Fortsetzung. §. 180. Hat der Entführer die entführte Person geehelicht, so kann nur auf Klage derjenigen Personen, welche nach dem Gesetze berechtigt sind, die Ehe als nichtig anzufechten, wegen der Entführung eine Untersuchung und Strafe eintreten.

IV. Widerrechtliches Gefangenhalten.

A. Begriff. §. 181. Wer rechtswidriger Weise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freyheit beraubt, ist, abgesehen davon, daß zugleich der Begriff eines noch schwerern Verbrechens zur Anwendung kommen kann, der widerrechtlichen Gefangenhaltung schüldig.

Digitized by Google

§. 182. Der erste Grad derselben ist vorhanden, wenn die Gefangenhaltung länger als drey Jahre dauerte. B. Strafe. 1. Des ersten Grades.

Er wird mit Zuchthaus von sechs Jahren bis zu vier und zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 183. Der zweyte Grad besteht in einer Gefangenhaltung, die zwar mehr als Einen Monath, jedoch nicht länger als drey Jahre dauerte. 2. Des zweyten Grades.

Er ist mit Gefängniß von Einem Jahre, womit Buße bis auf zweytausend Franken verbunden werden kann, oder mit Zuchthaus zu bestrafen.

§. 184. Des dritten Grades dieses Verbrechens macht sich schuldig, wer einen Menschen nicht länger als dreyßig Tage seiner Freyheit beraubt. 3. Des dritten Grades.

Die Strafe für diesen Grad besteht in Buße bis auf tausend Franken, mit oder ohne Gefängniß oder in Zuchthaus bis auf zwey Jahre.

§. 185. Bey Zumessung dieser Strafen ist, außer dem Zwecke der Gefangenhaltung, der Behandlung, welche der Gefangene während derselben erfuhr, dem persönlichen Verhältnisse, in welchem er zu dem Thäter steht, u. s. w., vorzüglich auch der Umstand als Schärfungsgrund zu berücksichtigen, wenn die Gefangenhaltung einen wesentlich nachtheiligen Einfluß C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe.

Digitized by Google

auf die körperliche oder geistige Entwickelung des Gefangenen ausübte.

Neunter Titel.

Von den Verbrechen gegen die Ehre Anderer.

I. Verleumdung.

A. Begriff der Verleumdung überhaupt.

§. 186. Wer einem Andern bey dritten Personen, mit dem Bewußtseyn der Falschheit seiner Aeußerungen, Handlungen oder sonst Thatsachen, die in diesem Gesetzbuche oder andern bestehenden gesetzlichen Verordnungen des Kantons für strafbar erklärt sind, oder die dem Thäter seinen guten Ruf entziehen könnten, mündlich oder schriftlich oder durch bildliche Darstellung andichtet, oder eine solche Andichtung mit dem Bewußtseyn ihrer Falschheit weiter verbreitet, macht sich der Verleumdung schuldig.

Ebenso ist als Verleumder anzusehen, wer eine solche Handlung absichtlich so vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber dargestellt wird.

B. Gerichtliche Verleumdung.

1. Begriff.

§. 187. Der gerichtlichen Verleumdung macht sich schuldig, wer, mit dem Bewußtseyn der Unwahrheit, Jemanden wegen einer strafbaren Handlung bey einer Behörde oder Beamtung verzeigt; wer zum Nachtheile eines Angeschuldigten vor einer Behörde oder Beamtung wissentlich ein falsches Zeugniß abgiebt oder falsche Urkunden vorlegt; wer Thatsachen, zu deren Mittheilung er rechtlich verpflichtet ist und welche zur Rechtfertigung eines

Digitized by Google

unschuldig Angeklagten dienen könnten, absichtlich unterdrückt.

§. 188. Die Strafe dieses Verbrechens besteht: 2. Strafe.

a. wenn derjenige, auf den sich die gerichtliche Verleumdung bezog, wegen der angeschuldigten rechtswidrigen Handlung verurtheilt wurde und die Strafe bereits ganz oder zum Theil ausgestanden hat, auch angenommen werden kann, daß die Verleumdung allein oder doch in Verbindung mit andern Umständen dieses bewirkte, in der auf das angeschuldigte Verbrechen gesetzten Strafe, wobey der Richter nicht an denjenigen Strafgrad gebunden ist, der gegen den unschuldig Verurtheilten erkannt wurde.

b. Ist der Verleumdete noch nicht verurtheilt oder die Strafe noch nicht an ihm vollzogen worden, so trifft den Verleumder die Strafe des nahen Versuches des angeschuldigten Verbrechens, oder, wenn dieses selbst nur als Versuch erschien, eine verhältnißmäßig verminderte Strafe.

§. 189. Ist auf das angeschuldigte Verbrechen Todesstrafe gesetzt, welche Fortsetzung.

a. an dem Verleumdeten vollzogen wurde und zwar auf das falsche Zeugniß Mehrerer hin, die sich zu solchem Zeugnisse mit einander verstanden haben, so sollen die falschen Zeugen mit dem Tode bestraft werden.

Digitized by Google

b. Ist hingegen eine solche Verständigung nicht vorhanden, die gerichtliche Verleumdung aber, worin sie auch bestehe, wenigstens als Miturſache der erfolgten Hinrichtung anzusehen, so soll sie mit Kettenstrafe belegt werden.

c. Ist die Todesstrafe nicht vollzogen worden, so trifft den Verleumder fünfjähriges Zuchthaus bis zwölfjährige Kettenstrafe.

3. Besondere Schärfungsgründe.

§. 190. Bey Zumessung der §§. 188. und 189. festgesetzten Strafen soll der Richter, insofern ihm durch das Gesetz Spielraum gegeben ist, die Strafe besonders erhöhen, je bedeutender das Verbrechen ist, auf welches sich die Untersuchung bezog, je größer das Uebel, das der Verleumdete in Folge der Verleumdung auszustehen hatte, je wichtiger das abgelegte Zeugniß, die eingereichte Urkunde u. s. f.

War mit der gerichtlichen Verleumdung Meineid verbunden, so kommen die Bestimmungen der §§. 74. bis 76. zur Anwendung.

C. Falsche Verzeigung u. s. w. aus Unbesonnenheit.

§. 191. Ist bey den §. 187. bezeichneten Angaben das Bewußtseyn der Unwahrheit auf Seite des Thäters nicht erwiesen, so hat dieser sich, wenn überhaupt Zurechnung zur Strafe Statt findet, wenigstens der falschen Verzeigung, des falschen Zeugnisses u. s. f. aus Unbesonnenheit schuldig gemacht, und ist, insofern dieselben nicht in ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen übergehen, mit Gefäng-

Digitized by Google

niß bis auf sechs Monathe, verbunden mit Buße bis auf vierhundert Franken, welche letztere auch allein angewendet werden kann, zu bestrafen.

§. 192. Als außergerichtliche Verleumdungen werden alle Ehrverletzungen angesehen, auf welche zwar die Bestimmungen des §. 186., nicht aber diejenigen des §. 187., anwendbar sind. D. Außergerichtliche Verleumdung. 1. Begriff.

Daß die geschehene Aeußerung von dem Thäter mit dem Bewußtseyn ihrer Falschheit gemacht worden sey, ist bey außergerichtlichen Verleumdungen so lange anzunehmen, als nicht die Richtigkeit der angegebenen Thatsache, oder wenigstens, daß sie von dem Thäter für wahr gehalten worden sey, zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist.

§. 193. Die Strafe der außergerichtlichen Verleumdung besteht: 2. Strafe.

a. insofern sie den Vorwurf eines Verbrechens enthält, in Buße von dreyßig bis tausend Franken, womit in bedeutendern Fällen, besonders wenn die Verleumdung durch die Presse geschah, Gefängniß verbunden werden kann. In den schwersten Fällen mag auch auf Zuchthaus bis auf zwey Jahre erkannt werden.

b. Insofern die Verleumdung nicht den Vorwurf eines Verbrechens enthält, soll als Strafe Buße bis auf sechshundert Franken eintreten, womit in schwereren

Digitized by Google

Fällen ebenfalls Gefängniß verbunden werden kann.

Auf Verlangen des Verleumdeten kann auch öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles auf Kosten des Verleumders angeordnet werden.

3. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe.

§. 194. Bey Zurechnung der Strafe wegen außergerichtlicher Verleumdung hat der Richter besonders den Inhalt der Verleumdung, die Beschaffenheit der Person des Verleumdeten und das Verhältniß des Verleumders zu derselben, den Umstand, ob die Verleumdung zur Kenntniß von mehr oder weniger Personen gelangte, ob sie bloß mündlich geäußert oder auf eine bleibende Weise ausgedrückt wurde, ob der Verleumder verborgen zu bleiben suchte, endlich den Schaden, welchen der Verleumdete erlitt, zu berücksichtigen.

4. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe.

§. 195. Strafe wegen außergerichtlicher Verleumdung kann nur auf die Klage der verleumdeten Person hin eintreten, oder auch ihres Ehemannes, Vormundes, der Eltern wegen ihrer minderjährigen Kinder, der Erben, nach dem Tode des Verleumdeten, sey es wegen Verleumdungen, die erst nach seinem Tode, oder solcher, die noch während seines Lebens Statt hatten, insofern bey den letzten nicht erwiesen ist, daß sie noch zur Kenntniß des Erblassers gelangten und von ihm die Klage absichtlich unterlassen wurde.

II. Beschimpfung.

A. Begriff.

§. 196. Einer Beschimpfung macht sich schuldig:

Digitized by Google

a. wer sich Aeußerungen, wie die im §. 186. bezeichneten erlaubt, insofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten ungegründeter Gerüchte erscheinen;

b. wer unbefugter Weise Thätlichkeiten gegen einen Andern begeht, die jedoch nicht so bedeutend sind, um unter die Bestimmung des §. 163. zu fallen;

c. wer einem Andern seiner Ehre nachtheilige Thatsachen vorwirft, gesetzt auch, sie seyen wahr, insofern es sich zeigt, daß dieß geschah, um den Andern zu beschimpfen oder zu kränken.

d. wer überhaupt, außer den bereits bezeichneten Fällen, durch Worte oder Schrift oder bildliche Darstellung oder Geberden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift.

B. Strafe.

§. 197. Die Strafe der Beschimpfung ist Buße bis auf achthundert Franken, womit in schwereren Fällen, vorzüglich wenn die Beschimpfung durch die Presse Statt hatte, Gefängniß bis auf sechs Monathe verbunden werden kann.

Innerhalb dieser Gränzen hat der Richter bey Zumessung der Strafe sowohl die allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe, als die §. 194. für die außergerichtliche Verleumdung insbesondere angeführten zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Auf Verlangen des Beleidigten kann öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles auf Kosten des Beleidigers verfügt werden.

C. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe.

§. 198. Die Bestimmung des §. 195. gilt auch für das Vergehen der Beschimpfung.

III. Verletzung der Amtsehre.

A. Begriff und Strafe.

§. 199. Insofern eine der in den §§. 186. und 196. angeführten Ehrverletzungen gegen einen Beamten oder eine Behörde entweder während der Ausübung ihres Amtes oder mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen oder aus Rache wegen einer amtlichen Verfügung verübt wird, so liegt darin das Vergehen der Verletzung der Amtsehre.

Dasselbe wird, sofern nicht der Begriff eines schwereren Vergehens zur Anwendung kommt, mit den in den vorhergehenden §§. aufgestellten Strafen belegt, wobey der Umstand, daß ein Beamter oder eine Behörde Gegenstand des Vergehens war, als Schärfungsgrund zu berücksichtigen ist.

B. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe.

§. 200. Auch wegen Verletzung der Amtsehre kann Strafe nur auf Anzeige des Beleidigten hin eintreten. Ausnahmsweise wird gegen Beleidigungen, welche den großen Rath des Kantons betreffen, auch ohne Verzeigung der beleidigten Behörde, von Amtswegen verfahren.

IV. Absichtliche Schädigung öffentlicher Anschläge.

§. 201. Wer die von öffentlichen Behörden unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Anzeigen und drgl. absichtlich wegreißt, beschädigt oder

Digitized by Google

verunstaltet, soll, insofern in der Handlung nicht ein schwereres Vergehen liegt, mit Buße bis auf fünfhundert Franken, mit oder ohne Gefängniß bis auf drey Monathe bestraft werden.

Zehnter Titel.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer durch Raub, Erpressung, Entwendung, Schädigung.

§. 202. Wer, in der Absicht, sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sey es durch thätliche Mißhandlungen oder solche Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist des Raubes schuldig, er mag seine Absicht erreicht haben oder nicht. I. Raub. A. Begriff.

§. 203. Der erste Grad des Raubes ist vorhanden, wenn bey Ausführung des Verbrechens eine Person von dem Thäter so mißhandelt wird, daß die Mißhandlung den Tod zur Folge hat. Für die Bestrafung dieses Grades soll auf fünfzehnjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe, in den schwersten Fällen selbst auf Todesstrafe erkannt werden. B. Strafe. 1. Des ersten Grades.

§. 204. Der zweyte Grad des Raubes tritt ein, wenn die ausgeübte Gewalt in einer der §. 164. bezeichneten Mißhandlungen bestand, oder wenn eine Person gepeinigt wurde, um von ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erpressen. 2. Des zweyten Grades.

Digitized by Google

Die Strafe dieses Grades ist Kettenstrafe, welche, besonders wenn der Verbrecher schon früher wegen Raubes bestraft worden war, auf Lebenszeit erkannt werden kann.

3. Des dritten Grades.

§. 205. Der dritte Grad findet Statt, wenn eine der §. 165. angegebenen Mißhandlungen von dem Räuber verübt wurde.

Die Strafe ist Kettenstrafe bis auf vier und zwanzig Jahre oder Zuchthaus von mindestens fünf Jahren.

4. Des vierten Grades.

§. 206. Der vierte Grad umfaßt die gelindern Fälle des Raubes und ist mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre, in besonders geringfügigen Fällen auch mit Gefängniß, jedoch nicht unter zwey Jahren, zu belegen.

5. Der Anführer einer Bande.

§. 207. Anführer einer Räuberbande soll, wenn von der Bande unter ihrer Leitung Räubereyen verübt worden sind, insofern nicht nach der Bestimmung des §. 203. auf Todesstrafe zu erkennen ist, stets zwanzigjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe treffen.

C. Besondere Schärfungsgründe.

§. 208. Bey Zumessung der Strafe wegen Raubes hat der Richter diese insbesondere zu erhöhen:

a. je größer der dem Beraubten zugefügte Schaden ist;

b. wenn der Thäter lebensgefährliche Waffen bey sich trug;

c. wenn der Raub vermittelst Einbruches oder Einsteigens oder zur Nachtzeit verübt wurde;

Digitized by Google

d. wenn der Thäter sich durch Schwärzung des Gesichtes oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchte.

II. Erpressung.

§. 209. Wer außer dem §. 202. bezeichneten Falle, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch thätliche Mißhandlung oder durch gefährliche Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, begeht das Verbrechen der Erpressung.

A. Begriff.

B. Strafe.

§. 210. Die Erpressung ist dem Raube gleich zu achten und soll nach den hievor enthaltenen Bestimmungen über den Raub bestraft werden.

In Fällen von geringerer Bedeutung soll indeß auch Gefängniß unter zwey Jahren, verbunden mit Buße bis auf achthundert Franken als Strafe angewendet werden dürfen.

III. Diebstahl.

§. 211. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

A. Begriff.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

B. Ausgezeichneter Diebstahl.

1. Begriff.

§. 212. Der Diebstahl ist als ausgezeichnet zu betrachten, wenn er auf eine der nachfolgenden Arten verübt wurde.

a. an Gegenständen, welche dem Gottesdienste oder der Unterstützung der Armen gewidmet

Digitized by Google

sind, insofern sie sich an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte befanden; ferner an Gegenständen, welche sich in oder an Grabstätten befanden;

b. auf öffentlichen Straßen, Seen oder Flüssen an dem Gepäcke von Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Schiffern, Bothen oder durch die Post verführten Waaren;

c. vermittelst Zerbrechung obrigkeitlicher Siegel;

d. bey Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren und andern dergleichen Unglücksfällen;

e. auf Märkten;

f. an Sachen, welche entweder ihrer Natur nach nicht zureichend verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen, wie uneingesammelte Baum-, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes und ungefälltes Holz, Bienenstöcke, Vieh auf der Weide, Bleichestücke, auf dem Felde stehendes Ackergeräthe u. s. w., insofern der Werth des Entwendeten mindestens vier Franken beträgt;

g. an solchen Gegenständen, durch deren Wegnahme großer Nachtheil für das Gemeinwesen, oder für das Leben und die Gesundheit, so wie für das Eigenthum der Menschen herbeygeführt werden konnte,

Digitized by Google

z. B. Feuerspritzen, Metall an Blitzableitern, Schleusen u. dgl.;

h. von einem Wirthe an seinem Gaste oder von einem Hausgenossen an dem andern, (mit Ausnahme des §. 220. bezeichneten Falles,) wobei als vorzüglich strafbar erscheinen Diebstähle von den Dienstbothen oder andern Bediensteten an dem Eigenthum des Dienstherrn oder der Seinigen begangen;

i. vermittelst Einsteigens oder Eindringens in ein Gebäude auf einem andern als dem gewöhnlichen Wege, oder vermittelst gewaltsamen Erbrechens eines Gebäudes oder der darin befindlichen Behältnisse, oder endlich vermittelst Anwendung von Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln;

k. in einem Gebäude zur Nachtzeit, d. h. zu einer Zeit, in welcher die Bewohner des Hauses oder der Gegend sich gewöhnlich dem Schlafe zu überlassen pflegen, insofern nähmlich das Gebäude bewohnt ist oder der Dieb sich vorher in dasselbe eingeschlichen und sich darin verborgen gehalten hatte, um den gelegenen Zeitpunkt zur Ausführung des Diebstahles abzuwarten;

l. wenn der Dieb sich mit Waffen versehen hatte;

§. 213. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahles besteht in: 2. Strafe.

a. dreyjährigem Zuchthause bis zwölfjähriger Kettenstrafe, wenn der Werth des Entwendeten mindestens achthundert Franken ist.

b. Zuchthaus bis auf sechs Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen mindestens hundert Franken, jedoch nicht achthundert Franken beträgt;

c. Gefängniß von wenigstens Einer Woche bis auf zweyjähriges Zuchthaus, insofern die entwendeten Gegenstände einen Werth von weniger als hundert Franken ausmachen.

C. Einfacher Diebstahl.

1. Begriff.

§. 214. Diebstahl, bey welchem keiner der §. 212. angeführten erschwerenden Umstände eintritt, heißt einfacher Diebstahl.

2. Strafe.

§. 215. Der einfache Diebstahl wird auf folgende Weise bestraft:

a. wenn der Werth des Gestohlenen nicht unter achthundert Franken beträgt, mit Zuchthaus bis auf acht Jahre;

b. beträgt dieser Werth unter achthundert Franken, jedoch nicht unter hundert Franken, mit Gefängniß von wenigstens zwey Monathen oder Zuchthaus bis auf zwey Jahre;

c. beträgt der Werth des Entwendeten unter hundert Franken, mit Gefängniß von höchstens sechs Monathen oder auch in ganz unbedeutenden Fällen mit Buße bis auf zwanzig Franken.

Digitized by Google

§. 216. Bey Bestimmung der Strafe wegen Diebstahles, innerhalb der durch die §§. 213. 215. dem richterlichen Ermessen gesetzten Gränzen, hat der Richter theils die allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen, theils insbesondere noch die Strafe zu steigern:

D. Allgemeine Bestimmungen über den Diebstahl.

1. Betreffend besondere Schärfungsgründe.

a. wenn außer den in §. 212. lit. k. bezeichneten Fällen der Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde;

b. wenn dem Bestohlenen der Diebstahl nach seiner Lage besonders empfindlich gewesen war, und zwar um so mehr, je genauer der Dieb dieses Verhältniß kannte;

c. je bestimmter der Vorsatz des Thäters auf Begehung eines so beträchtlichen Diebstahles, als verübt wurde, gerichtet war;

d. wenn bey dem ausgezeichneten Diebstahle mehr als Ein Grund der Auszeichnung eintritt.

§. 217. Treffen mehrere ausgezeichnete oder mehrere einfache Diebstähle zusammen, so ist der Betrag derselben zusammenzurechnen und darnach die Strafe zu bestimmen, die Widerhohlung des Verbrechens aber als Schärfsungsgrund zu berücksichtigen. Niemahls sollen indeß ausgezeichnete Diebstähle mit einfachen auf diese Weise in Verbindung gesetzt werden.

2. Betreffend Zusammenfluß von Diebstählen.

§. 218. Bey Berechnung des Betrages des Diebstahles, behufs Ausmittelung der Strafe, ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum

3. Betreffend Berechnung des Werthes des Gestohlenen.

Digitized by Google

Grunde zu legen. Wo es sich um bloßen Versuch handelt, soll berücksichtigt werden, wie bedeutend der Betrag nach den äußern Umständen und der Absicht des Diebes ungefähr hätte seyn mögen, im Falle das Verbrechen vollendet worden wäre.

Ist dem Bestohlenen durch die Entwendung außer dem die Größe der Strafe bestimmenden Betrage des gestohlenen Gutes, noch weiter ein besonderer Vermögensnachtheil zugefügt worden, so sind, falls darin zugleich das Verbrechen der Eigenthumsschädigung (§§. 235. ff.) liegt, die Bestimmungen der §§. 74. bis 76. anzuwenden.

4. Betreffend Rückfall.

§. 219. Abweichend von der Bestimmung des §. 77. wird für das Verbrechen des Diebstahles festgesetzt, daß, wenn der Thäter schon drey oder mehrere Mahle vorher wegen Diebstahles, Unterschlagung oder Betruges bestraft worden war, bey einem folgenden Diebstahle, abgesehen von dessen Betrage, auf Zuchthaus von höchstens drey Jahren erkannt werden könne, vorausgesetzt, daß nicht die Beschaffenheit des Verbrechens, in Anwendung des §. 77., eine noch schwerere Strafe erforderlich mache.

5. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe.

§. 220. Diebstähle, welche

a. zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, oder zwischen andern in derselben Haushaltung lebenden Verwandten, desgleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern oder Erzieher;

Digitized by Google

b. von irgend Jemanden an Eß- oder Trinkwaaren zur Befriedigung einer augenblicklichen Lüsternheit begangen werden;

sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie unterworfen ist, untersucht und bestraft werden.

Es ist sodann jenes Verhältniß bey Zumessung der Strafe, als Milderungsgrund zu betrachten.

IV. Unterschlagung.

A. Begriff.

§. 221. Der Unterschlagung macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet.

Die Unterschlagung ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet oder auf andere Weise seine Absicht, über dieselbe wie über sein Eigenthum zu verfügen, zu erkennen gegeben hat.

Fortsetzung.

§. 222. Als Unterschlagung ist es auch zu betrachten, wenn Jemand eine Sache findet, und sich mit Bezug auf dieselbe auf die im vorhergehenden §. bezeichnete Art benimmt.

B. Strafe.

1. Des ersten Grades.

§. 223. Der erste Grad der Unterschlagung ist vorhanden, wenn dieselbe durch öffentliche Bothen, durch Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren an dem ihnen vermöge dieser Stellung Anvertrauten; ferner durch das Hausgesinde oder andere Untergebene an dem Eigen-

Digitized by Google

thum des Hausherrn oder der Seinigen verübt wird.

Die Strafe dieses Grades ist die des ausgezeichneten Diebstahles mit Berücksichtigung der Bestimmung des § 225.

2. Des zweyten Grades.

§. 224. Der zweyte Grad umfaßt die übrigen Fälle der Unterschlagung, welche mit der Strafe des einfachen Diebstahles belegt werden sollen. Vorbehalten bleibt §. 225.

C. Allgemeine Bestimmungen über die Unterschlagung.

1. Betreffend Anwendung der Strafen wegen Diebstahles.

§. 225. Bey Anwendung der in den §§. 223. 224. vorgeschriebenen Strafen des Diebstahles auf das Verbrechen der Unterschlagung soll der Umstand als Milderungsgrund betrachtet werden, daß die Entfremdung durch Unterschlagung und nicht durch Diebstahl geschah, und diesem Milderungsgrunde vorzüglich auf die Bestrafung der Unterschlagung gefundener Sachen Einfluß eingeräumt werden.

2. Betreffend Anwendung der §§. 217. ff.

§. 226. Die Bestimmungen der §§. 217. bis 220. finden auch bei der Unterschlagung Anwendung.

V. Brandstiftung.

A. Begriff.

§. 227. Wer in rechtswidrigem Vorsatze fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum mit Gefahr für die Personen oder das Eigenthum Anderer, oder in betrüglicher Absicht in Brand setzt, macht sich des Verbrechens der Brandstiftung schuldig.

Dasselbe ist für vollendet zu achten, sobald das Feuer an dem in Brand zu setzenden Gegenstande in Flamme ausgebrochen ist.

Zerstörungen oder Schädigungen von einzelnen

beweglichen Gegenständen durch Feuer, bey denen keine Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers Statt findet, sind nach den Bestimmungen der §§. 236. bis 238. zu bestrafen.

B. Strafe.

§. 228. Der erste Grad der Brandstiftung ist vorhanden, wenn der Brand erregt wurde an Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gegenständen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind und diesen das Feuer mittheilen konnten, insofern dabei zugleich einer der nachfolgenden erschwerenden Umstände eintrat:

1. Des ersten Grades.

a. wenn ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat oder gefährlich beschädigt worden ist.

b. wenn das Feuer zu einer Zeit, wo die Bewohner der betreffenden Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen gelegt worden oder ausgebrochen ist;

c. wenn dieß geschehen ist an Orten, wo eine große Anzahl von Menschen der Gefahr persönlicher Beschädigung ausgesetzt wurde;

d. wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand angelegt hat und das Feuer wenigstens an Einem Orte ausgebrochen ist;

Digitized by Google

e. wenn die Brandstiftung begangen wurde zur Zeit von Aufruhr, von Feuers-, Wassers- oder Kriegsnoth;

f. wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden, vorausgesetzt, daß der Thäter hiervon Kenntniß hatte;

g. wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl, oder ein anderes schweres Verbrechen von dem Brandstifter selbst oder einem Andern begangen werden könne;

h. wenn der Verbrecher schon vorher mehrere Brandstiftungen verübt hat oder schon ein Mahl wegen Brandstiftung bestraft worden ist.

Fortsetzung. §. 229. Die Strafe des ersten Grades der Brandstiftung ist zwölfjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe.

In ungewöhnlich schweren Fällen kann jedoch auf Todesstrafe erkannt werden.

2. Des zweyten Grades. §. 230. Des zweyten Grades der Brandstiftung macht sich schuldig, wer dieses Verbrechen unter den im §. 228. bezeichneten Umständen begeht, jedoch ohne daß einer der in diesem §. lit. a. bis h. angeführten Erschwerungsgründe dabey eintritt.

Derselbe wird mit sechsjährigem Zuchthause bis zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt.

Digitized by Google

§. 231. Wer ohne Gefahr für Menschen oder fremde Wohnungen eine Brandstiftung an dem Eigenthum Anderer oder an seinem Eigenthum begeht, aus welcher ein Schaden von wenigstens achthundert Franken entstanden ist, ist des dritten Grades dieses Verbrechens schuldig. 3. Des dritten Grades.

Die Strafe besteht in dreyjährigem Zuchthause bis zwölfjähriger Kettenstrafe.

§. 232. Als vierter Grad der Brandstiftung ist zu betrachten, wenn dieselbe unter keinen der §§. 228. 230. 231. fällt. 4. Des vierten Grades.

Dieser Grad wird mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre bestraft. Auch sind die Gerichte ermächtigt, im Falle sehr geringer Gefahr und Schadens auf Gefängniß, jedoch nicht unter Einem Monathe, zu erkennen.

§. 233. Wer nach gelegtem Brande aus eigenem Antriebe entweder den Ausbruch des Feuers verhindert oder das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, ohne daß daraus ein Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat, ist von Strafe frey. C. Besondere Strafaufhebungs- u. Milderungsgründe.

Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es schon einen Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen weiterer Ausbreitung von dem Brandleger selbst oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden, so ist dieser Umstand nach §. 72. lit. g. als Grund zur Milderung der Strafe innerhalb der gesetz-

Digitized by Google

lichen Gränzen zu betrachten, welchem bey der Brandstiftung vorzügliches Gewicht beygelegt werden soll.

VI. Verursachte Ueberschwemmung.

§. 234. Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Dämme, Wuhrungen, Schleusen oder andere Wasserwerke durchsticht oder sonst beschädigt, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden.

VII. Verursachung von Brand oder Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit.

§. 235. Wer eine der in den §§. 227. bis 234. bezeichneten Schädigungen durch bloße Fahrlässigkeit verursacht oder befördert, soll nach dem Grade der Fahrlässigkeit, dem mehr oder minder engen ursachlichen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit der eingetretenen Schädigung und nach der Größe der letztern, mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf fünfhundert Franken, welche auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

VIII. Böswillige Eigenthumsbeschädigung.

A. Begriff.

§. 236. Wer fremdes Eigenthum absichtlich aus Bosheit oder Muthwille zerstört oder beschädigt, macht sich, wenn die Handlung nicht eines der in den §§. 227. bis 234. bezeichneten Verbrechen enthält, der böswilligen Eigenthumsschädigung schuldig.

B. Strafe.

§. 237. Dieses Verbrechen wird auf nachfolgende Weise bestraft:

a. wenn der Betrag der Schädigung nicht unter achthundert Franken ausmacht, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängniß von wenigstens Einem Jahre,

Digitized by Google

b. Beträgt die Schädigung weniger als achthundert Franken, jedoch nicht unter hundert Franken, so soll der Thäter mit Gefängniß von mindestens zwey Monathen oder Zuchthaus bis auf vier Jahre, bestraft werden.

c. Beträgt der verursachte Schaden unter hundert Franken, so soll die Strafe in Gefängniß von höchstens neun Monathen, Buße bis auf dreyhundert Franken, auf welche auch ohne Verbindung mit Gefängniß erkannt werden kann, oder richterlichem Verweise bestehen.

Mit sämmtlichen in diesem §. bestimmten Strafen kann Wegweisung aus dem Bezirke verbunden werden.

C. Besondere Schärfungsgründe.

§. 238. Als besondere Schärfungsgründe hat der Richter bey Zumessung der Strafe wegen böswilliger Eigenthumsschädigung zu berücksichtigen:

a. wenn die That nicht aus Muthwillen, sondern aus Bosheit, Rachsucht u. s. f. geschah;

b. wenn sie die Gefahr einer größern Schädigung der Gesundheit oder des Eigenthums Anderer herbeyführte;

c. wenn sie zur Nachtzeit oder an den §. 212. lit. f. bezeichneten Gegenständen verübt wurde.

Digitized by Google

Eilfter Titel.

Von dem Betruge.

Begriff im Allgemeinen.

§. 239 Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

§. 240. Der Betrug ist, insofern nicht bey den einzelnen Arten desselben abweichende Bestimmungen getroffen sind, als vollendet zu betrachten, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabey nicht an.

I. Betrug zum Nachtheile fremder Vermögensrechte.

§. 241. Der Betrug zum Nachtheile der Vermögensrechte Anderer ist ausgezeichneter Betrug, wenn er verübt wird

A. Ausgezeichneter Betrug.

1. Begriff.

a. durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder gefälschter öffentlicher Stempel oder ähnlicher Zeichen, Maße oder Gewichte;

b. durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter oder gefälschter Privaturkunden irgend einer Art;

c. durch wissentlichen Verkehr mit zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmitteln, welche auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht sind, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht;

Digitized by Google

d. von Dienstbothen oder Bedienſteten gegen den Dienſtherrn oder die Seinigen;

e. von andern beſonders verpflichteten Perſonen in dem ihrer beſondern Treue übergebenen Geſchäftsverhältniſſe, wie von Vormündern gegen ihre Pupillen, von gerichtlichen Zeugen oder Sachverſtändigen, inſofern ihr Vergehen nicht unter die Beſtimmungen der §§. 187. oder 255 fällt;

f. an Minderjährigen;

g. durch falſches Spielen von Spielern von Profeſſion.

h. durch betrügliche Veränderungen oder Verſetzungen von Marken;

i. durch Hintergehung öffentlicher Beamten mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen;

k. durch Weckung oder Benutzung des Aberglaubens Anderer vermittelſt angeblichen Geiſterbeſchwörens, Schatzgrabens, Zeichendeutens, Goldmachens u. dergl.

§. 242. Die Strafe des ausgezeichneten Betruges beſteht in: 2. Strafe.

a. Zuchthaus oder Kettenſtrafe bis auf zwölf Jahre, wenn der durch den Betrug geſtiftete oder gedrohte Schaden mindeſtens achthundert Franken iſt;

b. Zuchthaus bis auf ſechs Jahre oder Gefängniß von mindeſtens Einem Jahre, verbunden mit Buße bis auf achthundert Franken, wenn der

Digitized by Google

Schaden nicht unter hundert Franken, jedoch nicht achthundert Franken beträgt;

c. Zuchthaus von höchstens zwey Jahren oder Gefängniß, womit Buße bis auf vierhundert Franken verbunden werden kann, wenn der Schaden einen Werth von weniger als hundert Franken ausmacht.

B. Einfacher Betrug.

1. Begriff. §. 243. Insofern keiner der §. 241. aufgezählten Erschwerungsgründe bey dem Betruge eintritt, ist einfacher Betrug anzunehmen.

2. Strafe. §. 244. Der einfache Betrug wird auf folgende Weise bestraft:

a. wenn der durch das Verbrechen gestiftete oder gedrohte Schaden nicht unter achthundert Franken beträgt, mit Zuchthaus bis auf acht Jahre, oder Gefängniß von mindestens zwey Jahren, womit Buße bis auf sechszehnhundert Franken verbunden werden kann;

b. beträgt der Schaden unter achthundert Franken, jedoch nicht unter hundert Franken, mit Gefängniß, womit Buße bis auf achthundert Franken verbunden werden mag, oder mit Zuchthaus von höchstens zwey Jahren;

c. beträgt der Schaden unter hundert Franken, mit Gefängniß von höchstens sechs Monathen, Buße bis auf vierhundert Franken, welche letztere

Digitized by Google

in geringfügigen Fällen auch allein anzuwenden ist.

Allgemeine Bestimmungen betreff. Berechnung des gestifteten Schadens.

§. 245. In Fällen, in welchen der durch den Betrug gestiftete oder gedrohte Schaden sich nicht genau in Zahlen ausdrücken läßt, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, das Verbrechen nach ungefährer Schätzung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, so wie der Gefährlichkeit der Handlung überhaupt, mit einer der Strafen zu belegen, welche für die §§. 242. 244. aufgestellten Klassen angedroht sind.

C. Strafbarer Bankerot.

1. Betrüglicher Bankerot.

a. Begriff.

§. 246. Als betrüglicher Bankerot ist es anzusehen:

a. wenn der in Concurs Gerathene seine Rechnungs- oder Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten;

b. wenn er in den letzten sechs Monathen vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist;

c. wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Forderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat;

d. wenn er seine Gläubiger durch falsche oder fingirte (verkleidete) Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;

Digitized by Google

e. wenn er dasjenige, was er an Geld, geldwerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besondern Auftrages oder zur Aufbewahrung von einem Andern erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat;

f. wenn er, im Bewußtseyn seiner Zahlungsunfähigkeit, bey nahe bevorstehendem Concurse, einen seiner Gläubiger auf Unkosten der übrigen durch kanzleyische Verschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise begünstigt.

b. Strafe. §. 247. Die Strafe des betrüglichen Bankerots ist die des einfachen Betruges, insofern nicht auf die Handlungen, durch welche das Verbrechen verübt wird, die Bestimmungen über ausgezeichneten Betrug anwendbar sind.

2. Leichtsinniger Bankerot. §. 248. Des leichtsinnigen Bankerots macht sich schuldig:

a. Begriff. a. wer ohne betrügerische Absicht die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt hat, oder in solcher Unordnung, daß man daraus seinen Activ- und Passiv-Stand nicht übersehen kann, oder wer es unterläßt, in angemessenen Zeitabschnitten durch Stellung von Rechnungen sich über seinen Vermögenszustand in's Klare zu setzen;

Digitized by Google

b. wer zu der Zeit, wo er seinem Falle schon nahe und keine gegründete Hoffnung, sich wieder heben zu können, vorhanden war, noch verhältnißmäßig beträchtliche Anschaffungen von Geld oder Waaren gemacht, oder Handelswaaren oder Kreditpapiere von verhältnißmäßig bedeutendem Betrage unter ihrem Werthe oder Kurse verkauft hat.

b. Strafe.

§. 249. Der leichtsinnige Bankerot wird mit Gefängniß bestraft.

Anwendung der §§. 217. ff. auf den Betrug.

§. 250. Die Bestimmungen der §§. 217. bis 220 lit. a. gelten auch für die vorstehenden Arten des Betruges.

II. Betrug zum Nachtheile fremder Rechte anderer Art.

§. 251. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes betrüglich anmaßt, soll, falls diese Handlung nicht ein anderes schwereres Verbrechen enthält:

A. Betrügliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes.

a. mit Einjährigem Gefängnisse bis zweyjährigem Zuchthause bestraft werden, wenn es in der Absicht geschehen ist, den Staat oder Einzelne zu beschädigen;

b. außer diesem Falle mit Buße bis auf vierhundert Franken, womit Gefängniß verbunden werden kann.

B. Unterdrückung des Familienstandes eines Andern.

§. 252. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, soll, insofern nicht der Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens zur Anwendung kommt, unter besonderer Berücksichtigung

Digitized by Google

der Gefährlichkeit der Mittel und des Zweckes, so wie des verursachten Schadens, mit Gefängniß nicht unter Einem Monathe, verbunden mit Buße bis auf sechszehnhundert Franken, oder mit Zuchthaus bestraft werden.

C. Anmaßung eines fremden Familienstandes.

§. 253. Wer sich selbst oder einem Andern in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beylegt, soll mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf vierhundert Franken oder unter erschwerenden Umständen, besonders wegen der Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes, mit Zuchthaus bestraft werden.

D. Verleitung zur Ehe durch Betrug.

§. 254. Wer eine Person durch Betrug zur Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, ist, insofern gegen die Gültigkeit der Ehe von denjenigen Personen, welche berechtigt sind, die Ehe als nichtig anzufechten, Klage erhoben wird, mit Gefängniß von wenigstens Einem Jahre, verbunden mit Buße bis auf sechszehnhundert Franken, oder mit Zuchthaus zu bestrafen.

E. Falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten.

§. 255. Wer in Straffachen als Zeuge oder Sachverständiger wissentlich ein falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten ablegt, hat, nach Maßgabe der Wichtigkeit des angeschuldigten Verbrechens und des möglichen oder wirklichen Einflusses des falschen Zeugnisses, so wie der Beweggründe, welche dasselbe bewirkten, insofern seine Handlung nicht ein schwerer zu

Digitized by Google

bestrafendes Vergehen enthält, Gefängniß nicht unter Einem Monathe, verbunden mit Buße bis auf achthundert Franken, oder höchstens dreyjähriges Zuchthaus als Strafe auszustehen.

F. Unbenannter Betrug.

§. 256. Vergehen, welche zu keiner der in diesem Gesetzbuche besonders benannten Arten des Betruges gehören, allein unter die Bestimmungen des §. 239. fallen, sollen mit der Strafe derjenigen Art belegt werden, mit der sie, nach dem Ermessen des Richters, am meisten verwandt sind.

Besonderer Schärfungsgrund beym Betruge.

§. 257. Innerhalb der Schranken des richterlichen Ermessens ist bey Bestimmung der Strafen wegen Betruges insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob und in wie weit Schaden wirklich eingetreten sey.

Zwölfter Titel.

Von den besondern Verbrechen der öffentlichen Beamten.

I. Verletzung der Amtspflicht.

A. Begriff.

§. 258. Jeder öffentliche Beamte oder Bedienstete, welcher den ihm durch sein Amt oder seinen Dienst aufgelegten Verpflichtungen mit rechtswidriger Absicht oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, macht sich des Vergehens der Verletzung der Amtspflicht schuldig.

B. Strafe.

1. Der Verletzung der Amtspflicht an sich.

a. Insofern sie vorsätzlich geschah.

§. 259. Insofern die Verletzung der Amtspflicht mit rechtswidriger Absicht geschah, und nicht darin zugleich ein anderes der durch das Gesetz besonders bezeichneten Verbrechen liegt,

Digitized by Google

ist sie nach Maßgabe der dadurch verursachten Gefahr oder wirklichen Schädigung, der Wichtigkeit des bekleideten Amtes und mit Berücksichtigung der allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe, in weniger wichtigen Fällen mit Buße bis auf zweyhundert Franken, womit Gefängniß und Einstellung im Amte verbunden werden kann, in schwereren Fällen mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweytausend Franken und Amtsentsetzung oder mit Zuchthaus von höchstens zwey Jahren zu bestrafen.

b. Durch Fahrlässigkeit.

§. 260. Verletzung der Amtspflicht aus Fahrlässigkeit, sofern dieselbe nicht als bloßer Disciplinarfehler erscheint, ist mit richterlichem Verweise, Einstellung im Amte, Buße bis auf Einhundert Franken, mit oder ohne Gefängniß von höchstens drey Monathen zu bestrafen. Bey Rückfällen in dasselbe Vergehen kann auch auf Amtsentsetzung erkannt werden.

2. Der Verletzung der Amtspflicht durch Verübung anderer Verbrechen.

§. 261. Enthält die Verletzung der Amtspflicht zugleich eine andere strafbare Handlung, so ist die Strafe der letztern anzuwenden, jene aber als Schärfungsgrund nach den in den §§. 74. bis 76. enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

II. Bestechung.

A. Begriff.

§. 262. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher ein Geschenk oder irgend einen andern Vortheil, die zu fordern er nicht berechtigt ist, annimmt, macht sich, insofern ihm die-

Digitized by Google

selben gegeben oder versprochen wurden, um ihn zu einer in seinen amtlichen Wirkungskreis einschlagenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, der Bestechung schuldig.

Des nähmlichen Verbrechens ist derjenige schuldig, welcher den Vortheil giebt oder verspricht.

B. Strafe. 1. Des Bestochenen.

§. 263. Die Bestrafung der Bestechung besteht für den Bestochenen:

a. wenn er sich zu keiner pflichtwidrigen Handlung dadurch verleiten ließ, in Buße von dreyßig bis achthundert Franken, womit in schweren Fällen Gefängniß bis auf zwey Monathe zu verbinden ist.

b. Wurde er durch die Bestechung zu einer weitern Verletzung seiner Amtspflicht bewogen, so ist die Strafe nach den Bestimmungen der §§. 74. bis 76. festzusetzen.

In jedem Falle wird der Werth des Empfangenen von dem Bestochenen zu Handen des Staates eingezogen.

2. Des Bestechenden.

§. 264. Für den Bestechenden ist die Strafe nach folgenden Bestimmungen zu erkennen:

a. Wenn der Bestechende nicht die Absicht hatte, den Bestochenen zu einer rechtswidrigen Handlung zu verleiten, so ist er mit einer Buße von zehn bis zweyhundert Franken, wozu in schweren Fällen Gefängniß von höchstens zwey Wochen kommen kann, zu belegen.

Digitized by Google

b. Sollte hingegen der Bestochene nach der Absicht des Bestechenden zu einer Handlung bewogen werden, welche als Verletzung der Amtspflicht erscheint, so trifft den Bestechenden, insofern er nicht nach den im allgemeinen Theile des Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über Theilnahme an Verbrechen eine schwerere Strafe verwirkt hat, Buße von vierzig bis achthundert Franken, welche allein oder in Verbindung mit Gefängniß angewendet werden kann.

III. Amtserschleichung.

§. 265. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen, bestehen solche in Geld oder andern Vortheilen, die Uebertragung eines öffentlichen Amtes auf rechtswidrige Weise verschafft, begeht das Verbrechen der Amtserschleichung.

Die Strafe desselben ist Entsetzung, womit Buße bis auf sechshundert Franken, in schwereren Fällen überdieß auch Gefängniß bis auf zwey Monathe verbunden werden kann. Liegt aber in dem Verfahren des Thäters noch ein weiteres Vergehen, so soll die Strafe des letztern mit der Entsetzung verbunden werden.

Strafe des Versuches und der Gehülfen.

§. 266. Der Versuch der Amtserschleichung ist mit Buße bis auf vierhundert Franken zu bestrafen, und die nähmliche Strafe trifft allfällige Gehülfen des Thäters.

Digitized by Google

Dreyzehnter Titel.

Von den Verbrechen, welche vermittelst der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise verübt werden.

§. 267. Insofern strafbare Handlungen durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen sie den für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen und weichen einzig in den nachfolgenden Beziehungen von den sonst geltenden Vorschriften ab. Strafe.

§. 268. Zunächst haftet für ein solches Vergehen der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen Statt gefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der dießseitigen richterlichen Gewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermangelung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die hiesigen Gerichte gezogen werden kann, der Drucker. Besondere Bestimmungen betreffend Theilnahme.

§. 269. Ebenso haftet jede der vorgenannten Personen subsidiär für diejenigen Bußen, Proceßkosten und Entschädigungen, welche von der ihr vorgehenden nicht erhältlich sind. Bey öffentlichen Blättern haftet dafür besonders auch die nach §. 271. von dem Redactor oder Verleger zu leistende Kaution. Dem Zahlenden steht der Regreß auf den ihm vorgehenden zu, sofern diesem Schuld zur Last fällt. Fortsetzung.

Digitized by Google

Bezeichnung von Druckſachen mit dem Nahmen des Druckers.

§. 270. Jede im Kanton herausgegebene Druckſchrift ſoll den Nahmen des Druckers tragen. Uebertretungen dieſer Vorſchrift werden mit Buße bis auf vierhundert Franken beſtraft.

Kaution für öffentliche Blätter.

§. 271. Für jede Zeitung, Zeitſchrift oder Berichtsblatt, welche periodiſch, in Zwiſchenräumen von höchſtens 14 Tagen erſcheinen, hat der Redaktor oder Verleger eine Kaution von 1600 Frk. entweder in Baar, Schuldtiteln oder durch gedoppelte Bürgſchaft zu leiſten.

Konfiskation der Exemplare.

§. 272. Bey allen durch die Druckerpreſſe verübten Vergehen, ſo wie bey Uebertretungen der in §. 270. enthaltenen Vorſchriften, kann, abgeſehen von den vorläufigen Verfügungen der Vollziehungsbehörden, Wegnahme der Exemplare der betreffenden Druckſchrift, wo ſich dieſelben auch befinden mögen, durch das Strafurtheil feſtgeſetzt werden.

Vergehen durch Steindruck u. ſ. w. verübt.

§. 273. Nach den vorſtehenden Beſtimmungen ſind ebenfalls Vergehen, welche vermittelſt des Kupferſtiches, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden, zu behandeln.

Digitized by Google

Uebergangsbestimmung.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden frühern Gesetze und Verordnungen aufgehoben sind, insbesondere sämmtliche Strafbestimmungen des Matrimonial-Gesetzes vom 25. May 1811, das Gesetz über die Druckerpresse vom 15. Brachmonath 1829, bestätigt den 22. März 1833, und die §§. 2. 3. 4. 9. 10. 11. 12. des Gesetzes betreffend Verwandlung von Strafen vom 26. Jenner 1835, tritt vom 1. Jenner 1836 an in Kraft, in der Meinung, daß Verbrechen, welche vor diesem Zeitpunkte verübt wurden, dennoch nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches beurtheilt werden sollen, insofern nach letztern eine gelindere Strafe zulässig ist, als die zur Zeit der Verübung bestehenden Gesetze mit sich brachten. Die gegenwärtig gegen den Wucher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben bis zur Erlassung einer umfassenden Polizey-Verordnung über diesen Gegenstand in Kraft.

Zürich, den 24. Herbstmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

M. Rüscheler.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Strafgesetzbuches verordnet:

Dasselbe soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß

Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Officielle Sammlung

der seit

Annahme der Verfassung vom Jahre 1831

erlassenen

Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen

des

Eidgenössischen Standes Zürich

Vierten Bandes drittes Heft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz
über die Gemeindsausgaben und Gemeindssteuern.

Der Große Rath,
in Betreff der Gemeindsausgaben und Gemeindssteuern,
verordnet:

§. 1. Die Kirch- oder Filial-Gemeinden bestreiten die Ausgaben für das Armenwesen, für Erbauung und Unterhaltung von Kirch- und Pfrundgebäuden, Anlegung von Begräbnißplätzen, für die Besoldung des Sigristen und Vorsingers und andere kirchliche Ausgaben.

Wo mehrere Kirch- oder Filial-Gemeinden eine politische Gemeinde bilden, da können diese Ausgaben auch von der politischen Gemeinde bestritten werden. Jedenfalls wird in der Stadt Zürich das Armenwesen von der politischen Gemeinde besorgt.

§. 2. Die Schulgemeinden bestreiten die Ausgaben für Erbauung und Unterhaltung der Schulen, ihre Beheizung, die allgemeinen Lehrmittel, die Lehrerbesoldung an Wohnung, Pflanzland, Holz und Geld, so weit diese laut Gesetz vom 28. Herbstmonath 1832 den Gemeinden obliegt.

Digitized by Google

§. 3. Die politischen Gemeinden bestreiten folgende Ausgaben (eigentliche Gemeindsausgaben): a) Die durch die Gemeinde bestimmte Entschädigung für ihre Beamteten und Bediensteten; b) die Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung ihrer Löschanstalten; c) die Errichtung und Unterhaltung von Schießstätten und Exercier-Plätzen; d) die Ausgaben für Armenfuhren; e) die Kosten der Zurücktransportirung ihrer auf dem Bettel ergriffenen Angehörigen; f) die Leistung der Einquartierungen; g) die Besoldung ihrer Tag- und Nachtwächter; h) die Besoldung der Wegknechte auf den Communications-Straßen und die Anschaffung ihres Werkgeschirres auf den Straßen erster, zweyter und dritter Classe.

§. 4. Die Civil-Gemeinden bestreiten folgende Ausgaben (Ortsausgaben): a) Für ihre besondern Löschanstalten; b) für ihre Tag- und Nachtwache; c) für die Besorgung der Gemeindswaldungen; d) für Anlegung und Reinigung von öffentlichen Plätzen; e) für die Eindammung und Reinigung von Gewässern, die durch den Gemeindsbann fließen; f) für Unterhaltung von öffentlichen Stegen und Brücken in demselben; g) für Errichtung und Unterhaltung ihrer Gemeindsbrunnen und deren Wasserleitungen, und h) für Besorgung des Straßenwesens, so weit solche gesetzlich den Civil-Gemeinden obliegt.

§. 5. Wo der Civil-Verband und der politische Verband einer Gemeinde der gleiche ist, da bestreitet dieselbe sowohl die Orts- als die Gemeindsausgaben.

Digitized by Google

§. 6. Wo die im Art. 1. bis 4. bezeichneten Ausgaben und Leistungen durch den Staat, Collatoren, Corporationen oder Privaten in Folge privatrechtlicher Verpflichtungen ganz oder theilweise getragen werden, da bleiben diese Verpflichtungen noch ferner in Kraft.

§. 7. Wo Gemeindsgüter zu Eigenthum oder die Benutzung derselben zu Erb bleibend vertheilt sind und die Inhaber solcher Theile Leistungen zu tragen haben, die nach den Bestimmungen der Art. 1. bis 4. den Gemeinden obliegen, da sollen diese Leistungen unter Mitwirkung des Bezirksrathes nach einer Durchschnittsberechnung der letzten fünfzehn Jahre gewerthet, im fünf und zwanzigfachen Werthe zu Capital geschlagen und von den Guts- oder Genußtheilen an die Gemeinde zu vier vom Hundert verzinset, oder wenn die Mehrheit der Theile es beschließt, abgelöst werden.

Wo eine solche Durchschnittsberechnung aus Mangel an Rechnungen nicht gezogen werden kann, soll dieselbe auf andere Weise annähernd gemacht werden. Bis zur Ablösung haftet die Capital-Summe auf den Guts- oder Genußtheilen und soll bey kanzleyischen Fertigungen in der ursprünglichen Rangordnung vorgestellt werden.

Die gleiche Ablösungsbestimmung findet ihre Anwendung, wo bey der Theilung der Gemeindsgüter oder ihrer Nutznießung fixe Geldbeyträge auf die Guts- oder Genußtheile zu Gunsten der Gemeinde gelegt worden sind.

Die Bestimmung dieser Umwandlung unterliegt

Digitized by Google

der Genehmigung des Bezirksrathes und des Regierungsrathes und soll beförderlich bewerkstelligt werden.

§. 8. Wo die Leistungen von Guts- oder Genußtheilen in der Ablieferung von Holz zu Gebäuden oder zu Beheizung bestehen, da kann die im Art. 7. bezeichnete Umwandlung unterbleiben und die Leistung ferner in Holzlieferungen geschehen.

§. 9. Die Gemeindsausgaben werden zunächst aus dem Ertrage der zu ihrer Deckung bestimmten Gemeindsgüter bestritten, und zwar die kirchlichen Ausgaben aus dem Kirchengute, die Ausgaben für Arme aus dem Armengute, die Ausgaben der Schule aus dem Schulgute und die Gemeinds- und Ortsausgaben aus den Gemeindsgütern.

Wo der Ertrag eines Gutes die Ausgaben desselben nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung übersteigt, kann die Gemeinde unter vorgängiger Genehmigung des Bezirksrathes den Ueberschuß an andere Güter abgeben, die solchen zur Bestreitung ihrer Ausgaben bedürfen. Der Ueberschuß des Armengutes ist von dieser Abtretung ausgenommen.

§. 10. Eben so kann eine Civil-Gemeinde, welche mit Höfen oder mit andern Civil-Gemeinden zu einer Schulgemeinde, einer politischen oder einer Kirchgemeinde verbunden ist, den Ueberschuß der Einnahmen ihres Civil-Gutes über seine Ausgaben zu vollständiger oder theilweiser Deckung der Beyträge verwenden, welche die Bürger der Civil-Gemeinde an die Schulgemeinde oder an die politische oder Kirchgemeinde allfällig zu leisten haben.

Digitized by Google

§. 11. Die Ausgaben der Kirch-, Schul-, politischen und Civil-Gemeinde, welche nicht aus den ordentlichen Einnahmen und dem Ertrage der betreffenden Gemeindsgüter bestritten werden können, werden mit Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 12. bis 14. durch Gemeindssteuern gedeckt.

Diese sind zu drey Viertel auf das Vermögen, zu Ein Achtel auf die Haushaltung, die einen eigenen Rauch führt, und zu Ein Achtel auf den anwesenden Mann von dem angetretenen zwanzigsten Altersjahre zu verlegen.

Wo bey einer Steuer ein Einzelner mehr als Ein Achtel ihres gesammten Betrages von seinem Vermögen zu bezahlen hätte, da soll der Ueberschuß wieder als eine neue Steuer auf Vermögen, Haushaltung und den Mann verlegt werden.

§. 12. Für die Gemeindsbauten, so wie für die Anlage und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Wuhren, Dämmen, Feuerweyern, welche der Gemeinde zu bestreiten obliegen, für Herstellung und Unterhaltung von Wasserleitungen, für die Requisitions- und Armenfuhren ist, je nachdem die Gemeinde es festsetzt, entweder jeder in der Gemeinde wohnende Bürger vom angetretenen zwanzigsten Altersjahre an oder jede in derselben wohnende Bürgerhaushaltung und je auf eine derselben Ein Mann gerechnet, zur Leistung von Handdiensten in Person oder durch einen Stellvertreter und mit seinen Pferden oder Rindvieh auch zu Fuhrleistungen verpflichtet. Bey den Fuhren zählt ein Pferd oder ein Ochse gleich zwey Kühen. Nieder-

Digitized by Google

gelassene tragen an diese Leistungen in dem Verhältnisse bey, wie dasselbe durch den dritten Abschnitt des Gesetzes vom 20. Herbstmonath 1833 festgesetzt ist.

§. 13. Werden Hand- und Fuhrleistungen bey Gemeindsbauten in Folge eines Beschlusses der Gemeinde durch Absteigerung verdungen, so wird die Steuer für diese Ausgabe zu Ein Drittel auf das Vermögen, zu Ein Drittel auf den Viehstand und zu Ein Drittel auf den Mann verlegt.

§. 14. Die Einquartierung wird auf die Haushaltungen nach dem Maßstabe der bey denselben zur Verpflegung, so wie zur Beherbergung der Mannschaft vorhandenen Mittel verlegt. Der Gemeindrath hat zu diesem Ende die Haushaltungen in die erforderlichen Classen einzutheilen. Einzelne begüterte Personen, welche nicht eine eigene Haushaltung bilden oder den Bestandtheil einer solchen ausmachen, sind in diese Classification ebenfalls einzureihen.

§. 15. Wie gegen den Staat, so auch gegen die Gemeinde ist jeder Steuerpflichtige zu getreuer Angabe seines Vermögens verpflichtet. Bey unrichtiger Angabe ist der fünffache Betrag des in den letzten zwey Jahren zu wenig Bezahlten der Gemeinde nachzuzahlen.

Die Vermögensverzeichnisse, welche zur Erhebung der Staatssteuer dienen, sind auch für die Erhebung der Gemeindssteuer die Grundlage.

§. 16. Das gesammte Vermögen eines Steuerpflichtigen wird am Wohnorte versteuert, mit Ausnahme von Wohnungen oder Fabrik-Gebäuden und

Digitized by Google

den damit verbundenen Liegenschaften, welche der Steuerpflichtige außer der Gemeinde besitzt. Solche Liegenschaften werden nach Abzug der auf denselben haftenden Schulden in derjenigen Gemeinde versteuert, wo sie gelegen sind. Die Steuerpflicht wird nach den Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes vom 20. Herbstmonath 1833 ausgemittelt.

§. 17. Die Steuer wird durch den Verwalter des betreffenden Gutes bezogen, nachdem von der Gemeinde erkannt ist, daß der Fall der Steuererhebung eingetreten sey. Der Bezug geschieht auf Steuerlisten, welche der Gemeindrath als richtig erklärt und bekräftigt hat.

Für Streitigkeiten über die Steuerzahlung gilt der Art. 2. lit. c. des Gesetzes über Streitigkeiten im Verwaltungsfache vom 23. Brachmonath 1831.

§. 18. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jenner 1836 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 15. Christmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 19. Christmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Zufolge Beschlusses des Großen Rathes vom 16. Christmonath 1835 wird nachfolgende Verordnung des Regierungsrathes als Anhang in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Verordnung des Regierungsrathes vom 21. Jenner 1834 betreffend die Beerdigung der Leichen.

---

§. 1. Um zwischen den mit einem gar weit hinausgesetzten Begräbniß-Termin verbundenen Nachtheilen und Beschwerden für manche Umgebungen Verstorbener und zwischen der durch einen kurzen Termin drohenden Gefahr für die Verstorbenen oder verstorben Geglaubten ein Mittel zu treffen, wird

Digitized by Google

im Allgemeinen als die Zeit, vor deren Ablauf keine Leiche begraben werden soll, die Dauer von drey Mahl 24 Stunden nach der als Zeitpunkt des Todes angesehenen Zeit festgesetzt.

§. 2. Sollten übrigens nach Verfluß von drey Mahl 24 Stunden noch Zweifel über die Gewißheit des Todes Statt finden, so soll eine ärztliche Untersuchung veranstaltet und die Beerdigung erst dann gestattet werden, nachdem der betreffende Arzt schriftlich bezeugt hat, daß der Tod unzweifelhaft eingetreten sey.

§. 3. Da der Fall eintreten kann, daß wegen schnell überhandnehmender Verwesung, oder wegen Gefahr der Ansteckung durch die Leiche, oder auch wegen besonderer Local-Verhältnisse noch vor Ablauf der bestimmten Zeit für die Umgebungen der Leiche bedeutende Nachtheile herbeygeführt werden, so soll es gestattet seyn, eine Leiche vor jenem Termin zu begraben, in so fern ein schriftliches Zeugniß des Arztes dem Pfarramte gegeben wird, durch welches die Gewißheit des Todes, die Nachtheile für die Umgebungen und die Nothwendigkeit der Beerdigung bescheinigt werden.

Von diesem Beschlusse wird dem Gesundheitsrathe mit der Einladung Kenntniß gegeben, im Sinne und Geist obiger Verordnung eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, auch die Kanzley beauftragt, dafür besorgt zu seyn, daß selbige seiner Zeit in die Zahl der der Gesetzessammlung einzuverleibenden Verordnungen aufgenommen werde.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend die Besteuerung der in dem Ragionen-Buche eingetragenen Gewerbe nach Classen.

Der Große Rath,

auf den Antrag der Staatshaushalts-Revisions-Commission,

verordnet:

§. 1. Alle Personen und Gesellschaften, welche nach Art. 2. des Gesetzes vom 25. Herbstmonath 1835 verpflichtet sind, sich in das Ragionen-Buch einschreiben zu lassen, in so fern ihr Handels-Capital die Summe von 1000 Frk. übersteigt, haben anstatt der Erwerbssteuer eine Classen-Steuer zu entrichten; derselben sind demnach unterworfen:

a) Kaufleute, Fabrikanten, Commissionärs und Speditoren, so wie Alle, welche einzeln oder in Societät für eigene oder fremde Rechnung unter eigenem, gemeinsamem oder fremdem Nahmen fortlaufende kaufmännische Geschäfte unternehmen, oder ein beständiges Waarenlager führen;

b) Handwerker und Betreiber freyer Gewerbe, welche mit ihrem Geschäfte Handel verbinden;

c) Alle auf Autorisation des Regierungsrathes gegründeten Actien-Unternehmungen, die keinen mit seinem Vermögen solidarisch haftenden

Digitized by Google

Associe oder Geschäftsführer haben (sociétés anonymes).

§. 2. Jede unter die Kathegorie des Art. 1. fallende Person oder Gesellschaft ist gehalten, alljährlich eine Classen-Steuer zu bezahlen, die von vier zu vier Jahren in Gemäßheit einer der nachfolgenden Classen festgesetzt wird:

1. Classe . .	600 Frk.		16. Classe . .	60 Frk.	
2. „ . .	550 „		17. „ . .	50 „	
3. „ . .	500 „		18. „ . .	40 „	
4. „ . .	450 „		19. „ . .	35 „	
5. „ . .	400 „		20. „ . .	30 „	
6. „ . .	350 „		21. „ . .	25 „	
7. „ . .	300 „		22. „ . .	20 „	
8. „ . .	250 „		23. „ . .	15 „	
9. „ . .	200 „		24. „ . .	12 „	
10. „ . .	175 „		25. „ . .	9 „	
11. „ . .	150 „		26. „ . .	7 „	
12. „ . .	125 „		27. „ . .	5 „	
13. „ . .	100 „		28. „ . .	4 „	
14. „ . .	80 „		29. „ . .	3 „	
15. „ . .	70 „		30. „ . .	2 „	

§. 3. Die Bestimmung der Classen-Steuer geschieht auf Grundlage des Ragionen-Buches durch den Finanzrath, mit Zuzug von Experten aus den betreffenden Bezirken. Als Norm für die Einreihung in eine Classe dient im Allgemeinen der Umfang des Verkehres und der nach der Natur des Unternehmens gewöhnliche mittlere Ertrag desselben, im Besondern die Stellung, der Credit und die Geschäftsführung eines Hauses.

Digitized by Google

§. 4. Nach Beendigung dieser Bestimmungen bezeichnet der Finanzrath vier und die Handelskammer ebenfalls vier Mitglieder, sämmtlich aus dem Handelsstande, welche gemeinschaftlich, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Finanzrathes, dieselben prüfen und ihr Gutachten darüber wieder an diese letztere Behörde gelangen lassen. Von den auf dieses Gutachten hin getroffenen Bestimmungen wird den Steuerpflichtigen Kenntniß gegeben; denselben steht sodann während 14 Tagen nach erhaltener dießfälliger Anzeige der Recurs an den Regierungsrath offen, worauf letzterer definitiv in der Sache entscheidet.

§. 5. Die Classen-Steuer wird in der ersten Hälfte des Jahres nach geschehener Ausschreibung des Finanzrathes an die Statthalter des betreffenden Bezirkes zu Handen der Staats-Casse bezahlt. Jedes neu errichtete Gewerbe, Handlung, oder Fabrik-Unternehmung, welche gemäß Art. 7. des Gesetzes betreffend das Ragionenwesen in's Ragionen-Buch eingetragen worden, entrichtet die Classen-Steuer sogleich, jedoch nur pro Rata des laufenden Jahres.

§. 6. Die Entrichtung der Classen-Steuer geschieht innert vier Wochen nach erhaltener Zahlungsaufforderung. Nach Verfluß dieses Termins ist die Zahlung sogleich durch den ordentlichen Rechtstrieb einzuziehen. Gegen die Forderung dieser Abgabe kann, gestützt auf eine Einwendung, welche sich auf den von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Betrag bezieht, kein Rechtsvorschlag ertheilt werden.

Digitized by Google

§. 7. Die Statthalter senden die eingegangenen Summen an die Staats-Casse ein; für den Bezug erhalten sie 1 Frk. vom Hundert Provision.

§. 8. Jedes in das Ragionen-Buch eingetragene Gewerbe, jede Handlung, Fabrik oder Manufactur wird, abgesehen von der Anzahl der Theilnehmer, als ein Ganzes betrachtet und ist zur unveränderten Entrichtung der festgesetzten Classen-Steuer verpflichtet; diese Verpflichtung hört auf

a) nach Abfluß der gesetzlichen Dauer von vier Jahren;

b) durch Auflösung der Handlung oder des Gewerbes.

Wenn nach Art. 8. des Gesetzes betreffend das Ragionenwesen, bey den in's Ragionen-Buch eingeschriebenen Handelshäusern oder Gewerben Veränderungen eintreten, welche die Einreihung in eine andere Classe begründen, so wird ein neuer Classen-Steueransatz Statt finden.

Uebergangsbestimmung.

§. 9. Dieses Gesetz soll seine Anwendung bereits auf die Steuer des Jahres 1835 finden; demzufolge werden die Classen-Steuern für das Jahr 1835 sogleich, die Abgabe für das Jahr 1836 dagegen im Christmonath des gleichen Jahres bezogen.

Vollziehung.

§. 10. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, durch welches die Art.

Digitized by Google

8., 10. und 11. des Steuergesetzes vom 29. Brachmonath 1832 demgemäß modificirt werden.

Zürich, den 17. Christmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

M. Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 19. Christmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der dritte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend die Zölle, Weg- und Brückengelder im Canton Zürich.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Zölle, Weg- und Brückengelder im Canton, welches auch ihr jetziger oder künftiger Bestand seyn mag, sind Sache des Staates, sollen von Staatswegen bezogen und, wo das Recht solcher Bezüge noch Eigenthum von einzelnen Bürgern, Gemeinden oder Corporationen ist, soll dasselbe an den Staat abgetreten werden.

§. 2. Alle Thor- und Pflastergelder sind aufgehoben.

§. 3. Alle öffentlichen Kauf- und Waaghaus-, Sust- oder Lagergebühren, so wie allfällige Marktgebühren, sollen dem Interesse des allgemeinen Verkehres angemessen regulirt werden.

Der Regierungsrath ist beauftragt, die hiefür nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 4. Wenn in Folge der Bestimmungen obiger Artikel an die rechtmäßigen Besitzer wohlbegründeter Rechte Entschädigungen zu leisten wären, sollen diese aus dem Industriefond bestritten werden.

Digitized by Google

§. 5. Alle Zölle, sie mögen in Durchgangs- (Transit-), in Ausgangs- oder in Eingangszöllen bestehen, sind aufgehoben. Ausgenommen bleiben einstweilen die bisherigen Rheinzölle und diejenigen Verhältnisse, welche nur im Einverständniß mit den Linthschifffahrts-Cantonen regulirt werden können.

§. 6. Die, kraft gegenwärtigen Gesetzes, vom Staate zu beziehenden Gebühren sind demnach:

a) Weggelder,
b) Brückengelder,
c) Rheinzölle.

§. 7. Alle Weg- und Brückengelder werden einzig nach Wegstunden und Gespann oder der Zahl des durchpassirenden Viehes bestimmt.

Zweyter Abschnitt.

Weggelder.

§. 8. Auf allen, den Vorschriften des Straßengesetzes gemäß, vollendeten Straßen erster Classe (Hauptstraßen) wird die Wegstunde zu 16,000 Schweizerfuß berechnet und das Weggeld zu Handen des Staates nach folgenden Bestimmungen erhoben:

Für jede Stunde Weges

a) von jedem Stück Zugvieh vor beladenen Fuhrwerken aller Art bespannt . . . . 4 Rp.
b) von jedem vor leerem Wagen gespannten Stück Zugvieh, so wie von jedem Reit- und nicht angespannten Pferd . . . . 2 Rp.
c) von jedem Stück großen Hornviehes und Schweinen . . . . . 2 Rp.
d) von jedem Stück Kalb, Schaaf, Ziege oder kleinen Schweinen . . . . . 1 Rp.

Digitized by Google

§. 9. Ausgenommen von der Bezahlung des Weggeldes sind:

a) Die landwirthschaftlichen Fuhren jeden Gespannes, welche zur Bestellung der Felder, Wiesen oder Weinberge und Einheimsung der Bodenserzeugnisse benutzt werden;

b) die eidsgenössischen Gesandtschaften, so wie die Posten und Militär-Fuhrwerke aller Art, Wagen und Pferde;

c) Gespann und Pferde für Hülfe in Feuersnoth und Wassergefahr;

d) Polizey-, Armen- und Leichen-Transporte;

e) die Cantons-Einwohner, welche landwirthschaftliche Erzeugnisse des Cantons, als: Getreide, Wein, Stroh, Heu, Vieh, Brenn-Materialien u. s. w. im Canton selbst zu Markt oder sonst zum Verkauf oder Bau-Materialien zu eigenem Gebrauche führen oder führen lassen.

§. 10. Bey Ausmittelung des Weggeldes von einer Station zur andern sollen Straßenstrecken, die weniger als 8000 Fuß betragen, für eine halbe Stunde, Straßenstrecken von 8000 — 16,000 Fuß für eine ganze Stunde berechnet werden.

§. 11. Die Nichtbezahlung oder Umgehung des Weggeldes wird mit einer Buße im fünffachen Betrage des gesetzlichen Weggeldes bestraft. Die Buße muß sogleich zu Handen des Staates an den Weggeldeinnehmer gegen Quittung entrichtet werden, wogegen der Recurs an den Bezirksrath und Regierungsrath vorbehalten bleibt.

§. 12. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die

Digitized by Google

einzelnen Weggeld-Stationen und die Verfahrungsart beym Bezug des Weggeldes durch besondere Verordnungen zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Brückengelder.

§. 13. Brückengelder können nur auf Brücken bezogen werden, welche wenigstens 10,000 Frkn. kosten.

§. 14. Es kann kein Brückengeld von Fußgängern erhoben werden, ausgenommen da, wo für ihre Bequemlichkeit allein Brücken erbaut sind.

§. 15. Das Brückengeld wird nach folgendem Maaßstabe bezahlt:

a) Von jedem Stück Zugvieh vor beladenen Wagen aller Gattung . . . . . 10 Rp.
b) Von jedem Stück Zugvieh vor leeren Wagen, so wie von jedem Reit- oder nicht angespannten Pferd . . . . 5 „
c) Von jedem Stück Hornvieh . . . 4 „
d) Von jedem Stück Kalb, Schwein und Schmalvieh. . . . . 2 „

§. 16. Die Befreyung von Brückengeld genießen alle im Art. 9. Litt. a. b. c. d. e. bezeichneten Ausnahmen.

§. 17. Wer das gesetzliche Brückengeld nicht entrichtet, unterliegt einer Buße vom fünffachen Betrage desselben; Recurse werden nach Vorschrift des Art. 11. erledigt.

§. 18. Brückengelder sollen (mit Vorbehalt künftiger gesetzlicher Bestimmungen) einstweilen nur

Digitized by Google

auf den Brücken zu Andelfingen, Rheinau, Eglisau und der Sihlbrücke bey Zürich erhoben werden; der Regierungsrath wird für den Bezug der Brückengelder die nöthigen Verfügungen treffen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Organisation.

§. 19. Alle Weg- und Brückengelder werden bey Eintritt des gegenwärtigen Gesetzes nach den Vorschriften desselben entrichtet und jeder andere Bezug aufgehoben; vorbehalten bleiben jedoch die Gebühren, welche von den Fähren über Flüsse zur Deckung der dießfälligen Kosten bezogen werden.

§. 20. Die vom Staate errichteten Schmalviehwaagen und daher fließenden Gebühren sind aufgehoben.

§. 21. Der Regierungsrath ist beauftragt, über die Geschäftsführung beym Bezug der Weg- und Brückengelder und vorzugsweise zur Verpachtung dieser Staatseinnahme die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 22. Gegenwärtiges Gesetz soll im Allgemeinen zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht und die in demselben aufgestellten Weg- und Brückengeld-Tariffe nach den Bestimmungen des Bundesvertrages der Genehmigung der Tagsatzung unterlegt werden.

§. 23. Der Regierungsrath wird ermächtigt, denjenigen Zollbeamten, welche in Folge dieses Gesetzes ihre Stellen verlieren und deren gesetzliche Amtszeit länger gedauert hätte, eine angemessene Entschädigung zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 24. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, durch welches alle mit demselben im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Tariffe, nahmentlich das Gesetz vom 21. Christmonath 1821 über die Eingangsgebühr von ausländischen Weinen und gebrannten Wassern und die §§. 55. 56. 57. 58. des Straßengesetzes vom 18. April 1833 aufgehoben werden.

Zürich, den 17. Christmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der dritte Secretär,
Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 19. Christmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Gesetz

über Organisation und Verwaltung der Civil-Gemeinden.

Der Große Rath

über Organisation und Verwaltung der Civil-Gemeinden

verordnet:

§. 1. Jede Civil-Gemeinde hat eine eigene Gemeindsversammlung, welche aus ihren stimmfähigen Bürgern besteht und innerhalb der Schranken der Gesetze über folgende Gemeindsangelegenheiten zu entscheiden hat:

a) Ueber die Einrichtung des Gemeindshaushaltes.
b) Ueber die Besoldung der Gemeindsbeamteten und Gemeindsbediensteten.
c) Die Wahl der Gemeindsbediensteten, so weit sie solche nicht der Vorsteherschaft überträgt.
d) Ueber die Rechnungsabnahme, die Erhebung von Gemeindssteuern und die Verwendung der Gemeindseinkünfte.
e) Ueber neue Bauten und andere Unternehmen auf Kosten der Gemeinde, so weit dieselben einen von der Gemeinde festzusetzenden Betrag übersteigen.
f) Ueber Käufe, Verkäufe und Abtauschungen von Gemeindsliegenschaften.
g) Ueber die Anhebung von Processen im Nahmen der Gemeinde.
h) Ueber neue Anleihen und Gelderhebungen auf

Digitized by Google

die Gemeinde, welche einen von der Gemeinde zu bestimmenden Betrag übersteigen.

§. 2. Die Bildung neuer Civil-Gemeinden, Festsetzung und Abänderung ihrer Grenzen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes. Der Regierungsrath wird die Vereinigung mehrerer Civil-Gemeinden einer politischen Gemeinde, so wie die Vereinigung von Höfen mit der angrenzenden Civil-Gemeinde möglichst begünstigen.

§. 3. Zur Prüfung der Rechnungen, welche je 14 Tage zur Einsicht den Antheilhabern offen stehen sollen, bestellt die Gemeinde zum voraus eine Commission, welche insbesondere darauf zu sehen hat, daß der Saldo der frühern Rechnung gehörig in die neue übergetragen, daß alle Einnahmsposten, gleichviel ob als eingegangen oder als noch ausstehend, eingeschrieben und mit den Verkaufs- und Einzugsrödeln übereinstimmen, und daß die Ausgaben durch Empfangscheine belegt seyen. Die Rechnungen sind im Doppel abzufassen; das eine ist nach erfolgter Abnahme durch die Gemeinde dem Rechnungsgeber zurückzustellen, das andere dem Präsidenten des Gemeindrathes, zu Handen des Bezirksrathes, zu gehöriger Zeit zur Ratification zu übermachen. Ist diese Ratification des Bezirksrathes auf der Rechnung eingetragen, so wird sie in der Gemeindslade aufbewahrt.

Der Rechnungsprüfungs-Commission steht die Untersuchung der Gemeindslade und der darin befindlichen Bürgscheine, Schuldtitel und anderer wichtiger Schriften zu, worüber ein fortlaufendes Ver-

Digitized by Google

zeichniß zu führen ist. Das Ergebniß dieser Visitation ist der Gemeinde jedesmahl bey der Rechnungsabnahme mitzutheilen und in den Rechnungsabschied zu legen.

§. 4. Die Vorsteherschaft der Civil-Gemeinde mit Inbegriff des Präsidenten besteht aus wenigstens drey Mitgliedern, welche durch die Versammlung der Civil-Gemeinde erwählt wird. Der Vicepräsident und Schreiber wird durch die Vorsteherschaft ernannt. Letzterer ist auch der Schreiber der Gemeindsversammlung. Die Amtsdauer der Vorsteherschaft ist zwey Jahre mit Wiederwählbarkeit. Nach Verfluß des ersten Jahres tritt, nach umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung, zuerst die kleinere, dann im zweyten die größere Hälfte mit dem Präsidenten aus. Wird eine solche Stelle vor Ablauf ihrer Dauer erledigt, so tritt der Neugewählte in die Kehrordnung seines Vorgängers ein.

§. 5. In Civil-Gemeinden, die für sich allein eine politische Gemeinde bilden, besorgt der Gemeindrath die den Ortsvorstehern übertragenen Geschäfte und ist keine Vorsteherschaft aufzustellen.

§. 6. Die Vorsteherschaft sorgt im Allgemeinen für Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Civil-Gemeinde gegen die politische Gemeinde hat, und vollzieht in dieser Beziehung die polizeylichen Aufträge des Gemeindrathes, nahmentlich in Bezug auf die Tag- und Nachtwache, die Reinlichkeit der öffentlichen Plätze und Brunnen, Unterhaltung der Straßen und Wege, Eindammung und Oeffnung der Gewässer, Unterhaltung der Gemeindsmarken und andere poli-

Digitized by Google

zeyliche Anordnungen. Sie besorgt ferner die besondern Gemeindsangelegenheiten, verwaltet das Civil-Gut, bereitet die Gemeindsbeschlüsse vor und vollzieht sie.

§. 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 18. Christmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 19. Christmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der dritte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend Aufnahme von Nichtcantonsbürgern in das Zürcherische Ministerium.

§. 1. Nichtcantonsbürger können unter folgenden Bedingungen in das Zürcherische Ministerium aufgenommen werden:

§. 2. Sie haben sich mit ihren Begehren um die Aufnahme in das Ministerium an den Kirchenrath zu wenden und sich zur Erlangung der Ordination denselben Prüfungen, wie die Cantonsbürger, zu unterwerfen. (Art. 13—20. des Reglements für den Kirchenrath.)

§. 3. Geistliche, welche bereits anderwärts ordinirt sind, haben ihren Begehren bey dem Kirchenrathe Zeugnisse über ihre Studien, die Ordination, wissenschaftliche Leistungen und allfällige Amtsverrichtungen, so wie ein Sittenzeugniß von Seite der betreffenden Oberbehörde beyzufügen.

§. 4. Findet der Kirchenrath diese Zeugnisse genügend, so ertheilt er den Petenten den Zutritt zu einem Colloquium, worüber ein von der Synode zu entwerfendes und vom Regierungsrathe zu genehmigendes Reglement das Nähere festsetzen wird.

§. 5. Der Kirchenrath kann durch anerkannt vorzügliche Leistungen ausgezeichnete Geistliche ohne vorhergehende Prüfung und ohne Meldung in das Zürcherische Ministerium aufnehmen.

Digitized by Google

§. 6. Die an der Zürcherischen Hochschule angestellten Professoren der Theologie haben, so lange sie nicht ordinirt sind, Zutritt zu der Synode mit berathender Stimme.

Der Kirchenrath ist ermächtigt, ihnen ohne vorhergehende Prüfung die Ordination zu ertheilen.

§. 7. Jede Aufnahme von Nichtcantonsbürgern in das Zürcherische Ministerium ist unter Beylegung der betreffenden Zeugnisse (Art. 2—4.) oder Motive (Art. 5.) der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterwerfen.

Nach Ertheilung dieser Genehmigung sind die nach Art. 3—5. Aufgenommenen zu allen Pfarrstellen wählbar.

Für die nach Art. 2. Aufgenommenen gelten die Bestimmungen des Art. 19. des Reglements für den Kirchenrath.

§. 8. Bey allen reformirten Pfarrstellen im Canton, welche nach dem Gesetze vom 20. Christmonath 1831 nicht an das Zürcherische Ministerium gebunden sind, hat der Regierungsrath, ehe er den Vorschlag genehmigt oder eine Wahl vornimmt, das Gutachten des Kirchenrathes über die Tüchtigkeit der Betreffenden einzuhohlen.

Der Kirchenrath kann nöthigenfalls nach Art. 3—5. dieses Gesetzes verfahren.

§. 9. Durch gegenwärtiges Gesetz sind alle mit demselben im Widerspruch stehenden frühern Bestimmungen aufgehoben.

Digitized by Google

§. 10. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 8. Hornung 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der zweyte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der zweyte Staatsschreiber,

Finsler.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend die Unterstützung der Armen.

Der Große Rath,

in Betracht der Nothwendigkeit, das Armenunterstützungswesen durch gesetzliche Vorschriften zu reguliren,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

Tit. I.

Ueber die Pflicht der Armenunterstützung im Allgemeinen.

§. 1. Die Pflicht, hülflose Arme zu unterstützen, ruht auf den Kirchgemeinden, in welchen dieselben das Heimathsrecht besitzen, in Zürich auf der ganzen politischen Gemeinde.

Wo Civil-Gemeinden mit Gemeinden anderer Cantone kirchlich verbunden sind, ist der Regierungsrath ermächtigt, hinsichtlich der Ausscheidung und Theilung der betreffenden Armengüter, so wie bezüglich auf die Verwaltung des Armenwesens durch die Civil-Gemeinden, das Angemessene zu verfügen.

§. 2. Diese Pflicht tritt nur da ein, wo bey Mangel an Mitteln zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse auch die körperlichen oder geistigen Kräfte fehlen, dieselben für sich und die Seinigen in zureichendem Maße zu verschaffen, daher bey Kindern, Kranken, Alten und Gebrechlichen, wenn

Digitized by Google

nähmlich solche Anverwandte, denen diese Pflicht als nächste Erben obläge, Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel nicht vorhanden oder dieselben ihrer dießfälligen Verpflichtung anerkannter Maßen gar nicht oder nicht vollständig genug nachzukommen im Stande sind.

§. 3. Die Pflicht der Armenunterstützung umfaßt daher folgende Leistungen:

a) Erziehung armer Waisen bis zu angetretenem 16ten Altersjahre, so wie zeitweise Verpflegung hülfloser Kinder.

b) Aerztliche Besorgung und Verpflegung armer hülfloser Kranken.

c) Verpflegung der durch Alter oder Gebrechlichkeit zur Arbeit untauglich Gewordenen.

Weiter gehende Leistungen sind Sache der freywilligen öffentlichen oder Privat-Wohlthätigkeit.

§. 4. Die Unterstützungspflicht findet so lange Statt, als der Zustand dauert, um dessentwillen sie eingetreten ist.

§. 5. Gehört ein solcher Unterstützungsbedürftiger nicht derjenigen Kirchgemeinde (in Zürich der politischen Gemeinde) an, in welcher er wohnhaft ist, so soll von der Armenbehörde der letztern unverzüglich derjenigen des Heimathsortes Anzeige von dem eingetretenen Nothfalle gemacht werden. Inzwischen ist die erstere verpflichtet, die dringendste Hülfeleistung dem Betreffenden so lange angedeihen zu lassen, bis derselbe entweder auf Verlangen der Armenbehörde seiner Heimathsgemeinde in diese gebracht werden oder von dort aus die nöthigen

Digitized by Google

Unterstützungen erhalten kann. Die dießfälligen Auslagen ist die Heimathsgemeinde zu ersetzen verpflichtet. Erfüllt diese letztere die Pflicht der Unterstützung, so kann der Unterstützte nicht aus der Wohngemeinde weggewiesen werden.

§. 6. Die Quellen, aus welchen die Mittel zur Armenunterstützung herfließen, sind:

1) Der Ertrag der Armengüter und Geschenke, so wie allfällige Beyträge des Staates.
2) Die den Armengütern zufallenden gesetzlichen Gebühren und Bußen.
3) Der Ertrag freywilliger, regelmäßig wiederkehrender oder außerordentlicher Kirchensteuern, welche von der Versammlung der Kirchgemeinde angeordnet werden.
4) Rückerstattungen gemäß §. 46. des Gesetzes betreffend die Stillstandsordnung.
5) Wo diese Einnahmen zu Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, die Erhebung einer gesetzlichen Gemeindssteuer.

Tit. II.

Armenbehörden und deren Verrichtungen.

§. 7. Die regelmäßige Besorgung und Leitung der gesetzlichen Armenunterstützung ist folgenden Behörden übertragen:

a) Der Cantonal-Armenpflege.
b) Der Bezirks-Armenpflege.
c) Der Gemeinds-Armenpflege.

§. 8. Die Sorge dieser Armenbehörden ist, den Unterstützungsbedürftigen (Art. 2. und 3.) die

Digitized by Google

nothwendige und zweckmäßige Unterstützung zu verschaffen, dann aber auch die Ursachen der Verarmung im Allgemeinen und an einzelnen Orten, Gegenden ꝛc. im Besondern aufzusuchen und möglichst zu beseitigen.

A. Cantonal-Armenpflege.

§. 9. Die oberste Aufsicht und Leitung des Armenwesens im ganzen Canton steht dem Regierungsrathe zu. Die dießfälligen ordentlichen Verrichtungen sind der durch Gesetz vom 21. Weinmonath 1834 aufgestellten Cantonal-Armenpflege übertragen.

§. 10. Die Cantonal-Armenpflege beaufsichtigt das Armenwesen des ganzen Cantons. Zu diesem Ende zieht sie am Schlusse eines jeden Jahres die Berichte der Bezirks- und Gemeinds-Armenpflegen über den Status der Armen und ihre Besorgung in allen Gemeinden ein und empfängt auch durch den Rath des Innern eine jährliche Uebersicht des öconomischen Bestandes der Gemeindsgüter, nebst den sämmtlichen Armenrechnungen. Sie ertheilt, wo sie es für nothwendig erachtet, den Bezirks- und Gemeinds-Armenpflegen die nöthigen Anleitungen, Weisungen und Aufträge, berathet sich über die Mittel, die Armuth im Allgemeinen zu mindern und über die zweckmäßigste Weise die vorhandene Armuth zu unterstützen. Sie entwirft die hiezu allfällig nöthig erachteten Gesetze und Verordnungen, welche sie, so wie überhaupt alle zur Verbesserung des Armenwesens hinzielenden Vorschläge,

Digitized by Google

dem Rathe des Innern und durch diesen dem Regierungsrathe zur Prüfung übermacht.

§. 11. Die Cantonal-Armenpflege verfügt über die nöthige Summe aus dem reinen Ertrage des Cantonal-Armenfonds und die Zuschüsse des Staates nach Maßgabe des Voranschlages, welcher von ihr alljährlich zunächst dem Rathe des Innern zur Prüfung vorzulegen ist, und nach Anleitung der im Tit IV. enthaltenen nähern Bestimmungen.

§. 12. Ueber ihre Verrichtungen erstattet die Cantonal-Armenpflege alljährlich dem Rathe des Innern zu Handen des Regierungsrathes einen umfassenden Bericht, begleitet mit einer allgemeinen Darstellung des Zustandes des Armenwesens im Canton.

B. Bezirks-Armenpflege.

§. 13. Der Bezirksrath ist die Armenpflege des Bezirkes. Er bestellt in oder außer seiner Mitte einen Referenten für das Armenwesen und führt über diesen Geschäftszweig ein besonderes Protokoll.

Der Referent erhält für seine dießfälligen Verrichtungen eine jährliche Entschädigung von 100 Frkn.

§. 14. Die Bezirks-Armenpflege beaufsichtigt die Besorgung des Armenwesens in den Gemeinden ihres Bezirkes und ordnet, so oft sie es für angemessen erachtet, örtliche Untersuchungen über die Versorgung der Armen, vorzüglich der Waisen, und über den Zustand allfällig vorhandener Armenanstalten an.

Digitized by Google

§. 15. Sie empfängt die Jahresberichte der Gemeinds-Armenpflegen (Art. 18.) und übersendet dieselben nebst ihren Beylagen, begleitet mit ihrem eigenen Berichte über ihre Verrichtungen und über den Zustand des Armenwesens in ihrem Bezirke, an die Cantonal-Armenpflege.

C. Gemeinds-Armenpflege.

§. 16. Die Gemeinds-Armenpflege ist nach Art. 85. der Verfassung und Art. 24. des Gesetzes vom 10. August 1832 der Stillstand der Kirchgemeinde, insofern nicht solche abgesönderte Verwaltungen bestehen, welche in Folge besonderer Verhältnisse vom Gesetze anerkannt sind.

In Zürich ist es die gemeinschaftliche Armenpflege, welcher die Obsorge für das Armenwesen überhaupt, so wie für die den verschiedenen Klassen von Armen (Art. 3.) gewidmeten Anstalten zusteht. Die Einrichtung dieser Anstalten ist durch die Stadtgemeinde, unter Genehmigung des Regierungsrathes, einer Revision zu unterwerfen.

§. 17. Der Gemeinds-Armenpflege steht die Verwaltung des Armengutes, die Sorge für Aeufnung der zur Unterstützung der Armuth nöthigen Quellen, die Bewilligung oder Verweigerung der Unterstützung, die Bestimmung des Maßes und der Art der Unterstützung und die Aufsicht über die Unterstützten, Bürger sowohl als Ansäßen, so wie auch über vorhandene Armenanstalten zu.

§. 18. Wenn über die Beytragspflichtigkeit und das Maß der Beyträge, die nach Art. 2. von

Digitized by Google

den Verwandten zu leisten sind, Streitigkeiten entstehen, so sind solche Rechtssache.

§. 19. Die Gemeinds-Armenpflege hält sich bey Besorgung des Armenwesens im Allgemeinen an die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Stillstandsordnung vom 10. August 1832. Ueber ihre Verrichtungen erstattet dieselbe sowohl der Kirchgemeinde als der Bezirks-Armenpflege alljährlich einen umständlichen Bericht, welchem, gemäß den Art. 52. und 60. der Stillstandsordnung, theils die Armenrechnungen, theils die Verzeichnisse der Unterstützung genießenden Familien und Individuen, eingetheilt nach den in Art. 3. dieses Gesetzes aufgestellten Klassen, beyzulegen sind.

Tit. III.

Ueber die gesetzliche Unterstützungsleistung der Gemeinden im Besondern.

§. 20. Jedes Gesuch um Unterstützung wird an den Präsidenten der Gemeinds-Armenpflege gerichtet, welcher dasselbe der letztern in der nächsten ordentlichen oder in dringenden Fällen in einer außerordentlichen Versammlung vorlegt. Wird von dieser Unterstützung erkennt, so ertheilt sie die nöthigen Aufträge, um dieselbe dem Betreffenden, auf eine dem Zustande der Hülfsbedürftigkeit (Art. 20.) angemessene Weise, angedeihen zu lassen. In dringenden Fällen ist der Präsident, gemäß Art. 50. des Stillstandsgesetzes, befugt, von sich aus eine vorläufige Verfügung zu treffen.

Digitized by Google

§. 21. Die gesetzliche Armenunterstützung wird auf folgende Weise geleistet:

I. Bey Kindern ist dafür zu sorgen,

a) daß sie eine gute, sittliche, religiöse und häusliche Erziehung erhalten, und daß es ihnen in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege an dem Nöthigen nicht fehle;

b) daß dieselben zum gesetzlichen fleißigen Schulbesuche angehalten werden;

c) daß sie neben der Schule an eine ihren Kräften angemessene, ihre körperliche und geistige Entwickelung nicht hindernde, Beschäftigung gewöhnt werden;

d) daß dieselben einen ihren Fähigkeiten und Kräften entsprechenden Beruf erlernen, der sie vor künftiger Verarmung sichert.

II. Die Unterstützung von Kranken fordert,

a) daß denselben, gemäß den dießfälligen Verordnungen, die ärztliche Hülfe zur rechter Zeit und nach Bedürfniß zukomme;

b) daß auch die häusliche Pflege dem Zustande des Kranken angemessen sey, und nicht durch Mangel an solcher, oder durch Nichtbefolgung ärztlicher Vorschriften, die Heilung verzögert oder unmöglich gemacht werde;

c) daß in Fällen, wo wegen der Schwierigkeit oder der muthmaßlich längern Dauer der ärztlichen Behandlung des Kranken oder wegen besonderer Umstände, wie z. B. Gefahr von Ansteckung, Unmöglichkeit gehöriger Ver-

Digitized by Google

pflegung ꝛc., die Aufnahme in die öffentlichen Krankenanstalten wünschbar ist, diese Aufnahme so bald wie möglich nachgesucht werde.

III. Alte und Gebrechliche

sollen für die Schwächen und Beschwerden ihres Alters oder ihrer Gebrechlichkeit die nöthige Pflege finden, mit Nahrung, Kleidung und Obdach versehen, dabey aber auch je nach ihrem Zustande angemessen beschäftigt werden.

§. 22. Die Versorgung der Armen, deren Verpflegung nicht mit vollem Vertrauen den eigenen Angehörigen überlassen werden kann, soll mit möglichster Vorsicht und nur bey anerkannt rechtlichen und zutrauenswürdigen Personen Staat finden, und die Tractate sollen in der Regel nur für ein Jahr abgeschlossen werden. Niemahls aber darf diese Versorgung durch Absteigerung oder durch Umgang bey den Beytragspflichtigen geschehen.

§. 23. Die specielle Aufsicht über die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von Seite derjenigen Personen, deren Pflege solche Arme anvertraut sind, so wie dann auch über das Verhalten der Unterstützten, kann von der Gemeinds-Armenpflege auch Personen außer ihrer Mitte, deren Charakter und Verhältnisse sie hiezu besonders befähigen, z. B. Vormündern, Taufpathen, tüchtigen Hausfrauen und Müttern übertragen werden.

§. 24. Anstalten, welche von Gemeinden für sich allein oder in Verbindung mit andern zum Behufe der Erfüllung der aufgezählten Pflichten der

Digitized by Google

Armenunterstützung errichtet werden, müssen dem Zwecke entsprechender Fürsorge für dieselbe (Art. 20.) angepaßt seyn, und demgemäß soll auf angemessene Sönderung der Armen in denselben so viel wie möglich Bedacht genommen, in allen strenge Ordnung gehandhabt und die Aufgenommenen zu nützlicher Anwendung ihrer Kräfte angehalten werden. Der Gemeinds-Armenpflege bleibt indeß überlassen, in der Anstalt selbst oder außerhalb derselben Armenunterstützungen zu leisten. Der Plan der innern Organisation solcher Anstalten ist der Bezirks-Armenpflege zur Genehmigung vorzulegen.

Tit. IV.

Ueber die Unterstützungsleistungen des Staates.

§. 25. Die Zuschüsse des Staates für die gesetzliche Unterstützung der Armen, so wie ein alljährlich durch den Voranschlag zu bestimmender Theil des Ertrages des Cantonal-Armenfonds, werden zu ordentlichen Beyträgen an die gesammten Armenausgaben der Gemeinden, ein anderer jedoch höchstens ein Sechstheil des benannten Ertrages ausmachender Theil aber zu außerordentlichen Unterstützungen verwendet.

§. 26. Die im vorigen Art. erwähnten ordentlichen Beyträge werden den Gemeinden nur an solche im Laufe des abgeflossenen Jahres wirklich statt gehabten Unterstützungen geleistet, zu denen sie durch dieses Gesetz (Art. 2. und 3.) verpflichtet gewesen sind, und

Digitized by Google

zwar in der Regel erst nach vorausgegangener Prüfung der Jahresberichte und der dieselben begleitenden Rechnungen.

§. 27. Die Armenrechnungen der Gemeinden sollen die Ausgaben für die im Art. 3. aufgestellten Klassen der Unterstützungsberechtigten (Kinder, Kranke, Alte und Gebrechliche) abgesöndert enthalten, und nach denselben Klassen werden auch die Beyträge abgesöndert bestimmt.

Nach vollständig erhaltener Uebersicht des Status der Unterstützten aller Gemeinden und des nummerischen Verhältnisses der drey benannten Klassen der Armen und der für sie bestrittenen Ausgaben zu einander bestimmt die Cantonal-Armenpflege eine Beytragssumme für jede Klasse. Von dieser Summe wird je ein Drittheil bloß nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten, die übrigen zwey Drittheile aber mit Rücksicht auf das Verhältniß der Armenausgaben der Gemeinden zu dem Ertrage der Armengüter und der Steuerfähigkeit ihrer Bürger repartirt. Die von der Cantonal-Armenpflege nach diesen Regeln entworfene Vertheilungsliste wird mit dem Gutachten des Rathes des Innern dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt.

§. 28. Außerordentliche Unterstützungen werden nur da geleistet, wo unvorhergesehene Unglücksfälle außerordentliche Hülfsmittel fordern, die von den Gemeinden ohne gleichzeitige Beyhülfe des Staates nicht in genügendem Maße geleistet werden können.

Ebenso sollen sie auch dazu dienen, blinden und taubstummen Kindern unvermögender Eltern in ge-

Digitized by Google

eigneten Anstalten den nöthigen Unterricht zu verschaffen, oder solchen armen Kranken und Gebrechlichen, die nur durch bedeutendes Opfer wieder zur Arbeit befähigt werden können, dazu behülflich zu seyn.

§. 29. Gesuche für außerordentliche Unterstützungen müssen von der Armenpflege der Heimathsgemeinde des Betreffenden oder in dringenden Fällen auch von derjenigen der Aufenthaltsgemeinde, mit einem genauen Berichte über die Verhältnisse des Empfohlenen und über die bereits stattgefundenen Unterstützungsleistungen von Seite der Gemeinde, an die Bezirks-Armenpflege gerichtet und von dieser mit ihrem Gutachten an die Cantonal-Armenpflege übersandt werden. Sie sollen jedoch in der Regel nur für einzelne Personen oder Familien und nie für eine Gesammtzahl von durch Hagel, Ueberschwemmungen, Feuer ꝛc. Verunglückten eingegeben werden.

§. 30. Bedürftige Gemeinden, welche allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden eine Armenanstalt errichtet haben, können, wenn der Plan von den Armenbehörden als zweckmäßig anerkannt ist, von dem Staate einen durch den Regierungsrath zu bestimmenden Beytrag erhalten.

Gesuche um solche Beyträge sind der Bezirks-Armenpflege zu Handen der Cantonal-Armenpflege einzugeben, welche dieselben, begleitet mit ihrem Gutachten, an den Rath des Innern zu Handen des Regierungsrathes übermacht.

§. 31. Durch dieses Gesetz werden alle ihm

Digitized by Google

entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, nahmentlich die Almosenordnung vom Jahr 1762, aufgehoben und der Regierungsrath mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 9. Hornung 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der zweyte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

Digitized by Google

Beschluß

betreffend die Erhebung der Straße von Winterthur über Andelfingen nach dem Rheine hin zur Hauptstraße.

Der Große Rath

beschließt:

1) Die Straße von Winterthur über die Thurbrücke zu Andelfingen nach dem Rheine hin ist zur Hauptstraße erhoben.
2) Der Regierungsrath ist beauftragt, die Richtung dieser Straße von Hettlingen bis an die Grenze einer nochmahligen Prüfung zu unterwerfen und seinen dießfälligen Antrag an den Großen Rath zu hinterbringen.
3) Die bisher ausgeführten neuen Straßenabschnitte zwischen Winterthur und Andelfingen sind in ihrer Hauptrichtung beyzubehalten.

Zürich, den 10. Hornung 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Digitized by Google

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der zweyte Staatsschreiber,
Finsler.

Beschluß

betreffend die Anlegung einer Hauptstraße von Eglisau über Hüntwangen bis an die Grenze des Cantons Zürich gegen das Großherzogthum Baden.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Es wird von Eglisau über Hüntwangen bis an die Grenze des Cantons Zürich gegen das Großherzogthum Baden eine Hauptstraße angelegt.

§. 2. Der Regierungsrath ist beauftragt, sich Behufs beförderlicher Ausführung dieses Straßenbaues mit der Großherzogl. Badischen Regierung in Verbindung zu setzen.

Zürich, den 10. Hornung 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
J. J. Heß.
Der erste Secretär,
Finsler.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

Gesetz

betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze über Anlegung von Gassen auf dem Schanzengebiethe und in den Umgebungen von Zürich.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Regierungsrath ist ermächtigt, die Grundsätze des Gesetzes vom 19. Christmonath 1834, betreffend die Anlegung von Gassen auf dem Schanzengebiethe und in den Umgebungen von Zürich, auch auf

Digitized by Google

andere Ortschaften und Straßen des Cantons zur Anwendung zu bringen.

Zürich, den 10. Hornung 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der zweyte Staatsschreiber,

Finsler.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend die Erweiterung der Industrieschule.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes, in Abänderung einiger die Industrieschule betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Herbstmonath 1832 über das gesammte Unterrichtswesen,

beschließt:

§. 1. Die obere Industrieschule hat drey Jahrescurse, in welchen folgende Fächer gelehrt werden:

1. Mathematik;
2. Naturwissenschaften;
3. Geometrische Zeichnung und freye Handzeichnung;
4. Technik (a. industrielle Mechanik, b. industrielle Chemie, c. Waarenkunde);
5. Geographie;
6. Kaufmännisches Rechnen und Buchhalten;
7. Deutsche, französische, italienische und englische Sprache;
8. Kalligraphie.

§. 2. Die wöchentliche Stundenzahl soll in den drey Jahrescursen zusammengenommen die Zahl von 119 nicht übersteigen.

§. 3. Dem Zwecke dieser Anstalt gemäß soll an derselben, mit Ausnahme des ersten Jahrescurses, Lernfreyheit herrschen, jedoch so, daß die getroffene Auswahl von dem Lehrerconvente bestätigt werden

Digitized by Google

muß. Die Ausscheidung der obligatorischen und nicht obligatorischen Fächer im ersten Jahrescurse bleibt dem Erziehungsrathe unter Genehmigung des Regierungsrathes überlassen.

§. 4. Die Lehrstellen an der obern Industrieschule sind:

A. Professuren.

Lehrstelle der theoretischen Mathematik;
" " angewandten Mathematik;
" " Chemie;
" " Physik;
" " Naturgeschichte.

B. Oberlehrerstellen.

Lehrstelle der Geographie;
" " deutschen Sprache;
" " französischen Sprache;
" " italienischen Sprache;
" " englischen Sprache;
" " freyen Handzeichnung;
" " Waarenkunde.

C. Hülfslehrerstellen.

Lehrstelle des kaufmännischen Rechnens und Buchhaltens;
" der Kalligraphie.

§. 5. Der Gehalt der Professoren und Hülfslehrer bleibt, wie er durch Art. 116. des Schulgesetzes bestimmt ist. Die Oberlehrer beziehen, wie die Oberlehrer am untern Gymnasium und an der untern Industrieschule, für jede wöchentliche Stunde jährlich 80 Frkn. (Schulgesetz Art. 116.)

Digitized by Google

§. 6. Für die Anschaffung von Zeichnungsvorlagen, Modellen und andern allgemeinen Lehrmitteln wird der Industrieschule ein jährlicher Credit von 400 Frkn. auf die Cantonsschulcasse eröffnet.

§. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen der Art. 100., 104., 105., 106., 116., 123. und 133. des allgemeinen Schulgesetzes vom 28. Herbstmonath 1832 zurückgenommen.

Uebergangsbestimmung.

§. 8. Dem jetzigen Lehrer der Geographie bleibt der für diese drey Stunden ausgesetzte jährliche Gehalt von 300 Frkn.

§. 9. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 10. Hornung 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Digitized by Google

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Beschluß

betreffend die Erhebung der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer für das Jahr 1835.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die Steuer-Quota für das Vermögen ist für das Jahr 1835 auf einen Franken vom Tausend festgesetzt.

§. 2. Die Erwerbs- und Einkommenssteuer wird nach der im Steuergesetze vom 29. Brachmonath 1832 Art. 8. aufgestellten Scala und mit Beachtung derjenigen Bestimmungen erhoben, welche das Gesetz vom 17. Christmonath 1835 betreffend die Besteuerung der in dem Ragionen-Buche eingetragenen Gewerbe nach Classen enthält.

Digitized by Google

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 10. Hornung 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der zweyte Staatsschreiber,

Finsler.

Digitized by Google

Beschluß

betreffend die Aufstellung dreyer Friedensrichterämter für die Gemeinde Meilen.

Der Große Rath,

nach Anhörung des ihm durch den Regierungsrath mit einem dießfallsigen Bericht und Antrag vorgelegten Gesuches der Gemeinde Meilen, um Bewilligung zu Aufstellung eines zweyten und dritten Friedensrichteramtes und Eintheilung der Gemeinde in drey friedensrichterliche Kreise, in Anwendung des Art. 84. der Cantonal-Verfassung und der Art. 1., 2. und 3. des Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen,

beschließt:

1) Für die Gemeinde Meilen sind drey Friedensrichter bestimmt.
2) Diese drey Friedensrichter sind jeweilen nach dem Gesetze von der ganzen politischen Gemeinde zu wählen.
3) Die Gemeinde Meilen wird in nachfolgende drey friedensrichterliche Kreise abgetheilt.

   Erster Kreis. Roßbach, Bünishofen, Tobel, Hasenhalden, Trüngeler, Schönacker, Feld, Schwabach, Platz, Horn, Rain, Seehalden, Blatten, Warzhalde, Arbach und Zelg.

   Zweyter Kreis. Dorf Meilen, Hofstetten, Ormiß, hintere Halden, Vorrain, Risi, hintere und vordere Friedburg, Unoth, Erlen, Bann-

Digitized by Google

Acker, Buchstud, Zumpernaul, Bethfahrt, Bezibüel, Toggwyl, Rohren und hinterer Pfannenstiel.

Dritter Kreis. Schelle, Beugen, Töbeli, Oberdorf, Dorf Obermeilen, Dollikon, Rothholz, Weid, Grub, Aebleten, Greut, Schleestud, Karhalden, Holländer, Spünten, Bundi, mittlerer und vorderer Pfannenstiel, Kilchbüel.

4) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 10. Hornung 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
J. J. Heß.
Der zweyte Secretär,
Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet.

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Digitized by Google

Gesetz
betreffend den Viehverkehr.

Der Große Rath,

mit Rücksicht auf Art. 7. des Gesetzes über das Gewerbswesen ꝛc. vom 9. May 1832 und außerdem überzeugt von der Nothwendigkeit polizeylicher Aufsicht über den Viehverkehr,

verordnet:

§. 1. Der Verkehr mit Rindvieh, Schafen und Schweinen steht unter polizeylicher Aufsicht und ist nur in so weit gestattet, als dadurch nicht zu Verbreitung ansteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben wird, wenn daher solche Thiere weder selbst an ansteckenden Krankheiten leiden oder kürzlich gelitten haben, noch an Orten gestanden, wo dergleichen Krankheiten herrschen. Auch für die Schlachtbank ist der Verkauf von Thieren untersagt, deren Fleisch der menschlichen Gesundheit nachtheilig seyn könnte.

§. 2. Der Verkehr mit den genannten Hausthieren aus unserm eigenen Canton ist jedem erlaubt. Wer aber auch mit Vieh aus andern Cantonen oder dem Auslande Handel treiben will, hat um die Bewilligung hiefür beym Gesundheitsrathe einzukommen, welcher diese auf ein vom Gemeindrathe des Wohnortes ausgestelltes und von dem Statthalteramte bekräftigtes gutes Läumdenzeugniß hin, und wenn der Betreffende für 3000 Franken Real- oder durch 2 annehmbare Bürgen Personal-Caution leistet,

Digitized by Google

für die Dauer von 6 Jahren ertheilt. Für ein solches Patent hat der Empfänger neben der Stempelgebühr 4 Frkn. in die Sanitäts-Polizey-Cassa, 2 Frkn. der Canzley und 1 Frkn. dem Weibel des Gesundheitsrathes zu entrichten.

§. 3. Außer dem Canton wohnende Viehhändler haben, wenn sie Vieh in den hiesigen Canton zum Verkauf einführen wollen, hiefür ebenfalls ein Patent einzulösen, welches denselben unter den in Art. 2. angeführten Bedingungen ertheilt wird; die Leistung der Caution wird jedoch denjenigen erlassen, welche bereits der Regierung ihrer Heimath eine solche geleistet haben, wenn nähmlich nachgewiesen wird, daß den dießseitigen Angehörigen bey allfälliger Schädigung in Bezug auf Ersatz gleiches Recht gehalten wird, wie den Angehörigen des betreffenden Staates.

§. 4. Das Patent ist nur für diejenige Person gültig, auf welche dasselbe ausgestellt worden, und es darf von dieser nicht dazu gebraucht werden, andere auf ihren Nahmen damit Viehhandel treiben zu lassen.

§. 5. Wer ein Viehhandelspatent besitzt, kann sowohl das von den Einwohnern des hiesigen Cantons als das aus andern Cantonen und dem Auslande angekaufte Vieh jeder Art sogleich wieder verkaufen oder vertauschen. Dagegen dürfen solche, die kein Patent besitzen, nur das von den Einwohnern des hiesigen Cantons angekaufte Vieh jeder Art sogleich wieder veräußern; Rindvieh hingegen, welches sie aus andern Cantonen oder dem Aus-

Digitized by Google

lande eingebracht haben, sollen sie vor Ablauf von 4 Wochen weder auf Märkte führen noch sonst verkaufen dürfen.

§. 6. Jeder Einwohner, der ein Stück Rindvieh verkauft, muß dem Käufer einen vom Scheinaustheiler bezogenen gedruckten mit dem Stempel des Cantons Zürich und dem Datum der Ausstellung versehenen Gesundheitsschein einhändigen, in welchem der Nahme des Verkäufers und seines Wohnortes und die Angabe des Schlages, der Farbe, des Alters und Geschlechtes, so wie allfälliger besonderer Abzeichen des Thieres enthalten ist, und durch welchen bezeugt wird, daß es an einem Orte gestanden, in welchem weder eine ansteckende Krankheit herrsche, noch kürzlich geherrscht habe, und wo deßnahen auch keine Viehsperre Statt finde. Für Rindvieh, das vom Auslande oder andern Cantonen angekauft und eingeführt werden will, müssen sich die Käufer ebenfalls Gesundheitsscheine einhändigen lassen.

§. 7. Ein solcher Gesundheitsschein ist nicht länger als 14 Tage gültig, und wenn das Stück Vieh, für welches derselbe ertheilt wurde, innerhalb dieser Zeit nicht verkauft wird, so muß derselbe dem Scheinaustheiler zurückgegeben werden.

§. 8. Die Gesundheitsscheine, welche den Käufern von Rindvieh mit den eingekauften Stücken übergeben werden, haben sie innert 48 Stunden nach Einführung derselben in die betreffende Gemeinde an die Scheinaustheiler abzugeben.

§. 9. In jeder politischen Gemeinde wird wenig-

Digitized by Google

stens ein, und wo es wegen des Umfanges der Gemeinde erforderlich ist, zwey oder auch mehr Scheinaustheiler bestellt, wozu vorzugsweise der Gemeindammann des Ortes oder Mitglieder des Gemeindrathes zu bezeichnen sind. Die Wahl derselben steht dem Statthalteramte zu. Dasselbe bestellt auch in denjenigen Gemeinden, wo nur Ein Scheinaustheiler sich befindet, für denselben einen Stellvertreter.

§. 10. Die Gesundheitsscheinaustheiler sollen nie Scheine ertheilen und die ausgestellten zurückziehen, wenn ihnen auf amtlichem Wege oder durch Privatmittheilung zur Kenntniß gekommen, daß eine ansteckende oder seuchenhafte Krankheit an ihrem Orte unter den Hausthieren herrscht, oder wenn durch die Polizeybehörde der Gemeinde oder des Bezirkes der Viehbann über denselben verfügt ist.

Vom Auslande eingebrachtes Vieh sollen sie unverzüglich, nachdem ihnen der Schein überbracht ist, untersuchen, die Richtigkeit des Scheines prüfen, und wenn das Thier einer ansteckenden Krankheit verdächtig oder der Schein unrichtig oder unvollständig ist, den Gemeindammann, in so fern sie dieses Amt nicht selbst bekleiden, davon in Kenntniß setzen. Die Scheinaustheiler führen ein genaues Verzeichniß über die ausgegebenen und ein solches über die eingenommenen Gesundheitsscheine, in welche die Nahmen des Eigenthümers, Gattung, Schlag, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen des Thieres, so wie in dem letztern Verzeichnisse auch der Ort, woher dasselbe gebracht worden, eingetragen werden

Digitized by Google

muß. Von ausgegebenen Scheinen, welche wieder zurückgebracht werden, ist im ersteren Verzeichnisse Bemerkung zu machen.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben sie aus diesen Verzeichnissen eine tabellarische Uebersicht des Verkehres mit Rindvieh nach mitzutheilendem Formular anzufertigen und solche unter Beyschluß der während des Jahres eingegangenen Gesundheitsscheine dem Bezirksthierarzte zu übersenden.

§. 11. Den Scheinaustheilern werden die Gesundheitsscheine durch die Bezirksthierärzte, welche dieselben von der Stempelverwaltung beziehen, gegen Bescheinigung zugestellt. Ueber die abgelieferten Gesundheitsscheine haben auch die Letzteren Verzeichnisse zu führen.

§. 12. Außer der Stempeltaxe hat der Bezirksthierarzt vom Scheinaustheiler 12 ß. für je 100 Scheine und dieser letztere von jedem ausgegebenen Schein 16 Np. und für die Einprotokollirung der für neu angekauftes Vieh eingehändigten Scheine 4 Np. zu beziehen.

§. 13. Die Viehmärkte müssen unter Aufsicht der Ortspolizey des Marktortes und dießfälliger Mitwirkung eines von ihr hiezu bezeichneten Thierarztes abgehalten werden. Sie hat dafür zu sorgen, daß weder Rindvieh, für welches nicht ein in den letztvorhergegangenen 13 Tagen ausgefertigter Gesundheitsschein vorgewiesen werden kann, noch Vieh überhaupt, das von dem beaufsichtigenden Thierarzte als krank erkannt wird, auch wenn ein Gesundheitsschein für dasselbe ertheilt worden wäre, auf den

Digitized by Google

Markt gelassen werde. Daher an allen Eingangsorten des Marktes, Personen, welche die Gesundheitsscheine untersuchen und auf das Aussehen des Viehes sorgfältig achten, aufzustellen sind. Der Thierarzt bezieht für seine Verrichtungen von der betreffenden Gemeinde ein Taggeld von 4 Frkn.

§. 14. Weder auf dem Markte noch im Stalle darf ein Stück Rindvieh mit einem Gesundheitsscheine verkauft werden, welcher nicht auf den betreffenden Verkäufer selbst ausgestellt ist.

§. 15. Die Besitzer von Schaf- und Schweinherden, welche vom Auslande oder andern Cantonen der Schweiz in den hiesigen Canton eingeführt werden wollen, müssen für diese mit amtlich ausgestellten Gesundheitsscheinen versehen seyn, auf welchen die Zahl der Thiere, aus welcher die Herde besteht, ihre Race, der Ort oder die Gegend, woher sie kommen, angegeben und bezeugt ist, daß in dieser unter keinerley Gattung von Hausthieren ansteckende Seuchen herrschen, noch kürzlich geherrscht haben, und daß mithin die Herde einer solchen Krankheit ganz unverdächtig sey. In jedem Orte, wo Schwein- oder Schafherden eingestellt oder Stücke davon verkauft werden sollen, insbesondere aber an den Grenzorten sind diese Gesundheitsscheine dem Scheinaustheiler des Ortes vorzuweisen. Haben die Treiber solcher Herden keine oder nicht gehörig ausgefertigte Gesundheitsscheine, so müssen sie, bevor sie ihre Herden weiter treiben dürfen, diese von dem Bezirksthierarzte des betreffenden Bezirkes oder seinem Adjuncten untersuchen

Digitized by Google

lassen, welcher ihnen, im Falle er dieselben gesund und einer ansteckenden Krankheit unverdächtig findet, einen Gesundheitsschein ertheilt. Wenn dieß nicht geschehen kann, so sind solche Herden zurückzuweisen und den Umständen angemessene Verfügungen zu treffen.

§. 16. Für die Untersuchung solcher Herden und die Ausstellung des Gesundheitsscheines bezahlen die betreffenden Herdetreiber dem amtlichen Thierarzte neben der Stempelgebühr, wenn die Untersuchung einen halben Tag und weniger Zeit erfordert, 2 Frkn., für den ganzen Tag 4 Frkn.

§. 17. Uebertretung der in den Art. 5., 6., 7., 8., 14. und 15. enthaltenen Bestimmungen zieht eine polizeyliche Buße von 4 Frkn. nach sich, wovon ¾ dem Armengute derjenigen Gemeinde, in welcher dieselbe Statt gefunden, und ¼ dem Scheinaustheiler zukommen. Der Gemeindammann des Ortes bezieht die Buße und überweist denjenigen, der sie zu bezahlen verweigert, an das betreffende Zunftgericht. Ist indeß durch eine solche Uebertretung Schaden entstanden, so wird überdieß der Fehlbare, so wie jeder den übrigen Bestimmungen des Gesetzes oder den in besondern Fällen von dem Gesundheitsrathe oder den Bezirks- und Orts-Polizeybehörden, bezüglich auf den Viehverkehr, erlassenen Verfügungen Zuwiderhandelnde dem Richter überwiesen, und ist von diesem je nach Umständen mit einer Buße von 12 bis 120 Frkn. zu bestrafen und außerdem zum Ersatze des allfällig verursachten Schadens anzuhalten.

§. 18. Die in Art. 2. vorgeschriebene Caution

Digitized by Google

haftet für alle Ersatzklagen, Bußen und Kosten, welche der Viehhändler durch Uebertretung dieses Gesetzes oder anderweitige Verletzung seiner dießfälligen Pflichten veranlaßt.

§. 19. Alle bisher ausgestellten Viehhandelspatente sind als erloschen zu betrachten, und den gegenwärtigen Besitzern von solchen ist ein Zeitraum von 2 Monathen zu Erneuerung derselben eingeräumt. Diejenigen Viehhändler, deren Patente innerhalb der letzten sechs Jahre ausgestellt wurden, haben außer den Canzley-Gebühren für diese Erneuerung nichts zu entrichten; dagegen haben alle sich hinsichtlich der Caution den Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Durch dieses Gesetz ist die Verordnung des Kleinen Rathes vom 6. April 1824 aufgehoben.

§. 20. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 10. Hornung 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der zweyte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Digitized by Google

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Gesetz

betreffend einen Zusatz zu Art. 10. des Gesetzes über die Conflicte vom 23. Brachmonath 1831.

Sind die Stimmen der Commissions-Mitglieder gleich getheilt, so hinterbringt dieselbe dem Großen Rathe einen umfassenden Bericht, welcher sodann zwischen den getheilten zwey Hauptansichten der Commission für die eine derselben sich zu entscheiden hat.

Zürich, den 11. Hornung 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
J. J. Heß.
Der erste Secretär,
Finsler.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt, und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.

Der zweyte Staatsschreiber,
Finsler.

Gesetz

über Ertheilung von Wasserrechten und Bestimmung der Wasserzinse.

---

§. 1. Die Benutzung der Gewässer zu Betreibung von Wasserwerken ist ein Regal des Staates; demselben steht die Befugniß zu, durch seine Behörden das Recht zu dieser Benutzung zu verleihen und die Vorkehrungen, wodurch dieselbe möglich gemacht oder begünstigt werden soll, wie Dämme, Wuhrungen, Anlegung von Kanälen, Teichen und ähnliche für solche Wasserwerke dienliche Einrichtungen zu gestatten.

§. 2. Zu Errichtung neuer Wasserwerke oder zu Vermehrung der Wasserkraft bestehender Werke

Digitized by Google

ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Nach vorhergegangener Untersuchung durch einen Sachkundigen wird diese Bewilligung ertheilt, wenn keine Gefahren oder Nachtheile in polizeylicher Hinsicht davon zu besorgen und allfällige Privat-Einsprachen gehoben sind.

Die nähern Bestimmungen über den Umfang der verliehenen Wasserberechtigung werden in einer dem Gesuchsteller einzuhändigenden Urkunde festgesetzt.

§. 3. Die Wasserkraft, welche einem Gewerbe zugetheilt wird, besteht aus der Menge des bey mittlerem Wasserstande in der Zeitsecunde auf das Rad fließenden Wassers in Kubikfuß mit der vorhandenen Fallhöhe in Fuß multiplicirt. Beträgt diese Multiplication 20 Ganze, so ist eine Maßeinheit der mechanischen Kraft vorhanden. Die Wasserkraft, welche für die bewilligte Errichtung oder Erweiterung eines Wasserwerkes benutzt wird, soll von dem beauftragten Sachkundigen nach erfolgter Anlage der Wasserleitungen und des Wasserwerkes gemessen, jedoch dabey die durch Anlegung oder Erweiterung von Teichen oder durch Bohren artesischer Brunnen, oder durch angekaufte, in wirklichem Privatbesitze gestandene Gewässer, auf Kosten des Eigenthümers vermehrte Wasserkraft in Abzug gestellt werden. Zu diesem Ende hin ist der Besitzer verpflichtet, durch das Statthalteramt den Rath des Innern sogleich nach Vollendung des Wasserwerkes davon in Kenntniß zu setzen.

Die nähern Bestimmungen über das bey der Vermessung zu beobachtende Verfahren sind einem

Digitized by Google

vom Regierungsrathe besonders zu erlassenden Reglement vorbehalten.

§. 4. Von jedem neu ertheilten oder durch vermehrte Wasserkraft verstärkten Wasserwerke hat der Eigenthümer dem Staate einen jährlichen Wasserzins zu entrichten, welcher vom Regierungsrathe auf den Experten-Bericht, der dem Zinspflichtigen mitzutheilen ist, in der Art festgesetzt wird, daß von jeder in dem Art. 3. bestimmten Maßeinheit 5 Frkn. jährlich bezahlt werden soll; dieser Kanon kann bis auf 3 Frkn. ermäßigt werden, wenn die Wasserkraft in gewöhnlichen Jahren nur einen Theil des Jahres benutzt werden kann. Für die Bewilligung zu Anlegung oder Erweiterung von Teichen ist außer den Untersuchungs- und Ausfertigungskosten weiter keine Recognition an den Staat zu entrichten. Wer nach Verlauf von 3 Jahren nach erhaltener Bewilligung keinen Gebrauch von derselben gemacht hat, ist gleichwohl zu Entrichtung einer annähernd auszumittelnden Recognition verpflichtet.

§. 5. Die Wasserrechtszinse, welche auf den bereits bestehenden Wasserwerken haften, sind nach dem obigen Maßstabe neuerdings zu bestimmen und für die Zukunft zu berechnen; die hiefür erforderlichen Vermessungen geschehen auf Kosten des Staates.

§. 6. Die Wasserrechtszinse können in Folge halbjähriger Aufkündung im zwanzigfachen Werthe losgekauft werden.

§. 7. Außer denjenigen, welche den Wasserzins in Folge gegenwärtigen Gesetzes losgekauft haben werden, bleiben auch diejenigen Besitzer von Wasser-

werken zinsfrey, welche die Anerkennung oder Ertheilung dieser Befreyung früher von zuständiger Behörde erlangt haben, oder von welchen seit dem Jahre 1816 kein Wasserzins gefordert worden ist.

§. 8. Die Wasserrechtsbegehren sind dem Statthalteramte des Bezirkes, wo das zu benutzende Gewässer liegt, in einem schriftlichen Gesuche einzugeben, und von demselben in einer kurzen Anzeige durch das Amtsblatt und Kirchenruf bekannt zu machen, unter Ansetzung eines peremtorischen Termins von vier Wochen zu schriftlicher Eingabe allfälliger Einsprachen. Nach Abfluß dieses Termins wird das Statthalteramt das Begehren nebst den allfälligen Einsprachen dem Rathe des Innern zustellen, welcher durch einen Sachkundigen die Untersuchung zu veranstalten, und wenn das Wasserrecht an einem Fluß oder Strom gewünscht wird, ein Gutachten des Wasserbau-Departements einzuhohlen hat.

§. 9. Auf den Bericht des Sachkundigen wird der Rath des Innern, wenn keine polizeylichen Gründe oder beharrliche Einsprachen entgegenstehen, dem Regierungsrathe einen Antrag auf Ertheilung der Bewilligung, nebst den erforderlichen nähern Bestimmungen hinterbringen.

§. 10. Wenn polizeyliche Gründe entgegenstehen, so wird der Rath des Innern von sich aus den Gesuchsteller abweisen, unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath.

§. 11. Der Gesuchsteller hat die Kosten der statthalteramtlichen Einleitung, der Untersuchung

Digitized by Google

des Sachkundigen, so wie die Gebühr für Ausfertigung der Wasserrechtsurkunde zu bezahlen.

§. 12. Diejenigen welche, ohne die erforderliche Bewilligung des Regierungsrathes vorher angesucht und erhalten zu haben, neue Wasserwerke anlegen oder die bestehenden Wuhrungen oder Wasserleitungen Behufs Vermehrung der Wasserkräfte verändern würden, sind mit einer Buße von 25 bis 100 Frkn. zu belegen.

§. 13. Dem Besitzer eines bewilligten nicht losgekauften Wasserrechtes steht frey, durch eine schriftliche Eingabe und Zurückstellung der erhaltenen Bewilligungsurkunde an das Statthalteramt, in dessen Bezirk der Gewerb liegt, zu Handen des Regierungsrathes auf dasselbe zu verzichten. Nach einer solchen Verzichtleistung wird er von der weitern Entrichtung des Wasserzinses, mit Ausnahme des laufenden Jahres, befreyt.

§. 14. Durch dieses Gesetz, welches mit dem 1. Januar 1837 in Kraft tritt, werden die Rathsverordnung vom 5. März 1816 und die Bestimmungen in dem Gesetze vom 10. May 1832, den Loskauf der Wasserrechtszinse betreffend, aufgehoben.

§. 15. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 21. März 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
J. J. Heß.
Der zweyte Secretär,
Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. März 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

Gesetz

über die Vermögensverwaltung des Stiftes Rheinau.

Der Große Rath,

in Betrachtung der Nothwendigkeit, die Anwendung der gleichen Grundsätze öconomischer Administration, wie bey andern Verwaltungen, so auch beym Stiftsgute zu Rheinau zu sichern,

verordnet:

§. 1. Die Verwaltung der Güter des Stiftes Rheinau ist unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes zunächst dem Finanzrathe untergeordnet,

Digitized by Google

welcher die Verwaltungsweise des gesammten Vermögens im Allgemeinen festsetzen und seine dießfälligen Verfügungen je nach Umständen durch besondere Abordnungen auf Kosten des Stiftes vollziehen lassen wird.

§. 2. Die Rechnungen des Stiftes werden jährlich dem Finanzrathe eingereicht, von demselben geprüft und mit der Staatsrechnung dem Großen Rathe vorgelegt. Abt und Mitglieder des Convents sind für treue Verwaltung des Stiftsvermögens und für genaue Vollziehung der hierauf Bezug habenden Anordnungen persönlich verantwortlich.

§. 3. Bis zu weitern gesetzlichen Bestimmungen darf das Stift keine Novizen aufnehmen.

§. 4. Eben so wenig ist dem Stifte gestattet, Geistliche aus andern Klöstern in seine Mitte aufzunehmen.

§. 5. Die Beyträge des Stiftsvermögens an die Staatsausgaben sollen vom Steuerjahre 1836 an nicht mehr auf dem Wege der Versteuerung erhoben werden; dagegen hat das Stift Rheinau von jenem Zeitpunkte an einen jährlichen Beytrag von 4000 Frkn. an die Staats-Cassa für das Volksschulwesen und von 640 Frkn. an die Besoldung der katholischen Pfarrstelle in Zürich zu leisten.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, im vorhandenen Falle einen angemessenen Beytrag des Stiftes an den Bau der katholischen Kirche in Zürich zu bestimmen.

Digitized by Google

§. 6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 22. März 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der zweyte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. März 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

Digitized by Google

Beschluß

betreffend die Cantonsschule, die höhern Volksschulen und die erforderlichen Geldmittel zu Deckung der Kosten für die Bauten an den Cantonal-Lehranstalten.

Der Große Rath,

mit Hinsicht auf Art. 2. des Gesetzes vom 1. April 1832, betreffend die Aufhebung des Chorherrenstiftes zum Großen Münster, und die Art. 128 und 163 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens,

in Berücksichtigung des von der Stadtgemeinde Winterthur mit Schreiben vom 2. Hornung d. J. gestellten Antrages, im Fall der Verlegung der Cantonsschule nach Winterthur entweder eine Capital-Summe von 400,000 Frkn. für diesen Zweck zu bestimmen, oder an die Kosten der Cantonsschule einen jährlichen Beytrag von 16,000 bis 20,000 Frkn. zu entrichten, und noch 57,000 Frkn. an Privat-Beyträgen zum Behufe der Anschaffung von Lehrmitteln zu leisten,

so wie in Erwägung der von der Stadtgemeinde Zürich mit Zuschrift vom 3. März gemachten Anerbieten, zu Gunsten der Cantonal-Lehranstalten (Hochschule und Cantonsschule) so lange einen jährlichen Beytrag von 20,000 Frkn. zu übernehmen, als diese Anstalten ungetrennt und mindestens in ihrem gegenwärtigen Bestande auf eine ihrem Zwecke und den Erfordernissen der Wissen-

Digitized by Google

schaften angemessene Weise in der Stadt Zürich verbleiben werden,

und endlich in der Absicht, die Errichtung und Unterhaltung der durch das Gesetz vom 18. Herbstmonath 1833 eingeführten höhern Volksschulen zu befördern und zu erleichtern,

beschließt:

§. 1. Das hievor bezeichnete von der Stadt Zürich gemachte Anerbieten ist angenommen.

§. 2. Von der Summe von 20,000 Frkn., welche die Stadtgemeinde jährlich an die Kosten der Cantonal-Lehranstalten beyträgt, soll ein Theil bis auf den Betrag von 4000 Frkn. dazu verwendet werden, um diejenigen Lücken in dem Organismus des Unterrichtswesens zu ergänzen, deren Ausfüllung für den Flor der Anstalten sich als erforderlich zeigen wird. Ueber die besondere Verwendung wird der Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsrathes nach Maßgabe des Bedürfnisses dem Großen Rathe die erforderlichen Vorschläge hinterbringen.

§. 3. Zu Ausführung der Bauten, welche die zweckgemäße Unterbringung der Cantonal-Lehranstalten erfordern, sollen aus den Zinsen und Capitalien des Chorherrenstiftes die nöthigen Summen, bis auf den Betrag von 200,000 Frkn., verwendet werden.

Alljährlich und zwar mit dem Jahre 1836 beginnend, wird die Summe, welche im betreffenden Jahre dem Stiftsgute enthoben werden soll, durch den Voranschlag bestimmt.

Der Regierungsrath wird diese Bauten auf eine

Digitized by Google

dem Bedürfnisse angemessene möglichst einfache Weise ausführen.

§. 4. Der im Art. 20. des Gesetzes vom 18. Herbstmonath 1833, betreffend die höhern Volksschulen, bestimmte jährliche Beytrag des Staates von 400 Frkn. an eine Secundar-Schule wird auf die Summe von 720 Frkn. erhöht.

§. 5. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses, mit Abfassung der angemessenen Antworten an die Gemeinden Winterthur und Zürich und mit Verdankung ihrer gemachten Anerbietungen beauftragt.

Zürich, den 23. März 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
J. J. Heß.
Der erste Secretär,
Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. März 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend die Besoldungen des Secretärs, des Cassa-Verwalters und der drey Ingenieur-Adjunkte des Straßen- und Wasserbau-Departements.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes und in Berücksichtigung der Ausdehnung, welche die Geschäfte des Straßen-Departements erhalten haben,

beschließt:

§. 1. Es wird ein besonderer Secretär für das Straßen- und Wasserbau-Departement gewählt. Derselbe besorgt das Protokoll, die Ausfertigungen, so wie das Archiv und die Aufbewahrung der Pläne des Straßen- und Wasserbau-Departements. Seine Wahl und Amtsdauer fallen in die Kathegorie des §. 13. des Gesetzes vom 22. Christmonath 1831 über die Einrichtung der Kanzleyen des Regierungsrathes.

§. 2. Die Besoldung desselben ist auf 600 Frkn. festgesetzt. Für Copiatur-Arbeiten und Büral-Bedürfnisse werden jährlich 200 Frkn. vergütet.

§. 3. Ein Cassa-Verwalter besorgt die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Straßen- und Wasserbau-Departements und leistet für die ihm anvertrauten Gelder eine Real-Caution oder Personal-Bürgschaft von 8000 Frkn.

Derselbe wird für die Dauer von 3 Jahren vom Regierungsrathe auf einen Vorschlag des Finanz-

Digitized by Google

rathes gewählt; seine jährliche Besoldung ist auf 480 Frkn. festgesetzt.

§. 4. Die drey Ingenieur-Adjunkte des Straßen- und Wasserbau-Departements erhalten jeder eine jährliche Besoldung von 1000 Frkn. nebst einem Taggeld von 6 Frkn. zu Bestreitung ihrer Auslagen auf amtlichen Reisen.

§. 5. Für die den Adjunkten anvertrauten Gelder leistet jeder besonders eine Caution von 4000 Frkn.

§. 6. Durch dieses Gesetz, welches mit dem 1. April 1836 in Kraft tritt, wird der Art. 9. lit. d. des Gesetzes vom 22. Christmonath 1831 über die Einrichtung der Kanzleyen des Regierungsrathes, so weit er die Bestimmungen des Secretariats und Quästorats betrifft, so wie Art. 3. des Gesetzes vom 28. Herbstmonath 1832 über die Besoldung der obern Straßen- und Wasserbaubeamteten aufgehoben.

§. 7. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. März 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der zweyte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Digitized by Google

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Mittwochs den 30. März 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.

Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Beschluß

betreffend die Erweiterung und Beförderung der außerordentlichen Straßenarbeiten.

§. 1. Die für den allgemeinen Verkehr erforderlichen Straßenverbindungen im Innern des Cantons und bis an die Grenzen sind in möglichst kurzer Zeitfrist herzustellen.

§. 2. Zu dem Ende ist der Regierungsrath beauftragt, unverzüglich die für Erbauung von Haupt- und Landstraßen nothwendigen technischen Vorarbeiten einzuleiten und die Arbeiten selbst beginnen zu lassen.

§. 3. Um den Gang der dießfälligen vermehrten Arbeiten und Geschäfte zu erleichtern und zu befördern, wird

a) der Regierungsrath neben dem bestehenden Straßen-Inspectorate noch erfahrene Straßenbau-

meister für die Zeit des Bedürfnisses zuziehen und sie für ihre Arbeiten angemessen honoriren;

b) der Regierungsrath, in Bezug auf die Zusammensetzung des Straßen-Departements, die Vertheilung der Geschäfte unter die Straßenbeamten und den Geschäftsgang überhaupt die erforderliche Einrichtung treffen und Reglemente erlassen;

c) der Art. 9. lit. b. des Gesetzes vom 18. April 1833, betreffend das Straßenwesen, dahin abgeändert:

Von nun an übernimmt der Staat bey Anlegung von Landstraßen die Entschädigung für das für den Straßenzug und dessen Bekiesung erforderliche Land, die Kosten der Aufsicht, die Erbauung der Brücken, Tollen und anderer Mauerarbeiten, die Reinigung des Kieses, den Bau des Straßendammes mit acht Zoll hohen Fußwegen und die Hälfte der ersten Bekiesung.

Die Kirchgemeinden hingegen, durch deren Bann sich die Straßen ziehen werden, übernehmen nach Vorschrift die Anlage des Straßen-Fundamentes oder Steinbettes, den Transport aller Bau-Materialien für Brücken, Tollen und Mauern nebst Stellung von Handlangern bey den Mauerarbeiten und endlich das Oeffnen und Abdecken der Kiesgruben, so wie die Hälfte der ersten Bekiesung.

§. 4. Die Bestreitung der Kosten findet Statt:

a) Durch eine regelmäßig und so lange als nöthig ist, in's Staats-Budget aufzunehmende Ausgabe

Digitized by Google

von 200,000 Frkn. für außerordentliche Straßenarbeiten.

b) Durch einen nach Erforderniß der Umstände zu verabreichenden Beytrag aus dem durch Beschluß des Großen Rathes vom 11. April 1834 hiefür angewiesenen Theil des Industriefondes.

c) Durch einen weitern, aus den Zinsen und Capitalien des Industriefondes zu erhebenden Beytrag von 300,000 Franken.

d) Durch einen nach Art. 2. des Gesetzes vom 29. März 1833 betreffend die Verwaltungsweise des unter unmittelbarer Verwaltung stehenden Staatsvermögens zu behandelnden Vorschuß aus dem Staatsgute. Von diesem Vorschusse wird jedoch nur dann Gebrauch gemacht, wenn die in lit. a. b. und c. bezeichneten Summen nicht hinreichen sollten.

§. 5. Die sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben für das Straßenwesen werden jährlich durch das Budget festgesetzt.

§. 6. Der Regierungsrath ist mit sofortiger Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 24. März 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der zweyte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Mitwochs den 30. März 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des dritten Heftes des vierten Bandes.

	Pag.
Gesetz über die Gemeindsausgaben und Gemeindssteuern	151
Verordnung des Regierungsrathes vom 21. Jenner 1834 betreffend die Beerdigung der Leichen	158
Gesetz betreffend die Besteuerung der in dem Ragionen-Buche eingetragenen Gewerbe nach Classen	160
Gesetz betreffend die Zölle, Weg- und Brückengelder im Canton Zürich	165
Gesetz über Organisation und Verwaltung der Civil-Gemeinden	171
Gesetz betreffend Aufnahme von Nichtcantonsbürgern in das Zürcherische Ministerium	175
Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen	178
Beschluß betreffend die Erhebung der Straße von Winterthur über Andelfingen nach dem Rheine hin zur Hauptstraße	191
Beschluß betreffend die Anlegung einer Hauptstraße von Eglisau über Hüntwangen bis an die Grenze des Cantons Zürich gegen das Großherzogthum Baden	192
Gesetz betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze über Anlegung von Gassen auf dem Schanzengebiethe und in den Umgebungen von Zürich	193

Digitized by Google

Pag.
Gesetz betreffend die Erweiterung der Industrieschule 195
Beschluß betreffend die Erhebung der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer für das Jahr 1835 198
Beschluß betreffend die Aufstellung dreyer Friedensrichterämter für die Gemeinde Meilen 200
Gesetz betreffend den Viehverkehr 202
Gesetz betreffend einen Zusatz zu Art. 10. des Gesetzes über die Conflicte vom 23. Brachmonath 1831 210
Gesetz über Ertheilung von Wasserrechten und Bestimmung der Wasserzinse 211
Gesetz über die Vermögensverwaltung des Stiftes Rheinau 216
Beschluß betreffend die Cantonsschule, die höhern Volksschulen und die erforderlichen Geldmittel zu Deckung der Kosten für die Bauten an den Cantonal-Lehranstalten 219
Gesetz betreffend die Besoldungen des Secretärs, des Cassa-Verwalters und der drey Ingenieur-Adjunkte des Straßen- und Wasserbau-Departements . . 222
Beschluß betreffend die Erweiterung und Beförderung der außerordentlichen Straßenarbeiten 224

Digitized by Google

Officielle Sammlung

der seit

Annahme der Verfassung vom Jahre 1831

erlassenen

Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen

des

Eidgenössischen Standes Zürich.

Vierten Bandes viertes Heft.

57. A

Digitized by Google

Digitized by Google

Beschluß

betreffend die Errichtung einer Filialkirche auf Sitzberg, Kirchgemeinde Turbenthal.

Der Große Rath,

mit Hinsicht auf die abgeschiedene Lage und die besondern örtlichen Verhältnisse der Bergbewohner der Kirchgemeinde Turbenthal, so wie in Betracht der Nothwendigkeit, für angemessenere Befriedigung ihrer kirchlich-religiösen Bedürfnisse zu sorgen,

beschließt:

§. 1. Den Bergbewohnern der Kirchgemeinde Turbenthal, nahmentlich den Bewohnern der Schulgemeinde Schmidrüti und deren Umgebungen ist gestattet, eine Filialkirche mit Taufstein und Begräbnißplatz, unter Verpflichtung künftiger Unterhaltung, auf Sitzberg zu errichten.

§. 2. In dieser Kirche wird sonn- und festtäglich Vor- und Nachmittagsgottesdienst gehalten und der damit beauftragte Geistliche ist verpflichtet, den Religionsunterricht der Jugend, den Krankenbesuch nebst Taufe und Abdankung zu besorgen. Im Uebrigen bleibt der kirchliche Verband mit Turbenthal, nahmentlich mit Bezug auf das Armenwesen, beybehalten.

Digitized by Google

§. 3. Dem Diakon im Turbenthal werden unter den gegenwärtigen Besoldungsverhältnissen diese Verrichtungen übertragen und ihm dagegen die bisherigen Verpflichtungen abgenommen.

§. 4. Ueber den Umfang und die Grenzen der Filialgemeinde, die nähere Festsetzung der kirchlichen Verhältnisse und Einrichtungen derselben, die Anschließung der kirchlich mit der thurgauischen Gemeinde Bichelsee verbundenen zürcherischen Ortschaften, die genauere Bestimmung des Lokals für Errichtung der Filialkirche ist der Regierungsrath ermächtigt, die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 5. Der Regierungsrath ist ferner ermächtigt, nach Eingang eines durch die kirchlichen Behörden als zweckmäßig anerkannten Bauplans aus seinem freyen Credite der Filialkirchgenossenschaft einen angemessenen Beytrag an die Kosten der Erbauung einer Filialkirche zu verabreichen.

Zürich, den 29. Brachmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes
Der Präsident,
J. J. Heß.
Der zweyte Secretär,
Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden

Digitized by Google

zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Heumonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Gesetz
betreffend eine Erhöhung der Staatszulage für kleinere Volksschulen.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die Zulage des Staates für Schullehrer an Schulen, welche nicht über 50 Kinder zählen, wird von 80 Franken auf 100 Franken erhöht.

§. 2. Die diesfällige Bestimmung des §. 38. litt. b. N°. 3 im Gesetze vom 28. Herbstmonath 1832, betreffend die Organisation des gesammten Unterrichtswesens, ist aufgehoben.

§. 3. Der Regierungsrath wird mit Vollziehung dieses Gesetzes, welches bereits für das Jahr 1836 in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 29. Brachmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
J. J. Heß.
Der zweyte Secretär,
Rüscheler.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Heumonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Gesetz
betreffend das Jagdwesen.

---

§. 1. Die Jagd ist Staatsregal. Das Recht zur Ausübung der Jagd wird durch Lösung eines Patentes erworben.

§. 2. Das Patent, welches von dem Finanzrathe ausgestellt und bey dem Statthalter des Bezirkes gelöst wird, gilt nur für diejenige Person, auf deren Nahmen es lautet und darf an keine andere abgetreten werden.

§. 3. Das Patent wird für Ein Jahr ausgestellt und giebt dem Eigenthümer das Recht, während der gesetzlichen Jagdzeit im ganzen Canton die Jagd unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften zu benutzen. Das Patent wird mit 8 Franken bezahlt.

Digitized by Google

§. 4. Durchreisenden Fremden, welche nach vollzogener Austheilung der Patente eine Erlaubniß zur Jagd erhalten wollen, kann eine schriftliche Bewilligung von dem betreffenden Statthalteramte gegen Bezahlung von 8 Franken ertheilt werden.

§. 5. Die Jagd beginnt immer mit dem 1. Weinmonath und geht bis Ende des Jahres. Die Rebberge sind jedoch bis nach Beendigung der Weinlese beschlossen. Anfang und Dauer der Birsjagd (Jagd auf Streichgeflügel) im Frühjahr, bestimmt der Polizeyrath jederzeit nach den Umständen. Reißende oder der Wuth verdächtige Thiere dürfen jederzeit von jedermann erlegt werden; von dem Geschehenen aber soll sogleich dem Gemeindammann zu Handen des Statthalteramtes und des Polizeyrathes Anzeige gemacht werden.

§. 6. Alles Nachstellen, Fangen und Erlegen des Wildes auf der Jagd mit anderem Geräthe als mit Schießgewehr, z. B. mit Garnen, Fallen, Schnüren, Dräthen u. s. f. ist untersagt, eben so das Ausnehmen der Eyer und Bruten von Jagdgeflügel.

§. 7. Jedem Eigenthümer von Hunden, welche auf die Jagd abgerichtet sind, ist verbothen, dieselben nach Ablauf der Jagdzeit frey herumlaufen zu lassen.

§. 8. Jeder Grundeigenthümer ist berechtigt, den Jägern das Betreten seiner Gärten oder Weinreben vor der Weinlese zu verbiethen.

§. 9. Zum Schutze der Jagd wird allen Förstern und Polizeybediensteten die Aufsicht über die

Digitized by Google

Jagd übertragen. Ihr Zeugniß gegen diejenigen, die sie auf Uebertretung dieses Gesetzes betreffen, wird als amtliches angenommen. Es hat daher jeder Jäger auf den ersten Ruf eines Jagdaufsehers durch Vorweisung des Patentes oder der besondern Bewilligung (Art. 4.) seine Befugniß zur Jagd darzuthun.

§. 10. Wer in irgend einer Beziehung die Bestimmungen dieses Gesetzes übertritt, ist dem nächsten Gemeindammannamte zur Ueberweisung an das zuständige Gericht zu verzeigen.

§. 11. Wer ohne Patent oder nach geschlossener Jagdzeit überhaupt jagt, oder die Bestimmungen des Art. 6. übertritt, wird mit Buße von 16 bis 60 Franken belegt; wer die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes übertritt, kann mit Buße von 2 bis 16 Franken belegt werden.

§. 12. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches dasjenige vom 31. May 1804 (N. Samml. Bd. II. p. 39 ff.) aufgehoben ist, beauftragt.

Zürich, den 29. Brachmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der zweyte Secretär,

Rüscheler.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Heumonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Uebereinkunft

zwischen dem Königreiche der Niederlande sammt dem Großherzogthum Luxemburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft über gegenseitige Abschaffung der Abzugsrechte und der Auswanderungsgebühren.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. und der eidgenössische Vorort Nahmens der schweizerischen Eidgenossenschaft angemessen erachtet haben, sich gegenseitig über die Exportation des Vermögens der beyderseitigen Angehörigen von einem Lande in das andere zu verständigen,

Digitized by Google

sind sie dießfalls über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Alle Abgaben, welche bekannt sind unter dem Nahmen Jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, sollen im Falle von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder aus den Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die Staaten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beyden respectiven Ländern aufgehoben seyn sollen.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Cantonen, Städten, Herrschaften, Corporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden seyn mögen, so daß die respectiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen seyn sollen, als denjenigen, welche bey Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern des Königreichs der Niederlande und des Großherzog-

Digitized by Google

thums Luxemburg oder der Schweiz, den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, in so fern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. M. des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg und anderseits von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechselung Statt haben wird.

Also geschehen und unterzeichnet im Haag den fünften August des Jahres eintausend achthundert sechs und dreyßig.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Sr. Majestät des Königs
(L. S.) der Niederlande,
(sig.) Verstolk von Soelen.

Für getreue Uebersetzung,
der eidgenössische Kanzler,
Am-Rhyn.

Digitized by Google

Erklärung.

Nachdem der eidgenössische Vorort Nahmens der schweizerischen Eidgenossenschaft für angemessen erachtet hat, sich mit Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. über die Exportation des Vermögens der beyderseitigen Angehörigen von einem Lande in das andere zu verständigen, ist man dießfalls über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Alle Abgaben, welche bekannt sind unter dem Nahmen Jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, sollen im Falle von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Luxemburg, oder aus den Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg in ihrer ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die schweizerische Eidgenossenschaft handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beyden respectiven Ländern aufgehoben seyn sollen.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art er-

Digitized by Google

strecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Cantonen, Städten, Herrschaften, Corporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden seyn mögen, so daß die respectiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen seyn sollen, als denjenigen, welche bey Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg, den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, in so fern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes und anderseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von

Digitized by Google

dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechselung Statt haben wird.

Also beschlossen Bern den 18. Heumonath 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Nahmen:

(L. S.) Der Schultheiß,
(sig.) Tscharner.

Der eidgenössische Kanzler,
(sig.) Am-Rhyn.

Für getreue Uebersetzung,
der eidgenössische Kanzler,
Am-Rhyn.

Nachdem von dem Großen Rathe des Standes Zürich unter'm 21. März 1836 die Zustimmung zu der vorstehenden Uebereinkunft ausgesprochen worden, und solche mithin durch die Statt gefundene und den Ständen amtlich angezeigte vorörtliche Auswechselung für den Canton Zürich in Kraft getreten, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Digitized by Google

Es solle dieselbe den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 30. Augstmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Urkunden

über Einführung einer vollständigen Freyzügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den herzoglich-modenesischen Staaten.

Erklärung.

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-modenesischen Staatsregierung hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freyzügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu dießfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Folge erhaltener Einwilligung der schweizerischen Tagsatzung, erklärt:

Art. 1. Die in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallsrecht sollen keine Anwendung auf die Angehörigen der herzoglich-modenesischen Staaten finden. Demzufolge sind diese

Digitized by Google

Letztern befugt, in der schweizerischen Eidgenossenschaft jede Art von Vermögensanfall, es mag solches von testamentlicher Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder jeder andern Erwerbsweise herrühren, anzutreten und in Besitz zu nehmen, gleichwie solches den schweizerischen Angehörigen selbst gestattet ist; vorbehältlich jedoch, daß sie den nähmlichen Gesetzen und Bedingungen unterliegen sollen, welchen die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft unterworfen sind.

Art. 2. Den Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft wird hinwieder die nähmliche Befreyung im ganzen Umfange der herzoglich-modenesischen Staaten zu Theil. Sie sind daselbst keiner Art von Heimfallsrecht unterworfen, sondern, gleich den herzoglich-modenesischen Unterthanen, befugt, das auf dem herzoglich-modenesischen Staatsgebiethe durch testamentliche Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder auf jede andere Erwerbsweise an sie gekommene Vermögen anzutreten und in Besitz zu nehmen; wohlverstanden jedoch, daß sie den nähmlichen Gesetzen und Bedingungen, wie die modenesischen Staatsangehörigen selbst, unterworfen seyn sollen.

Art. 3. Es wird zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den herzoglich-modenesischen Staaten eine vollkommene Freyzügigkeit beobachtet, und mithin bey keinem Vermögensausgang aus der Schweiz nach den herzoglich-modenesischen Staaten, oder umgekehrt, aus den herzoglich-modenesischen Staaten nach der Schweiz, es mag solche Exportation

Digitized by Google

von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung, oder von Auswanderung mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse, oder anderm Ursprung herrühren, irgend ein Abzug-, Abschoß-, Abfahrtsgeld, Nachsteuer oder sonst eine andere Gebühr, sey es unter diesem oder jenem Titel und erfolge die Exportation auf diese oder jene Weise, bezogen werden. Denjenigen Gebühren aber, welche nach jetzigen oder künftigen Gesetzen des einen oder des andern der beyden contrahirenden Staaten auch von seinen eigenen Angehörigen bey Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen von Eigenthum, selbst wenn solches nicht ausführbar wäre, bezahlt werden müssen, soll durch gegenwärtige Erklärung kein Abbruch geschehen.

Art. 4. Diese Freyzügigkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Gebühren der im vorstehenden Artikel näher bezeichneten Art, welche in die Staatskassen fließen würden, sondern auch auf alle diejenigen ähnlichen Bezüge, die allfällig von Städten, Gemeinden, Corporationen, Capiteln, Klöstern, Patrimonialgerichten oder Privaten, welche hiezu hätten berechtigt seyn mögen, bisdahin erhoben wurden.

Art. 5. Die sämmtlichen vorstehenden Bestimmungen gelten vom Tage der Auswechselung der gegenwärtigen Erklärung an, jedoch in der bestimmten Meinung, daß alle am Tage der Auswechselung etwa bereits anhängigen, aber noch unerledigten Fälle gegenseitig nach dem Inhalt derselben beurtheilt und erledigt werden sollen.

Digitized by Google

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Declaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen in Bern den 14. Brachmonath 1836.

Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Nahmen:

(L. S.) Der Schultheiß,
(sig.) Tscharner.

Der eidgenössische Kanzler,
(sig.) Am-Rhyn.

Uebersetzung.

Nachdem die herzoglich-modenesische Regierung und die schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, sich zu einer wechselseitigen allgemeinen Freyzügigkeit vermittelst nachstehender in Erklärungen, die ohne Vorbehalt einer weitern Ratification gegenseitig ausgewechselt werden sollen, aufzunehmender Artikel zu verpflichten, so erklärt der Unterschriebene mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Königlichen Hoheit des Erzherzogs Herzogs von Modena beauftragte Groß-Kammerherr, in Folge souveräner Autorisation vom 6. laufenden Heumonaths:

Digitized by Google

Art. 1. Die in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallsrecht werden keine Anwendung auf die Angehörigen der herzoglich-modenesischen Staaten finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in der schweizerischen Eidgenossenschaft ihnen anfallendes Vermögen jeder Art, es mag solches von testamentarischer Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder jeder andern Erwerbsweise herrühren, anzutreten und davon Besitz zu nehmen, gleichwie solches den Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft selbst gestattet ist; wohlverstanden jedoch, daß sie den nähmlichen Gesetzen und Bedingungen unterliegen sollen, welchen die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft unterworfen sind.

Art. 2. Hinwieder werden die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft die nähmliche Befreyung im ganzen Umfange der Staaten des Hauses Este zu genießen haben. Sie werden daselbst keiner Art von Heimfallsrecht unterworfen, sondern, gleich den modenesischen Unterthanen, befugt seyn, alles und jedes Vermögen von irgend welcher Gattung und Beschaffenheit, das ihnen entweder durch testamentarische Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder auf irgend eine andere Erwerbsweise anfallen kann, anzutreten und davon Besitz zu nehmen; vorbehältlich jedoch, daß sie den nähmlichen Gesetzen und Bedingungen, wie die Unterthanen des Hauses Este, unterworfen seyn sollen.

Digitized by Google

Art. 3. Es wird zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Modena ein gegenseitiger freyer Vermögenszug Statt haben, und mithin wird bey einem jeden Vermögensausgang aus der Schweiz nach den modenesischen Staaten, oder umgekehrt, aus den modenesischen Staaten nach der Schweiz, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung oder Auswanderung mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse oder von einem andern Titel herrühren, das sogeheißene Abzug-, Abschoß-, Abfahrtsgeld, Nachsteuer oder sonst eine andere Gebühr, sey es unter diesem oder jenem Titel und erfolge die Exportation auf diese oder jene Weise, nicht bezogen werden; wobey jedoch der Erhebung derjenigen Gebühren, welche vermöge der bestehenden oder in dem einen oder andern der beyden contrahirenden Staaten künftighin zu erlassenden Gesetze auch von den eigenen Angehörigen bey Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen von Eigenthum, selbst wenn solches nicht ausführbar wäre, bezahlt werden müssen, kein Abbruch geschehen soll.

Art. 4. Diese Freyzügigkeit wird sich nicht nur auf alle Gebühren erstrecken, welche nach der im vorstehenden Artikel bezeichneten Art in die Staatskassen flossen, sondern auch auf alle diejenigen Bezüge, die allfällig bis jetzt von Städten, Gemeinden, Corporationen, Capiteln, Klöstern, Patrimonialgerichtsbarkeiten oder andern Privaten, welche hierzu hätten berechtigt seyn mögen, erhoben wurden.

Art. 5. Die sämmtlichen vorstehenden überein-

Digitized by Google

gekommenen Bestimmungen werden vom Tage der Auswechselung gegenwärtiger Erklärung an in Kraft treten; wobey jedoch mit gegenseitiger Zustimmung vorbehalten wird, daß alle am Tage der Auswechselung anhängigen, aber noch unerledigten Fälle nach dem Inhalt eben dieser Erklärung beurtheilt und entschieden werden sollen.

Zur Beglaubigung dessen wird die gegenwärtige Erklärung unterschrieben und mit dem Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten versehen.

Modena, den 7. Heumonath 1836.

G. Marchese Molza.

(L. S.)

Soliani, Secr.

Es hat der Große Rath dem vom Regierungsrathe mit Weisung vom 18. v. M. vorgelegten, zwischen dem eidgenössischen Vororte im Nahmen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-modenesischen Regierung abgeschlossenen Freyzügigkeitsvertrag die hierseitige Ratification ertheilt.

Zürich, den 26. Herbstmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der erste Secretär,

Finsler.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend die Ausübung des Berufes der Medicinalpersonen.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Niemand darf den Beruf eines Arztes, Wundarztes, Geburtshelfers, Apothekers, einer Hebamme, eines Thierarztes, so wie die niedere Chirurgie ganz oder theilweise ausüben, der nicht von dem Gesundheitsrathe geprüft worden ist und die Bewilligung zur Ausübung erhalten hat. Die Professoren an der medicinischen Facultät der hiesigen Hochschule, so wie die examinirten und patentirten Aerzte in benachbarten Cantonen und angrenzenden Staaten dürfen jedoch ohne ein solches Examen ihre Kunst im hiesigen Canton ausüben.

§. 2. Die Abhaltung der Examen und die Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung geschehen nach einer vom Regierungsrathe erlassenen Examen-Ordnung und nach dem Reglement über die Ausübung der niedern Chirurgie vom 4. September 1833.

Digitized by Google

Der Regierungsrath ist ermächtigt, die nöthig erachteten Abänderungen in denselben eintreten zu lassen.

§. 3. Durch eine und dieselbe Medicinalperson können entweder die Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe vereint, oder die Medicin in Verbindung mit Chirurgie, oder die Medicin für sich allein ausgeübt werden, und die Befugniß dazu kann in demselben Patente enthalten seyn. Für die Ausübung der Apothekerkunst, des Hebammenberufes, der niedern Chirurgie und der Thierheilkunde werden besondere Patente ausgestellt, und jeder dieser Zweige des Medicinalwesens kann nur einzeln von einer Medicinalperson ausgeübt werden.

§. 4. Alle Medicinalpersonen sind verpflichtet, die laut ihrer Patente ihnen gestattete Ausübung ihrer Kunst nach besten Kräften und Einsichten und zu jeder Zeit beförderlich eintreten zu lassen.

§. 5. Der Regierungsrath wird nach eingehohltem Gutachten des Gesundheitsrathes eine Taxe für die Bemühungen der Medicinalpersonen, so wie für die Arzneyen erlassen und von Zeit zu Zeit die angemessenen Veränderungen derselben vornehmen.

§. 6. Die Besorgung des Medicinalwesens, der Medicinalpolizey und der gerichtlichen Medicin geschieht (laut Gesetz vom 2. December 1831) durch den Gesundheitsrath als Cantonalbehörde nach Anleitung des Gesetzes über die Organisation desselben vom 27. Jenner 1832, sodann in den Bezirken durch die Bezirksärzte und Adjunkten nach dem unter'm 1. April 1835 erlassenen Gesetze, so wie auch durch

Digitized by Google

die Bezirksthierärzte und Adjunkten, laut Gesetz vom 18. Jenner 1834.

§. 7. Alle Medicinalpersonen sind verpflichtet, die von Seite der vorgesetzten Behörden Behufs der Besorgung des Medicinalwesens ihnen ertheilten Aufträge beförderlich und treu zu erfüllen.

Titel II.

Besondere Bestimmungen.

A. Bestimmungen über die Ausübung des ärztlichen Berufes.

§. 8. Die Ausübung des ärztlichen Berufes besteht in ärztlicher Rathertheilung und Hülfeleistung, entweder mit Verordnung der zweckmäßig gefundenen Arzneyen aus einer öffentlichen Apotheke, oder mit Verabreichung der Arzneyen aus der Privatapotheke des Arztes.

§. 9. Die Einimpfung der Schutzpocken zur Ausrottung der Menschenpocken ist nach einem von dem Regierungsrathe zu erlassenden Reglement ausschließlich den Aerzten übertragen. Alle ungeimpften oder nicht gehörig geimpften Cantonseinwohner haben sich dieser Impfung zu unterziehen.

§. 10. Diejenigen Aerzte, welche selbst dispensiren, sind verpflichtet,

a) außer dem Rechnungsbuche ein besonderes Tagebuch zu führen, in welches ihre Verordnungen genau und vollständig eingetragen werden;

b) ihre Arzneyen, mit Ausnahme der einheimischen einfachen Stoffe, aus einer öffentlichen Apotheke des Cantons zu beziehen;

Digitized by Google

c) ihre Privatapotheken der durch den Gesundheitsrath angeordneten Untersuchung zu unterwerfen.

§. 11. Bei acuten ansteckenden oder epidemischen Krankheiten haben die Aerzte

a) von der ausgebrochenen Krankheit unverzüglich Anzeige und Berichte an den Bezirksarzt gelangen zu lassen;

b) denselben bey Ausführung der angeordneten Polizeymaßregeln zu unterstützen.

§. 12. Bey verdächtigen Todesfällen hat der behandelnde Arzt der Ortsbehörde und diese dem Statthalteramte ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 13. In Hinsicht der Ausübung ihrer Kunst sind die Aerzte frey, jedoch nach Vorschrift der Gesetze für alle Nachtheile verantwortlich, welche erweislich durch eine ihnen zur Last fallende Vernachlässigung für den Behandelten entstehen.

§. 14. Oeffentliche Ankündigungen und Anpreisungen von Arzneymitteln, insbesondere von geheimen, durch Personen, welche zur Ausübung der ärztlichen Kunst nicht die Berechtigung besitzen, sind ohne Erlaubniß des Gesundheitsrathes verbothen.

B. Bestimmungen über die Ausübung des Apothekerberufes.

§. 15. Jeder vom Gesundheitsrathe über die Apothekerkunst geprüfte und dafür patentirte Cantonsbürger oder Niedergelassene hat das Recht, an einem beliebigen Orte im Canton eine öffentliche Apotheke zu errichten und dieselbe zu bewerben, wenn der Gesundheitsrath ihre Einrichtung in sani-

Digitized by Google

tätspolizeylicher Beziehung als befriedigend anerkannt hat.

§. 16. Keine öffentliche Apotheke darf ohne einen eigenen vom Gesundheitsrathe geprüften und patentirten Eigenthümer oder Verwalter beworben werden.

§. 17. Jeder in einer öffentlichen Apotheke anzustellende Gehülfe hat sich einer durch den Gesundheitsrath anzuordnenden Prüfung zu unterwerfen, wenn er nicht durch Zeugnisse beweisen kann, daß er von einer andern anerkannten Medicinalbehörde geprüft worden sey.

§. 18. Den öffentlichen Apothekern steht der ausschließliche Verkauf von zusammengesetzten Arzneymitteln an Aerzte und Thierärzte zu. Dagegen ist den öffentlichen Apothekern alles Verordnen von Arzneyen verbothen.

§. 19. Kein öffentlicher Apotheker darf zugleich ausübender Arzt seyn.

§. 20. Jeder Vorstand einer öffentlichen Apotheke, sey er Eigenthümer, oder Pächter, oder Verwalter derselben, ist sowohl für sich als die unter seiner Aufsicht stehenden Apothekerpersonen hinsichtlich der Apothekergeschäfte verantwortlich. Wo ein Provisor die Verwaltung besorgt, da haftet der Eigenthümer für den hieraus entstehenden Schaden.

§. 21. Die öffentlichen Apotheken sind hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung und des Verkaufes der Arzneyen einer Pharmacopöe und Taxordnung unterworfen.

Digitized by Google

§. 22. Der Regierungsrath wird eine Apothekerordnung erlassen, welche Vorschriften, betreffend

a) die Verpflichtungen der Apotheker in Bezug auf die Receptur der Aerzte;
b) den Verkauf von Arzneystoffen und Giften;
c) die Anstellung von Apothekergehülfen und Lehrlingen;
d) die Beaufsichtigung und Untersuchung der Apotheken, und
e) die Aufstellung einer Pharmacopöe und Taxordnung,

enthalten soll.

C. Bestimmungen über die Ausübung des Hebammenberufes.

§. 23. Jede vom Gesundheitsrathe geprüfte und patentirte Hebamme darf ihren Beruf im ganzen Canton ausüben.

§. 24. Der Staat sorgt für die Ertheilung des den Hebammen nöthigen Unterrichtes. Cantonsbürgerinnen erhalten denselben unentgeldlich. Angehörige anderer Cantone bezahlen ein vom Gesundheitsrathe zu bestimmendes Honorar, welches in die Staatskasse fällt.

§. 25. Die auf den Vorschlag der Gemeinden in den Hebammenunterricht aufgenommenen Schülerinnen beziehen während der Unterrichtszeit einen wöchentlichen Beytrag von 2 Frkn. aus der Staatskasse.

§. 26. Alle Jahre werden in der Regel zwey Unterrichtskurse für Hebammen veranstaltet.

Digitized by Google

§. 27. Es liegt in der Pflicht der Gemeinden, für Anstellung der erforderlichen Zahl von Hebammen besorgt zu seyn. Für den Fall, daß dem dießfälligen Bedürfnisse nicht entsprochen würde, steht dem Regierungsrathe die Befugniß zu, die betreffenden Gemeinden auf den Antrag des Gesundheitsrathes zur Anstellung einer oder mehrerer Hebammen anzuhalten.

§. 28. Die gegenwärtigen Hebammen behalten als solche ihre bis jetzt bezogenen gesetzlichen Gehalte jedenfalls noch für die nächstfolgenden 6 Jahre, und wenn sie gegenwärtig 60 Jahre alt oder älter sind, so lange sie leben.

§. 29. Der Regierungsrath wird eine Verordnung über die Erfordernisse zur Erlernung des Hebammenberufes, über die Ertheilung des Unterrichtes und über die Ausübung des Hebammenberufes erlassen.

D. Bestimmungen über die Ausübung des thierärztlichen Berufes.

§. 30. Die Thierärzte üben ihren Beruf entweder mit Verordnung der zweckmäßig gefundenen Arzneyen aus einer öffentlichen Apotheke, oder mit Verabreichung derselben aus ihrer eigenen Privatapotheke aus.

§. 31. Die Thierärzte sind verpflichtet,

a) von ansteckenden Krankheiten unter den Thieren unverzüglich die Anzeige an den Bezirksthierarzt zu machen;

b) denselben bey Ausführung der anzuordnenden

Digitized by Google

polizeylichen Maßregeln nach Kräften zu unterstützen;

c) in Fällen, wo Verdacht einer ansteckenden Krankheit vorhanden, eine Section zu veranlassen;

d) ihre Apotheken nach Anordnung des Gesundheitsrathes untersuchen zu lassen;

e) alle zusammengesetzten Arzneymittel aus einer öffentlichen Apotheke des Cantons zu beziehen;

f) in so ferne sie die Arzneyen selbst verabreichen, außer dem Rechnungsbuche ein Tagebuch zu führen, in welches ihre Verordnungen genau und vollständig eingetragen werden.

E. Bestimmungen über die Ausübung der niedern Chirurgie.

§. 32. Zu der niedern Chirurgie gehören das Aderlassen, Schröpfen und Zahnausziehen.

§. 33. Es sollen von dem Gesundheitsrathe für die Ausübung einzelner der genannten Verrichtungen Patente für höchstens zwey Jahre ertheilt werden.

§. 34. Die Personen, welche die niedere Chirurgie ausüben, stehen zunächst unter der Aufsicht der Bezirksärzte.

Titel III.

Strafbestimmungen.

§. 35. Wer einer in den Art. 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 27 und 31 enthaltenen Bestimmung, so wie einer solchen der gesetzlichen

Digitized by Google

Reglemente zuwiderhandelt, soll dem betreffenden Gerichte überwiesen werden.

§. 36. Die Uebertretung einer solchen Bestimmung wird, in so fern dieselbe nicht ein nach bereits bestehenden Gesetzen schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, mit einer Buße von 10 bis 100 Frkn. belegt. Im Wiederholungsfalle kann dieselbe bis auf 200 Frkn. erhöht werden und mit ein- bis achttägiger Gefängnißstrafe begleitet seyn.

Titel IV.

Von der Einführung und Vollziehung.

§. 37. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1837 in Kraft. Alle früher erlassenen Gesetze und Reglemente, welche mit demselben im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

§. 38. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 27. Herbstmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Digitized by Google

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Weinmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

Gesetz

über das Schullehrerseminar des Cantons Zürich.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1. Zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Primar- und Secundarschulen des Cantons Zürich soll ein Schullehrerseminar bestehen, in welchem die Zöglinge den zur Erlangung aller für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Ausbildung ihrer Geistes-, Gemüths- und Körperkräfte nothwendigen Unterricht erhalten. Dasselbe ist definitiv nach Küßnacht verlegt.

Digitized by Google

§. 2. Die Lehrgegenstände des Seminars sind:

1) Religions- und Sittenlehre.
2) Deutsche Sprache.
3) Französische Sprache.
4) Mathematik.
5) Geschichte.
6) Geographie.
7) Naturkunde.
8) Gesang.
9) Schönschreiben.
10) Zeichnen.
11) Pädagogik.

Die Zöglinge erhalten auch Unterricht im Turnen und Schwimmen.

Der Unterricht in der französischen Sprache ist nur für künftige Secundarlehrer obligatorisch.

§. 3. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge wird jedes Jahr durch den Erziehungsrath festgesetzt. Cantonsangehörige erhalten den Unterricht unentgeldlich. In so fern nicht alle Plätze durch diese besetzt würden, können auch Nichtcantonsangehörige angenommen werden, welche jedoch ein Classengeld von 40 Frkn. entrichten, wovon die eine Hälfte in die Volksschulkasse fällt, die andere Hälfte unter die Lehrer nach Maßgabe ihrer Stundenzahl vertheilt wird.

§. 4. Zur Aufnahme in's Seminar ist erforderlich,

daß der Bewerber das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sey, an keinen ihn am Lehrberufe hindernden körperlichen Gebrechen leide,

Digitized by Google

daß er ferner Zeugnisse über einen sittlich guten Lebenswandel besitze und endlich in einer Prüfung folgende Vorkenntnisse an den Tag lege:

1) Biblische Geschichte, im Umfange des obligatorischen Schulbuches;
2) deutlichen mündlichen Ausdruck in hochdeutscher Sprache;
3) Sicherheit und Fertigkeit im tonrichtigen und wohllautenden Lesen;
4) Correctheit in leichtern schriftlichen Aufsätzen, z. B. Erzählungen, Beschreibungen;
5) Grammatik im Umfange des obligatorischen Lehrmittels;
6) Rechnen und Formenlehre, in eben diesem Umfange;
7) vollständige Kenntniß der Realien, in dem Maaße, wie dieselben im Realbuche enthalten sind;
8) Gesang, Schönschreiben und Zeichnen, im Umfange der obligatorischen Lehrmittel.

§. 5. Um talentvollen, durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnenden, aber dürftigen Cantonsbürgern den Eintritt in's Seminar zu erleichtern, wird eine Summe von 2400 Franken zu Stipendien ausgesetzt und durch den Erziehungsrath auf den Antrag der Aufsichtsbehörde und das Gutachten der Lehrerschaft alljährlich vergeben. Bey gleichen Anlagen und Kenntnissen haben die Schulpräparanden den Vorzug unter den Bewerbern sowohl zur Aufnahme in's Seminar, als für Ertheilung eines Stipendiums. Die Stipendiaten sind nach Vollen-

Digitized by Google

dung des Unterrichtscurses während zwey Jahren zu Schuldiensten, welche ihnen der Erziehungsrath überträgt, verpflichtet. Für die nächsten vier Jahre kann erforderlichen Falles jährlich noch ein außerordentlicher Beytrag zu Stipendien bis auf die Summe von 1600 Frkn. aus den Interessen des Volksschulfondes bezogen werden.

§. 6. Die Unterrichtszeit für künftige Primarlehrer ist in der Regel zwey bis drey Jahre, diejenige für Secundarlehrer wenigstens drey Jahre. Der Umfang und die Abstufung des Unterrichtes für die Classenabtheilungen der Zöglinge wird durch den Lehrplan näher bezeichnet. Im Monathe April finden Aufnahme und Entlassung, so wie die öffentlichen Prüfungen der Zöglinge Statt.

§. 7. Jeder Zögling erhält bey seinem Austritte ein Zeugniß über seinen Fleiß, seine Fortschritte und sein sittliches Betragen, in welchem der Grad seiner erworbenen Kenntnisse die Bezeichnung „sehr befriedigend," „befriedigend" oder „nicht befriedigend" erhält. Diese Zeugnisse werden von der Aufsichtsbehörde mit Zuzug der sämmtlichen Lehrer, gestützt auf den speciellen Bericht und Antrag der Letztern und auf das Ergebniß der Schlußprüfung, ertheilt. Der Besitz eines Zeugnisses mit dem ersten oder zweyten Grade ist die Bedingung der Zulassung für Seminaristen zu den Concursprüfungen für Primar- und Secundarschullehrer.

§. 8. Die Ferien werden durch das Reglement der Anstalt bestimmt. Im Ganzen dürfen sie jährlich sieben Wochen nicht übersteigen.

Digitized by Google

§. 9. Im Seminar werden auch die nach Art. 62. des Schulgesetzes durch den Erziehungsrath anzuordnenden Wiederhohlungscurse vorgenommen.

§. 10. Die Schulen zu Küßnacht und Erlenbach sind zum Behufe praktischer Uebungen im Schulhalten als Musterschulen mit dem Seminar in Verbindung zu bringen.

§. 11. Das Lehrerpersonal dieser Anstalt besteht aus einem Director, wenigstens drey ordentlichen Lehrern und den erforderlichen Hülfslehrern. Einen Stellvertreter des Directors bezeichnet der Erziehungsrath aus der Zahl der übrigen Lehrer. Die Lehrerschaft des Seminars gehört zum Capitel der Lehrer an den Cantonallehranstalten.

§. 12. Dem Director steht, unter Oberaufsicht des Erziehungsrathes, die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt zu. Er wacht über pädagogisch richtigen und geregelten Gang des Unterrichtes und die Amtstreue der Lehrer. Er beaufsichtigt die Zöglinge mit Beyhülfe der Lehrer, so wie auch die Bibliothek und anderes Eigenthum der Anstalt und leitet die ordentlichen und allfällig erforderlichen außerordentlichen Conferenzen der Lehrerschaft. Jeder der drey Classen hat er täglich eine Stunde Unterricht zu geben und jedenfalls die Pädagogik zu übernehmen. Er hinterbringt der Aufsichtsbehörde Berichte und Anträge und erhält die amtlichen Mittheilungen von dieser Seite. Die nach Anordnung des Erziehungsrathes Statt findenden Vorprüfungen der zur Aufnahme sich Meldenden werden durch ihn vorgenommen und mit Zuzug der

Digitized by Google

übrigen Lehrer die Lectionsverzeichnisse entworfen und dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorgelegt. An den für die Fortbildung der bereits angestellten Lehrer eingerichteten Conferenzen soll er thätigen Antheil nehmen und mit seinen Zöglingen von Zeit zu Zeit die Volksschulen besuchen, um sie mit den verschiedenen Bedürfnissen bekannt zu machen und den Schullehrern und Candidaten mit Rath an die Hand zu gehen. Er hat auf Begehren des Erziehungsrathes besondere Schulvisitationen, so wie die Lehrerprüfungen und Wiederhohlungscurse für bereits angestellte Lehrer vorzunehmen. Ebenso hat er auf Verlangen des Erziehungsrathes oder seiner Section für das Volksschulwesen allen Berathungen, welche das Letztere betreffen, beyzuwohnen.

§. 13. Der Stellvertreter des Directors übernimmt die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt in Fällen von Abwesenheit oder Krankheit des Letztern, den er jedoch nachher von seinen Verrichtungen in Kenntniß zu setzen hat.

§. 14. Die ordentlichen Lehrer und Hülfslehrer haben die ihnen zugewiesenen Lehrfächer genau und pünktlich nach dem allgemeinen Lehrplane und dem speciellen Stundenverzeichnisse durchzuführen. Sie wechseln unter sich in Beaufsichtigung der Seminaristen bey ihren gemeinsamen wissenschaftlichen oder körperlichen Uebungen.

§. 15. Die Lehrer sind zu Uebernahme der für die Wiederhohlungscurse erforderlichen Zahl von Unterrichtsstunden in den entsprechenden Fächern, so

Digitized by Google

wie dazu verpflichtet, diejenigen Prüfungen im Volksschulwesen vorzunehmen, zu welchen der Erziehungsrath sie berufen wird.

§. 16. Der Director bezieht eine jährliche Besoldung von 1800 Frkn. nebst Wohnung und Garten, jeder der drey übrigen Lehrer nach Verhältniß der Stundenzahl 1000 bis 1400 Frkn. Der Stellvertreter des Directors erhält überdieß eine Zulage von 200 Frkn. Für allfällige Hülfslehrer wird ein Credit von 1600 Frkn. und für die Bibliothek des Seminars, die Musterschulen und Lehrmittel ein solcher von 400 Frkn. eröffnet. Für Besorgung der Localität, Reinigung, Beleuchtung und Erwärmung der Lehrzimmer erhält der Director 400 Frkn. Für amtliche Verrichtungen außer dem Seminar bezieht derselbe ein Taggeld von 8 Frkn., jeder der übrigen Lehrer ein solches von 6 Frkn.

§. 17. Für jeden Statt findenden Wiederhohlungscurs wird überdieß ein Credit von 360 Frkn. zu Entschädigungen der Lehrer für die vermehrte Zahl von Lehrstunden eröffnet.

§. 18. Der Director und die Lehrer des Seminars werden, Letztere auf eingehohltes schriftliches oder mündliches Gutachten des Directors, durch den Erziehungsrath gemäß Art. 5. und 6. seiner Geschäftsordnung gewählt. Für sie gelten auch die Bestimmungen der Art. 117., 118. und 119. des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens vom 28. Herbstmonath 1832. Die ordentlichen Lehrstellen können zum Theil auch bloß provisorisch besetzt

Digitized by Google

werden; die Anstellung der Hülfslehrer geschieht auf unbestimmte Zeit.

§. 19. Ein Lehrer kann die von ihm nachgesuchte Entlassung nur auf den Schluß eines Semesters erhalten. Zu dem Ende hat er sein Entlassungsbegehren, wenn er auf Ostern entlassen zu werden wünscht, spätestens mit Ende Jenners, und wenn er auf Michaelis entlassen zu werden wünscht, spätestens bis Ende Heumonaths an den Erziehungsrath einzureichen.

§. 20. Der Erziehungsrath übt die Aufsicht über das Seminar durch eine besondere Aufsichtsbehörde von sieben Mitgliedern aus, welche derselbe theils in, theils außer seiner Mitte, auf die Dauer von vier Jahren erwählt. Dieselbe nimmt regelmäßig Visitationen im Seminar vor; sie wacht über getreue Pflichterfüllung von Seite des Directors, der Lehrer und der Zöglinge; sie genehmigt den Stundenplan, welcher halbjährlich von dem Director unter Zuzug der Lehrer in Uebereinstimmung mit dem dießfälligen Reglement entworfen wird, ebenso denjenigen für allfällige Wiederhohlungscurse. Der Director ist als berathendes Mitglied in alle Sitzungen der Aufsichtsbehörde einzuladen, mit Ausnahme derjenigen Berathungen, die insbesondere seine Person betreffen; die übrigen Lehrer können den Sitzungen beygezogen werden, so oft die Aufsichtsbehörde es für nöthig erachtet. Sie veranstaltet alljährlich vor Beginn des neuen Jahrescurses eine Conferenz mit den Lehrern zur Berathung über die Bedürfnisse der Anstalt und erstattet hierauf dem Erziehungsrathe

Digitized by Google

einen Bericht über ihre eigenen Verrichtungen und den Zustand des Seminars.

§. 21. Der Erziehungsrath erläßt unter Genehmigung des Regierungsrathes:

1) das Reglement für den Lehrplan des Seminars und die Wiederhohlungscurse;

2) das Reglement für das Seminar in Bezug auf die Lehrer, Zöglinge, Musterschule und Kostorte;

3) das Reglement für die Aufsichtsbehörde.

§. 22. Der Erziehungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, durch welches die Gesetze vom 30. Herbstmonath und 24. Christmonath 1831, vom 16. April 1833, vom 3. Heumonath 1835 und der Art. 13. des Gesetzes vom 23. Weinmonath 1834 über die Gehalte mehrerer öffentlicher Beamteten aufgehoben sind.

Zürich, den 28. Herbstmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der zweyte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Digitized by Google

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. Weinmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Beschluß.

Der Große Rath,

mit Hinsicht auf §. 2. des Beschlusses vom 23. März 1836, betreffend die Cantonsschule, die höhern Volksschulen und die erforderlichen Geldmittel zu Deckung der Kosten für die Bauten an den Cantonallehranstalten,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Zu Ergänzung derjenigen Lücken in dem Organismus des Unterrichtswesens, deren Ausfüllung für den Flor der Anstalten sich als erforderlich gezeigt hat, werden auf die Summe von 20,000 Frkn., welche die Stadtgemeinde Zürich jährlich an die Kosten der Cantonallehranstalten beyträgt, folgende Verwendungen angewiesen:

a) Für die Errichtung einer dritten ordentlichen Professur an der philosophischen Facultät der Hochschule mit dem gesetzlichen Gehalte 1800 Franken.

Digitized by Google

b) Zu Errichtung einer Lehrstelle der Geschichte an der obern Industrieschule, mit 6 wöchentlichen Stunden, ein jährlicher Credit von 672 Franken.

c) Für Besoldungszulagen, welche der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes bestimmt, zum Behufe der Gewinnung vorzüglicher Lehrer, ein jährlicher Credit von 1400 Franken.

§. 2. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 28. Herbstmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
J. J. Heß.
Der zweyte Secretär,
Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. Weinmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend die Einführung der schweizerischen Maaß- und Gewichtsordnung für den Canton Zürich.

Der Große Rath,

in Betrachtung, daß durch Annahme einer neuen auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhenden Maaß- und Gewichtsordnung, welche gleichförmig und gleichzeitig in mehreren Cantonen eingeführt wird und mit denjenigen benachbarter auswärtiger Staaten in ihren Grundeinheiten genau übereinstimmt, dem Handel und Verkehr ein wichtiger Vortheil zugewendet werde, und gemäß dem von ihm, sowie von den Ständen Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel (Stadt- und Landtheil), Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau unter'm 19. Christmonath 1834 angenommenen Concordate,

verordnet:

die Einführung der neuen schweizerischen Maaß- und Gewichtsordnung für den Canton Zürich.

Tit. I.

Maaß- und Gewichtssystem.

§. 1. Längenmaaße, welche zur Ausmessung nach einer einzigen Richtung, nähmlich der Länge, bestimmt sind:

Digitized by Google

a) Der Fuß, als Einheit der Längenmaaße, ist gleich drey Decimeter oder drey Zehntheilen des französischen Meters. Derselbe wird in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche getheilt.

b) Die Elle von zwey Fuß Länge, in halbe, viertel und achtel getheilt.

c) Der Stab von vier Fuß Länge, in halbe, viertel und achtel getheilt.

d) Das Klafter von sechs Fuß Länge, für technische Ausmessungen.

e) Die Ruthe von zehn Fuß Länge, als geometrisches Längenmaaß.

f) Die Wegstunde von sechszehntausend Fuß Länge, als geographisches Längenmaaß.

§. 2. Flächenmaaße, welche dazu dienen, den Quadrat- oder Flächeninhalt nach Länge und Breite auszumessen:

a) Der Quadratfuß von einhundert Quadratzollen.

b) Das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin sechs und dreyßig Quadratfuß hält, für technische Ausmessungen.

c) Die Quadratruthe oder einhundert Quadratfuß als Feldmaaß.

d) Die Juchart von vierzigtausend Quadratfuß oder vierhundert Quadratruthen, als größeres Feldmaaß.

e) Die Quadratstunde von sechszehntausend Fuß Seitenlänge oder von sechstausend vierhundert

Digitized by Google

Jucharten Inhalt, als geographisches Flächenmaaß.

§. 3. Kubische Maaße. Sie bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite, Höhe oder Dicke, und zwar der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubikzollen, Kubikfußen, Kubikklaftern, ferner der Feldfrüchte und der Flüssigkeiten mit Hohlmaaßen.

I. Wirkliche kubische Maaßgrößen:

a) Der Kubikfuß, eintausend Kubikzolle haltend.

b) Das Kubikklafter, zur Messung bey Bauten, Ausgrabungen, Steinbrüchen, für Heu u. dgl. gebräuchlich, hält sechs mal sechs und dreyßig oder zweyhundert und sechszehn Kubikfuß in sich.

c) Das Holzklafter soll auf der vordern Fläche ein Quadratklafter oder sechs und dreyßig Quadratfuß, die Tiefe des Klafters oder die Länge der Scheiter soll drey Fuß halten und sonach der Inhalt des Holzklafters einhundert und acht Kubikfuß betragen.

II. Hohlmaaße für trockene Gegenstände:

d) Das Viertel, als Einheit aller Hohlmaaße für trockene Gegenstände, ist gleich fünfzehn französische Liter; es faßt genau dreyßig Pfund destillirten Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit, oder zehn Achtzehntheile des Kubikfußes.

e) Unterabtheilung des Viertels:
Das Immi, der zehnte Theil des Viertels. Für den Verkehr kann das Virtel auch in halbe zu

Digitized by Google

fünf Immi und in Viertheile zu zwey und ein halbes Immi eingetheilt werden.

f) Vielfaches des Viertels:
Das Malter, zehn Viertel haltend.

III. Hohlmaaße für Flüssigkeiten:

g) Die Maaß, als Einheit aller Hohlmaaße für Flüssigkeiten, ist gleich anderthalb französische Liter; sie faßt genau drey Pfund destillirten Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit, oder den achtzehnten Theil des Kubikfußes.

h) Die Maaß wird für den Verkehr nach fortgesetzten Halbirungen in halbe, Viertels-Maaß (oder Schoppen) und Achtels-Maaß (oder halbe Schoppen) getheilt.

i) Vielfaches der Maaß:
Der Saum, einhundert Maaß haltend.

§. 4. Gewichte:

a) Das Pfund, als Einheit aller Abwägungen, ist gleich der Hälfte des französischen Kilogrammes oder gleich dem Gewichte des vier und fünfzigsten Theiles eines Kubikfußes destillirten Wassers im Zustande der größten Dichtigkeit.

b) Das Pfund erhält zwey verschiedene Abtheilungsarten, nähmlich,
für wissenschaftliche Zwecke im Allgemeinen, so wie für Münzen, Gold- und Silberwaaren in fünfhundert Gramme und deren Zehntheile, übereinstimmend mit den französischen Grammen; für den übrigen Verkehr in zwey und dreyßig Lothe und fortgesetzte Halbirungen derselben.

Digitized by Google

c) Vielfaches des Pfundes:

Der Zentner, einhundert Pfund haltend.

Tit. II.

Maaße und Gewichte zum wirklichen Gebrauche, deren Beschaffenheit und Anwendung.

§. 5. Längenmaaße. Die Fußstäbe mit ihren zehntheiligen Eintheilungen in Zolle, Linien und Striche. Die Ellen, Klafter und Ruthenstäbe können für den gewöhnlichen Gebrauch von Holz auch zur Bequemlichkeit zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben eingerichtet werden.

§. 6. Hohlmaaße für trockene Gegenstände. Hohlmaaße für trockene Gegenstände sollen nach Möglichkeit zylindrisch von oben nach unten von gleicher Hohldicke oder innerer Weite seyn und den halben Durchmesser zur Höhe haben, demnach werden die Dimensionen dieser Gefässe bestimmt, wie folgt:

	Durchmesser.				Höhe.		
	Fuß.	Zoll.	Linie.	Striche.	Zoll.	Linie.	Striche.
Viertel	1	1	2	$2^5/_{10}$	5	6	$1^3/_{10}$
5 Immi	—	8	9	$1^1/_{10}$	4	4	$5^5/_{10}$
$2^1/_2$ Immi	—	7	—	$7^1/_{10}$	3	5	$3^6/_{10}$
1 Immi	—	5	2	$1^1/_{10}$	2	6	$^5/_{10}$
$^1/_2$ Immi	—	4	1	$3^6/_{10}$	2	—	$6^8/_{10}$

Das Streichholz besteht in einem geraden Zylinder von zwey Zoll im Durchmesser.

Digitized by Google

Besondere Hohlmaaße:

a) Für Holzkohlen:
Die Hohlmaaße für Holzkohlen bestehen in geflochtenen Körben von viereckigt rechtwinklichter Form, welche eben angefüllt 12 Kubikfuß oder 1/18 Kubikklafter halten sollen.

b) Für Torf oder Turben:
Die Maaße für Torf bestehen in Tragkörben, welche 6 Kubikfuß oder 1/36 Kubikklafter halten und gehäuft werden sollen.

Die Größe dieser beyden Korbmaaße in Breite, Weite und Höhe und die Art der Abgleichung derselben wird das Reglement bestimmen.

c) Messungsart verschiedener Früchte:
Grünes und gedörrtes Obst, Erdäpfel, Holzasche u. dgl. werden nach gehäuften Vierteln und deren Abtheilungen, oder nach Tansen verkauft.

§. 7. Hohlmaaße für Flüssigkeiten. Alle für den öffentlichen Detailverkauf des Weines, Bieres und Brantweines bestimmten Gefässe jeder Art sollen geeicht seyn und das Eichzeichen nahe einen Zoll unter der Halsöffnung und nahe 1/4 Zoll vom Rande der Schoppengläser fallen. Halsflaschen, deren Eichzeichen weniger als 1/2 Zoll von der Halsöffnung und Schoppengläser, die dasselbe nicht wenigstens 1/8 Zoll unter dem Rande tragen, sind nicht gültig.

Metallene Gefässe mit Hängehacken zum Anfüllen durch bloßes Eintauchen, wie z. B. bey'm Oehl- und Milchverkauf, erhalten eine Höhe, die der Weite gleich kömmt.

Digitized by Google

Dieselben erhalten folgende Dimensionen:

	Weite oder Durchmesser und Höhe.		
	Zoll.	Linie.	Striche.
Die Maaß . .	4	1	$3^{6}/_{10}$
Die halbe Maaß	3	2	8
Die Viertels-Maaß	2	6	$^{5}/_{10}$
Die Achtels-Maaß	2	—	$6^{8}/_{10}$

Die hölzernen Flüssigkeitsmaaße, Tansen oder Tragbütten sollen auf 25 Maaß und je nach Bedürfniß von 5 zu 5 Maaß darüber geeicht und darin mit Nägeln die 10., 15., 20., 25., 30ste u. s. w. Maaß bemerkt werden.

§. 8. Gewichte und Waagen. Die Gewichte sollen von Eisen oder Messing verfertigt und Vorsorge getroffen werden, daß vorzüglich die Stücke von 1 bis 5 Pfunden, dann die von 10, 25, 50, 100 Pfunden oder 1 Zentner stets zu erhalten sind, so wie abwärts vom Pfund die Unterabtheilungen nach Grammen, so wie nach Lothen.

In der Regel sollen nur gleicharmigte Waagen gebraucht werden.

Der Gebrauch der Schnell- und Federwaagen ist nur für solche Dinge erlaubt, bey denen es auf die genaue Bestimmung der Theile eines Pfundes nicht ankommt.

Einzig für die Verfertigung der Recepte wird einstweilen noch die Beybehaltung des bisherigen Medicinalgewichtes und dessen bisherige Eintheilung des Pfundes erlaubt; übrigens soll auch dieses Gewicht einer periodischen Prüfung unterworfen wer-

Digitized by Google

den, wozu der Regierungsrath die nöthigen Einleitungen treffen wird.

Zu allem, was Apotheker sonst für den gewöhnlichen Gebrauch oder zum Handel einkaufen oder verkaufen, sollen sie sich des allgemeinen Landesgewichtes bedienen.

Tit. III.

Anstalten zu Erhaltung der Unveränderlichkeit des Maaßes und Gewichtes und zu richtiger Bezeichnung desselben.

§. 9. Die unter der Anleitung der eidgenössischen Expertencommission verfertigten und von ihr beglaubigten Mustermaaße, in dem Fuß, nebst zugehöriger Matrize, dem Viertel, der Maaß und dem Pfund bestehend, wird der Regierungsrath unter Aufsicht des Rathes des Innern aufbewahren lassen und sollen einzig zu Vergleichung und Erwahrung der in den Eichstätten niedergelegten Probemaaße gebraucht werden.

§. 10. Es werden im Canton vier Eichstätten errichtet. Der Regierungsrath wird die hiefür angemessenen Orte bestimmen.

§. 11. Für jede Eichstätte werden auf Anordnung des Regierungsrathes und unter Aufsicht von Kunstverständigen genaue Nachbildungen von den bemerkten Mustermaaßen unter dem Nahmen von Probemaaßen auf Kosten des Staates verfertigt; diese mit dem eidgenössischen Kreuz und dem Cantonswappen bezeichneten Probemaaße dienen zur

Abgleichung (Eichung) der zum Verkehr bestimmten Maaße und Gewichte.

Diese Probemaaße bestehen für jede Eichstätte:

a) In einem Fuß, einer Elle, einem Stab und einem Klafter, von gutem Stabeisen mit Eintheilungen nach Vorschrift von Art. 1.

b) In einem Viertel, einem halben Viertel oder fünf Immi, einem Viertels-Viertel oder zwey und ein halbes Immi, einem Immi und einem halben Immi.

c) In einem Sinnkessel, 25 Maaß oder ¼tel Saum haltend, in einer Maaß, einer halben Maaß, einer Viertels-Maaß und einer Achtels-Maaß. Alle diese Hohlgefässe aus Kupfer verfertigt.

d) In einem Pfundgewicht mit Unterabtheilungen nach Grammen und nach Lothen, von Messing.

In Gewichten von Gußeisen:

Ein Pfund
zwey „
drey „
fünf „
zehn „
zwanzig „
dreyßig „
fünfzig „
einem Zentner

} 9 Stücke.

§. 12. Für jede Eichstätte wird ein kunstverständiger Eichmeister aufgestellt, der nicht nur bey

der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes, sondern auch in Zukunft, je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse, alle zum Verkehr bestimmten Maaße und Gewichte nach den Probemaaßen eichen (fechten) und bezeichnen und den Gemeindsbehörden bey den periodisch Statt findenden Maaß- und Gewichtsuntersuchungen beystehen soll.

Die Eichmeister werden von dem Rathe des Innern auf die Dauer von drey Jahren ernannt.

Sie haben sich vor der Wahl über ihre Kunstfertigkeit vor einer Commission von Sachkundigen auszuweisen.

Sie werden für ihre Dienstleistungen durch die Eichgebühren entschädigt und sind für ihre Verrichtungen, so wie für die gute Erhaltung der Probemaaße verantwortlich.

Ueber die Verpflichtungen der Eichmeister, das bey den Maaßabgleichungen zu beobachtende Verfahren, die dazu erforderlichen Vorrichtungen und über die Taxe der Eichgebühren bey der ersten Einführung, so wie für die zukünftige Abgleichung der Gebrauchsmaaße wird der Regierungsrath geeignete Reglements erlassen.

§. 13. Jede politische Gemeinde ist befugt, Eichmaaße für Flüssigkeiten, Sinnkessel und deren Unterabtheilungen (Art. 11. lit. c) anzuschaffen und einen Sinner zu bestellen; jedoch soll die Anschaffung der Sinnerwerkzeuge auf Kosten der Gemeinde geschehen. Der Sinner wird, nach vorheriger Prüfung seiner Kunstfertigkeit durch den Eichmeister, von dem Bezirksrathe bestätigt. Er bezieht die gleichen Gebüh-

Digitized by Google

ren wie bey der Eichstätte und hat die gleiche Verantwortlichkeit wie der Eichmeister. Die Einrichtung solcher Sinnanstalten wird durch ein Reglement vorgeschrieben.

Das Sinnen mittelst der Visirstäbe ist untersagt.

§. 14. Die Maaße und Gewichte werden mit dem eidgenössischen Kreuz, dem Cantonszeichen Z. und der Nummer der Eichstätte bezeichnet, und zwar auf metallenen Maaßen, Gefässen und Gewichten durch Stempelung, auf Maaßen von Holz durch Einbrennen, auf gläsernen Gefässen durch Einschleifen.

§. 15. Auf Anordnung des Rathes des Innern sollen die bey den Eichmeistern und Sinnern in Verwahrung liegenden Probemaaße und Vorrichtungen zur Abgleichung der Gebrauchsmaaße von Zeit zu Zeit und wenigstens alle vier Jahre Ein Mahl durch Sachkundige untersucht, allfällige Veränderungen der richtigen Größe verbessert, und wo dieses nicht möglich wäre, die unrichtigen Maaße durch neue ersetzt werden.

§. 16. Der Bezirksrath jedes Bezirkes soll alle zwey Jahre Ein Mahl in jeder Gemeinde durch einen der Eichmeister und zwey Mitglieder des Gemeindrathes eine allgemeine Untersuchung der im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maaße, Gewichte und Waagen anordnen und über das Ergebniß dem Rathe des Innern einen Bericht erstatten.

§. 17. Außer dieser periodisch Statt findenden Untersuchung der Gebrauchsmaaße sollen die Gemeindräthe und die Eichmeister stets gute Aufsicht

Digitized by Google

halten, daß auf den Märkten, in allen öffentlichen Kauf- und Bäckerläden, in Metzgen, Mühlen, Wirthschaften und Pintenschenken und überhaupt in allem öffentlichen Verkehr keine andern als gesetzlich geeichte und bezeichnete Maaße und Gewichte gebraucht werden.

§. 18. Sind die von den Gemeindräthen oder dem Eichmeister bey der periodischen Untersuchung oder bey anderer Gelegenheit entdeckten Unrichtigkeiten ohne Absicht des Besitzers entstanden, so hat lediglich die mögliche Verbesserung auf Kosten des Letztern oder die Zernichtung derselben Statt. Verfälschungen, vorsätzliche Veränderungen oder wissentlicher Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte oder Waagen sind von den Untersuchenden nach vorläufiger Beschlagnahme der gefälschten, veränderten oder mißbrauchten Maaße, Waagen und Gewichte unverweilt dem Gemeindammann des Ortes, wo jene Gegenstände entdeckt worden, oder der Mißbrauch Statt fand, anzuzeigen und von diesem die Ueberweisung an die geeignete Stelle zu bewirken.

Tit. IV.

Einführung.

§. 19. Vom 1. Jenner 1838 an soll aller Verkehr, der überhaupt nach Maaß und Gewicht Statt findet, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen.

§. 20. Alle abzuschließenden Verträge über Gegenstände, die nach Maaß und Gewicht angegeben

Digitized by Google

sind, dürfen nicht anders als nach der gegenwärtigen Maaß- und Gewichtsordnung errichtet werden; da wo besondere Verhältnisse die Angabe anderer Maaße und Gewichte mit sich bringen, muß die Reduction in gesetzlichem Maaß und Gewicht beygefügt seyn.

Bey Käufen, Täuschen, Verschreibungen von Grundstücken, bey Gütertheilungen und andern auf Liegenschaften bezüglichen Verträgen steht es den Contrahenten frey, ob sie das Flächenmaaß nur ungefähr bezeichnen, oder ob sie den Vertrag nach dem schweizerischen Flächenmaaße (Art. 2.) abschließen wollen. Die eine oder andere Absicht soll aber in dem Vertrage deutlich ausgedrückt werden.

Wo von den Contrahenten gar nichts, oder nichts deutliches festgesetzt wird, da werden von den Gerichten die schweizerischen Maaße angenommen.

§. 21. Es dürfen im Verkehr keine andern Längenmaaße, keine andern Hohlmaaße für trockene Gegenstände und für Flüssigkeiten und keine andern Gewichte gebraucht werden, als solche, die von einem der bestellten Eichmeister des Cantons erprobt und bezeichnet sind.

Tit. V.

Strafbestimmungen.

§. 22. a) Wer im Verkehr ungeeichtes oder unbezeichnetes Maaß und Gewicht gebraucht, verfällt, wenn der Fall nicht durch wissentliche Täuschung und Schädigung als Betrug erscheint, in eine Buße von 2 bis 8 Franken.

Digitized by Google

b) Der Gebrauch geeichter oder bezeichneter, aber unrichtiger Maaße, Gewichte oder Waagen ist, insofern die Uebertretung nicht ein nach bereits bestehenden Gesetzen schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, mit einer Buße von 2 bis 10 Franken zu belegen.

c) Eichmeister und Sinner, die sich in ihren Dienstverrichtungen Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, wodurch ein unrichtiges Maaß entsteht, sollen nach dem Grade ihrer Unachtsamkeit zu einer Buße von 24 Franken und Vergütung des allfälligen Schadens für die Betheiligten verfällt, auch nach Umständen von ihrem Dienst entfernt werden.

§. 23. Die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Strafe tritt nicht ein, wenn die gefundene Abweichung der Maaße und Gewichte von der gesetzlichen Größe bey einer ersten Visitation die Werthe nicht übersteigt, welche der Regierungsrath durch ein Reglement für jede einzelne Maaßgattung festsetzen wird.

Bey Wiederhohlungen hingegen findet die Anwendung der Strafe Statt.

Tit. VI.

Uebergangsbestimmungen.

§. 24. In der ersten Woche Heumonaths 1837 soll in allen Gemeinden die auf den 1. Jenner 1838 eintretende Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich in Erinnerung gebracht und jedermann

Digitized by Google

aufgefordert werden, die zum öffentlichen Verkehr bestimmten Maaße und Gewichte eichen und bezeichnen zu lassen, oder sich geeichte und bezeichnete Maaße und Gewichte anzuschaffen.

§. 25. In den drey ersten Monathen des Jahres 1838, und zwar längstens bis Ende May, haben die Gemeindräthe nebst einem der Eichmeister die erste Untersuchung (Art. 16.) aller im Verkehr gebrauchten Maaße und Gewichte vorzunehmen. Für diese bey der ersten Untersuchung sich vorfindenden ungezeichneten Maaße und Gewichte findet noch keine Bestrafung Statt, sondern nur die Berichtigung. Die zweyte Untersuchung geschieht im Laufe des nähmlichen Jahres und tritt alsdann der Fall der Verzeigung und Strafe ein.

§. 26. Der Regierungsrath wird längstens bis Anfang Heumonaths 1837 Vergleichungstabellen zwischen den bis dahin im Canton üblich gewesenen Maaßen und Gewichten und der durch gegenwärtiges Gesetz eingeführten neuen schweizerischen Maaß- und Gewichtsordnung verfertigen und öffentlich bekannt machen lassen.

Nach diesen Vergleichungstabellen werden von nun an alle nach den frühern Maaßen und Gewichten eingegangenen Verpflichtungen und Leistungen, nahmentlich alle gesetzlich bestimmten Preise von Loskäufen oder Capitalisirungen berechnet.

§. 27. Der Regierungsrath wird dafür besorgt seyn, daß alle für die Benutzung öffentlicher Anstalten bisher nach den früheren Maaßen in Naturalien, als z. B. in Kernen, Hülsenfrüchten u. s. w. entrichteten

Gebühren in möglichst kurzer Zeitfrist, jedenfalls vor Eintritt dieses Gesetzes, in fire Geldleistungen umgewandelt werden.

§. 28. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches alle frühern mit demselben im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben sind, beauftragt, zu welchem Ende hin demselben für die schon im Laufe des gegenwärtigen Jahres nöthigen Einleitungen der erforderliche Credit eröffnet wird.

Zürich, den 28. Herbstmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 20. Weinmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend die besondern Verhältnisse der politischen Flüchtlinge und anderer Landesfremden.

Der Große Rath,

in der Absicht, das von Alters her ausgeübte Recht der Asylgewährung für politische Flüchtlinge aus fremden Ländern in seiner Ausübung zu ordnen, den Störungen der Ordnung und Sicherheit durch solche schutzgenössige und andere Landesfremde vorzubeugen und diese hinwieder vor Willkühr zu schützen,

verordnet:

§. 1. Jeder Landesfremde (nicht Schweizer), der wegen eines außerhalb der Eidgenossenschaft begangenen rein politischen Verbrechens, oder um sonst einer politischen Verfolgung vom Auslande her zu entgehen, flüchtig ist, kann auch, ohne die durch das Gesetz vom 20. Herbstmonath 1833 geforderten Ausweisschriften zu besitzen, eine Bewilligung des Aufenthaltes, und wenn dieser wenigstens ein Jahr gedauert hat, auch der Niederlassung erhalten.

§. 2. Zu diesem Behufe hat er sich mit einem schriftlichen Gesuche, in welchem seine Verhältnisse genau angegeben sind, an den Regierungsrath zu wenden, worauf dieser durch den Polizeyrath eine ordentliche Einvernahme zu Protokoll und sonstige allfällig erforderliche Nachfragen veranstalten und

Digitized by Google

hiedurch die Eigenschaft der fraglichen Person, als politischen Flüchtlings, so gut möglich erwahren läßt und je nach dem Resultate dieser Untersuchung durch einen förmlichen Beschluß die Bewilligung entweder ertheilt oder abschlägt.

§. 3. Die Bewilligungsurkunde des Regierungsrathes ersetzt in allen Gemeinden des Cantons, rücksichtlich der Gestattung des Aufenthaltes, die ordentlichen Ausweispapiere und ist gleich diesen bey der Gemeindsbeamtung zu deponiren. Für die Niederlassung bleibt der Heimathschein oder statt desselben die Caution (s. Gesetz v. 20. Herbstm. 1833 Art. 4 u. 8) fernerhin erforderlich.

§. 4. Der Regierungsrath sorgt dafür, daß ein genaues und vollständiges Verzeichniß aller der Personen, welche die in Art. 1 bis 3 bezeichnete außerordentliche Bewilligung erhalten haben, mit Angabe ihres Nahmens, Heimathsortes, Berufes, des Datums der Bewilligung und der Gemeinde, in welcher sie sich jeweilen aufhalten, für den ganzen Canton geführt werde. Zu diesem Behufe soll jeder Gemeindrath dem Statthalter zu Handen des Polizeyrathes Kenntniß geben, sobald ein Landesfremder mit einer solchen Bewilligung seinen Aufenthalt in der Gemeinde genommen oder sich wieder aus derselben entfernt hat. Deßhalb soll die Vorschrift des Art. 2 auch auf die bereits im Canton befindlichen Landesfremden, welche nicht mit den ordentlichen Ausweisschriften versehen sind, angewandt werden.

§. 5. Jeder Landesfremde, welcher sich bey Auswirkung einer Aufenthalts- oder Niederlassungs-

Digitized by Google

Bewilligung falscher Papiere bedient, oder seinen Nahmen oder andere thatsächliche Verhältnisse falsch angibt, oder letztere, soweit sie seinem Wissen nach für die Schlußnahme erheblich sind, verschweigt, wird, sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit einer Buße von 40 bis 400 Frkn., womit Gefängniß von mindestens 10 Tagen und Wegweisung zu verbinden ist, bestraft.

§. 6. Jeder Landesfremde, welcher an einer geheimen oder politischen Verbindung Theil nimmt, wird mit einer Buße von 16 bis 80 Frkn., verbunden mit Gefängnißstrafe von 6 bis 21 Tagen, und mit Wegweisung bestraft.

§. 7. Jeder Landesfremde, welcher sich der Theilnahme an einer Verbindung, in deren Bereich die Verübung von Verbrechen oder Vergehen, oder die Veranstaltung gewaltsamer Unternehmungen gegen das Ausland fallen, oder einer anderweitigen Mitwirkung zu solchen Handlungen, oder der thätigen Theilnahme an einzelnen Versammlungen, welche die Anreizung zu dergleichen zu ihrem Gegenstande haben, schuldig macht, wird, wenn die Handlung nicht in ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht, mit einer Buße von mindestens 100 Frkn., verbunden mit wenigstens einmonathlicher Gefängnißstrafe, in den schwereren Fällen mit Zuchthaus, immer aber mit Wegweisung bestraft. Dieselbe Strafe, mit Ausnahme der Wegweisung, trifft auch Schweizerbürger, welche sich derselben Handlungen schuldig machen.

§. 8. Wenn ein Landesfremder, welcher keine

Niederlassungsbewilligung erhalten hat, durch anderweitige verwerfliche Handlungen, welche nicht in den Bereich der Strafgerechtigkeit fallen, die Ordnung oder die Sicherheit des Cantons oder der Eidgenossenschaft gefährdet, so kann gegen denselben durch motivirte Schlußnahme des Regierungsrathes die Wegweisung verhängt werden. Solche Beschlüsse, so wie überhaupt alle Wegweisungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 9. Jeder Landesfremde, welcher, ohne die gehörigen Ausweispapiere zu besitzen, und ohne sich auf die in Art. 2 bezeichnete Weise um eine außerordentliche Bewilligung zu bewerben, sich länger als drey Tage im Canton aufhält, wird mit einer Buße von 16 bis 80 Frkn., womit Gefängniß bis auf 21 Tage verbunden werden kann, bestraft.

§. 10. Die Wegweisung, welche in Kraft dieses Gesetzes erfolgt, wird so vollzogen, daß das betreffende Individuum, unter Mitwirkung des Vorortes, über die Grenze der Schweiz gebracht und an die Behörden eines Nachbarstaates, mit welchem dießfalls ein Einverständniß Statt findet, übergeben wird. Diese Uebergabe darf jedoch nur, wenn Staatsverträge es erfordern, im Sinne einer Auslieferung geschehen.

§. 11. Jeder Landesfremde, welcher in Folge des Tagsatzungsbeschlusses von $^{11}/_{23}$ August 1836 oder in Folge dieses Gesetzes weggewiesen worden ist, wird, wenn er den Canton in den nächsten fünf Jahren von der Wegweisung an gerechnet wieder betritt, mit Gefängniß von mindestens sechs Mona-

Digitized by Google

then oder mit Zuchthaus bestraft und nach Erstehung der Strafe auf die in Art. 10 bezeichnete Weise auf's neue fortgebracht.

§. 12. Jeder mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung versehene Landesfremde, welcher, abgesehen von dem in Art. 5 bezeichneten Falle, bey Behörde oder sonst einen falschen Nahmen führt, wird mit einer Buße von 16 bis 20 Frkn., womit Gefängniß bis auf 21 Tage verbunden werden kann, bestraft.

§. 13. Jeder Landeseinwohner, welcher einen Landesfremden ohne Anzeige an die Gemeindsbehörde länger als drey Tage beherbergt, verfällt in eine Buße von 4 bis 40 Frkn. Vorbehalten bleiben allfällige Vorschriften kürzerer Termine durch die Ortspolizey.

§. 14. Beamte, welche sich in ihrer amtlichen Stellung einer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Begünstigung eines Landesfremden schuldig machen, sind nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches über Verletzung der Amtspflichten zu bestrafen.

§. 15. Kein Landesfremder, welcher nach dem Tagsatzungsbeschlusse vom 11. und 23. August d. J. sich im Falle der Wegweisung befindet, oder welcher sich in irgend einem Canton der Eidgenossenschaft vor oder nach Erlassung dieses Gesetzes solcher Handlungen schuldig gemacht hat, welche nach demselben die Wegweisung nach sich ziehen, kann im hiesigen Canton ein Bürgerrecht, eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Digitized by Google

§. 16. Die Ertheilung des Bürgerrechtes, der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, welche zuwider dem Art. 15 mit oder ohne Kenntniß der Verhältnisse geschehen würde, soll durch den Regierungsrath sofort cassirt werden.

Die Bestimmungen des Art. 5 kommen auch mit Beziehung auf die Auswirkung der Bürgerrechtsertheilung zur Anwendung.

§. 17. Der Regierungsrath wird mit Vollziehung dieses Gesetzes, sowie mit Hinterbringung eines besondern Gesetzesvorschlages über das Paßwesen beauftragt.

Zürich, den 29. Herbstmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Vicepräsident,
Jonas Furrer.
Der erste Secretär,
Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Weinmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der zweyte Staatsschreiber,
Finsler.

Digitized by Google

Zufolge Beschlusses des Großen Rathes vom 20. Christmonath 1836 werden nachfolgende Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrathes und Obergerichtes als Anhang in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Verordnung des Regierungsrathes vom 23. April 1835 betreffend das Halten von Hunden.

Der Regierungsrath,

in Betracht der in medicinalpolizeylicher Hinsicht nothwendigen Aufsicht über das Halten von Hunden,

verordnet:

§. 1. Sämmtliche Eigenthümer von Hunden sind verpflichtet, dieselben alljährlich in der ersten Hälfte des Monaths May bezeichnen zu lassen.

§. 2. Die Bezeichnung geschieht durch Thierärzte, welche hierzu von den Statthalterämtern mit Vorbehalt der Genehmigung des Gesundheitsrathes gewählt werden. In denjenigen Gemeinden, wo sich kein Thierarzt befindet, oder wo keiner das Geschäft der Bezeichnung übernehmen will, wird dasselbe einem in einer benachbarten Gemeinde wohnenden Thierarzte übertragen. Die Zeichenaustheiler sind verpflichtet, sich während der im §. 1 bestimm-

Digitized by Google

ten Zeit wenigstens Ein Mahl zum Behuf dieser Bezeichnung in diejenigen politischen Gemeinden hin zu begeben, wo sie nicht wohnhaft sind, und Zeit und Ort, wo dieses Geschäft vorgenommen werden soll, den Einwohnern derselben einige Tage vorher auf geeignete Weise anzuzeigen.

§. 3. Die Statthalterämter fordern vor der bezeichneten Zeit die Gemeindammänner auf, theils die Eigenthümer von Hunden auf geeignete Weise zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, dieselben zeichnen zu lassen, anzuhalten, theils ihrer Seits dem betreffenden Zeichenaustheiler ein Verzeichniß der in ihren Gemeinden sich befindenden Hunde zuzustellen.

§. 4. Zum Behufe der Bezeichnung läßt der Gesundheitsrath alljährlich neue Zeichen verfertigen, und zwar so, daß sie sich von den in den letztverflossenen drey Jahren ausgegebenen, in die Augen fallend, unterscheiden.

Diese Zeichen werden nummerirt, mit einem Z und der Jahreszahl bezeichnet, den Statthalterämtern übersendet und von diesen unter die Zeichenaustheiler vertheilt.

§. 5. Die Zeichenaustheiler sollen ein genaues Verzeichniß der von ihnen bezeichneten Hunde führen, in welche sie die Nummer des Zeichens, eine Beschreibung des Hundes, nahmentlich in Bezug auf Race und Farbe, nebst dem Nahmen des Eigenthümers eintragen. Von diesem Verzeichnisse übergeben sie eine genaue Abschrift, mit allfällig nöthigen

Bemerkungen, dem Gemeindammann, der dasselbe controllirt und dem Statthalteramte übersendet.

§. 6. Für die Bezeichnung und Einschreibung bezahlen die Eigenthümer von neu zu bezeichnenden Hunden 4 Batzen, von schon bezeichneten Hunden 2 Batzen und überdieß für das Zeichen 1 Batzen. Der letztere Batzen soll durch die Statthalterämter an die Sanitäts-Polizey-Casse abgegeben und zugleich mit den eingezogenen alten Zeichen und einem Doppel des Verzeichnisses der Hunde bis Ende Brachmonaths an den Gesundheitsrath eingesandt werden.

§. 7. Die Eigenthümer sollen das erhaltene Zeichen an das Halsband ihrer Hunde oder auf andere Weise an deren Hals befestigen.

§. 8. Wer in der Zwischenzeit der jährlichen Bezeichnung durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise Eigenthümer eines Hundes wird, ist gehalten, ihn vor Abfluß von 4 Wochen auf seinen Nahmen einschreiben und, wofern er nicht bereits mit einem Zeichen versehen ist, auch bezeichnen zu lassen, wofür die im §. 6 genannten Gebühren ebenfalls zu bezahlen sind.

§. 9. Junge Hunde sollen eingeschrieben und bezeichnet werden, so bald sie ein halbes Jahr alt sind. Vor ihrer Bezeichnung darf der Eigenthümer sie nicht frey auf der Straße herumlaufen lassen.

§. 10. Die Zeichenaustheiler sind verpflichtet, für diejenigen Hunde, welche nach ihrer Ueberzeugung wegen Alter oder wegen besonderer Krankheitsumstände größere Geneigtheit zur Wuthkrank-

Digitized by Google

heit besitzen, kein Zeichen abzugeben und dieselben in ihren Verzeichnissen den Gemeindammännern als solche zu verzeigen, welche abgethan werden sollen. Letztere haben dafür zu sorgen, daß dieser Anweisung Genüge geleistet werde.

Weigert sich der Eigenthümer, den betreffenden Hund abzuthun, so muß er ihn auf seine Kosten von einem amtlichen Thierarzte untersuchen und sich von diesem eine Erklärung zu Handen des Gemeindammannes geben lassen, ob das Abthun angemessen sey oder nicht.

§. 11. Die Polizeybehörden sind verpflichtet, herumlaufende unbezeichnete Hunde durch ihre Untergebenen auffangen und dem Zeichenaustheiler zuführen zu lassen, unter dessen Aufsicht sie während der nächsten drey Tage bleiben, wenn deren Eigenthümer nicht früher bekannt werden. Der Eigenthümer eines solchen Hundes hat, allfälliger Bestrafung unvorgegriffen, dem Zeichenaustheiler ein Futtergeld von 5 Bzn. pr. Tag zu bezahlen. Bleibt derselbe unbekannt, so soll der Hund nach Verfluß von 3 Tagen, auf Anordnung des Gemeindammannes, getödtet werden.

§. 12. Hunde, an denen Zeichen einer innerlichen Krankheit bemerkt werden, oder die an einer äußerlichen ansteckenden Krankheit, wie z. B. Raude, leiden, und läufige Hündinnen sollen bey Tag und bey Nacht angebunden oder eingesperrt gehalten werden. Böse und beißige Hunde dürfen nur mit einem völlig sichernden Maulkorb versehen freygelassen werden.

Digitized by Google

§. 13. Fremde Durchreisende und Fuhrleute, so wie einheimische und fremde Hausirer dürfen ihre Hunde nur angebunden oder mit Maulkorb versehen mit sich führen. Fremde, die sich längere Zeit im Canton aufhalten, sind verpflichtet, ihre Hunde innerhalb der 4 ersten Wochen ihres Aufenthaltes bezeichnen zu lassen.

§. 14. Zur Nachtzeit sollen die Eigenthümer von Hunden dieselben nicht frey auf den Straßen herumlaufen lassen.

§. 15. Jeder Eigenthümer eines Hundes, der an demselben eine Spur der Wuthkrankheit zu bemerken glaubt, soll ihn unverzüglich durch den Bezirksthierarzt untersuchen oder ohne weiters todtschlagen lassen. Ueberhaupt sollen alle in dem Reglement, betreffend das Verfahren beym Vorkommen wüthender oder wuthverdächtiger Thiere vom 17. April 1834, enthaltenen Bestimmungen strenge beachtet werden.

§. 16. Die Polizeybeamten sowohl derjenigen Ortschaft, wo ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund sich zeigt oder gezeigt hat, als auch der benachbarten Gemeinden haben ungesäumt die Anordnung zu treffen, daß alle Hunde angebunden oder eingesperrt werden. Von dieser Verfügung und dem sie veranlassenden Vorfall haben sie dem Statthalteramte zu Handen des Gesundheitsrathes unverzüglich Kenntniß zu geben und die von der einen oder andern dieser beyden Behörden erhaltenden Anweisungen genau auszuführen.

§. 17. Für jeden, durch Nachlässigkeit des Ei-

Digitized by Google

genthümers begünstigten, von einem Hunde zugefügten Schaden ist der erstere verantwortlich und mindestens zur Entschädigung verpflichtet. In allen Fällen aber, wo ein Mensch oder ein Thier von einem Hunde, ohne gereizt worden zu seyn, gebissen wird, ist der Eigenthümer desselben anzuhalten, ihn auf seine Kosten durch einen amtlichen Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 18. Diejenigen Eigenthümer von Hunden, denen eine Uebertretung der in den §§. 1, 7, 8, 9, 12, 13, 14 und 15 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zur Last fällt, bezahlen eine Buße von 2 und im Wiederhohlungsfalle von 4 Frkn. zu Handen des betreffenden Gemeindammannes. Von dieser Buße fällt die eine Hälfte in das Armengut der Kirchgemeinde, in welcher der Letztere wohnt; die andere Hälfte fällt zu gleichen Theilen dem Gemeindammann und dem Anzeiger zu. Bey Uebertretungen, die nachtheilige Folgen nach sich gezogen haben, sowie besonders bey Verletzungen der Vorschrift des §. 15 ist durch die Bestimmungen dieses §. die Ueberweisung an die Gerichte keineswegs ausgeschlossen.

§. 19. Der Gesundheitsrath ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Digitized by Google

Verordnung des Obergerichtes vom 17. Hornung 1835, über Cautionsleistung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Nach Anhörung des Antrages der Justiz-Commission,

betreffend eine Verordnung über Cautionsleistung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

da sich ergeben:

Durch mehrere vorgekommene Fälle auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, für Sicherung der Bezahlung von Proceßkosten u. dgl. durch Personen, welche, ohne im Canton wohnhaft zu seyn, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Hülfe der dießseitigen Gerichte in Anspruch nehmen, Vorsorge zu treffen,

wurde verordnet:

1) Jede nicht im hiesigen Canton wohnhafte Person (auch wenn sie ein Bürgerrecht in demselben besitzt), welche eine Klage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anhängig machen will, hat bei dem betreffenden erstinstanzlichen Gerichte, sowohl für die Gerichtsgebühren in beiden Instanzen, als auch für allfällige Ordnungsstrafen und Proceßentschädigungen an den Beklagten Caution zu leisten.

2) Diese Caution, deren Größe das Gericht vor Vertagung des Processes in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe des Werthes des Streitgegenstandes und der zu erwartenden Weitläufigkeit des Verfah-

Digitized by Google

rens festsetzen wird, kann entweder in baar, oder mittelst schriftlicher Bürgschaft eines habhaften Einwohners des hiesigen Cantons geleistet werden.

3) Gehört der Proceß in die Classe derjenigen, welche nach gesetzlicher Bestimmung vor drei Instanzen gezogen werden können, so hat das Bezirksgericht, ehe es in die zweytinstanzliche Behandlung des Processes eintritt, festzusetzen, um wie viel die vor Zunftgericht geleistete Caution mit Berücksichtigung einer allfälligen Appellation an das Obergericht zu erhöhen sey.

4) Gegenwärtige Verordnung ist sämmtlichen Bezirksgerichten für sich und zu Handen der in ihrem Bezirke befindlichen Zunftgerichte mitzutheilen, auch in das Amtsblatt des Cantons einzurücken.

Verordnung des Obergerichtes

vom 12. May 1835, betreffend die Entschuldigung der Partheyen, welche durch Krankheit gehindert werden, vor Gericht zu erscheinen.

Das Obergericht

durch häufig vorgekommene Fälle von der Nothwendigkeit überzeugt, ein regelmäßiges Verfahren in Hinsicht der Art und Weise, wie solche Partheyen, deren persönliches Erscheinen vor Gericht gesetzlich erforderlich ist, die aber durch Krankheit

daran verhindert werden, sich zu entschuldigen haben, anzuordnen,

beschließt:

1) Jede zu persönlichem Erscheinen vor Obergericht geladene Parthey, die von einer Krankheit befallen wird, welche mit Grund voraussehen oder vermuthen läßt, daß dem Vorgeladenen das persönliche Erscheinen an dem bezeichneten Rechtstage nicht möglich seyn werde, ist verpflichtet, hievon dem Präsidenten des Obergerichtes unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen, und zwar mit Beyfügung eines bezirksärztlichen Zeugnisses, in welchem das Vorhandenseyn und die Natur der betreffenden Krankheit angegeben, so wie das Befinden darüber, ob und wie bald die fragliche Person vor Gericht werde erscheinen können, enthalten seyn soll.

2) Wenn eine zu persönlichem Erscheinen vor Obergericht geladene Parthey unmittelbar vor dem Rechtstage plötzlich von einer Krankheit befallen wird, und die Beybringung eines solchen Zeugnisses des Bezirksarztes auf den Zeitpunkt der Ladung vor Obergericht wegen der Entfernung des Erstern nicht mehr möglich wäre, so ist die betreffende Person verpflichtet, so schnell als möglich ein dießfälliges Zeugniß ihres Privatarztes vorläufig an das Obergericht einzusenden, zugleich aber unverzüglich den Bezirksarzt zu berufen, sich das erforderliche Zeugniß des im Art. 1. bezeichneten Inhaltes von ihm ausstellen zu lassen und dasselbe spätestens binnen 6 Tagen nach dem Krankheitsüberfall an das Obergericht zu befördern.

Digitized by Google

3) Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, je nach Umständen, außer der an die Gegenparthey allfällig zu zahlenden Entschädigung, mit angemessener Ordnungsstrafe geahndet.

4) Gegenwärtige Verordnung wird einerseits durch das Amtsblatt bekannt gemacht und anderseits den sämmtlichen Bezirksgerichten zur Mittheilung an die Bezirksärzte zugestellt.

Verordnung des Obergerichtes

vom 18. Brachmonath 1835, zum Zwecke, daß bey Processen betheiligte Personen, welche ihren Wohnort verändern, aufgefunden werden können.

Das Obergericht

hat auf den Antrag der Justiz-Commission,

in Berücksichtigung:

1) Daß zu Verhütung der häufig eintretenden Fälle, wo sowohl Betheiligte in Strafsachen, als auch Partheyen in Civilsachen, wegen Veränderung ihres Wohnortes, sey es nur mit Mühe oder einstweilen gar nicht aufgefunden, ihnen somit Ladungen vor Gericht nicht auf ordentlichem Wege bekannt gemacht werden können und mithin dadurch die gerichtliche Ordnung gestört wird, durchaus erforderlich ist, geeignete Maßregeln anzuordnen;

2) daß ferner die bisherige Erfahrung gezeigt hat, es werde von denjenigen Gerichten, welche sich

Digitized by Google

mit der Untersuchung und erstinstanzlichen Beurtheilung schwererer Vergehen und Polizeyübertretungen zu befassen haben, häufig nicht mit der gehörigen Vorsicht gehandelt, um das Entkommen der Angeschuldigten während der Untersuchung oder vor der zweytinstanzlichen Beurtheilung zu verhindern, somit auch in dieser Beziehung bestimmte Vorschriften für dieselben erforderlich sind;

beschlossen:

1) Jede Person, die in einem vor Bezirksgericht oder Criminalgericht schwebenden Civil- oder Strafprocesse betheiligt ist und während desselben, d. h. vor Ausfällung des rechtskräftigen Endurtheiles ihren Wohnort verändert, ist verpflichtet, hievon dem Gerichte, vor welchem der Proceß schwebt, oder gegen dessen Urtheil die Berufung von irgend einer Parthey ergriffen worden ist, unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen.

2) Nichtbeachtung dieser Vorschriften soll mit Ordnungsbußen bestraft werden, und wird je nach Umständen öffentliche Vorladung zur Folge haben.

3) Für Strafsachen insbesondere wird vorgeschrieben:

a) Das Criminalgericht soll in allen Fällen bey den von ihm beurtheilten Personen, seyen sie nun mit einer Strafe belegt, von der Instanz entlassen oder auch freygesprochen, sofern nicht schon nach bisheriger Uebung Verhängung des Untersuchungsverhaftes als unerläßlich erscheint, denselben nur dann nicht eintreten lassen, wenn der Angeschuldigte Caution für sein Erscheinen

Digitized by Google

zu leisten im Stande ist, die indessen da, wo nur geringe Gefahr des Entweichens (welchem übrigens jede Entfernung eines in einen Strafproceß Verwickelten aus dem Canton gleichgesetzt werden soll) vorhanden ist, angemessen erleichtert werden mag.

b) Die Bezirksgerichte werden angewiesen, in allen Fällen, wo Gefängnißstrafe entweder bereits durch ihr Urtheil ausgesprochen worden ist, oder nach der Natur des in Frage liegenden Vergehens, wenn dasselbe erwiesen wäre, verhängt werden müßte, gegen die betreffenden Personen so zu verfahren, wie in lit. A. das Criminalgericht angewiesen worden ist; es wäre denn, daß genügende Gründe, welche im Gerichts-Protokolle ausdrücklich angeführt werden sollen, vorhanden seyen, um anzunehmen, daß die Entweichung gar nicht zu besorgen sey.

4) Der Staatsanwald ist auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die Statthalterämter auf geeignete Weise dazu anzuhalten, daß nicht Pässe, Wanderbücher oder andere Ausweisschriften Leuten ertheilt werden, welche in eine Untersuchung verflochten sind.

5) Gegenwärtige Verordnung soll einerseits durch das Amtsblatt bekannt gemacht, anderseits dem Staatsanwalde, dem Criminalgerichte und den Bezirksgerichten mitgetheilt werden, Letztern beyden mit dem Auftrage, den Partheyen die in Dispositiv 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen bey jedem schicklichen Anlasse in Erinnerung zu bringen.

Digitized by Google

Verordnung des Obergerichtes vom 10. März 1835, wegen Entschädigung der durch das Cantonal-Verhöramt einvernommenen Zeugen.

Nach Anhörung des Antrages der Justiz-Commission:

betreffend Verordnung wegen Entschädigung der durch das Cantonal-Verhöramt einvernommenen Zeugen,

wurde,

da sich ergeben:

A. Das Criminalgericht habe schon unter'm 5. November 1833 dem Obergerichte den Entwurf einer Verordnung, betreffend Entschädigung der durch das Cantonal-Verhöramt als Zeugen einvernommenen Personen, zur Genehmigung übermacht, durch welche festgesetzt werden soll:

a) Es habe jede vom Cantonal-Verhöramte aus einem andern als dem hiesigen Bezirke einberufene Person 2 Franken und

b) jeder vom Cantonal-Verhöramte selbst aus dem hiesigen Bezirke einberufene oder auf Requisition desselben von den bezirksgerichtlichen Verhöramtern der übrigen Bezirke einvernommene Zeuge 1 Franken Entschädigung für jede einzelne Comparition gerechnet, mit Inbegriff der Citationsgebühr, zu beziehen;

c) seyen diese Entschädigungen nach geschehener Beurtheilung der betreffenden Procedur den Berechtigten von der Gerichts-Canzley aus der

Digitized by Google

Gerichts-Casse auszubezahlen und von dieser hinwieder nebst den übrigen Proceßkosten auf dem Verurtheilten, insofern sie ihm auferlegt werden, zu suchen.

B. Zur Rechtfertigung dieser Bestimmungen führe das Criminalgericht im Wesentlichen an:

Da nach dem organischen Gesetze über die Strafrechtspflege der Beweis durch Zeugen anerkannt sey, so müsse es daher auch im Interesse der Strafrechtspflege liegen, dieses Beweismittel möglichst zu sichern und jeden Bürger nicht nur von der Verbindlichkeit zu überzeugen, sondern in ihm auch die Bereitwilligkeit zu erwecken, seine Wahrnehmungen über Thatsachen, welche ein zu untersuchendes Verbrechen betreffen, vor Gericht mitzutheilen. Dieser Zweck könne nun aber hauptsächlich auch dadurch erreicht werden, wenn jedem Zeugen für seine Auslagen und Zeitversäumniß nicht nur eine angemessene Entschädigung gesprochen, sondern auch dafür gesorgt werde, daß er dieselbe auch wirklich erhalte, wobey übrigens ohnehin schon die Pflicht zur Zeugenentschädigung aus Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit kaum einem Zweifel unterliegen könne, auch seyen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Zeugenentschädigungen, da sie der nöthigen Untersuchungen wegen verwendet werden, unter die eigentlichen Proceßkosten zu zählen und habe demnach der Fiscus für jene wie für diese, insofern sie der Verurtheilte nicht bezahlen könne, subsidiarisch zu haften.

C. Verschiedene zufällige Umstände haben bis jetzt

Digitized by Google

das Eintreten auf diesen Entwurf von Seite des Obergerichtes verhindert;

in Erwägung:

1) Daß im Allgemeinen die von dem Criminalgerichte vorgeschlagene Verfügung aus den fact. B. angeführten Gründen als zweckmäßig und nothwendig erscheint;

2) daß dagegen, insofern der Schluß des Art. 2. des Entwurfes den Sinn haben soll, es sey die Citationsgebühr zunächst von dem Zeugen zu entrichten, der dann den Ersatz derselben in der ihm durch die Canzley des Criminalgerichtes bezahlten Entschädigung suchen möge, diese Bestimmung nicht angemessen seyn dürfte, indem einerseits die vorgeschlagene Entschädigung nicht zu hoch ist, auch wenn keinerlei Abzug von derselben Statt findet, anderseits nicht einmal die vorläufige Bezahlung der Citationsgebühr dem Zeugen fernerhin zugemuthet werden soll; endlich, wenn die die Citationen anlegenden Beamten und Bediensteten die Gebühr bei dem Zeugen einzuziehen haben, oft, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, unbefugte Forderungen an denselben gestellt werden;

beschlossen:

1) Es sey das Criminalgericht ermächtigt, die angetragene Verordnung in Kraft zu setzen, jedoch mit der Abänderung, daß im Art. 2. die Worte: „mit Inbegriff der Citationsgebühr" gestrichen, dagegen am Ende der Verordnung ein neuer Artikel beygefügt werde, folgenden Inhaltes:

Digitized by Google

d) Citationsgebühren sind von den Zeugen niemahls zu fordern, sondern dieselben sollen von der Canzley des Criminalgerichtes an dessen Weibel, wenn dieser die Citationen besorgt, bezahlt, oder, insofern solches durch andere Personen geschieht, an diese zugleich mit dem Auftrage zur Citation übersandt werden.

2) Sey dieser Beschluß dem Criminalgerichte mitzutheilen.

Verordnung des Obergerichtes

vom 3. Weinmonath 1835, betreffend den Bezug der den Zeugen in Civil- und Polizeyfällen gebührenden Entschädigungen.

Das Obergericht,

nachdem demselben von dem Regierungsrathe eine dem Jahresberichte des Statthalteramtes Regensberg vom Jahre 1834 enthobene Bemerkung mitgetheilt worden, betreffend die Unzweckmäßigkeit des bisherigen Verfahrens bey der Entschädigung von Zeugen in Civil- und Polizeyfällen, nach welchem den Zeugen zugemuthet werde, diese Entschädigung selbst bei den betreffenden Partheyen zu suchen,

in Berücksichtigung:

1) Daß der sowohl von dem Regierungsrathe, als in dem Berichte des Statthalteramtes Regensberg geäußerte Wunsch um Verbesserung des bisher

mit Bezug auf die Entschädigung der Zeugen in Strafsachen beobachteten Verfahrens als vollkommen begründet erscheint, indem die Abhörung dieser Zeugen in der Regel stets im Interesse des Staates geschieht, daher, wenn dieselben auf der einen Seite verpflichtet sind, jeder dießfälligen Aufforderung zu entsprechen, auf der andern Seite es auch Sache des Staates ist, dafür zu sorgen, daß die Zeugen mit Sicherheit auf eine angemessene Entschädigung für die hieraus ihnen erwachsende Mühe und Zeitverlust zählen können;

2) daß dieß um so mehr gerechtfertigt ist, als es im Interesse des Staates liegen muß, auf solche Weise sich die Bereitwilligkeit der Zeugen, genau ihre Wahrnehmungen über vorgefallene Vergehen dem Richter mitzutheilen, somit die Wirksamkeit eines gesetzlich für zulässig erklärten Beweismittels zu sichern;

3) daß ein solches Verfahren schon seit einiger Zeit durch die obergerichtliche Verordnung vom 10. März bey dem Criminalgerichte in Anwendung gebracht, aber nicht minder richtig auf alle Strafsachen ohne Unterschied ausgedehnt wird;

4) daß dagegen mit Hinsicht auf die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Zeugen abgehörten Personen ein anderes Verhältniß Statt findet, indem diese nicht im Interesse des Staates, sondern lediglich derjenigen Parthey, welche sich auf den Zeugen beruft, abgehört werden und die Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen und Zeugniß abzulegen, nach dem Gesetze (Stadt- und

Digitized by Google

Landrecht Theil IV. §. 29 S. 53) als gegenseitige Bürgerpflicht erscheint;

5) daß in Absicht auf die Größe der Entschädigung der Zeugen bey den Bezirksgerichten derselbe Maaßstab, wie solcher bereits bey dem Cantonal-Verhöramte eingeführt, bey den Zunftgerichten hingegen eine etwelche Herabsetzung desselben als passend erscheint;

beschließt:

1) Jede von einem bezirksgerichtlichen Verhöramte aus einem andern als dem betreffenden Bezirke als Zeuge in einer Straffache einberufene Person hat als Entschädigung für jede einzelne Comparition 2 Franken zu beziehen.

2) Jede in dem Gerichtsbezirke des betreffenden Verhöramtes selbst wohnhafte, als Zeuge, allfällig auch auf Requisition eines andern Bezirksgerichtes einberufene Person hat einen Franken im Sinne des Art. 1. zu beziehen.

3) Jede von dem Verhöramte eines Zunftgerichtes als Zeuge einberufene Person hat ohne Unterschied der Entfernung ihres Wohnortes von dem Sitze des Gerichtes 8 Batzen für jede Comparition zu beziehen.

4) Diese Entschädigung ist dem Zeugen nach geschehener Beurtheilung der betreffenden Sache durch die erste Instanz unverzüglich von der Canzley desselben aus der Gerichts-Casse zu bezahlen und von dieser hinwieder nebst den übrigen Proceßkosten auf demjenigen zu suchen, welchem diese letztern aufgelegt werden.

Digitized by Google

5) Citationsgebühren sind von dem Zeugen niemahls zu fordern, sondern von der Canzley des betreffenden Gerichtes an dessen Weibel, wenn dieser die Citationen besorgt, oder, insofern solches durch andere Personen geschieht, an diese zugleich mit dem Auftrage zur Citation zu übersenden; übrigens ebenfalls den Proceßkosten beyzusetzen.

6) Gegenwärtiger Beschluß ist sämmtlichen Bezirksgerichten für sich und zu Handen ihrer Zunftgerichte mitzutheilen, in dem Jahresberichte an den Großen Rath besonders zu erwähnen und demselben im Protokolls-Auszuge beyzulegen, auch durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Endlich auch dem Regierungsrathe in Antwort auf seine Zuschrift vom 23. July dieses Jahres hievon Mittheilung zu machen.

Verordnung des Obergerichtes vom 27. März 1835, betreffend die Behandlung von Concurssachen.

Das Obergericht

hat

auf den Antrag der Justiz-Commission, in seiner Stellung als Aufsichtsbehörde über das Justizwesen,

in Berücksichtigung:

daß die in immer stärkerm Grade sowohl bey den Notariats-Kanzleyen als selbst bey den Bezirksgerichten des Cantons sich zeigende Verschieden-

heit in Behandlung von Concursfällen, die hieraus entspringenden häufigen Klagen über Statt findende Unregelmäßigkeiten und Benachtheiligung der Gläubiger eines Gemeinschuldners, endlich die darin liegende offenbare Gefährdung unsers Creditwesens es dringend nothwendig machen, bis zur Erscheinung umfassender gesetzlicher Bestimmungen wenigstens für ein gleichförmiges Verfahren zu sorgen,

beschlossen:

Es soll nachfolgender Entwurf eines Reglements über Behandlung von Concurssachen durch das Amtsblatt zu öffentlicher Kenntniß gebracht, und damit die Einladnng an das sachkundige Publicum (besonders an alle Behörden und Beamte, in deren Geschäftskreis dieses Reglement einschlägt) verbunden werden, binnen 4 Wochen a dato allfällige Bemerkungen und Vorschläge an das Präsidium der Justiz-Commission einzusenden.

I. Von der Auffalls-Beschreibung. (Concurs-Protokoll.)

§. 1. Die Auffallsbeschreibung soll enthalten:

1) eine Einleitung, welche in sich begreift:
   a) den Gerichtsbeschluß oder die Präsidialverfügung, durch welche die Eröffnung des Concurses angeordnet wurde, so wie die allfällig den Concurs vorbereitenden gerichtlichen Verfügungen;
   b) die Angabe, an welchem Tage die Auffalls-Publikation erlassen, welche Eingabefrist

festgesetzt, und in welche öffentliche Blätter die erstere eingerückt wurde;

c) die Bezeichnung der Beamten, von denen, so wie des Tages, an welchem die Versiegelung, Inventarisation und allfällige Schätzung der zum Concurse kommenden Vermögensbestandtheile vorgenommen worden ist;

2) das specielle Verzeichniß des Activ-Vermögens in folgender Ordnung:

a) die Liegenschaften, mit Angabe der nach Inhalt der Notariats-Protocolle, und der Eingaben sowohl auf einzelnen Stücken als auf allen zusammen haftenden Vorstände (Grundzinse, Zehnten, Pfandrechte u. s. w.), so wie mit Hinweisung auf allfällige in den Notariats-Protocollen enthaltene Anhänge; mit Bezug auf die Vorstände jedoch nur so, daß auf die betreffende Nummer dieser Forderungen im Passiv-Etat verwiesen wird. Auch das Grundeigenthum der Frau ist, jedoch von demjenigen des Mannes getrennt, aufzunehmen;

b) die verschiedenen Forderungen des Gemeinschuldners oder seiner Frau, z. B. Schuldbriefe, Obligationen, Handels- oder Gewerbsforderungen u. s. w., mit Angabe der Gläubiger, denen sie verpfändet sind;

c) die vorgefundene Baarschaft;

d) die Waaren und alles übrige im Gewahrsam des Gemeinschuldners befindliche Vermögen, mag dasselbe ihm oder dritten Personen

Digitized by Google

(nahmentlich seiner Frau) angehören, mit Angabe allfälliger auf das Eigenthum der letztern hinweisender Nahmen oder Zeichen;

3) das specielle Verzeichniß der auf die Concursmasse eingegebenen, mit fortlaufenden Nummern zu versehenden, Forderungen, in folgender Ordnung:
   a) die Classe der Vindicanten, d. i. derjenigen, die irgend ein in Nro. 2. d. Art. enthaltenes Vermögensstück, als nicht zur Concursmasse gehörend, herausfordern, z. B. die von der Frau angesprochenen Liegenschaften und Fahrhabe;
   b) die Classe der Grundversicherten;
   c) die Classe der mit anderweitigen Pfandrechten, z. B. Faustpfändern, versehenen Forderungen;
   d) die Classe der sogenannten Privilegirten;
      In diese Classe hat der Notar ausschließlich solche Forderungen, welche nach den Gesetzen wirklich privilegirt sind, und zwar in der gesetzlichen Reihenfolge und mit Bezeichnung desjenigen Theiles der Masse, auf welchen sich das Privilegium bezieht, aufzunehmen, die übrigen hingegen in die Classe e. zu setzen.
   e) die Classe der laufenden Forderungen;
4) das Protocoll über die Collocations-Verhandlung (vergl. §. 5.);
5) die während der Bedenkzeit zu Protocoll gegebenen Erklärungen der Gläubiger;

Digitized by Google

6) die an das Gericht ausgefertigten Weisungen der Notariats-Kanzley (§. 10.);
7) die summarische Angabe der Erledigung der laut Nro. 6. entstandenen Rechtsstreitigkeiten;
8) die von dem Bezirksgerichte Behufs der Vervollständigung, Verwaltung und Zufertigung der Concurs-Masse erlassenen Beschlüsse;
9) die Zugserklärungen, insofern dieselben nicht schon in Nro. 4. oder 5. enthalten sind;
10) die Zugbriefe und Zugscheine ihrem ganzen Inhalte nach, wovon die Erstern gleichzeitig im Notariats-Protocoll kurz vorzumerken sind; die sogenannten Eigenthums- und Pfandzufertigungsacten und Verweisungen hingegen summarisch;
11) in den Fällen, wo der Gemeinschuldner durch ausgewirkte Abstellungen oder durch Nachlaßvertrag (Accomodement) der Collocation zuvorgekommen ist, treten an die Stelle von Nro. 4. und ff. die betreffenden Beschlüsse des Bezirksgerichtes;
12) die summarische Vormerkung eines allfällig in Folge des Concurses über den Falliten ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles;
13) die Vormerkung der allfällig späterhin erfolgten Rehabilitation des Falliten.

Sämmtliche unter Nro. 5.—13. angeführten Einträge sind in chronologischer Ordnung, und zwar Nro. 5. 7.—9. und 11.—13. nach den Tagen, an welchen die betreffenden Erklärungen, Beschlüsse u. s. w. in der Kanzley eingegangen sind, Nro. 6.

Digitized by Google

und 10. nach den Tagen der Ausfertigung in die Auffallsbeschreibung aufzunehmen.

§. 2. Zu diesem Ende hin sind die Bezirksgerichte angewiesen, von sämmtlichen, die Verwaltung oder Vertheilung der Concursmasse, die Bestrafung des Falliten oder dessen Rehabilitation betreffenden, erst- und zweytinstanzlichen Urtheilen, Beschlüssen u. s. w., und zwar von erstern, sobald dieselben rechtskräftig geworden sind, der Notariats-Kanzley vollständige Abschrift mitzutheilen, deren Kosten, insofern sie nicht durch das Gericht den betreffenden proceßführenden Parteyen aufgelegt werden können, durch die Notariats-Kanzley mit den Concurs-Gebühren und Auslagen zu berechnen sind.

II. Von der Concurs-Publication.

§. 3. Die Concurs-Publication ist nach folgendem Formular zu erlassen und außerdem die Vorschrift des §. 2. des Gesetzes vom 18. December 1833, betreffend das Amtsblatt, so wie des obergerichtlichen Reglements vom 5. Juli 1834, betreffend Anzeige der Concurse an die grundversicherten Creditoren, zu beobachten:

Ueber den rechtlich ausgetriebenen (mit Insolvenz-Erklärung eingekommenen, oder Schulden halber ausgetretenen) N. N. von N., seßhaft zu N., hat das Bezirksgericht N. auf
Morgens Uhr, zur Verrechtfertigung Tag angesetzt.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner des (der) in Concurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Ver-

Digitized by Google

bindlichkeiten der unterzeichneten Kanzley genaue Eingabe auf Stempelpapier, so viel möglich unter Beylegung der Beweisurkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift, bis spätestens den

zuzustellen, am Verrechtfertigungstage selbst aber persönlich oder durch Bevollmächtigte auf dem Gerichtshause zu erscheinen, alles unter der Bedrohung, daß Schuldner, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten, säumige Ansprecher aber (die grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) ihre Forderungen einzig noch bey der Collocations-Verhandlung, und zwar unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen, oder, falls sie Faustpfänder besitzen, ebenfalls mit Ordnungsbuße, belegt würden, endlich die am Verrechtfertigungstage Ausbleibenden (die grundversicherten Creditoren jedoch wiederum nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) alle Nachtheile, welche aus der Unkenntniß der Verhandlungen und Gerichtsbeschlüsse entstehen könnten, an sich selbst zu tragen hätten.

am

Im Nahmen des Bezirksgerichtes.

III. Von dem Verfahren bey der Collocation.

§. 4. Die Collocation findet entweder vor Gericht, oder vor einer Commission unter dem Vorsitze des Präsidenten oder Vice-Präsidenten desselben Statt.

Digitized by Google

Das dießfällige Protocoll führt der betreffende Notar oder dessen Stellvertreter. (Letzterer nach Vorschrift des Reglements vom 25. October 1834.)

§. 5. Das Collocations-Protocoll soll enthalten:

1) Ort und Tag der Verhandlung;
2) die Angabe der Mitglieder des Gerichtes, vor welchen dieselbe Statt gefunden hat;
3) den vollständigen Hergang und Inhalt der Verhandlungen, insbesondere der Erklärungen der Creditoren;
4) die hierauf erlassenen Gerichtsbeschlüsse oder Commissionalanträge;
5) die Nahmensunterschrift des Protocollführers zur Beglaubigung des Protocolls.

§. 6. Bey der Collocation ist Folgendes zu beobachten:

a) Nach Ablesung des Inventars, welche in Hinsicht des ersten Theiles (§. 1. Nro. 2.) in der Regel nur in Bezug auf lit. a. vollständig, im übrigen bloß summarisch, betreffend den zweyten Theil hingegen (§. 1. Nro. 3.) im speciellen geschehen soll, und nach der Präsidialfrage, ob Jemand die Concurs-Masse in irgend einer Beziehung vermehren oder vermindern wolle, sind vorerst die dießfälligen Erklärungen zu Protocoll zu nehmen und alsdann die einzelnen Forderungen in der §. 1. am Ende bezeichneten Ordnung zu collociren; vorher aber hat der Gerichts-Präsident (wenigstens für ein Mahl) auf die Vorschrift des

Digitized by Google

Art. 16. aufmerksam zu machen, wonach die Bestreitung der privilegirten Forderungen bloß auf die für alle andern Forderungen vorgeschriebene Weise Statt haben darf.

b) Die Erklärungen können von dem Betheiligten entweder persönlich, oder durch einen beliebigen Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich zu Protocoll gegeben werden.

Sind die Erklärungen bereits in den schriftlichen Eingaben enthalten, so sollen sie bey der Collocation der betreffenden Forderung durch den Protocollführer vorgelesen und zu Protocoll genommen werden. Im Uebrigen ist diesem nicht gestattet, Erklärungen im Nahmen dritter Personen abzugeben.

c) Die Erklärungen sind in der Reihenfolge und so weit möglich wörtlich, wie sie abgegeben werden, unter Vormerkung des Nahmens des Erklärenden, auch mit steter Hinweisung auf die Nummer der betreffenden Forderung im Inventar zu Protocoll zu nehmen, jede derselben, sobald sie niedergeschrieben ist, wieder vorzulesen und der Erklärende zu deren Bestätigung aufzufordern. Wenn Mehrere eine gleichlautende Erklärung geben, so kann lediglich auf die frühern Nummern verwiesen werden.

d) Erklärungen, wodurch gegen mehrere Forderungen zugleich, wie z. B. gegen sämmtliche privilegirte, Untersuchung vorbehalten oder protestirt wird, sind nicht aufzunehmen, sondern die betreffende Person anzuweisen, mit Bezug

Digitized by Google

auf jede einzelne Nummer, hinsichtlich welcher sie eine Erklärung abgeben will, sich bestimmt auszusprechen.

c) Denjenigen, welche die Erklärung geben, zur Masse zu stehen, ist zu bemerken, daß das Gericht dieß nur als Vorbehalt des Zutrittes zur unverpfändeten Masse und keineswegs als Vorbehalt zur Ueberschlagung der ganzen oder eines besondern Theiles der verpfändeten Masse verstehe.

f) Jede Erklärung ist zwar aufzunehmen, allein das Auffallsgericht hat dafür zu sorgen, daß für offenbar trölerhafte Erklärungen, auch wenn keine Processe daraus entstehen, neben der Verfügung über Kosten und Entschädigung an die Gegenpartey, angemessene Ordnungsbußen aufgelegt werden.

g) Die Abwesenden werden mit Hinweisung auf die Nummern ihrer Eingaben lediglich vorgemerkt.

h) Nach beendigter Collocation wird durch das Gericht oder dessen Commission der Gemeinschuldner als Fallit erklärt, die durch die Umstände erforderlich gemachten Beschlüsse oder Anträge gefaßt und hievon das Nöthige den anwesenden Ansprechern eröffnet.

IV. Von der Bedenkzeit.

§. 7. Vom Tage der Collocation (denselben nicht inbegriffen) ist den Creditoren eine peremtorische Frist von zehn Tagen festzusetzen, innerhalb der

1) gegen Ansprachen, hinsichtlich welcher bey der Collocation Untersuchung in irgend einer Beziehung, z. B. betreffend die Zulassung zur Masse, die Größe oder den Rang der Ansprache, vorbehalten worden ist, protestirt, und
2) das in §. 13. erwähnte Begehren der Versteigerung bey dem Gerichte angebracht werden kann, und zwar unter der Bedrohung, daß das Unterlassen der einen oder andern Erklärung als Verzicht auf dieselbe angesehen würde.

§. 8. Die dießfälligen Erklärungen können schriftlich oder mündlich zu Protocoll gegeben werden (s. Art. 1. Nro. 5.); im erstern Falle sind dieselben vollständig und wörtlich gleichlautend aufzunehmen und die Eingabe zu den betreffenden Acten zu bringen, im letztern Falle ist die Richtigkeit der Protocollirung durch Beysetzung der Nahmensunterschrift oder des von dem Notar zu beglaubigenden Handzeichens des Betreffenden zu bestätigen.

§. 9. Nach Abfluß des zehnten Tages ist das Protocoll als geschlossen durch den Notar zu unterzeichnen und die Aufnahme jeder später einkommenden Erklärung zu verweigern.

V. Von den Weisungen.

§. 10. Für jede Forderung, gegen welche, sey es am Collocations-Tage oder, in Folge gemachten Vorbehaltes, während der Bedenkzeit in irgend einer Beziehung protestirt worden ist, hat der Notar nach Ablauf der in Art. 7. festgesetzten Bedenkzeit, ohne daß ein weiteres Begehren von Seite der betreffen-

Digitized by Google

den Creditoren an ihn gestellt werden muß, und zwar innerhalb zehn Tagen bey Vermeidung einer ihm durch das Bezirksgericht aufzulegenden Ordnungsbuße, eine besondere Weisung an dasselbe auf Stempelpapier (Art. 1. Nro. 6.) auszufertigen und an den Präsidenten zu übersenden, welche enthalten soll:

a) die nahmentliche Bezeichnung des betreffenden Concurses, verbunden mit der Angabe des Collocations-Tages;
b) den Nahmen und Wohnort desjenigen, welcher die betreffende Forderung eingegeben hat (des Klägers);
c) den Nahmen und Wohnort dessen oder derjenigen, welche gegen dieselbe protestirt haben (der Beklagten);
d) die kurze Bezeichnung sowohl der Forderung als auch der Beziehungen, in welchen dieselbe streitig ist;
e) das Datum der Ausfertigung und die Unterschrift des Notars. Von dieser Weisung soll der Notar dem Kläger ein Doppel zustellen.

Für jede ausgefertigte Weisung hat der Notar nach bisheriger Uebung 1 Franken nebst der Stempelgebühr und von dem Doppel die Schreib- und Stempeltaxe von der als Kläger erscheinenden Partey lit. b. dieses Artikels) zu beziehen.

VI. Von der Zufertigung der Concurs-Masse.

A. Von der Zufertigung des speciell verpfändeten Theiles der Concurs-Masse.

§. 11. Die Fertigung des Zuges über jeden der

speciell verpfändeten Theile der Concurs-Masse soll geschehen, sobald die Rechtsverhältnisse sowohl der auf demselben speciell versicherten Gläubiger, als auch derjenigen, welche ein sogenanntes specielles Privilegium daran geltend gemacht haben, als regulirt erscheinen, d. h. sobald entweder keine Processe über diese Forderungen entstanden, oder dieselben, sey es durch Abstand, Vergleich oder durch rechtskräftiges Urtheil, sämmtlich erledigt sind.

§. 12. Wenn nach den bereits erfolgten Erklärungen noch zweifelhaft bleibt, wem der betreffende Zug zugefertigt werden müsse, so hat der Notar, in so fern der Zweifel durch seine einfache Anfrage bey dem jüngsten Creditor nicht sofort gehoben werden kann, die Ansetzung einer peremtorischen Frist für die Zugserklärung bey dem Bezirksgerichte einzuleiten.

§. 13. Gläubiger, welchen kein specielles Pfandrecht zusteht, können innerhalb der zehntägigen Bedenkzeit nach dem Collocations-Tage (Art. 7.) eine gerichtliche Versteigerung der speciell verpfändeten Masse oder einzelner Theile derselben auf ihre Kosten verlangen. Diese ist unverzüglich zu veranstalten und der Erlös, so weit er den Gesammtbetrag der speciell versicherten, so wie allfälliger privilegirter Forderungen, in Capital, Zinsen und Kosten übersteigt, zur Masse zu ziehen. Bleibt er unter diesem Betrage, so darf nicht losgeschlagen werden, sondern es ist nach Vorschrift der Art. 11. und 12. zu verfahren.

Bey Festsetzung der Gantbedingungen soll auf

Digitized by Google

hinreichende Sicherung der versicherten Gläubiger Bedacht genommen werden.

B. Von der Zufertigung des nicht speciell verpfändeten Theiles der Concurs-Masse.

§. 14. Wenn entweder aus einem Concurse keine Processe entstanden, oder dieselben, sey es durch Abstand, Vergleich oder durch rechtskräftiges Urtheil, sämmtlich erledigt sind, so hat der Notar, in so fern darüber, an wen dieser Theil der Auffallsmasse falle, Zweifel obwalten, hievon dem Bezirksgerichte unverzüglich Kenntniß zu geben. Dasselbe wird hierauf den Creditoren eine angemessene Frist festsetzen, innerhalb welcher sie sich zum Zuge zu erklären haben, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Dieser Gerichtsbeschluß ist, in so fern nicht bey geringer Anzahl von Creditoren die schriftliche Mittheilung an dieselben vorgezogen wird, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Für die schriftliche Anzeige hat der Notar eine Gebühr von 2 Batzen von jedem Creditor zu beziehen.

§. 15. Wenn übrigens mit Bezug auf die ganze Concurs-Masse oder einen Theil derselben bey längerm Aufbewahren Nachtheile zu besorgen sind, so ist den Gläubigern, abgesehen von der Bestimmung des Art. 12., nach bisheriger Uebung gestattet, an das Gericht das Ansuchen um Versteigerung der Masse oder des betreffenden Theiles derselben zu stellen.

§. 16. In den Zugbriefen ist der Vorbehalt des sogenannten Purgations-Rechtes für den Züger in Absicht auf die privilegirten Vorstände nicht mehr aufzunehmen.

Digitized by Google

VII. Von der Aufhebung des Concurs-Verfahrens durch Abstellung oder Nachlaßvertrag.

§. 17. Das in Folge durchgeführter Schuldbekreibung von dem Präsidenten des Bezirksgerichtes eröffnete Concurs-Verfahren kann von demselben wieder aufgehoben werden, wenn der Schuldner noch vor dem Erscheinen der Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte eine förmliche Abstellung von Seite der Gläubiger, die ihn ausgetrieben haben, eingibt.

§. 18. Nach erfolgter Bekanntmachung des Concurses durch ein öffentliches Blatt ist die Aufhebung des Concurs-Verfahrens erst an dem für die Collocation festgesetzten Tage durch das Gericht zulässig, wenn von sämmtlichen Personen, welche bis dahin Forderungen eingegeben haben, sey es mündlich zum Concurs-Protocoll oder auf genügend beglaubigte Weise schriftlich erklärt worden ist, daß sie von dem Schuldner entweder vollständig, oder durch Nachlaßvertrag befriedigt seyen, oder daß sie sonst die Collocation nicht verlangen.

In diesen Fällen ist öffentlich bekannt zu machen, daß und auf welche Weise der Gemeinschuldner seiner Verrechtfertigung zuvorgekommen, und daß derselbe in seine bürgerlichen Rechte, jedoch unter den allfälligen verfassungsmäßigen Beschränkungen, wieder eingesetzt worden sey.

Digitized by Google

Beschluß
betreffend den Bau eines neuen Cantonal-Krankenhauses.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Es soll eine Cantonal-Krankenanstalt für ungefähr 250 Patienten in dem bey Zürich gelegenen Spitalgut, genannt Schönhaus, auf Grundlage der von der Spitalpflege eingezogenen und dem Großen Rathe vorgelegten Plane erbaut und eingerichtet werden.

§. 2. Nach Erbauung des neuen Krankenhauses wird die Spannweide als Kranken- und Versorgungsanstalt aufgehoben.

Die Pfründer und Hauskinder der Spannweide werden unter Beybehaltung der bisherigen Verhältnisse in den Spital und die Kranken des Spitales und der Spannweide in das neue Krankenhaus versetzt, so daß der dermahlige Spital neben der Irren- und Gebäranstalt alsdann ausschließlich als Versorgungsanstalt für alte, gebrechliche, elende und unheilbare Personen, in der Zahl von wenigstens 500, hingegen das neue Krankenhaus als Clinicum und Spital für die Patienten benutzt wird.

§. 3. Die Badeanstalt an der Spannweid soll auf geeignete Weise verlegt, oder für das dießfällige Bedürfniß anderweitig gesorgt werden.

§. 4. Von dem Tage der Erlassung dieses Beschlusses an wird die Oeconomie des Spitales und

Digitized by Google

der Spannweide mit einander vereinigt und bildet ein Vermögen der sämmtlichen Cantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten.

§. 5. Die Kosten des ganzen Baues und der übrigen Einrichtungen werden auf circa 500,000 Franken berechnet und sollen, so wie die Ausstattungen, folgendermaßen gedeckt werden:

a) Durch den Baufond der Spannweide. Durch den Verkauf der Spannweide selbst und des Rösligutes, so wie durch die Veräußerung der entbehrlichsten Gebäude des Spitales. Zusammen circa 200,000 Franken gewerthet.

b) Durch einen jährlichen Beytrag aus der Staats-Casse von 25,000 Franken während zwölf Jahren.

§. 6. Nach Vollendung des Baues bestimmt der Große Rath die jährlichen Beyträge an den Cantons-Spital, welche an die Stelle der bisherigen Leistungen des Staates an das Irrenhaus und an das Krankenhaus in der Spannweide treten, und zwar in einer den dannzumahligen Leistungen und Bedürfnissen der erweiterten Anstalten angemessenen Summe und nimmt dieselbe jedes Mahl in das Jahresbüdget auf.

§. 7. Diese Kranken- und Versorgungsanstalten sind von allen Gemeindslasten befreyt.

§. 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 21. Christmonath 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der zweyte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 27. Christmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des vierten Heftes des vierten Bandes.

Seite

Beschluß betreffend die Errichtung einer Filialkirche auf Sitzberg, Kirchgemeinde Turbenthal 231
Gesetz betreffend eine Erhöhung der Staatszulage für kleinere Volksschulen 233
Gesetz betreffend das Jagdwesen 234
Uebereinkunft zwischen dem Königreiche der Niederlande sammt dem Großherzogthume Luxemburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft über gegenseitige Abschaffung der Abzugsrechte und der Auswanderungsgebühren 237
Urkunden über Einführung einer vollständigen Freyzügigkeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Herzoglich-modenesischen Staaten . 243
Gesetz betreffend die Ausübung des Berufes der Medicinalpersonen 250
Gesetz über das Schullehrerseminar des Cantons Zürich. 259
Beschluß über die Ergänzung mehrerer Lücken an den Cantonallehranstalten 268
Gesetz betreffend die Einführung der Schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung für den Canton Zürich. 270
Gesetz betreffend die besondern Verhältnisse der politischen Flüchtlinge und anderer Landesfremden 286

Digitized by Google

Seite

Verordnung des Regierungsrathes betreffend das Halten von Hunden 292
Verordnung des Obergerichtes über Cautionsleistung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 298
Verordnung des Obergerichtes betreffend die Entschuldigung der Partheyen, welche durch Krankheit gehindert werden, vor Gericht zu erscheinen . . . 299
Verordnung des Obergerichtes zum Zwecke, daß bey Processen betheiligte Personen, welche ihren Wohnort verändern, aufgefunden werden können . . . 301
Verordnung des Obergerichtes wegen Entschädigung der durch das Cantonal-Verhöramt einvernommenen Zeugen 304
Verordnung des Obergerichtes betreffend den Bezug der den Zeugen in Civil- und Polizeyfällen gebührenden Entschädigungen 307
Verordnung des Obergerichtes betreffend die Behandlung von Concurssachen 310
Beschluß betreffend den Bau eines neuen Cantonal-Krankenhauses 325

Digitized by Google

Officielle Sammlung

der seit

Annahme der Verfassung vom Jahre 1831

erlassenen

Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen

des

Eidgenössischen Standes Zürich.

Vierten Bandes fünftes Heft.

Digitized by Google

ten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beyden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beyde Staaten aufgehoben seyn.

Art. 5. Uebrigens soll bey der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freyzügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freyzügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Nahmen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-Sachsenmeiningenschen Staatsregierung zweymal gleichlautend ausgefertigte, Convention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beyder-

Digitized by Google

seitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 18. Heumonath 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Nahmen:
(L. S.) Der Schultheiß,
(sig.) Tscharner.
Der eidgenössische Kanzler,
(sig.) Am-Rhyn.

Lit. B. **Freyzügigkeitsvertrag**

zwischen dem Herzogthume Sachsen-Meiningen und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die herzoglich-Sachsen-meiningensche Staats-regierung ist mit dem eidgenössischen Vorort Nahmens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freyzügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Sachsen-Meiningen in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Meiningen gehenden Vermögen, unter was immer für einen Nahmen, erhoben wurden, sollen zwischen den beyden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Digitized by Google

Urkunden

über Einführung einer Freyzügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichischen Monarchie.

Lit. A. **Declaration**

wegen gegenseitiger Bestätigung und Ausdehnung der Vermögensfreyzügigkeit zwischen der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

In Folge mit dem kaiserlich-österreichischen Staatsministerium im Wege der k. k. Gesandtschaft getroffener Abrede erklärt der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft hiemit, daß der am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freyzügigkeit des Vermögens auf alle dermahlen zur österreichischen Monarchie und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Länder seine vollkommene Anwendung zu finden hat, und daß ferner der in dem Artikel III. des erstbesagten Vertrages enthaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreiche Galizien und

Digitized by Google

Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränz-Distrikten anderseits als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Zu Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von der vorörtlichen Behörde unter Beydrückung des amtlichen Siegels ausgefertigt worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung von Seite des k. k. Staatsministeriums ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den gegenseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erlangen.

Also geschehen in Bern, den 23. Christmonath 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Nahmen:

(L. S.) Der Schultheiß,
(sig.) Tscharner.

Der eidgenössische Kanzler,
(sig.) Am-Rhyn.

Lit. B.

Der unterzeichnete kaiserlich-königliche Haus-, Hof- und Staatskanzler erklärt hiemit kraft seines aufhabenden Amtes im Nahmen Seiner k. k. apostolischen Majestät in Folge einer im Wege der k. k. Gesandtschaft mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Abrede, daß der am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft

Digitized by Google

abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freyzügigkeit des Vermögens auf alle dermahlen zur österreichischen Monarchie gehörige Länder, so wie auf das ganze eidgenössische Gebiet seine vollkommene Anwendung zu finden hat, und daß ferner der in dem Artikel III. des erstbesagten Vertrages enthaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an einerseits zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreiche Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränz-Distrikten und anderseits der schweizerischen Eidgenossenschaft als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Zur Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von dem unterzeichneten k. k. österreichischen Haus-, Hof- und Staatskanzler unter Beydrückung des amtlichen Siegels ausgefertigt worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung von Seiten des Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den gegenseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erlangen.

So geschehen Wien, den 12. Jenner 1837.

(L. S.) (sig.) Fürst von Metternich.

Nachdem der Große Rath unsers Cantons unter'm 28. Juny 1836 seiner Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung die Instruktion ertheilt, zu Abschließung eines Vertrages für gegenseitige Vermögensfreyzügigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und der k. k. österreichischen Monarchie, mit Ausnahme des Königreiches Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen, zu stimmen und demnach die dießfälligen Urkunden, gemäß dem Tagsatzungsbeschlusse vom 15. Juli v. J., durch Veranstaltung der vorörtlichen Behörde ausgewechselt worden, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es solle dieser Vertrag den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 16. Hornung 1837.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

Digitized by Google

Beschluß

betreffend die Erhebung der Straße von Andelfingen nach Schaffhausen zur Hauptstraße.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes mit Weisung auf seinen Beschluß vom 10. Hornung 1836,

beschließt:

1) Die Straße von der Thurbrücke zu Andelfingen bis an die Rheinbrücke zu Feuerthalen ist als Hauptstraße erklärt.

2) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 30. März 1837.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Vice-Präsident,

H. Guyer.

Der erste Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. April 1837.

Der zweyte Bürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend die Niederlassungsverhältnisse der im hiesigen Canton angestellten Beamteten.

Der Große Rath,

in Erweiterung der in §. 5. des Gesetzes vom 20. Herbstmonath 1833 enthaltenen Bestimmung, betreffend das Niederlassungsrecht der Beamteten, die Mitglieder des Lehrerstandes inbegriffen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Das Recht, ohne besondere Bewilligung sich an dem Orte der Amtsthätigkeit niederzulassen, wie es nach §. 5. des Gesetzes vom 20. Herbstmonath 1833 einheimischen Beamteten zusteht, wird auch Nichtcantonsbürgern, denen ein öffentliches Amt übertragen ist, für die Dauer ihrer Anstellung zu Theil.

§. 2. Aus diesem Rechte zur Niederlassung, das der Nichtcantonsbürger durch die Anstellung erwirbt, erwächst demselben jedoch kein Anspruch weder auf das betreffende Gemeinds- noch auf das Staatsbürgerrecht.

§. 3. Als Ort der Amtsthätigkeit ist bey Cantonalbeamteten jeder Ort des Cantons, bey Bezirksbeamteten jeder Ort des betreffenden Bezirkes und bey Gemeindsbeamteten jeder Ort in dem betreffenden politischen, Kirch- oder Schulgemeindskreise zu

Digitized by Google

betrachten, von welchen aus dieselben ihren Amtsverrichtungen obliegen können.

§. 4. Ein Beamteter soll bey seiner Niederlassung dem Gemeindrathe der betreffenden Gemeinde davon Anzeige machen, und hat, wenn dieß gefordert wird, sich nur über seine Eigenschaft als Beamteter auszuweisen.

§. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 30. März 1837.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Vicepräsident,
H. Guyer.
Der erste Secretär,
Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. April 1837.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der zweyte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Urkunden

betreffend eine zwischen mehrern Schweizercantonen und dem Königreiche Sachsen getroffene Uebereinkunft über gleichmäßige Behandlung der beyderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen.

Lit. A. **Erklärung.**

Nachdem zwischen der königlich-sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizercantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel (beyde Landestheile), Schaffhausen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell der äußern Rhoden in Bezug auf gleiche Behandlung der beyderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt der eidgenössische Vorort:

Art. 1. In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Concursfällen werden, rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreiches Sachsen und die Einwohner der genannten Cantone nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und collocirt, daß die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich und, nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen, so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Digitized by Google

Art. 2. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der königlich-sächsischen Lande und auf der andern für die im Eingang nahmentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

Art. 3. Gegen diejenigen Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beygetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an Statt finden, wo sie ihren Beytritt, zu welchem sie von den contrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vorortes gegen die königlich-sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zu Urkund hat der eidgenössische Vorort die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung der königlich-sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt.

Luzern, am 4. Hornung 1837.

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Nahmen:
Der Schultheiß,
(L. S.) (sig.) J. K. Am-Rhyn.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(sig.) Am-Rhyn.

Nachdem zwischen der königlich-sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizercantonen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel (beyde Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell die äußern Rhoden, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt die königlich-sächsische Regierung:

Art. 1. In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Concursfällen werden, rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreiches Sachsen und die Einwohner der genannten Cantone nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und collocirt, daß die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich und, nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen, so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 2. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der königlich-sächsischen Lande und auf der andern für die im Eingang nahmentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

Art. 3. Gegen diejenigen Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen

Digitized by Google

Vertrage noch nicht beygetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an Statt finden, wo sie ihren Beytritt, zu welchem sie von den contrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vorortes gegen die königlich-sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zu Urkund haben die königlich-sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem königlichen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidgenössischen Vorortes ausgewechselt.

Dresden, am 18. Februar 1837.

(L. S.)

Königlich-sächsische Ministerien

der Justiz: (sig.) v. Könneritz.

der ausw. Angelegenheiten: (sig.) v. Zeschau.

Nachdem der Große Rath des Cantons Zürich unter'm 28. Brachmonath 1836 seine Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung dahin instruirt hatte, dem Entwurfe einer eidgenössischen Erklärung, betreffend die Regulirung der Concursverhältnisse zwischen dem Königreiche Sachsen und den eidgenössischen Ständen, Nahmens des hiesigen Cantons beyzustimmen, und seither die dießfälligen Urkunden, gemäß dem Tagsatzungsbeschlusse vom 15. Heumonath v. J., durch Veranstaltung der vorörtlichen Behörde

Digitized by Google

zwischen Bevollmächtigten beyder Staaten ausgewechselt worden, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es sollen diese Staatserklärungen den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 16. May 1837.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Verordnung des Regierungsrathes betreffend die Werthung der Bruchtheile des Brabanterthalers.

Der Regierungsrath,

in Betracht, daß mehrere Nachbarstaaten die Bruchtheile des Brabanterthalers, nähmlich den Viertels-Brabanter- und den halben Brabanterthaler, theils bereits niedriger tarifirt, theils diese Münzsorte ganz verrufen haben,

beschließt:

1) Die bestehenden Verordnungen, in deren Folge die Viertels-Brabanterthaler keinen gesetzlichen Curs in unserm Canton haben, werden hier-

mit neuerdings bestätigt und zu allgemeiner Kenntniß gebracht. Demnach ist niemand verbunden, diese Münzsorte als Zahlung anzunehmen.

2) Der Tarif des halben Brabanterthalers ist von 1 fl. 9 ß. auf 1 fl. 8 ß. herabgesetzt. Der halbe Brabanterthaler ist vom Tage der Publication dieser Verordnung an nur nach dieser Werthung bey allen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre anzunehmen.

3) Gegenwärtige Verordnung soll dem Amtsblatte beygerückt und überdieß in besondern Abdrücken den Statthalterämtern zur öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden.

Beschlossen Zürich, den 25. April 1837.

Im Nahmen des Regierungsrathes:
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Es hat der Große Rath die Bestätigung der vorstehenden Verordnung des Regierungsrathes ausgesprochen.

Beschlossen Zürich, den 26. Brachmonath 1837.

Vor dem Großen Rathe:
Der erste Secretär,
Rüscheler.

Digitized by Google

Gesetz

über die Benutzungs- und Verwaltungsweise des Stiftsgutes, so wie über das Rechnungswesen der höhern Unterrichtsanstalten.

Der Große Rath,

auf den Antrag der Staatshaushalts-Revisions-Commission, in Gemäßheit des Beschlusses vom 30. Brachmonath 1831. Lit. a. b., betreffend die allgemeine Finanz-Revision, und §. 7. des Gesetzes vom 10. April 1832, betreffend die Aufhebung des Chorherrenstiftes zum Großen Münster,

verordnet:

§. 1. Das Vermögen des Stiftes, wie es in dem auf das Ende des Jahres 1834 gestellten und am 29. März 1837 von dem Großen Rathe genehmigten Inventarium verzeichnet ist, soll auch fernerhin als abgesöndertes Cantonal-Gut, unter dem Nahmen Stiftsfond, verwaltet und unter Beachtung der auf demselben haftenden besondern, nahmentlich kirchlichen, Verpflichtungen für die Zwecke des höhern Unterrichtswesens ungeschmälert verwendet werden.

§. 2. Die nächste Aufsicht über die Verwaltung des Stiftsfondes, so wie über das gesammte Rechnungswesen der Cantonal-Lehranstalten wird einer von dem Regierungsrathe frey zu erwählenden und zunächst dem Finanzrathe untergeordneten Stiftspflege von sieben Mitgliedern übertragen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Stiftspflege ist auf

Digitized by Google

sechs Jahre festgesetzt; alle drey Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus, mit der letzten Hälfte der Präsident; die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 3. Die Verwaltung des Stiftsfondes wird von einem Amtmann und einem Cassier besorgt.

§. 4. Der Amtmann hat die Leitung der Verwaltung, ordnet die Geschäfte, trifft die nöthigen Verfügungen und stellt die Hauptrechnung. Er erhält eine jährliche Besoldung von 1600 Frkn. und leistet eine Real-Caution von 16,000 Frkn. oder stellt für diese Summe zwey annehmbare Bürgen.

Derselbe wird von dem Regierungsrathe auf einen Zweyervorschlag der Stiftspflege ernannt; seine Amtsdauer ist auf sechs Jahre bestimmt; er ist wieder wählbar.

§. 5. Der Stiftsamtmann besorgt, nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Weinmonath 1834, ohne weitere Entschädigung, die gesammte Verwaltung des Cantonal-Armenfondes, für welche er ebenfalls eine Real-Caution oder annehmbare Bürgen für die Summe von 16,000 Frkn. zu stellen hat.

§. 6. Der jeweilige Cantons-Schulverwalter, der als solcher seine gesetzliche Stellung und Besoldungsverhältnisse unverändert beybehält, ist zugleich Cassier des Stiftsfondes, besorgt in dieser Eigenschaft die Geldverwaltung desselben und führt die Cassarechnung.

Der Cassier bezieht eine Besoldung von 800 Frkn. und stellt eine Real-Caution von 16,000 Frkn. oder für diese Summe zwey annehmbare Bürgen.

§. 7. Für Auslagen, welche die Besorgung der

Digitized by Google

Amtsfrüchte und Entschädigungen für Actuariats-Geschäfte, so wie eines Abwartes der Stiftspflege erheischen, wird derselben ein jährlicher Credit von 1000 Frkn. auf die Stiftscasse eröffnet.

§. 8. Der bis anhin unter abgesonderter Verwaltung gestandene Fond der Cantonal-Lehranstalten soll dem Stiftsfonde einverleibt werden.

§. 9. Der Stiftsfond wird seine Natural-Einnahmen, so weit es die Umstände gestatten, in sichere und angemessene Geldeinnahmen verwandeln.

§. 10. Alle Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen, mit Ausnahme des Baues und der Unterhaltung des Hochschulgebäudes, werden aus der Cantonsschulcasse bestritten.

§. 11. Dagegen werden der Cantonsschulcasse zugewiesen:

a) Der jährliche reine Ertrag aus dem Stiftsfonde.
b) Die Schul- und Einschreibgelder bey der Cantonsschule und bey der Hochschule.
c) Die Beyträge des Staates und der Stadt Zürich an Stipendien (Gesetz vom 25. Jänner 1832, betreffend die Aufhebung des Alumnates).
d) Der Beytrag vom Viehscheinstempel (Gesetz vom 13. Jänner 1834).
e) Der jährliche Beytrag von der Stadt Zürich (Beschluß vom 23. März 1836).
f) Die Einnahmen für die Herstellung und den Unterhalt des botanischen Gartens.
g) Ein nach Maßgabe der Bedürfnisse durch den Voranschlag jährlich zu bestimmender Zuschuß aus der Staatscasse.

Digitized by Google

§. 12. Die Rechnungen und die Voranschläge des Stiftsfondes sowohl als der Cantonsschulcasse werden nach Prüfung und Genehmigung derselben durch den Finanzrath gleich den übrigen Staatsrechnungen und den Büdgets der abgesonderten Verwaltungen alljährlich dem Großen Rathe vorgelegt und von demselben abgenommen und festgesetzt.

§. 13. Für die Kanzley der Stiftsverwaltung und der Cantonsschulcasse wird die Stiftspflege, unter Genehmigung des Regierungsrathes, die nothwendigen Locale anweisen.

§. 14. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle demselben widersprechenden frühern gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Jänner 1838 in Kraft; der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 27. Brachmonath 1837.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jonas Furrer.

Der zweyte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zu-

Digitized by Google

gestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Heumonath 1837.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.

Der zweyte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Beschluß

betreffend die Anlage einer Straße erster Classe von Schlieren in der Richtung gegen Bremgarten bis an die Cantonsgränze.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

1) Die 12,500 Fuß lange Straßenstrecke von der Hauptstraße unterhalb Schlieren bey'm Schönenwerd über den Lindenbühl bis an die Cantonsgränze in Hohlenstraß, auf der Richtung nach Bremgarten und Lenzburg, wird als Straße erster Classe erklärt.

2) Die Hälfte der Kosten des Baues der Brücke über den Reppischbach wird von Zürcherischer Seite übernommen.

Digitized by Google

3) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 29. Brachmonath 1837.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jonas Furrer.

Der dritte Secretär,

J. J. Rüttimann.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Heumonath 1837.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der zweyte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

Erneuerung

der Uebereinkunft mit der königlichen Regierung von Sardinien über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse.

Laut einer von Schultheiß und Staatsrath des Cantons Luzern, als eidgenössischer Vorort, den Ständen zugestellten, einerseits von Tit. Herrn Baron v. Blonay, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister Sr. Maj. des Königs

von Sardinien, anderseits von Tit. Herrn Emanuel de la Harpe, Mitglied des Staatsrathes des Cantons Waadt, und Tit. Herrn Barman, Gesandten des Cantons Wallis zur Tagsatzung, als eigens dazu bevollmächtigten eidgenössischen Commissarien, den 31. July 1837 in Luzern unterzeichneten Erklärung ist die am 12. May 1827 zwischen der Krone Sardinien und mehreren Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse auf 10 Jahre geschlossene und nunmehr abgelaufene Uebereinkunft wieder auf 10 Jahre für die Cantone Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Neuenburg, mit Vorbehalt des Beytrittes anderer Cantone, erneuert worden. Es hat daher der Regierungsrath, auf Grund der von dem Großen Rathe des hiesigen Standes am 20. December 1836 und 22. Juny d. J. gefaßten Beschlüsse, einer Erneuerung der bemeldten Uebereinkunft in ihrem unveränderten Inhalte beyzutreten, erkannt und beschlossen:

1) Es sey durch die vorangeführte, von beydseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete Erklärung diese Uebereinkunft wieder auf 10 Jahre für den Canton Zürich in Kraft getreten.

2) Solle gegenwärtiger Vollziehungsbeschluß in die Gesetzsammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Zürich, den 10. August 1837.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Gesetz

betreffend die Freygebung der Handwerke.

Der Große Rath,

mit Hinsicht auf §. 7 der Staatsverfassung und in weiterer Entwickelung der in demselben enthaltenen Grundsätze,

verordnet:

§. 1. Jede Art von Handel, von Fabrication oder von sonstigem erlaubtem Erwerb, wofür nicht durch den Tit. I. des Gesetzes vom 9. Mai 1832 ausdrücklich eine Ausnahme verordnet ist, wird als freyes Gewerbe angesehen; demzufolge ist jedermann befugt, jede derjenigen Berufsarten, welche bisher unter dem Nahmen von Handwerken betrieben wurden, entweder einzeln oder mehrere gleichzeitig für sich allein oder in Verbindung mit Andern frey und ungehindert auszuüben, mit Vorbehalt derjenigen Beschränkungen, welche die Handhabung der Polizey erfordert.

§. 2. Der Regierungsrath wird durch Verordnungen die nothwendigen, auf die Ausübung der Gewerbe bezüglichen, polizeylichen Vorschriften erlassen und die Verhältnisse und Pflichten von Lehrlingen und Gehülfen angemessen reguliren.

§. 3. Die bisherigen Handwerksfonds sind unter die Antheilhaber zu vertheilen.

§. 4. Dieses Gesetz, dessen Vollziehung dem Regierungsrathe übertragen ist, tritt mit dem 1. Januar 1838 in Kraft, von welchem Zeitpunkte an der Tit. II.

Digitized by Google

des Gesetzes über das Gewerbswesen im Allgemeinen und das Handwerkswesen in's Besondere vom 9. Mai 1832, das Gesetz über die Handwerksarbeiten vom 25. März 1833, so wie alle übrigen Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehen, aufgehoben sind.

Zürich, den 26. Herbstmonath 1837.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Jonas Furrer.
Der zweyte Secretär,
Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 30. Herbstmonath 1837.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der zweyte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Gesetz

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes vom 21. Weinmonath 1834.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Art. 1. Der §. 21 des erwähnten Gesetzes fällt weg und an dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 21. Jedem Wirth oder Weinschenk wird vermittelst eines Patentes von Staatswegen das ausschließliche Recht des Verwirthens von Getränken ertheilt; dagegen soll eine jährliche Getränksabgabe im Betrage des zehnten Theiles der verwirtheten Getränke von allen und jeden Wirthschaften im Canton vermittelst einer Taration nach Classen bezogen werden. Als Grundlage der Taration wird der Verbrauch und der zehnte Theil des Ausschenkpreises angenommen.

Art. 2. Der §. 24 erhält nachstehende Fassung:

§. 24. Für die Erlangung eines Speisepatentes werden dem betreffenden Classenansatz beygefügt:

in den Classen	1	bis	17.	Frkn.	120.
„ „ „	18	„	27.	„	100.
„ „ „	28	„	37.	„	80.
„ „ „	38	„	51.	„	60.

Art. 3. Der §. 25 wird verändert wie folgt:

§. 25. Für die Ausfertigung eines Weinschenks-

Digitized by Google

oder eines Speisepatentes ist die Kanzleytaxe 4 Bzn., wovon die eine Hälfte in die Sportelncasse der Staatsschreiber fällt; die andere Hälfte wird nach der Verfügung des Finanzrathes jährlich unter diejenigen Angestellten im Finanzbüreau vertheilt, welche vorzüglich mit den dießfälligen Arbeiten beschäftigt waren.

Art. 4. Der gegenwärtige §. 28 fällt weg und an dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

§. 28. Der Finanzrath prüft die eingelangten Verzeichnisse und allfälligen Reclamationen und beläßt oder verändert die Classenansätze eines jeden Einzelnen definitiv. Im Laufe des Monathes December versendet der Finanzrath an die Statthalter zur ungesäumten Mittheilung der Taxation an die Betreffenden:

a) Die ausgefertigten Weinschenks- und Speisepatente, in welchen die Classe der Wirthschaftsabgabe bezeichnet ist.

b) Die Anzeige der Taxation an die Tavernenwirthe, an die Marktwirthe und an solche Weinschenken, deren ältere Patente noch nicht ausgelaufen sind.

Art. 5. Der §. 29 wird folgendermaßen verändert:

§. 29. Der Finanzrath wird für die Lösung der Patente, so wie für den Zeitpunkt des Bezuges der Wirthschaftsabgabe die nöthigen Verfügungen treffen. Die Wirthe und Weinschenken, welche den Zahlungstermin nicht eingehalten haben, werden durch den gewöhnlichen Rechtstrieb zur Zahlung angehalten. Die Angabe, es sey ein Weinschenks- oder Speisepatent nicht benutzt worden, enthebt keineswegs der Zahlungsverpflichtung.

Art. 6. Der §. 31 fällt weg und an dessen Stelle tritt folgende Fassung:

Digitized by Google

§. 31. Die von dem Finanzrathe definitiv festgesetzte Wirthschaftsabgabe muß jedenfalls und unweigerlich von jedem Einzelnen bezahlt werden; doch steht es jedem Abgabepflichtigen frey, wenn er sich durch den Classenansatz beeinträchtigt glaubt, nach geleisteter Zahlung während eines Zeitraumes von vier Wochen den Recurs an den Regierungsrath zu nehmen, welcher nach Prüfung der Gründe entweder die Classenbestimmung des Finanzrathes bestätigt, oder den Recurrenten in eine geringere Classe versetzt, in welch' letzterem Falle die Differenz der Ansätze von der Staatscasse baar vergütet wird. Solche Herabsetzungen in den Classen gelten nur für das laufende Jahr, und es können aus denselben keine Folgerungen für die zukünftigen Taxationen gezogen werden.

Art. 7. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 28. Herbstmonath 1837.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Jonas Furrer.
Der dritte Secretär,
J. J. Rüttimann.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zu-

Digitized by Google

gestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 5. Weinmonath 1837.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der zweyte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Gesetz
betreffend das Forstwesen.

Erster Abschnitt.
Von der Forstpolizey.

Erster Titel.
Organisation der Forstpolizey.

§. 1. Die Forstpolizey wird, unter der Aufsicht des Regierungsrathes, von der dem Rathe des Innern untergeordneten Forstcommission ausgeübt.

§. 2. Die Forstcommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche von dem Rathe des Innern, unter Bestätigung des Regierungsrathes, gewählt werden.

§. 3. Der Forstcommission wird ein jährlicher Credit von 3500 Frkn. zur Bestreitung ihrer Verwaltungsauslagen, zur Anlegung von Pflanzschulen Behufs der Abgabe von Pflänzlingen an Gemeinden, Holzgenossenschaften oder Privaten in billigem Preise, zur Ertheilung von Prämien an die Beförderer des Waldbaues, seyen es Gemeinds- und Holz-

Digitized by Google

genossenschafts-Vorsteherschaften oder Privaten, und zur Bestreitung der Unkosten für den Unterricht von Förstern bewilligt. Die Forstcommission hat jährlich dem Rathe des Innern einen ausführlichen Bericht über die Verwendung dieses Credites einzugeben.

§. 4. Das zur Bewirthschaftung der Staatswaldungen und zur Ausübung der Aufsicht über das gesammte Forstwesen bestimmte Staatsforstpersonale besteht in einem Oberforstmeister und vier Forstmeistern.

§. 5. Die Aspiranten auf die Stellen des Oberforstmeisters und der Forstmeister haben vor der Forstcommission, welche die Examinatoren zu bestellen hat, eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen. Ein von der Forstcommission, unter Genehmigung des Regierungsrathes, zu erlassendes Reglement wird das Nähere bestimmen.

§. 6. Die Ernennung des Oberforstmeisters geschieht durch den Regierungsrath aus einem einfachen, jedoch nicht bindenden, Vorschlag des Finanzrathes, aus der Zahl der von der Forstcommission geprüften und fähig erklärten Aspiranten, auf die Dauer von 6 Jahren. Der Austretende ist wieder wählbar.

§. 7. Der Oberforstmeister wohnt den Sitzungen der Forstcommission mit berathender Stimme bey; er besorgt deren Secretariat und verwaltet die Casse.

Ihm steht die Handhabung der gesammten Forstpolizey, so wie die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Staatswaldungen und die Comptabilität der Staatsforstcasse zu. In der ersten Beziehung

ist er der Forstcommission, in der letztern dem Finanzrathe untergeordnet.

Die Pflichten und Obliegenheiten des Oberforstmeisters werden von dem Regierungsrathe in einem Reglement besonders bezeichnet werden.

§. 8. Die jährliche Besoldung des Oberforstmeisters ist auf 1600 Frkn. festgesetzt, wobey er keine allfälligen Geldverlüste in Rechnung bringen darf; für amtliche Reisen hat derselbe ein Taggeld von 8 Frkn. zu beziehen. Er erhält ferner für Besoldung eines Kanzlisten und Bestreitung seiner Büreau-Auslagen 500 Frkn.

§. 9. In Rücksicht der Verantwortlichkeit für die ihm anvertrauten Cassen und für seine Verwaltung überhaupt hat der Oberforstmeister entweder eine Realcaution von 15,000 Frkn., oder für diese Summe zwey annehmbare Bürgen zu stellen.

§. 10. Die vom Staate anzustellenden vier Forstmeister werden nach vorangegangener Prüfung und Fähigkeitserklärung der Forstcommission vom Regierungsrathe auf einen einfachen, nicht bindenden, Vorschlag der Forstcommission ernannt. Die Amtsdauer ist 6 Jahre. Der Austretende ist wieder wählbar.

§. 11. Die Besoldung der Forstmeister ist auf 800 Frkn. festgesetzt. Für amtliche Reisen beziehen dieselben ein Taggeld von 6 Frkn.

§. 12. Die Pflichten und Obliegenheiten der Forstmeister, so wie die von ihnen für ihre Verwaltung zu leistende Caution werden vom Regierungsrathe in einem besondern Reglement, welches zugleich auch die Eintheilung des Cantons in Forstkreise festsetzen wird, bestimmt.

Digitized by Google

§. 13. Zur Anstellung eines oder mehrerer Förster sind verpflichtet:

a) der Staat für seine im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsgute befindlichen Waldungen;
b) alle waldbesitzenden Gemeinden;
c) die Holzgenossenschaften.

Jede Gemeinde ist befugt, einen Oberförster anzustellen, welcher jedoch der Aufsicht des Forstmeisters des betreffenden Kreises (§. 12.) untergeordnet ist.

§. 14. Die Ernennung der Förster für die Staatswaldungen ist dem Finanzrathe, auf einen einfachen Vorschlag des Oberforstmeisters, übertragen.

§. 15. Die Wahl der Gemeinds- und Holzgenossenschaftsförster steht den Gemeinden und Genossenschaften zu, insofern sie nicht dieselbe ihren Vorsteherschaften übertragen.

§. 16. Für die Privatwaldungen können durch ihre Besitzer ebenfalls Förster aufgestellt werden. Ueber die Aufstellung von Förstern für einen zusammenhängenden Waldbezirk entscheiden die Eigenthümer nach der Mehrheit der Juchartzahl.

§. 17. Zur Wählbarkeit als Förster und Oberförster wird erfordert, daß der Betreffende das Activbürgerrecht besitze und wenigstens des Schreibens, Lesens und Rechnens kundig sey.

§. 18. Von der durch eine Gemeinde oder Genossenschaft getroffenen Wahl ist dem betreffenden Statthalteramt, zu Handen der Forstcommission, Anzeige zu machen, in welcher, zur Nachführung

Digitized by Google

der forstamtlichen Försterregister, nebst dem Namen, Alter und dem bisherigen Berufe des neugewählten Försters und Oberförsters auch die demselben bestimmte Jahresbesoldung anzugeben ist.

Der Forstcommission steht die Prüfung der Wahl und die Anordnung der Beeidigung, welche in der Regel vor gesessenem Bezirksrathe Statt findet, durch das betreffende Statthalteramt zu.

§. 19. Die Privaten haben von der Wahl ihrer Förster dem Gemeindrathe Anzeige zu machen, welcher darüber ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen und davon dem betreffenden Statthalteramte Behufs der Beeidigung Kenntniß zu geben hat.

Jeder Förster erhält von der Forstcommission seine Dienstinstruction.

§. 20. Die Förster, mit Ausnahme derjenigen für Privatwaldungen, können von der Forstcommission verpflichtet werden, einem von den Forstmeistern zu ertheilenden Unterrichte über den Waldbau beyzuwohnen.

§. 21. Die Förster werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 22. Insofern der Oberforstmeister, die Forstmeister oder die Förster in den Staatswaldungen neben ihren Stellen noch ein anderes Amt bekleiden wollen, so ist hierfür die Bewilligung der Forstcommission erforderlich.

Die Stelle eines Försters und Oberförsters in Gemeinds-, Genossenschafts- oder Privatwaldungen ist unter keinen Umständen mit einer Gemeindsbeamtung vereinbar.

Digitized by Google

§. 23. Den sämmtlichen Oberforstbeamten und Förstern in den Staatswaldungen ist die Betreibung des Holzhandels oder eines Handels mit verarbeiteten Holzwaaren oder die Ausübung eines Gewerbes, wozu Holz als Hauptstoff gebraucht wird, verboten.

§. 24. Die Gemeinden, Genossenschaften und Privaten besolden das von ihnen ernannte Forstpersonale.

Zweyter Titel.

Forstpolizeyliche Vorschriften.

A. Vorschriften, betreffend die Fällungszeit.

§. 25. Die Fällungszeit beginnt mit dem Anfange September und endigt mit Ende März; Ausnahmen davon machen:

a) Gebirgswaldungen, in denen des frühe eintretenden Schnees wegen die Fällung früher Statt finden muß;

b) Schälwaldungen, in denen die Eichen erst beim Andrange des Saftes geschält werden können;

c) Waldungen, aus denen das Holz geflößt und daher die Fällungszeit durch die Flößzeit bedingt wird.

Außer der vorgeschriebenen Fällungszeit darf, dringende Nothfälle ausgenommen, kein Holz geschlagen werden.

Die Ausäuberungen von weichem Holze, Gesträuche ꝛc. aus jungem Aufwachse, Schlägen und künstlich angebauten jungen Waldflächen, die als Culturarbeiten zu betrachten sind, können jederzeit vorgenommen werden.

Digitized by Google

B. Vorschriften, betreffend die Holzabfuhr.

§. 26. Die Abfuhr des gefällten Holzes ist bis Ende April zu beendigen und dabey weder Holz, noch Reisig, noch Rinde in den Schlägen liegen zu lassen. Vorbehalten sind die Bestimmungen des §. 27.

Bleibt das Holz über die gesetzliche Zeit im Walde liegen, so ist der Förster und, insofern dieser säumig seyn sollte, der Forstmeister verpflichtet, dasselbe auf Kosten des Bezügers auf gelegene Stellen außerhalb des Schlages bringen, und wenn es Nadelholzstammholz ist, dasselbe schälen und die Rinde wegschaffen oder verbrennen zu lassen.

§. 27. Ausnahmen von dem §. 26 finden Statt:

1) Wenn örtliche Verhältnisse die Abfuhr unmöglich machen.

   In diesem Falle ist das Bau- und Nutzholz an die Grenze des Schlages zu schaffen, und wenn es Nadelholz ist, die Rinde zu schälen und wegzuschaffen oder zu verbrennen. Das Brennholz soll auf die dem jungen Aufwachse mindest nachtheilige Weise an Beigen gesetzt werden.

2) In den Schälwaldungen, wenn der Saftandrang ungewöhnlich spät eintritt.

   Hier soll die Abfuhr des Holzes und der Rinde alsbald nach dem Schälen Statt finden, oder wenigstens Holz und Rinde aus den Schlägen geschafft werden.

C. Maßregeln gegen die Feuersgefahr.

§. 28. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von 50 Schritten, so wie auch auf einem an-

Digitized by Google

den Wald anstoßenden Torfmoore darf ohne Erlaubniß kein Feuer angezündet werden. Diese Erlaubniß ist bey der Ortspolizey einzuholen, welche für Anordnung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu sorgen hat.

§. 29. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

1) Das Feuer der Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen.

   Die Holzhauer haben ihre Feuer an ungefährlichen Orten anzuzünden und letztere von feuerfangenden Gegenständen zu reinigen, auch haben sie das Feuer beym Weggehen vollständig auszulöschen.

2) Das Feuer zum Reutebrennen (Absengen, Mottenhaufen) zum Vorbereiten der Feld- oder Waldcultur; hierbey wird vorgeschrieben, daß

   a) in den Waldungen das Flammfeuer nicht angewendet werden darf, sondern bey Urbarmachung der Blößen der Ueberzug abgeschürft und, an Haufen gelegt, sorgfältig verbrannt werden muß;

   b) beym Brennen von an den Wald stoßenden Heiden, Wiesen und Aeckern ein Zwischenraum von mindestens 10 Schritten abgeschürft und stets die nöthige Mannschaft zum Löschen des übergreifenden Feuers bereit gehalten werden muß.

§. 30. Das Verkohlen des Holzes und das Aschebrennen in Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen darf nur auf durch die Forstmeister bezeichneten Stellen geschehen.

Digitized by Google

D. Maßregeln gegen Insektenschaden.

§. 31. Die Förster sollen wachsam auf jede Spur von Einnisten schädlicher Waldinsekten seyn, und wo eine solche sich zeigt, die nöthigen Maßregeln dagegen ergreifen und sogleich sowohl dem Eigenthümer der Waldung, als dem Forstmeister davon Anzeige machen.

Die Forstmeister haben die Förster bestmöglich über die Kennzeichen des Vorhandenseyns schädlicher Insekten zu belehren, damit diese das drohende Uebel im Entstehen bemerken.

Ebenso haben die Vorsteherschaften von Gemeinden und Holzgenossenschaften, so wie die Eigenthümer von Privatwaldungen dem betreffenden Forstmeister, bey Verantwortung und Strafe, schleunige Anzeige zu machen, sobald sie das Vorhandenseyn angegriffener Stämme bemerken.

§. 32. Alle Förster, so wie die Vorsteher von Gemeinden und Holzgenossenschaften und die Eigenthümer von Privatwaldungen sind verpflichtet, für die Räumung und Reinigung der Schläge nach §. 26, für ungesäumte Wegschaffung der Windbrüche, des Lagerholzes, der dürren, stehenden und angegriffenen Stämme zu sorgen; ferner für die Ausrodung, oder, wo diese nicht möglich ist, für die Entrindung der Nadelholzstöcke.

Die von den angegriffenen Stämmen und Stöcken abgelöste Rinde und die unter erstern zusammengerechten Nadeln und das Moos muß entweder aus der Waldung weggeschafft oder verbrannt werden.

Digitized by Google

E. Allgemeine Bestimmung.

§. 33. Den forstpolizeylichen Vorschriften §§. 25 bis 32 sind sämmtliche im Canton liegende Waldungen unterworfen, mögen dieselben dem Staate, Gemeinden, Holzgenossenschaften oder Privatpersonen angehören.

Zweyter Abschnitt.
Von der Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinds- und Genossenschafts-Waldungen.

Erster Titel.
Allgemeine Vorschriften.

§. 34. Die sämmtlichen Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sind so zu bewirthschaften, daß dadurch ein nachhaltiger Ertrag des Waldes gesichert ist, d. h. jedes Jahr in der Regel nicht mehr Holz geschlagen wird, als der Wald nachhaltig an schlagbarem Holze liefern kann; zu diesem Ende haben die Gemeinds- und Genossenschaftsvorsteher Bewirthschaftungspläne in Zuzug der Forstmeister zu bearbeiten und der Forstcommission zur Genehmigung vorzulegen.

Ebenso sind die Wälder, wo es noch nicht geschehen, auszumarken, zu vermessen und zu beschreiben.

Diese Vermessungen geschehen durch die Forstmeister nach einem von der Forstcommission zu erlassenden Reglement. Die Kosten sind, so weit sich die Vermessungen auf Gemeinden und Genossenschaften beziehen, zur Hälfte vom Staate und zur Hälfte von den Gemeinden und Genossenschaften zu tragen.

Digitized by Google

§. 35. Als geringstes Haubarkeitsalter wird bestimmt:

1) für Eichwaldungen 100 Jahre;
2) für die übrigen Laubholzhochwaldungen und die Nadelwaldungen 60 Jahre;
3) für die Mittel- und Niederwaldungen 15 bis 20 Jahre. Für Eichenschälwaldungen 12 Jahre.

Die in Nr. 3 enthaltene Umtriebszeit findet keine Anwendung auf Buschholzbestände an Flußufern, die zur Wuhrung benutzt werden und daher keiner bindenden Vorschrift über die Umtriebszeit unterworfen werden können.

§. 36. Die vollständig abgeholzten Waldflächen (kahle Schläge), so wie alle zur Holzcultur fähigen leeren Stellen im Walde sind sogleich mit zweckmäßigen Holzarten anzubauen, es sey denn, daß durch das Stehenlassen von Saamenbäumen (Besaamungsschläge) für natürliche Verjüngung gehörig gesorgt sey.

Die Forstcommission wird durch ihre Beamten die nöthige Anleitung zur Stellung der Besaamungsschläge ertheilen.

§. 37. Ist in Besaamungsschlägen keine hinlängliche Besaamung erfolgt, so müssen diese nach der Wegnahme der Saamenbäume ausgepflanzt werden.

§. 38. Theils um die absterbenden alten Stöcke durch Saamenpflanzen hinreichend zu ergänzen, theils um das nöthige Nutzholz zu erhalten, theils um den Schlagflächen eine zweckmäßige Beschirmung zu verschaffen, sollen von nun an in den Mittel- und Nie-

Digitized by Google

derwaldungen eine hinlängliche Zahl von aus Saamen erwachsenen Stämmen (Oberständer) in zweckmäßiger Vertheilung übergehalten und bey Anlegung des Schlages die weggenommenen ältesten Stämme durch den Ueberhalt von jungen Saamenstangen edlerer Holzarten gehörig ersetzt werden.

§. 39. Das regellose Abschlagen einzelner Stämme in der ganzen Waldung herum (Plänterbetrieb) soll in größern Waldungen, wo der schlagweise Abtrieb möglich ist, nur ausnahmweise, wenn die Umstände es nothwendig erheischen, gestattet, sonst aber gänzlich untersagt seyn.

§. 40. Die Schläge sind, wo nicht besondere Umstände eine Abweichung von der Regel gebieten, in möglichst ununterbrochener Reihenfolge an einander zu hängen.

§. 41. Das Aushauen der überflüssigen Pflanzen aus noch nicht haubaren Beständen zur Beförderung des Wachsthums des zurückbleibenden Holzes und zur Vermeidung des gegenseitigen Unterdrückens der Stämme (Durchforstungen) soll frühzeitig, bevor sich die Stämmchen gegenseitig zu unterdrücken anfangen, begonnen und so oft wiederholt werden, als der dichte Stand der Holzpflanzen es nöthig macht.

§. 42. Zum Binden von Wellen, Garben ꝛc. dürfen nur Weiden, Haseln und andere Straucharten und unterdrückte Stämmchen aus jungen Niederwaldungen und Dickigten von Hochwaldungen gehauen werden.

§. 43. Das Besenreisig zur Anfertigung von Nadelholzbesen darf nur aus dem in den Schlägen

Digitized by Google

sich ergebenden Abholze genommen und durch Aufputzen und Aufstücken junger Bestände gewonnen werden.

Das Reisig zu Birkenbesen darf nur aus den angelegten Niederwaldschlägen oder aus dem zunächst zum Hiebe kommenden Schlage genommen werden.

§. 44. Zur Vermeidung des Entrindens ausschlagsfähiger Stöcke in Schälwaldungen sollen die Stangen erst nach der Fällung geschält, niemals stehend entrindet werden.

§. 45. Das Beschlagen des Bauholzes und Abbinden von Gebäuden ꝛc. in den Schlägen ist verboten.

§. 46. Auf besaamten Stellen und in Schlägen an steilen Bergabhängen, wo das Abrutschen der Erde zu befürchten ist, dürfen die Stöcke nicht ausgegraben werden.

Das Ausgraben der Stöcke muß innerhalb des auf den Holzhieb folgenden Jahres geschehen.

§. 47. Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldproducten vor Anbruch des Tages, nach einbrechender Abenddämmerung und an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§. 48. Für das Sammeln des Raff- und Leseholzes hat der Waldeigenthümer bestimmte Wochentage, so wie die Stunden, während welchen das Sammeln geschehen darf, festzusetzen.

Das Mitbringen von Hau- und Schneidewerkzeugen, so wie das Abreißen und Abbrechen von Aesten an Bäumen ist verboten.

Auf den neu angelegten Schlägen ist erst nach

Digitized by Google

geendigter Fällung und Abfuhr des Holzes das Sammeln von Raff- und Leseholz gestattet und in den jungen, natürlich besaamten und bepflanzten Schlägen ist es gänzlich untersagt.

§. 49. In Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen ist die Ausübung nachstehender Nebennutzungen verboten:

a) des Weidganges;
b) des Grasens, wenn solches nicht zur Reinigung der Saaten und Pflanzungen als Culturmittel angewendet werden muß;
c) des Sammelns des Streulaubes (Laubrechen), des Mooses und der Nadelstreu, mit Ausnahme der in §. 50 berührten Fälle;
d) des Harzens, ausgenommen in denjenigen Schlägen, welche in den nächsten zwey Jahren abgetrieben werden.

Wo diese Nebennutzungen berechtigungsweise auf den Waldungen haften und gegenwärtig noch ausgeübt werden, müssen sie nach Vorschrift des §. 71 losgekauft werden.

§. 50. In besonders dringenden Fällen kann das Grasen, Laub- und Streusammeln ausnahmweise in den Staatswaldungen von dem Forstmeister, in Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen von den Vorstehern unter den §§. 86 und 87 aufgestellten Beschränkungen auf bestimmte Zeit gestattet werden.

Das Sammeln abgefallener Eicheln und Bucheln (Eckerichts) ist unter den in den §§. 84 und 85 aufgestellten Beschränkungen bewilligt.

Digitized by Google

§. 51. Das Sammeln von Waldbeeren in Pflanzungen und Saaten ist verboten.

Zweyter Titel.

Besondere Vorschriften, betreffend die Bewirthschaftung der Staatswaldungen.

§. 52. Die Staatsforsten im Canton sollen in ihrem jetzigen Arealbestande (§. 8 des Gesetzes vom 29. März 1833) nicht nur erhalten, sondern bey schicklichen Anlässen zu möglichst zusammenhängenden Waldstrecken arrondirt, dagegen kleinere, vereinzelte Waldparcellen veräußert werden.

Bey solchen Veräußerungen hat jedoch der Finanzrath dafür zu sorgen, daß die verkauften Waldungen durch zweckmäßige Landankäufe ersetzt werden.

§. 53. Alle Holzverkäufe aus den Staatswaldungen geschehen durch öffentliche Versteigerung. Ausnahme hiervon macht in dringenden Fällen der Verkauf einzelner Stämme.

§. 54. Die Holzverkäufe aller Art geschehen nach einem von dem Finanzrathe unter Genehmigung des Regierungsrathes zu erlassenden Reglement.

Dritter Titel.

Besondere Vorschriften, betreffend die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen.

§. 55. Die Gemeinden oder Holzgenossenschaften dürfen ihre Waldungen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder ganz noch theilweise ausreuten

Digitized by Google

und eben so wenig weder ganz noch theilweise vertheilen oder veräußern.

§. 56. Die Beschränkung, daß ein Antheilhaber an einer Holzgenossenschaft seinen Antheil oder den Jahresertrag nicht anders als an Holzgenossen oder an Gemeindsbewohner verkaufen dürfe, ist aufgehoben.

§. 57. Keine Gemeinds- oder Genossenschaftswaldung darf ohne vorausgegangene Bewilligung des Regierungsrathes mit einer Holzberechtigung als Servitut belegt werden.

§. 58. Wo in Folge der, im Gesetze über Erwerbung ꝛc. des Bürgerrechts Tit. II. §. 28 vorgeschriebenen, Ausscheidung zwischen Bürger- und Gerechtigkeitsgut Waldungen mit Holzberechtigungen belastet werden, da sollen letztere, wenn sich der Waldbesitzer nach §. 8 des Gesetzes über Gemeindsausgaben für Beybehaltung der Servitut erklärt, in Art und Umfang der Holzabgabe möglichst genau fixirt werden.

§. 59. Wo diese Ausscheidung Statt gefunden, da kann das Nutzungsrecht beliebig veräußert oder verpfändet werden, es geschehe dieses in Verbindung mit Liegenschaften oder auch ohne solche.

Ebenso kann auch der Berechtigte mit dem Jahresertrage seines Nutzungsrechtes wie mit anderm Eigenthume schalten.

Wo Beschränkungen des freyen Verkaufes des Nutzungsrechtes oder des Jahresertrages existiren, da soll die Befreyung von solchen bey einer Ausscheidung oder bey einem Loskaufe den Pflichtigen abgerechnet werden.

§. 60. In den Monaten August, September und

Digitized by Google

October zeichnen die Vorsteher der Gemeinden und Holzgenossenschaften gemäß dem Wirthschaftsplane §. 34 die Schläge aus.

Die Größe und der muthmaßliche Betrag der Schläge ist in ein Protokoll aufzunehmen, welches der Forstcommission eingegeben werden soll.

§. 61. In denjenigen Waldungen, die geometrisch vermessen sind, kann die Vorsteherschaft mehrere Jahresschläge zugleich, jedoch die Zahl von 10 Schlägen nicht überschreitend, anweisen und dabey die Bezeichnung der Schlaggränze unterbleiben, wenn diese Fläche durch bestimmte auf dem Grundrisse befindliche Linien, wie Marken, Straßen, Bäche u. s. w., bezeichnet ist.

§. 62. Außerordentliche den nachhaltigen Ertrag übersteigende Holzschläge können nur auf Bewilligung der Forstcommission hin angelegt werden.

§. 63. Außer den angewiesenen Schlägen soll kein Holz mehr gefällt werden, dringende Nothfälle, wie Feuer- und Wasserschaden, Einsturz von Gebäuden ꝛc. ausgenommen.

§. 64. Zu Bezeichnung der Schläge gebrauchen die Vorsteherschaften der Gemeinden und Holzgenossenschaften ihr Waldzeichen.

Die bezeichneten Schlaggränzen müssen bey Abtreibung des Schlages stehen bleiben.

§. 65. Im Herbst ist vom Forstmeister in Verbindung mit der Vorsteherschaft der Culturplan aufzunehmen und derselbe der Forstcommission einzusenden. Zugleich hat der Forstmeister der Vorsteher-

Digitized by Google

schaft die für den nächsten Holzschlag anzunehmende Schlagrichtung zu bestimmen.

§. 66. Im Frühjahr haben die Forstmeister die Waldungen ihres Kreises zu bereisen und gemäß einem von der Forstcommission zu erlassenden Reglement über die Schläge und Cultur derselben der Letztern einen Bericht zu erstatten.

§. 67. Die Verwendung und Vertheilung des auf den Schlägen gewonnenen Holzes steht einzig den Gemeinden und Holzgenossenschaften zu.

Die Austheilung des Jahreshaues geschieht durch das Loos.

Dritter Abschnitt.
Von den Forstberechtigungen.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 68. Der Inhaber einer Berechtigung hat sich denjenigen Beschränkungen, welche durch gegenwärtiges Gesetz dem Eigenthümer der Waldung aufgelegt sind, ebenfalls zu unterziehen. Wird dadurch die Berechtigung gegenüber dem Eigenthümer ihrem Inhalte nach verletzt, so ist es Sache des Eigenthümers und des Berechtigten sich hierüber aus einander zu setzen.

§. 69. Die in den §§. 74—78 und 80—84 näher bezeichneten Berechtigungen sollen jedoch niemals solchen Maßregeln des Waldeigenthümers hinderlich seyn dürfen, welche bessere Bewirthschaftung des

Digitized by Google

Waldes bezwecken oder zur gehörigen Bewirthschaftung desselben erforderlich sind.

§. 70. Im Uebrigen findet die Ausübung der Berechtigungen gemäß den in den folgenden Titeln enthaltenen Bestimmungen Statt, sofern nicht durch Verträge, Uebung oder andere Rechtstitel etwas Abweichendes unter den Betheiligten festgesetzt ist.

§. 71. Der Waldeigenthümer kann die Befreyung seiner Waldung von den darauf haftenden Berechtigungen verlangen.

Der Loskauf geschieht entweder in einer Geldsumme, die dem 20fachen Werth der nach einem Durchschnitt aus den letzten 25 Jahren berechneten reinen Nutzung gleich kommt, oder mittelst Abtretung eines dem Werthe der nach 25jährigem Durchschnitt berechneten Berechtigung gleichkommenden Theiles des belasteten Waldes. Kann der Berechtigte erweisen, daß in den letzten 25 Jahren der Ertrag seines Rechtes durch außerordentliche Umstände geschwächt oder beschränkt gewesen sey, so soll die Berechnung des Reinertrages nach dem Durchschnitt solcher 25 Jahre geschehen, in welchen der Ertrag durch keine ungewöhnlichen Umstände geschwächt war.

Dem Eigenthümer steht frey, die eine oder andere Art des Loskaufes anzubieten. Uebrigens ist es den Interessenten überlassen, sich auch auf andere Weise zu verständigen, nahmentlich durch Auskauf des Eigenthümers von Seite des oder der Berechtigten.

§. 72. Wo der Loskauf in Geld entrichtet wird und die losgekauften Berechtigungen notarialisch ver-

Digitized by Google

pfändet sind, da soll der Loskaufsbetrag an die betreffende Notariatskanzley abgegeben und zur Verfügung der Pfandgläubiger gestellt werden, Falls sich nicht der Schuldner auf andere Weise mit denselben verständigt.

Zweyter Titel.

Von dem Beholzungsrechte.

§. 73. Das gesetzliche Brennholzklafter ist das durch Beschluß des Großen Rathes vom 28. September 1836 bestimmte Klobenmaß, zu 6 Fuß Höhe und Breite, und 3 Fuß Scheitlänge neuen Maßes. Holz von 5 Zoll mittlerer Dicke und darüber gehört in das Scheitholz und wird gespalten, alles schwächere Holz bis auf 2 Zoll herab fällt unter das Prügelholz, das geringere Holz wird zum Reisigholze gerechnet. Die Reiswellen erhalten 2 Fuß Länge und 1 Fuß Durchmesser.

§. 74. Unter Raff- und Leseholz wird das geringe natürlich abgestorbene Holz verstanden, das entweder auf dem Boden liegt, oder mit bloßer Hand ohne Anwendung irgend eines Instrumentes gewonnen werden kann, oder endlich was an Abholz (Späne, Rinde, Zweige) nach vollendeter Abfuhr auf den abgeholzten Schlägen zurückgelassen wird.

Abgestorbenes Holz von 4 und mehr Zoll Dicke gehört nicht mehr unter das Raff- und Leseholz und eben so wenig das Lager- und Windfallholz.

Der Berechtigte darf das Raff- und Leseholz nur wegtragen, niemahls wegfahren, wenn der Rechtstitel nicht etwas anderes bestimmt.

Digitized by Google

§. 75. Das Recht auf Astholz bezieht sich nur auf die Aeste der abgeschlagenen Stämme; das Recht auf das Oberholz hingegen begreift den Bezug der ganzen Baumkrone, der Aeste und des Stammendes vom Beginn der Krone an.

Das Abhauen von grünen und dürren Aesten an stehenden Bäumen bis zu einer bestimmten Höhe und Dicke kann nur dann Statt finden, wenn es im Rechtstitel ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 76. Das Recht auf Windbruchholz erstreckt sich nur auf einzelne vom Winde in der Schaftlänge abgebrochene Stämme, nicht aber auf bloß gebogene oder nur im Wipfel verletzte Bäume, oder beschädigte jedoch fest anhängende Aeste, oder endlich auf die Stöcke der abgebrochenen Bäume.

Unter Windfall werden die mit der Wurzel umgerissenen Bäume verstanden, auch wenn sie durch den Sturz entzwey gebrochen seyn sollten.

Die Windbruch- und Windfallgerechtsame darf nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn durch den Wind eine ganze Strecke Waldes oder viele Bäume auf einer Stelle umgerissen werden.

§. 77. Unter Lagerholzrecht wird die Befugniß zum Bezuge der abgestorbenen von selbst umgefallenen großen und kleinen Stämme verstanden.

§. 78. Das Recht auf abgestorbenes dürres stehendes Holz erstreckt sich nur auf solche Bäume und Holzpflanzen, die ohne eine äußere durch Menschen herbeygeführte Veranlassung dürr geworden sind.

Stirbt durch Insekten, Wind, Schnee, Duftbrüche ꝛc. oder durch andere Naturereignisse Holz

Digitized by Google

in großer Menge ab, so hat der Berechtigte nur den einjährigen Bedarf zu fordern.

Der Waldeigenthümer ist befugt, die Anweisung und den Bezug des dürren Holzes auf bestimmte Holzertage zu fixiren.

§. 79. Die Stockholzberechtigung beschränkt sich auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Abschneiden noch über die Erde hervorragt, und auf dessen Wurzeln; sie erstreckt sich niemahls auf Stöcke, von denen Wurzelbrut oder Stockausschlag zur Verjüngung des Waldes benutzt wird.

Der Berechtigte ist verpflichtet, das Recht an bestimmten Tagen und erst nach Statt gehabter Anweisung durch den Waldeigenthümer nach §. 46 auszuüben; er darf nicht in jungem Aufwuchse roden und muß die entstandenen Vertiefungen wieder ausfüllen.

Dritter Titel.

Von dem Weidrechte in Privatwaldungen.

§. 80. Das Weidrecht begreift das Recht des Abätzens durch das Vieh, nicht aber das Recht der Grasnutzung mittelst Abmähens, Abschneidens oder Ausrupfens des Grases in sich. Der Berechtigte kann nicht statt des Weidrechtes das Recht auf Grasnutzung ansprechen.

Der Berechtigte darf nur sein eigenes zur Bewirthschaftung seines Gutes gehörende Vieh, aber kein fremdes oder zum Handel erkauftes zur Weide treiben; er darf auch sein Recht nicht an andere abtreten.

Digitized by Google

§. 81. Für die Beweidung der Waldungen werden folgende Schonungszeiten bestimmt:

Es soll das junge Holz:

a) im Laubholzhochwalde ein Alter von mindestens 30 Jahren,

b) in Nadelwaldungen ein Alter von mindestens 25 Jahren,

c) in den Niederwaldungen ein Alter von mindestens 12 Jahren erreicht haben, bevor dasselbe beweidet werden darf.

§. 82. Die Benutzung der Waldweide beginnt mit dem Monath Mai und endigt mit Ende September.

Der Eintrieb darf erst nach Sonnenaufgang Statt finden, so wie mit Sonnenuntergang das Vieh aus dem Walde weggetrieben werden muß.

Bey anhaltendem Regenwetter ist die Waldweide nicht gestattet.

§. 83. Es ist nicht gestattet, Vieh ohne einen Hirten im Walde zu lassen.

§. 84. Wo es nicht zu vermeiden ist, daß der zu den hütbaren Bezirken führende Weg durch für die Waldweide geschlossene Bezirke geht, ist der Weg durch den Waldbesitzer oder Förster auszuzeichnen.

Vierter Titel.

Von dem Laub- und Streurechte in den Privatwaldungen.

§. 85. Das Recht auf Laub und Streu enthält die Befugniß, das abgefallene leere Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln.

§. 86. Das Streu- und Laubsammeln soll vor

Digitized by Google

dem Monathe August nicht beginnen und vor dem Abfall des neuen Laubes aufhören.

Es dürfen keine andere Instrumente als Besen und hölzerne Rechen dabey gebraucht werden.

In Beständen mit magerm Boden, an Sommerseiten und steilen Bergwänden, so wie in solchen, die innerhalb der nächsten 5 Jahre zum Hiebe kommen, ist es gänzlich verboten.

Das Streu- und Laubsammeln soll in Laubholzhochwaldungen vor dem vierzigsten, in Nadelwaldungen vor dem fünfundzwanzigsten und in Mittel- und Niederwaldungen vor dem fünften Altersjahre der Bestände nicht beginnen und innerhalb 5 Jahren in dem gleichen Bestande nicht wiederholt werden. Das Sammeln von Heide- und Heidelbeerkraut in den Schlägen ist nicht gestattet.

§. 87. Die Bestände, in denen Waldstreu gesammelt wird, dürfen nicht mit Wagen befahren, sondern die Streu muß in die Wege getragen werden.

Fünfter Titel.

Von dem Rechte zum Eckericht in Privatwaldungen.

§. 88. Das Recht zum Eckericht beschränkt sich auf das Auflesen der gefallenen Bucheln und Eicheln. Das Abschlagen derselben von den Bäumen ist nicht in diesem Rechte inbegriffen.

§. 89. Der auf Eckericht Berechtigte ist in der Ausübung seines Rechtes an nachstehende Vorschriften gebunden:

Digitized by Google

1) Das Sammeln des Eckerichts in Beständen, die des Saamens zur eigenen Besaamung bedürfen, ist nicht gestattet;
2) in Schlägen mit jungem Aufwachse darf kein Eckericht gesammelt werden.

Vierter Abschnitt.
Von den Forstfreveln.

Erster Titel.
Von der Bestrafung der Forstfrevel.

§. 90. In allen den Fällen, in welchen die sogenannten Forstfrevel ein unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den Canton Zürich fallendes Vergehen enthalten, kommen diese Bestimmungen zur Anwendung, bey den übrigen Uebertretungen gelten nachfolgende Vorschriften.

§. 91. Für das unbefugte Weiden von Vieh in Waldungen ist als Strafe festgesetzt 1 bis 4 Frkn. von jedem Stück. Geschah das Weiden in jungen Schlägen oder in Culturen, so ist die Buße zu verdoppeln.

Die Größe des Schadenersatzes wird nach dem Werthe der geschädigten Pflanzen und den zur Nachbesserung der entstandenen Blöße nöthigen Kosten bestimmt. Die Eigenthümer oder Besitzer des Viehes haften für den Strafbetrag und Schadenersatz.

§. 92. Wer ohne einen gültigen Grund mit einer Axt, Säge, mit einem Gertel oder andern ähnlichen Instrument den Wald betritt, verfällt, auch wenn er sonst keines Vergehens sich schuldig gemacht hat, in eine Buße von 4 Batzen bis 2 Frkn.

Digitized by Google

§. 93. Wer auf gleiche Weise mit Wagen, Karren, Last- oder Zugvieh außerhalb die Straßen oder Waldwege sich begibt, verfällt, abgesehen von der Entschädigungspflicht, in nachfolgende Strafen:

1) für jedes uneingeschirrte Stück Vieh 1 Frkn.;
2) für jeden Karren oder Wagen in eine Strafe von 2 bis 4 Frkn., wenn er in Holz von 15 Fuß Höhe und darüber; von 4 bis 8 Frkn., wenn er in niederm Holze und in jungen Schlägen betroffen wird.

§. 94. Der Holzbezüger, der sein Holz vor dem bewilligten Termin abschlägt oder aus dem Walde abführt, verfällt in eine Buße von 2 bis 8 Frkn.

§. 95. Wer den im §. 26 festgesetzten Vorschriften über die Abfuhr des Holzes zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 2 bis 24 Frkn. und haftet außerdem für den Schaden.

§. 96. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§§. 28 und 29) werden mit 2 bis 20 Frkn. bestraft.

§. 97. Uebertretungen anderer forstpolizeylicher Vorschriften, hinsichtlich derer keine besondere Strafe festgesetzt ist, ziehen eine Buße von 1 bis 20 Frkn. nach sich.

§. 98. Uebertreten Vorsteherschaften von Gemeinden oder Holzgenossenschaften durch Anordnungen, die sie in ihrer Stellung als Vorsteher treffen, die im ersten und zweyten Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften, so sind dieselben mit einer Buße von 2 bis 20 Frkn. für jedes einzelne fehlbare Mitglied zu belegen.

Digitized by Google

§. 99. Bey den angeführten Polizeyübertretungen ist, außer den allgemeinen strafrechtlichen Schärfungsgründen, insbesondere die Buße zu erhöhen:

1) Wenn die Uebertretung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang oder an Sonn- und Festtagen Statt fand;
2) wenn Personen, die im Wald angestellt sind, Holzhauer, Köhler u. s. w., den Frevel verüben;
3) wenn der Betretene die Angabe seines Nahmens oder Wohnortes verweigert oder solche falsch angibt;
4) wenn der Betretene die Ablieferung der Instrumente, des Viehes oder Fuhrwerkes, welches bey Begehung des Frevels gebraucht wurde, verweigert;
5) wenn die Säge anstatt der Axt gebraucht oder Mittel, um das Geräusch der Säge oder Axt zu dämpfen, angewendet wurden.

Nahmentlich aber, wenn irgend welche Widersetzlichkeit gegen den Förster Statt gefunden hat, insofern eine solche Handlung nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt.

Zweyter Titel.

Von dem Verfahren der Forstbeamten und Förster bey Forstfreveln.

§. 100. Der Oberforstmeister und die 4 Forstmeister sind verpflichtet, jede von den Gemeinds- und Holzgenossenschaftsvorsteherschaften verübte Uebertretung der Forstcommission zu verzeigen und den dadurch herbeygeführten Schaden näher zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 101. Ebenso ist es Pflicht des Försters, jede in seinem Dienstbezirke begangene und jede bey Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Dienstbezirkes verübte Uebertretung des Forstgesetzes, so wie jeden verübten Frevel seinen Vorgesetzten anzuzeigen und die Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels so viel möglich zu hindern.

§. 102. Der Förster soll die entdeckten Uebertretungen und Frevel in ununterbrochener Folge in sein Tagebuch eintragen, und wenn er den Urheber entdeckt, denselben mit Vor- und Geschlechtsnahmen, nebst Angabe des Tages, der Stunde, des Ortes der begangenen That und des Werthes des entwendeten Gegenstandes aufzeichnen. Auch hat er dabey zu bemerken, ob bey Begehung des Frevels oder bey Verfolgung des Frevlers einer der im §. 99 angeführten Erschwerungsgründe Statt gefunden habe.

Zu Ende jeder Woche hat der Förster sein Tagebuch und die Frevelliste den Vorgesetzten zu übergeben, welche dem Werthanschlage jedes Frevels den laut §§. 108 bis 112 anzusetzenden Schadensbetrag beyfügen und die so vervollständigte Liste dem betreffenden Gemeindammann zur Ueberweisung an die zuständige Behörde einsenden sollen.

In Staatswaldungen hat der Förster die Frevelliste dem Oberforstmeister zuzustellen.

Bemerkt der Förster, daß seine Vorgesetzten die Frevelliste nicht befördern, so ist er verpflichtet, davon dem Forstmeister zu Handen des Oberforstmeisters Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Wichtigere Frevel soll der Förster, ohne den Abschlußtermin der Frevelliste abzuwarten, sogleich seinen Vorgesetzten anzeigen.

§. 103. Ist der Thäter eine unbekannte Person, oder will der bekannte Thäter nach erhaltener Mahnung nicht vom Frevel ablassen und sich aus dem Walde entfernen, so ist der Förster berechtigt und verpflichtet, denselben anzuhalten und dem betreffenden Gemeindammann zuzuführen. Die Ortspolizeybehörden und die Landjäger haben hierbey dem Förster, wenn er darum nachsucht, Hülfe zu leisten.

§. 104. Der Förster ist berechtigt, dem auf frischer That ertappten unbekannten Uebertreter, theils zur Urkunde des Vergehens, theils zur Verhinderung der Flucht und zur persönlichen Sicherheit die mitgeführten Instrumente, Fuhrwerk und das zu Schaden gehende Vieh abzunehmen, doch muß er solche dem Gemeindammann sogleich überliefern, welcher dann dieselben in Beschlag zu nehmen hat, bis die nöthige Sicherheit zur Deckung für Schaden und Buße geleistet ist.

§. 105. Trifft der Förster auf dem Wege, zumal auf Waldwegen, eine Person, die verbotene Waldproducte bei sich trägt, oder zu einer durch das Gesetz verbotenen Zeit mit Holz aus dem Walde kommt, so ist er berechtigt, solche anzuhalten, nach Nahmen, Wohnort und nach Art und Weise zu fragen, wie sie zu den Gegenständen gekommen sey; findet er verdächtigende Umstände, oder entdeckt er, daß diese Gegenstände entwendet worden sind, so hat er zur Ausmittlung des Thatbestandes den betreffenden Gemeindammann anzugehen.

Digitized by Google

§. 106. Fallen in einer Waldung Frevel vor, ohne daß der Förster den Frevler treffen konnte, helfen aber verdächtigende Umstände auf die Spur des Frevlers oder des Ortes, wohin der gefrevelte Gegenstand gebracht wurde, so soll sich der Förster an den Gemeindammann oder in dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter wenden und in dessen Begleit die nöthigen Hausdurchsuchungen vornehmen.

§. 107. Der Förster soll bewaffnet seyn, so weit es für Ausübung seiner Pflicht erforderlich ist.

Dritter Titel.

Von der Berechnung des Schadens bei Forstentwendungen.

§. 108. Bey Entwendung von stehendem Holze wird der außer dem Werthe des Entwendeten in Anschlag zu bringende Schaden folgendermaßen angesetzt:

1) Bey Entwendung von grünen Stämmen in Hochwaldungen außerhalb der Besaamungsschläge, wenn der Kronenschluß nicht unterbrochen wurde, der halbe Betrag, wenn der Kronenschluß unterbrochen wurde, der ganze Betrag des Holzwerthes.

2) Bey Entwendung von Saamenbäumen aus den Hochwaldschlägen, ohne Unterschied der Stammdicke (Durchmesser):
   a) wo schon Aufschlag oder Anflug vorhanden ist, der einfache,
   b) außerdem der doppelte Betrag des Holzwerthes.

Digitized by Google

3) Bey Entwendung von Oberholz in Mittel- oder Niederwaldschlägen:
   a) bey 5 Zoll Stammdicke (Durchmesser) der doppelte Betrag des Holzwerthes,
   b) bey einer Stammdicke (Durchmesser) von mehr als 5—10 Zoll der dreyfache Betrag,
   c) bey einer Stammdicke (Durchmesser) von mehr als 1 Fuß der vierfache Betrag des Holzwerthes.

   Wurde der Stamm nicht aus den Schlägen, sondern aus Mittel- und Niederwaldbeständen von 6 und mehr Jahren Bestandesalter herausgefrevelt, so wird zu den unter a, b und c vorgeschriebenen Ansätzen noch der doppelte Betrag des Holzwerthes von abgehauenem und gequetschtem Stockausschlage zugefügt.

4) Ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerthe noch als Schaden angerechnet:
   a) bei Alleebäumen und Baumschulpflanzen der dreifache Kaufswerth der Pflanze,
   b) außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter 1 Zoll Dicke 1 Batzen per Stück.

5) Beym Ausgraben von Stockholz aus jungen und frischbesaamten Schlägen der doppelte und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Mittel- und Niederwaldungen der vierfache Betrag des ausgegrabenen Stockholzes.

6) Bey Entwendungen von stehendem dürren Holze

Digitized by Google

ist außer dem Holzwerthe kein weiterer Schaden in Anschlag zu bringen, es sey denn, daß der Frevler erwiesener Maßen den Stamm durch vorher angebrachte absichtliche Verletzungen zum Absterben gebracht hat, in diesem Falle wird der Schaden nach den vorhergehenden Bestimmungen festgesetzt.

§. 109. Werden Streumittel irgend einer Art, Eckericht oder andere Waldsaamen entwendet, so ist, wenn die Entwendung:

a) außerhalb der forstpolizeylich geschlossenen Schläge und (nach §. 86) verbotenen Bestände geschah, der einfache,

b) innerhalb derselben der doppelte,

c) bey Anwendung von schädlichen Instrumenten, worunter, mit Ausnahme von Besen und hölzernen Rechen, alle übrigen gehören, außer den geschlossenen Schlägen und verbotenen Beständen der doppelte, innerhalb derselben der dreyfache Betrag des Entwendeten als weiterer Schaden neben dem Werthe desselben anzunehmen.

§. 110. Beym Harzfrevel ist außer dem am Holze gestifteten Schaden der dreyfache Werth des entwendeten Harzes zu vergüten.

§. 111. Beym Grasen wird Werth und Schaden zusammen:

a) wenn dasselbe außerhalb der 1—10jährigen Schläge oder gleich alten Culturen und ohne Instrument geschah, zu 1 Frkn. für die Traglast und 3 Frkn. für den Schubkarren,

b) wenn dasselbe innerhalb der unter a) bezeichneten Stellen oder mit Instrumenten geschah, zu 2 Frkn. für die Traglast und 6 Frkn. für den Schubkarren angenommen.

§. 112. Wenn in Waldungen Erde, Torf, Rasen, Schieferkohlen, Lehm, Kies u. s. f. gegraben und entwendet worden, so ist außer dem Werthe des Entwendeten auch der dem Walde noch zugezogene weitere Schaden jedesmahl besonders abzuschätzen, und der Frevler hat außer dem Ersatz und der Strafe auch die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Standes zu tragen.

§. 113. Dieses Gesetz, durch welches alle frühern Gesetze und Verordnungen über das Forstwesen aufgehoben sind, tritt den 1. Jenner 1838 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 29. Herbstmonath 1837.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Jonas Furrer.
Der erste Secretär,
M. Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betref-

Digitized by Google

fenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetz-Sammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 5. Weinmonath 1837.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der zweyte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Urkunden

über Einführung einer vollständigen Freyzügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Griechenland.

Erklärung.

Nachdem der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung des Königreiches Griechenland unter sich übereingekommen sind, die Wegziehung des ihren respectiven Angehörigen anheim gefallenen Vermögens zu begünstigen und zwischen ihnen zu diesem Ende die unter den Nahmen Heimfalls-, Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsrechte, Auswanderungsgebühr u. dgl. bekannten Auflagen abzuschaffen, haben sie dießfalls die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Art. 1. Die unter den Nahmen Abfahrts- oder Abzugsrechte (Jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis) bekannten Rechte werden in Zukunft bey Verlassenschaftsfällen, Vermächtnissen,

Digitized by Google

Vergabungen, Verkäufen, so wie bey Anlaß von Auswanderung u. dgl., wenn eine Wegziehung des Vermögens oder beweglichen Eigenthums aus der Schweiz nach Griechenland oder aus Griechenland nach der Schweiz Statt findet, weder gefordert noch erhoben werden, so daß jede in diese Kathegorie einschlagende Gebühr zwischen beyden Staaten abgeschafft ist und bleibt.

Art. 2. Diese Verfügung dehnt sich nicht bloß auf jene Rechte und Gebühren aus, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, sondern auch auf solche, welche bisher im Interesse von Bezirken, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Gemeinden und Personen erhoben wurden, in dem Sinne, daß die bey dem Vermögenszug Betheiligten fortan nur diejenigen Gebühren oder Abgaben entrichten sollen, welche bei Verlassenschaftsfällen, Verkäufen oder Handänderung des Eigenthums nach den in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen auch von den eigenen Angehörigen in dem einen oder andern der beyden Staaten gefordert werden.

Art. 3. Die vorstehenden Bestimmungen werden von dem Tage der Auswechselung der Ratification dieser Erklärung in volle Wirksamkeit treten. Um jedoch mit möglichster Beförderung den Angehörigen der beyden hohen contrahirenden Theile den Genuß der ihnen durch diese Bestimmungen erwachsenden Vortheile zu verschaffen, so ist man ausdrücklich übereingekommen, daß dieselben von jetzt an bey bereits in dem einen oder andern Staat anheim-

Digitized by Google

gefallenem Vermögen, dessen Wegziehung noch nicht Statt gefunden hat, anwendbar seyn sollen.

Zur Urkunde dessen wurde die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet: Nahmens der schweizerischen Eidgenossenschaft durch den Präsidenten der Tagsatzung, contrasignirt durch den eidgenössischen Kanzler und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen, um gegen eine gleichlautende ab Seite der königlich-griechischen Staatsregierung ausgefertigten Acte ausgewechselt zu werden.

Also geschehen, Bern den 18. Heumonath 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Nahmen:

(L. S.) Der Schultheiß,
(sig.) Tscharner.

Der eidgenössische Kanzler,
(sig.) Am-Rhyn.

Uebersetzung.

Nachdem die Regierung des Königreiches Griechenland und der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft übereingekommen sind, die Wegziehung des ihren respectiven Angehörigen anheimgefallenen Vermögens zu begünstigen und zwischen ihnen zu diesem Ende die unter dem Nahmen Heimfalls-, Abschoß-, Abzugsrechte und Auswanderungsgebühr u. a. dgl. bekannten Abgaben abzuschaffen, so haben

Digitized by Google

sie nachfolgende Bestimmungen unter sich abgeschlossen:

Art. 1. Die unter dem Nahmen Heimfalls- und Abzugsrechte (Jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis) bekannten Rechte werden in Zukunft bey Verlassenschaftsfällen, Vermächtnissen, Vergabungen, Verkäufen, so wie bey Anlaß von Auswanderung u. dgl., wenn eine Wegziehung des Vermögens oder beweglichen Eigenthums aus Griechenland nach der Schweiz oder aus der Schweiz nach Griechenland Statt findet, weder gefordert noch erhoben werden, so daß jede in diese Kathegorie einschlagende Gebühr zwischen beyden Staaten abgeschafft ist und bleibt.

Art. 2. Diese Verfügung dehnt sich nicht bloß auf jene Rechte und Gebühren aus, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, sondern auch auf solche, welche bisher im Interesse von Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Corporationen, Gemeinden und Personen erhoben wurden, in dem Sinne, daß die bey dem Vermögenszug Betheiligten fortan nur diejenigen Gebühren oder Abgaben entrichten sollen, welche bey Verlassenschaftsfällen, Verkäufen oder Handänderung des Eigenthums nach den in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen auch von den eigenen Angehörigen in dem einen oder andern der beyden Staaten gefordert werden.

Art. 3. Die vorstehenden Bestimmungen werden von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen dieser Erklärung in volle Wirksamkeit treten. Um

Digitized by Google

jedoch mit möglichster Beförderung den Angehörigen der beyden contrahirenden Theile den Genuß der ihnen durch diese Bestimmungen erwachsenden Vortheile zu verschaffen, ist man ausdrücklich übereingekommen, daß dieselben von jetzt an bey bereits in dem einen oder andern Staat anheimgefallenem Vermögen, dessen Wegziehung noch nicht Statt gefunden hat, anwendbar seyn sollen.

Zur Urkunde dessen wurde die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet: Nahmens und auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Griechenland durch den Minister seines königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und mit dem Siegel dieses Ministeriums versehen, um gegen eine gleichlautende ab Seite des Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Urkunde ausgewechselt zu werden.

Athen, den $^{12}/_{24}$. Juni 1837.

(L. S.) (sig.) Rudhart.

Nachdem von dem Großen Rathe des Cantons Zürich unterm 9. Hornung 1836 die Zustimmung zu der vorstehenden Uebereinkunft ausgesprochen worden und solche mithin durch die Statt gefundene und den Cantonen amtlich angezeigte vorörtliche Auswechselung für den Canton in Kraft getreten, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Digitized by Google

Es solle diese Uebereinkunft den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 2. Wintermonath 1837.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.

Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß
des fünften Heftes des vierten Bandes.

Seite.

Urkunden über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen 331

Urkunden über Einführung einer Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichischen Monarchie 336

Gesetz betreffend die Niederlassungsverhältnisse der im hiesigen Canton angestellten Beamteten 341

Urkunden betreffend eine zwischen mehrern Schweizercantonen und dem Königreiche Sachsen getroffene Uebereinkunft über gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen. 343

Verordnung des Regierungsrathes betreffend die Werthung der Bruchtheile des Brabanterthalers . . 347

Gesetz über die Benutzungs- und Verwaltungsweise des Stiftsgutes, so wie über das Rechnungswesen der höhern Unterrichtsanstalten 349

Beschluß betreffend die Anlage einer Straße erster Classe von Schlieren in der Richtung gegen Bremgarten bis an die Cantonsgrenze 353

Digitized by Google

Seite.

Erneuerung der Uebereinkunft mit der königlichen Regierung von Sardinien über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse 354

Gesetz betreffend die Freigebung der Handwerke . . . 356

Gesetz betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes vom 21. Weinmonath 1834. 358

Gesetz betreffend das Forstwesen 361

Urkunden über Einführung einer vollständigen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Griechenland 394

Digitized by Google

Officielle Sammlung

der seit

Annahme der Verfassung vom Jahre 1831

erlassenen

Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen

des

Eidgenössischen Standes Zürich.

Vierten Bandes sechstes Heft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zufolge Beschlusses des Großen Rathes vom 19. Christmonat 1837 werden nachfolgende Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrathes als Anhang in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Verordnung

vom 6. Hornung 1836 betreffend die Benutzung und den Unterhalt der dem Staate in hiesigem Canton zustehenden Pfrund-Localitäten.

Der Regierungsrath,

mit Hinsicht auf §. 10. des Besoldungsgesetzes der Geistlichkeit vom 29. September 1832,

beschließt:

§. 1. Der Nutznießer eines Pfrundgebäudes ist verpflichtet, für den guten Bestand und die Reinhaltung des Gebäudes Sorge zu tragen, Beschädigungen desselben, so viel an ihm liegt, zu verhüten, Eingriffe in das Eigenthum von Seite dritter Personen nicht zuzugeben, und von solchen oder von einer Gemeindsbehörde zugemuthete neue Lasten oder Verpflichtungen für das seiner Obsorge anvertraute Eigenthum des Staates zurückzuweisen, die demselben zustehenden Rechte zu wahren und hievon dem Bau-Departement ungesäumte Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 2. Der Nutznießer soll ohne schriftliche Erlaubniß des Bau-Departements keine Aenderungen an den Gebäuden und übrigem Pfrundeigenthum auf Rechnung des Staates vornehmen, noch in eigenen Kosten solche ausführen dürfen.

Für allfällige gegen diese Bestimmungen unternommene Aenderungen ist derselbe persönlich verantwortlich, und das Bau-Departement ist ermächtigt, auf Kosten des Nutznießers alles wieder in geeigneten Zustand bringen zu lassen.

Der Nutznießer kann auf keinen Fall das in eigenen Kosten Hergestellte als Eigenthum, noch Entschädigung dafür weder vom Staat noch von seinem Amtsnachfolger ansprechen.

§. 3. Bei plötzlich entstandenen Beschädigungen an dem Pfrundeigenthum, die eine schnelle Ausbesserung nothwendig erfordern, hat der Nutznießer unverweilt dem Bau-Departement Anzeige zu machen.

§. 4. Für alle Bauten und Aenderungen hingegen, welche nicht gerade dringlich sind, sondern als allgemeine Verbesserungen unternommen werden sollten, hat der Nutznießer seine Eingabe spätestens bis Ende Juni jeden Jahres dem Bau-Departement zum Behuf des Voranschlages für das folgende Jahr einzureichen.

§. 5. Wird eine genehmigte Reparatur oder Bauveränderung im Verding ausgeführt, so wird eine Abschrift des Bauvertrages dem Nutznießer des Gebäudes übergeben, und derselbe hat, so weit seine Kenntnisse reichen, über genaue Ausführung zu wachen und den Bau-Inspector zu benachrichtigen,

Digitized by Google

wenn der Unternehmer von dem Vertrag abweichen sollte.

Bei Arbeiten, die im Taglohn ausgeführt werden müssen, hat der Nutznießer in der Regel die Controlle über die Arbeitstage und Material-Lieferungen zu führen.

§. 6. Die Nutznießer haben in ihren eigenen Kosten zu besorgen:

a. An den Gebäuden:

1) den Unterhalt der Fenster, namentlich das Verkitten der Scheiben und das Einsetzen zerbrochener Scheiben;
2) die Reinigung der Kamine, alljährlich wenigstens zwei Male;
3) die öftere Reinigung der von dem Kochherde oder von den Oefen ausgehenden Kaminzüge;
4) das Ausstreichen der Fugen in den Oefen, in dem Kochherd und Sechtofen;
5) das Ausweißen im Innern der Gebäude;
6) die sorgfältige Aufsicht über den Zustand der Dachungen und die Herstellung kleiner Beschädigungen derselben, wie das Einschieben einzelner Ziegel oder Schiefern an die Stelle zerbrochener, das Unterschlagen entstandener Fugen mit Schindeln, die Reinigung der Dachrinnen u.s.w.;
7) alle übrigen kleinern Reparaturen an Schlössern, Thüren, Fenstern, Fensterladen, Böden, Wänden.

b. Außerhalb der Gebäude:

1) die Reinhaltung der Brunnenbetten und Brunnenstuben und die periodische Reinigung der

Tünchelleitungen, in so weit diese Verpflichtung der Pfründe obliegt;

2) die Reinhaltung von offenen oder gedeckten Wasserabzügen, kleinere Reparaturen an der Bedeckung der Jauche- und Gußsteintröge, so wie der Wassersammler, insbesondere Sicherheitsvorkehrungen gegen das Einfrieren derselben;

3) die Unterhaltung der Hofräume, der Wege und des Gartens;

4) die Unterhaltung der Grunzäune, so wie kleinere Reparaturen an den übrigen Einfassungen;

5) Gartenhäuser, Ruhebänke, Spaliergeländer, Hühnerhöfe, Hühner- und Taubenhäuser fallen dem Nutznießer ganz zur Last. Dieselben dürfen nur nach eingeholter Erlaubniß des Bau-Departements angelegt werden.

Tauben- und Hühnerhäuser im Innern des Wohnhauses anzulegen, wird nicht gestattet.

§. 7. Dem Nutznießer ist untersagt, ganze oder theilweise Benutzung der Pfrund-Localitäten an andere Personen zu überlassen.

Er ist jedenfalls für allen durch Uebertretung dieser Vorschrift entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 8. Das Bau-Departement ist beauftragt, von Zeit zu Zeit den Zustand der Gebäude und des übrigen Pfrundeigenthums zu untersuchen, und in Fällen, wo Vernachlässigung obiger Vorschriften Statt gefunden, das Mangelhafte wieder herstellen und die Kosten vom Nutznießer oder dessen Erben sich vergüten zu lassen.

Digitized by Google

§. 9. Durch gegenwärtige Verordnung ist der Beschluß des Kleinen Rathes vom 31. August 1811 aufgehoben.

§. 10. Das Bau-Departement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Verordnung

vom 2. April 1836 betreffend die Schifffahrt auf der Limmath.

Der Regierungsrath,

mit Hinsicht auf Art. 7. der Verfassung und Art. 9. des Gesetzes über das Gewerbswesen, betreffend die Schifffahrt auf der Limmath,

verordnet:

§. 1. Die Schifffahrt auf der Limmath ist unter nachfolgenden Bedingungen für frei erklärt, und demzufolge Jedermann gestattet, auf Fahrzeugen, welche hinlängliche Sicherheit gewähren, Personen und Eigenthum von einem Ufer an das andere zu setzen, so wie Fluß auf- und abwärts zu bringen.

§. 2. Wo Wagenfähren errichtet werden wollen, da kann dieses nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrathes geschehen, welcher solche Begehren untersuchen und zulässigen Falls an die Erlaubniß die erforderlichen polizeilichen Vorschriften knüpfen wird.

§. 3. Die Eigenthümer der Schiffe sind sowohl mit Bezug auf ihre Person als die von ihnen An-

Digitized by Google

gestellten für allfälligen Schaden, welcher durch Fahrlässigkeit entstehen würde, verantwortlich.

§. 4. Die Gemeindräthe der betreffenden Gemeinden sind verpflichtet, die Fahrzeuge und Schiffergeräthe auf den in ihrem Gemeindsbezirk befindlichen Landungsplätzen zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß nur solche gebraucht werden, welche hinlängliche Sicherheit gewähren.

§. 5. Die Oberaufsicht ist dem Statthalteramte übertragen.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung soll dem Amtsblatte eingerückt und dem Statthalteramte Zürich zu Handen der sämmtlichen Gemeindräthe an beiden Limmath-Ufern zugestellt werden.

Beschluß

vom 15. März 1836 betreffend eine gegenseitige Ausstellung von Todtenscheinen zwischen Frankreich und den eidgenössischen Ständen.

Der eidgenössische Vorort benachrichtigt sämmtliche Stände durch Kreisschreiben vom 11. März, es habe das französische Ministerium die Anordnung getroffen, daß künftig über alle in Frankreich verstorbenen Ausländer Todtenscheine durch das Ministerium des Auswärtigen ihren Heimatregierungen zugestellt werden sollen, und dagegen den Wunsch ausgesprochen, von den schweizerischen Regierungen ebenfalls Todten-

Digitized by Google

scheine über das Ableben der in der Schweiz verstorbenen französischen Bürger durch die schweizerische Gesandtschaft in Paris zu erhalten. Nach Anhörung dieses Antrages hat der Regierungsrath beschlossen:

1) Es solle demselben hierseits entsprochen und dem Vororte eine dießfällige Zusicherung gegeben werden.
2) Wird der Kirchenrath eingeladen, sämmtlichen Pfarrämtern die Anleitung zu ertheilen, daß sie die Todtenscheine über im hiesigen Canton verstorbene Franzosen den betreffenden Statthalterämtern zu Handen des Regierungsrathes zustellen.
3) Sind hiervon sämmtliche Statthalterämter in Kenntniß zu setzen.

Beschluß

vom 7. April 1836 betreffend eine Uebereinkunft mit Oesterreich für gegenseitige unentgeldliche Ausstellung von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen.

In Bezug auf den durch vorörtliche Vermittelung an sämmtliche Stände gelangten, von der k. k. österreichischen Gesandtschaft Namens ihrer Regierung gestellten Antrag zu gegenseitig unentgeldlicher Ausstellung von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen, deren Expedition auf diplomatischem Wege nachgesucht werde, hat der Regierungsrath,

Digitized by Google

nachdem auch das Obergericht durch Schreiben, d. d. 29. passati, erklärt, keine Bedenken gegen die Sache zu finden, beschlossen, diesem Antrage Namens des hiesigen Standes beizutreten.

Hiervon wird dem h. Vororte laut Missiven und dem Kirchenrathe zu erforderlicher Benachrichtigung der stationirten Geistlichkeit Kenntniß gegeben.

Reglement

vom 28. Mai 1836 über das bei Pfarrer- und Helferwahlen zu beobachtende Verfahren.

---

§. 1. Von der erfolgten Erledigung einer Pfarrer- oder Helferstelle hat der Decan des betreffenden Capitels dem Amtsbürgermeister zu Handen der Regierung und dem Antistes zu Handen des Kirchenrathes unverweilt amtliche Anzeige zu machen, worauf die vacante Stelle sogleich in den öffentlichen Blättern ausgeschrieben und den Aspiranten eine Frist von vierzehn Tagen zur Anmeldung für den Vorschlag anberaumt wird.

§. 2. Das Recht zur Anmeldung auf alle reformirten Pfründen des Cantons Zürich ist mit Ausnahme der sogenannten Filial-Stellen an eine vom Tage der Ordination an zu berechnende Wartezeit von zwei Jahren gebunden. Diese Bestimmung findet auch auf Nichtcantonsbürger, welche sich die Aufnahme in das zürcherische Ministerium und somit

Digitized by Google

die Anmeldungsfähigkeit auf hierseitige Pfründen erworben haben, ihre Anwendung.

§. 3. Die Aspiranten haben dem Antistes eine kurze schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben und dürfen sich persönlich bloß bei dem Antistes melden. Eine andere Anmeldung für den Vorschlag soll nicht Statt finden.

§. 4. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist werden die Namen der Aspiranten, noch vor der zu Bildung des Vorschlages bestimmten Sitzung, den Mitgliedern des Kirchenrathes zur Kenntniß gebracht und hierauf in dieser Sitzung selbst zunächst die schriftlichen Anmeldungen derselben und die sie betreffenden Zeugnisse, welche für im Canton stationirte Geistliche aus den Visitationsacten, für außer dem Canton stationirte wo möglich aus dem Testimonium der kirchlichen Behörde, unter welcher sie stehen, und für nicht stationirte aus einer Berichtserstattung des Decans ihrer Classe zu ziehen sind, vorgelegt, wonach der Antistes eröffnet, was ihm über die kirchlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinde, die einen neuen Seelsorger zu wählen hat, bekannt ist.

§. 5. Auf diese Eröffnung geschieht in Betreff jedes einzelnen Aspiranten die Einfrage, ob irgend ein Mitglied thatsächlich entweder etwas gegen denselben einzuwenden, oder etwas ihn besonders Empfehlendes vorzubringen habe. Auch steht dem Kirchenrathe frei, neben den Aspiranten andere Geistliche, die er für die erledigte Stelle vorzüglich geeignet hält und welche die auf sie fallende Wahl anzunehmen geneigt wären, bei dem Vorschlage zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§. 6. Bei der Bildung des Vorschlages soll vor Allem auf die Würdigkeit und Tüchtigkeit der Vorzuschlagenden für die erledigte Stelle, zugleich aber auch auf die von denselben der Kirche und den Schulen geleisteten Dienste gesehen werden.

§. 7. Der Vorschlag selbst wird so gebildet, daß für jeden der drei Geistlichen, woraus er bestehen soll, eine besondere Wahl durch Scrutinium und absolutes Stimmenmehr Statt findet. Den in denselben Aufgenommenen wird von dem Kirchenrathe unverweilt Anzeige davon gegeben.

§. 8. In Fällen, wo sich nach Ausschreibung einer erledigten Pfründe nicht genug Aspiranten, welche die in §. 2. bezeichnete Wartezeit zurückgelegt haben, für Abfassung eines Dreiervorschlages melden, ist durch eine abermalige Ausschreibung auch Geistlichen, die noch nicht zu jenem Termine gelangt sind, die Anmeldung zu eröffnen.

§. 9. Falls eine Gemeinde aus einem unvollständigen Vorschlage die Wahl eines neuen Seelsorgers vornehmen will, soll ihr dieses frei stehen.

§. 10. Den Vorgeschlagenen ist keinerlei Art von Bewerbung bei der Gemeinde erlaubt.

§. 11. In die vom Kirchenrathe zu Handen der Gemeinde zu erlassende Mittheilung des Vorschlages sind das Geburts- und Ordinations-Jahr der Vorgeschlagenen und ihre der Kirche und Schule geleisteten Dienste sammt den darauf bezüglichen Zeugnissen, so wie der Ort ihrer Anstellung aufzunehmen. Ihr sollen auch die schriftlichen Anmeldungen, welche

Digitized by Google

die Vorgeschlagenen dem Kirchenrathe eingegeben haben, beigelegt werden.

§. 12. Diese Mittheilung wird an den Präsidenten der betreffenden Bezirkskirchenpflege erlassen, welcher sie ungesäumt dem ersten Gemeindsvorsteher zur Kenntniß bringt.

§. 13. Am Sonntage nach Eingang dieser Mittheilung wird der Vorschlag sammt den begleitenden Zeugnissen, welche bis zur Wahl der Gemeinde zur Einsicht offen stehen sollen, derselben bekannt gemacht und am nächsten Sonntage darauf die Wahl vorgenommen.

§. 14. Bei derselben haben sämmtliche nach der Verfassung stimmfähige reformirte Gemeindsbürger, so wie die reformirten Ansäßen, welche auf Eigenthum in der Gemeinde wohnen, Stimmrecht.

§. 15. Am Wahlsonntage wird von einem der Vorsteher des betreffenden Capitels sowohl die Predigt gehalten, als ein Wahlgebet, für dessen Abfassung der Kirchenrath sorgen wird, gesprochen. Die Leitung der Wahl selbst, die unmittelbar nach beendigtem Gottesdienste vor sich gehen soll, liegt der Vorsteherschaft der Gemeinde ob, welche sich an die Verordnung vom dritten Christmonat 1833 zu halten hat.

§. 16. a) Die Wahl geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr. Sind die Stimmen unter den drei Vorgeschlagenen gleich getheilt, so bestimmt das Loos, welcher derselben aus der Wahl fallen solle. Erhalten bei fortgesetzter Wahl die zwei übrig gebliebenen Aspiranten wieder gleich viele Stimmen, so entscheidet das Loos, welcher der Gewählte sei.

Digitized by Google

b) Ist der Vorschlag ein unvollständiger (§. 9.), so entscheidet die Versammlung zuerst über die Frage, ob sie eine Wahl vornehmen wolle oder nicht, durch geheimes absolutes Stimmenmehr mit Ja oder Nein. Nur im bejahenden Falle wird zur wirklichen Wahl geschritten, im verneinenden Falle aber der unvollständige Vorschlag an den Kirchenrath zurückgewiesen.

§. 17. Nach geschehener Wahl wird der Verbalproceß dem Regierungsrathe eingesandt, welcher in Fällen, wo sich bei der Wahlverhandlung Anstände erhoben, oder Unregelmäßigkeiten Statt gefunden haben sollten, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl entscheidet. Derselbe stellt dem Gewählten die Ernennungsacte aus und gibt auch dem Kirchenrathe von der Wahl Kenntniß.

§. 18. Die Einsetzung der neugewählten Pfarrer und Helfer geschieht in Hinsicht der kirchlichen Feierlichkeit auf bisher übliche Weise.

§. 19. Durch gegenwärtiges Reglement ist dasjenige, welches der Regierungsrath am 26. April 1831 gegeben hat, aufgehoben.

Reglement

vom 2. Brachmonat 1836 betreffend Aufnahme bereits ordinirter nichtzürcherischer Geistlicher in das zürcherische Ministerium.

§. 1. Wenn ein bereits ordinirter nichtzürcherischer Geistlicher in das zürcherische Ministerium

aufgenommen zu werden wünscht, so hat er sich dafür schriftlich bei dem Kirchenrathe zu melden und dieser seiner Meldung nach Art. 3. des Gesetzes, betreffend Aufnahme von Nichtcantonsbürgern in das zürcherische Ministerium, als Ausweisungstitel beizulegen: a) das Ordinations-Zeugniß; b) einen Bericht über seine Studien und wissenschaftlichen Leistungen, so weit es möglich ist, durch Attestate beglaubigt; c) falls er schon ein geistliches Amt bekleidet hat, ein Zeugniß der betreffenden Oberbehörde über seine Amtsverrichtungen; d) ein Sittenzeugniß von seiner geistlichen Oberbehörde.

§. 2. Diese Ausweisungstitel werden ungesäumt bei den Mitgliedern des Kirchenrathes in Circulation gesetzt und hierauf der Prüfungs-Commission zur Begutachtung und Hinterbringung eines Antrages in die Hände gelegt.

§. 3. Fällt der Entscheid über die Ausweisungstitel zu Gunsten des Petenten aus, so wird die Prüfungs-Commission ein Colloquium mit ihm halten, welches sich in der Regel über Exegese des A. und N. Testamentes, Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral und die Pastoral-Wissenschaften verbreiten soll.

§. 4. Nach Abnahme des Colloquiums hat derselbe über einen von dem Präsidium des Kirchenrathes vorgeschriebenen Text in einer von letzterer Behörde zu bezeichnenden Kirche und in ihrer Gegenwart eine Predigt zu halten.

§. 5. Hat der Kirchenrath die obigen Prüfungen für genügend erklärt und abgenommen, so verfährt er alsdann nach Art. 7. des in §. 1. angezogenen

Digitized by Google

Gesetzes. Wer dabei nicht befriedigend erfunden wurde, wird ein für alle Male abgewiesen und ihm solches ohne Angabe der Motive schriftlich angezeigt.

§. 6. In der nächsten Synodal-Versammlung erstattet der Kirchenrath derselben einen umständlichen Bericht über die vorgenommenen Prüfungen und deren Resultate.

Reglement

vom 8. Wintermonat 1836 für die Behandlung von Wasserrechtsbegehren.

§. 1. Wer ein neues Wasserrecht zu errichten, oder bereits bestehende Wuhrungen oder Wasserleitungen Behufs Vermehrung der Wasserkraft zu verändern, oder auch Anlegung oder Erweiterung eines Teiches wünscht, hat sein dießfälliges Begehren unter genauer Bezeichnung der örtlichen Verhältnisse dem Statthalteramte des Bezirkes, wo das zu benutzende Gewässer liegt, schriftlich einzugeben, auch die projectirten Anlagen mit Pfählen auszustecken.

§. 2. Unter Ansetzung eines peremtorischen Termins von 4 Wochen zu schriftlicher Eingabe allfälliger Einsprachen hat das Statthalteramt das eingegebene Wasserrechtsbegehren durch das Amtsblatt und Kirchenruf bekannt zu machen.

Denjenigen Particularen, Corporationen oder Gemeinden, welche Einsprachen machen, ist darüber

Digitized by Google

eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen. Nach Abfluß des Termins wird das Begehren nebst den allfälligen Einsprachen dem Rathe des Innern eingesandt.

§. 3. Der Rath des Innern bezeichnet nach dem Eingange des Begehrens einen Experten und ertheilt demselben einen schriftlichen Auftrag zur Prüfung und Berichterstattung. Der Experte wird die Untersuchung mit möglichster Beförderung vornehmen und dazu sowohl den Unternehmer als die Einsprecher durch den betreffenden Gemeindammann wenigstens 8 Tage vorher laden lassen.

§. 4. Bei Untersuchung von Wasserrechtsbegehren ist im Allgemeinen darauf zu sehen, daß die in den Bach- und Flußbetten vorhandenen Wasserkräfte möglichst wirthschaftlich benutzt, demzufolge vorhandene größere Wasserkräfte durch Anlage kleiner unbedeutender Werke nicht unnöthiger Weise zum Nachtheile der Industrie zersplittert werden.

Im Besondern wird der Experte

a) die beabsichtigte Anlage hinsichtlich ihrer technischen Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen, die Länge der projectirten Wasserleitungen messen und die Größe des vorhandenen Gefälls durch ein vorzunehmendes Nivellement bestimmen, auch die Höhe des beabsichtigten Auffangwuhres durch Sicherungsmarken an einem oder an mehreren nahe gelegenen festen Punkten bezeichnen und endlich über das Ganze in gewohnten Fällen einen Situationsplan nach dem Augenmaße, da aber, wo wichtige Gegenstände,

Digitized by Google

wie Gebäude, Wuhre und Schwellanlagen, betheiligt würden, einen genauen geometrischen Plan aufnehmen;

b) die Zulässigkeit der verlangten Bewilligung in polizeilicher Hinsicht prüfen, namentlich ob daraus Gefahr oder Nachtheil für die Gesundheit von Menschen oder des Viehstandes durch Verunreinigung des Trinkwassers, oder Gefahr von Ueberschwemmung oder Unterwaschung von Straßen, Brücken, Wuhrungen oder Dämmen, Gefahr für Fuhrwerke oder Fußgänger auf anstoßenden Straßen und Fußsteigen entstehen, und ob und wie diesen Nachtheilen oder Gefahren durch geeignete Vorkehrungen begegnet werden könne.

Wenn der Experte dafür hält, daß in polizeilicher Hinsicht dem beabsichtigten Unternehmen keine Gründe im Wege stehen, oder daß dieselben unter gewissen Bedingungen beseitigt werden können, so wird er trachten, durch geeignete Vorschläge die allfälligen Privateinsprachen zu vergleichen;

c) endlich einen genauen und vollständigen Bericht über die örtlichen Verhältnisse des beabsichtigten Unternehmens, die polizeilichen Rücksichten, die obwaltenden Anstände, getroffenen Uebereinkünfte und die Bedingungen, unter welchen die Bewilligung ertheilt werden kann, abfassen und sammt der Situations-Zeichnung oder dem geometrischen Plane mit Beförderung an den Rath des Innern einsenden. In diesem Berichte sind auch die Namen der nach §. 3. geladenen Ein-

Digitized by Google

sprecher zu bezeichnen und im Besondern diejenigen anzugeben, welche nicht erschienen sein sollten.

§. 5. Wenn das Wasserrecht an dem Rhein, der Limmath, Sihl, Thur, Töß, Reuß oder der Glatt gewünscht wird, so hat der Rath des Innern den Bericht des Experten dem Wasserbau-Departement mitzutheilen und dessen Gutachten einzuholen.

§. 6. Auf den Bericht des Experten und das Gutachten des Wasserbau-Departements, wo solches erforderlich ist, wird der Rath des Innern, wenn keine beharrlichen Einsprachen oder polizeilichen Gründe entgegenstehen, dem Regierungsrathe einen Antrag auf Ertheilung der Bewilligung nebst den erforderlichen nähern, in die Urkunde aufzunehmenden Bestimmungen hinterbringen. Wenn wichtige polizeiliche Gründe entgegenstehen, so wird der Rath des Innern von sich aus den Gesuchsteller abweisen, unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath. Sollten hingegen unerledigte privatrechtliche Einsprachen vorhanden sein, so ist der Petent, insofern er auf seinem Begehren beharren sollte, anzuweisen, die geeigneten Schritte zu gütlicher oder rechtlicher Erledigung derselben vorzunehmen.

§. 7. Wenn der Regierungsrath eine Wasserrechtsbewilligung ertheilt, so ist dem Rathe des Innern davon Kenntniß zu geben und dem Gesuchsteller eine Urkunde darüber auszufertigen.

Diese letztere soll enthalten:

a) als Einleitung, den Namen des Petenten, eine genaue Bezeichnung der Localität, auf welcher

das Wasserwerk errichtet werden will, und die Namen allfälliger Einsprecher;

b) die technischen Bestimmungen über die Art der Zu- und Ableitung und der Benutzung des Wassers, so wie die im Interesse allfälliger Anstößer, anderweitiger Gewerbsbesitzer, der allgemeinen Sicherheit und in wasserbaupolizeilicher Beziehung erforderlichen an die Bewilligung zu knüpfenden Bedingungen, namentlich auch die Bezeichnung der Höhenlage des Auffangwuhres und der Grundschwelle des Gerinnes und deren Versicherung durch unveränderliche Markpunkte;

c) die Bemerkung, daß ohne eingeholte neue Bewilligung an den bestehenden Wuhrungen oder Wasserleitungen keine die Vermehrung der Wasserkräfte bezweckenden Veränderungen mittelst Vergrößerung der Fallhöhe oder der Wassermenge vorgenommen werden dürfen;

d) wenn mit dem Wasserwerk eine Teichanlage verbunden werden soll, so ist der Umfang dieser Anlage, so wie die Benutzung derselben mit Hinsicht auf ältere unterhalb gelegene Gewerbe zu bestimmen und damit einerseits die Erklärung, daß dabei der freien Benutzung des Bachgefälles, als Regale des Staates, welches zwischen dem Teich und dem Auffangswuhr allfällig noch vorhanden sein möchte, nicht vorgegriffen sein soll, und anderseits die Verpflichtung zu verbinden, bei Feuerausbruch in der untern Thalgegend die allfällig geschlossene Weierschleuße beförderlich

Digitized by Google

zu öffnen. Diese Bedingungen werden auch einzeln in Urkunden verfaßt, wenn die Anlage von Teichen für schon bestehende Wasserwerke verlangt wird;

e) die Verpflichtung von der Vollendung und Einrichtung der Werke und Anlagen dem Statthalteramte zu Handen des Rathes des Innern, Behufs Vermessung der Wasserkraft, unverweilt Kenntniß zu geben;

f) die Namen derjenigen Personen, welchen, als bei der Sache betheiligt, eine Abschrift der Wasserrechtsurkunde mitzutheilen ist.

§. 8. Die Einlegung von bleibenden Schwellen, durch welche Ablagerungen und Rückschwellungen verursacht würden, soll, wo es die Localität gestattet, möglichst vermieden werden.

§. 9. Nach Vollendung des bewilligten Wasserwerkes oder dessen Veränderung ist der Besitzer verpflichtet, den Rath des Innern davon in Kenntniß zu setzen, welcher durch einen Experten die Vermessung vornehmen läßt. Der Bericht des Experten wird dem Wasserwerkbesitzer mitgetheilt, in der Meinung, daß derselbe allfällige Einwendungen oder Begehren um Veranstaltung einer nochmaligen Untersuchung auf seine Kosten innert 14 Tagen, vom Tage der Mittheilung an gerechnet, durch das Statthalteramt an den Rath des Innern gelangen lassen könne, spätere Eingaben aber nicht berücksichtigt würden. Auf den Antrag des Rathes des Innern bestimmt der Regierungsrath den jährlichen Wasserzins und theilt seine dießfällige Schlußnahme dem

Betreffenden, dem Finanzrathe und dem Rathe des Innern mit.

§. 10. Der Experte hat bei der Messung der Wasserkräfte folgende specielle Anleitung zu befolgen:

Die Elemente der Wasserkraftbestimmung bestehen:

1) in der Fallhöhe des Wassers;
2) in der Menge des bei mittlerem Wasserstand in jeder Zeitsecunde auf das Rad fließenden Wassers;
3) aus der von dem Betrage der Fallhöhe abhängigen Constructionsart des Wasserrades.

Der Experte soll diese drei Angaben bestimmen und aus denselben den Betrag der Wasserkraft oder die Zahl der Bruchtheile oder der ganzen und Bruchtheile der vorhandenen Maßeinheiten der mechanischen Kraft ableiten. Die Messungen geschehen nach den neuen schweizerischen Maßen.

Ad 1. Die Fallhöhe wird von der Mitte der Höhe des unter der Schleußenöffnung durchströmenden Wassers auf den Wasserspiegel des Unterwassers unterhalb dem Rad gerechnet, und ist durch ein Nivellement zu messen.

Ad 2. Bestimmungen der Wassermenge. Es ist nothwendig, die mittlere Wassermenge auszumitteln, damit nicht durch Annahme eines zu hohen Wasserstandes die Gewerbsbesitzer, oder durch Annahme eines zu kleinen Wasserstandes der Staat beeinträchtigt werde. Der Experte wird, wenn nicht bereits bei der Beaugenscheinigung ein mittlerer Wasserstand vorhanden ist, sich an Ort und Stelle

Digitized by Google

über den Mittelstand des Wassers genau erkundigen und den vorhandenen auf denselben reduciren. Der Bestand älterer Werke, namentlich von Mühlen, die an dem gleichen Wasser stehen, und die Beobachtung des Ganges derselben in dem Zeitpunkt der Messung kann die Lösung der Frage erleichtern.

Der Experte kann von dem Besitzer des Gewerbes verlangen, daß während seinen Untersuchungen das Werk gehörig und gleichmäßig im Gange erhalten und keine Abstellungen von Werken oder Verminderung des Wasserzuflusses angeordnet werden. Der Experte hat nun einerseits den Querschnitt des Zuleitungscanales und anderseits die Wassergeschwindigkeit in demselben in ihren mittlern Werthen zu bestimmen.

Die Fläche des Querschnittes wird in Quadratfußen und deren Decimaltheilen ausgedrückt.

Rücksichtlich der mittlern Geschwindigkeit des Wassers wird der Experte dieselbe entweder durch wirkliche Messungen in einer regelmäßigen Canalsection mit einem Geschwindigkeitsmesser finden, oder aus dem Wassergefälle algebraisch berechnen. Die Geschwindigkeit wird in Längenfußen und deren Decimaltheilen für die einzelne Zeitsecunde ausgedrückt.

Die gefundene Fläche des Canalprofiles, mit der Wassergeschwindigkeit in einer Secunde multiplicirt, gibt die auf das Werk benutzte Wassermenge in Cubikfußen ausgedrückt. Hat die Messung bei einem Wasserstand Statt gefunden, der größer oder kleiner als der Mittelstand zu betrachten ist, so soll eine

Digitized by Google

verhältnißmäßige Verminderung oder Vermehrung der Wassermenge in Rechnung gebracht werden. Diese Wassermenge in Cubikfußen wird endlich mit der Fallhöhe multiplicirt und gibt den Zahlenwerth, welcher mit der im §. 3. des Gesetzes durch die Zahl 20 ausgedrückten Maßeinheit der mechanischen Kraft in Vergleichung gestellt wird.

Ad 3. Constructionsart des Rades. Die Maßeinheit der mechanischen Kraft ist in der Voraussetzung des größtmöglichen Nutzeffectes, also auf oder nahe auf den Scheitel eines oberschlächtigen Wasserrades angebracht, bestimmt worden; der Nutzeffect ist daher geringer, je tiefer unter den Scheitel des Rades das Wasser einfließt; die Experten werden daher folgendes Verfahren beobachten:

Für Wasserräder, bei denen das Wasser am Scheitel oder nur um $\frac{1}{6}$ der ganzen Radhöhe unter demselben einfließt, bleibt der oben gefundene Zahlenwerth unverändert. Für Räder hingegen, bei denen das Wasser niedriger als vorher und bis auf die Mitte des Rades fließt, wird der Zahlenwerth um $\frac{1}{10}$ vermindert.

Für solche Räder endlich, auf welche das Wasser unter der Mitte der Radhöhe fließt, ist der Zahlenwerth um $\frac{2}{10}$ oder $\frac{1}{5}$ zu vermindern.

Den auf vorstehende Weise ausgemittelten Zahlenwerth hat der Experte zum Behuf der Berechnung des Canons in seinem Berichte zu bemerken und zugleich anzugeben:

1) Ob in gewöhnlichen Jahren die Wasserkraft

fortwährend oder nur einen Theil des Jahres benutzt werden könne, und

2) ob und welcher Theil des auf das Werk benutzten Wassers durch Anlegung oder Erweiterung von Teichen, oder durch Bohren artesischer Brunnen, oder durch angekaufte, im wirklichen Privatbesitze gestandene Gewässer auf Kosten des Eigenthümers gewonnen worden sei.

Gestützt auf diese Untersuchungen und Berechnungen und in Anwendung der Bestimmungen des §. 4. des Gesetzes wird der Experte schließlich noch sein Gutachten für Bestimmung des dem betreffenden Gewerbe aufzulegenden jährlichen Wasserzinses abgeben.

§. 11. Sämmtliche Behufs der Bewilligung von Wasserrechten, Erweiterung von solchen oder der Festsetzung von Wasserzinsen durch die Experten eingesandten Berichte, Anträge und Pläne werden bei dem Rathe des Innern aufbewahrt, unter dessen Aufsicht ein Verzeichniß aller Gewerbe mit Wasserrädern geführt wird.

Der Bezug der durch den Regierungsrath bestimmten Wasserzinse liegt dem Finanzrathe ob, welcher hierüber die erforderlichen Verzeichnisse zu führen hat.

§. 12. Behufs Vollziehung von §. 5. des Gesetzes über Ertheilung von Wasserrechten sind die Herren Statthalter beauftragt, ein Verzeichniß aller in ihrem Bezirke befindlichen Wasserwerke einzugeben und die Wasserrechtsurkunden von allen in ihrem Bezirke liegenden Wasserwerken oder eine beglaubigte

Digitized by Google

Abschrift davon innert Monatsfrist, von Erlaß gegenwärtigen Reglements an, einzufordern und solche dem Rathe des Innern zu übermitteln, welcher sofort die nöthigen Vermessungen anstellen lassen, und darauf gegründet, auf einen nach dem neuen Gesetze berechneten Wasserzins beim Regierungsrathe antragen wird.

Gegenwärtiges Reglement soll dem Amtsblatte eingerückt und in der Zahl von 500 Exemplaren besonders abgedruckt und nebst einem Abdrucke des Gesetzes über Ertheilung von Wasserrechten den bisher mit der Untersuchung von Wasserrechtsbegehren beschäftigt gewesenen Experten, so wie den sämmtlichen Statthalterämtern zu Handen der in ihren Bezirken befindlichen Gewerbsbesitzer mitgetheilt werden.

Reglement

vom 27. Christmonat 1836 über das Verfahren bei der Abtretung von Privatrechten für neue Straßenanlagen.

A. Verrichtungen der Straßenbeamten.

§. 1. Nach erfolgter Genehmigung eines Straßenprojectes sollen die Ingenieur-Adjuncten oder bei außergewöhnlicher Geschäftsvermehrung ein von dem Straßen-Departement besonders zu beauftragender Geometer die einzelnen Grundstücke, welche für die Straßenanlage nothwendig werden, vermessen, und die Flächenräume dieser Grundstücke, so wie Frucht-

Digitized by Google

bäume, Waldbestand, Zäunungen, Mauern, Gebäulichkeiten oder irgend andere Privatrechte, für welche ein Grundeigenthümer Entschädigungsforderungen stellen könnte, in das lithographirte Formular, welches eigens dafür angefertigt worden, eintragen, und dasselbe, mit seiner Unterschrift versehen, dem betreffenden Straßen-Inspector zu Handen des Straßen-Departements übergeben.

§. 2. Zum Behuf einer gleichförmigen Bezeichnung des Straßengebietes wird die Vorschrift ertheilt, daß dasselbe in der Regel auf drei Fuß über die Straßenränder hinaus reichen soll. Dieses Maß kann etwas geringer werden, wo die Breite des Grabens durch Gebäude bedingt wird, kann sich aber auch etwas ausdehnen, wo der Graben größere Wasserzuflüsse aufnehmen muß und also mehrerer Breite bedarf. Als künftiges Eigenthum der Straße ist also nur dieser Raum des Straßengebietes zu berechnen und vollständig zu entschädigen. Weiter gehende Abdachungen bei Aufdämmungen oder Abgrabungen bleiben Eigenthum des Grundbesitzers, und sind nur in Fällen, wo wirklicher Nachtheil in der Benutzung für letztern entsteht, zum Behuf einer Vergütung, also unter einer eigenen Rubrik, in das Schätzungsverzeichniß aufzunehmen.

§. 3. Der Ingenieur-Adjunct wird das Straßengebiet durch Pfähle bezeichnen und über die Richtung und Höhenlage der Straße, so wie die Gegenstände der Abtretung dem Statthalter und den Schatzungs-Experten auf deren Begehren nähern Aufschluß geben.

Digitized by Google

§. 4. Nach erfolgter definitiver Ausmittelung der Entschädigungen wird derjenige Ingenieur oder Beamte, welcher die Rechnung über den betreffenden Straßenbau führt, das von dem Straßen-Departement genehmigte Schatzungsregister durch den Straßen-Inspector erhalten und die kleineren Beträge bis auf 32 Franken, so wie die Beträge der Baureparaturen, welche die betreffenden Grundeigenthümer selbst übernehmen, dem Statthalter des Bezirkes, die andern Beträge aber der betreffenden Notariats-Kanzlei einsenden und die erhaltenen Empfangscheine seiner Rechnung als Belege beifügen.

B. Verrichtungen der Statthalter.

§. 5. Der Statthalter des Bezirkes empfängt von dem Straßen-Departement das Verzeichniß der Abtretungen von Privateigenthum, welche für den Bau der Straßen erforderlich werden.

§. 6. Wenn mehrere oder auch nur einzelne der betheiligten Grundeigenthümer aus gemeinnützigem Sinne oder in Anerkennung der Vortheile, welche die neue Straße ihnen gewähren wird, sich bewogen fänden, schon früher Anerbietungen von Beiträgen oder Abtretungen zu machen, oder jetzt bereitwillig wären, freiwillig ihr Eigenthum unentgeldlich, ganz oder theilweise, abzutreten, so wird der Statthalter dieses auf dem Verzeichnisse notiren, und im letzteren Falle mit den Betreffenden sogleich noch vor der Schatzung unterhandeln.

§. 7. Der Statthalter leitet die Geschäfte der

Digitized by Google

bestellten Schatzungs-Experten, sorgt für die Befolgung des dafür aufgestellten Reglements und sendet den mit seiner Unterschrift beglaubigten Schatzungsbericht an das Straßen-Departement.

§. 8. Nach erfolgter Genehmigung der Schatzung durch das Straßen-Departement besorgt er, nach der Vorschrift des §. 2. des Gesetzes vom 23. Jenner 1832 über Abtretung von Privatrechten, die schriftliche Anzeige an die betreffenden Grundeigenthümer und übersendet die eingegangenen Erklärungen sogleich nach Ablauf der anberaumten Zeitfrist von vierzehn Tagen an das Straßen-Departement.

§. 9. Soll die Entschädigung durch ein Schiedsgericht ausgesprochen werden, so wählt das Straßen-Departement auf doppelten, aber nicht bindenden Vorschlag des Statthalters den Schiedsrichter für den Staat, und der Statthalter hat zu sorgen, daß der oder die Einsprecher einen solchen für sich wählen, und daß die Wahl des Obmanns nach §. 5. des gedachten Gesetzes Statt finde.

Verlangt das Schiedsgericht den Vorstand der Parteien, so wird der Statthalter, oder im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter desselben, im Namen des Staates auftreten und durch Ablehnung zu weit gehender Entschädigungsforderungen und Nachweisung der Vortheile, die in sehr vielen Fällen durch die neu zu eröffnende Straße den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zuwachsen, das Interesse des Staates wahren.

Jedenfalls wird der Statthalter für schleunige

Mittheilung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses an das Straßen-Departement besorgt sein.

§. 10. Soll die Entschädigung durch Spruch der Civilgerichte ermittelt werden, so wird der Statthalter auf Verlangen des Straßen-Departements dem bestellten Anwalde Behufs des Vorstandes vor dem Friedensrichter und den Gerichtsbehörden von dem Sachverhalte Kenntniß geben.

§. 11. In Fällen, wo die Vornahme des Straßenbaues dringlich wäre, allein einzelne oder mehrere Entschädigungsbeträge bei den Civilgerichten anhängig gemacht und noch nicht ausgeschieden sein würden, wird der Statthalter mit den Einsprechern Rücksprache nehmen und unter der Erklärung, daß damit ihren Rechten auf keine Weise vorgegriffen sein soll, trachten, ihre Zustimmung zu Vornahme des Baues der Straße auszuwirken.

§. 12. Nach erfolgter definitiver Ausmittelung der Entschädigungen wird der Statthalter von dem Rechnungsführer der betreffenden Straße die Beträge, welche 32 Franken oder weniger betragen, so wie die Beträge der Baureparaturen, nachdem diese von den Eigenthümern vollzogen sind, in Empfang nehmen und dieselben gegen Empfangscheine den betreffenden Grundeigenthümern zu Handen stellen.

C. Vorschriften und Anleitungen für die Schatzungs-Experten.

§. 13. Die Schatzungs-Experten haben einen ihnen ertheilten Auftrag mit Beförderung zu erledigen und sollen daher nach Empfang desselben sich

Digitized by Google

mit dem Statthalter des betreffenden Bezirkes über einen möglichst nahen Zeitpunct des Zusammentrittes in's Einverständniß setzen.

§. 14. Bevor die Schatzungs-Experten an die wirkliche Schatzung schreiten, werden sie in der betreffenden Notariats-Kanzlei und bei den Gemeindsbehörden nach dem Werthe des Gutes und dem Betrage der in den letzten 4—6 Jahren gemachten Verkäufe in der Gegend, durch welche die Straße sich ziehen soll, sich genau erkundigen, diese Angaben in ihren Bericht aufnehmen und der Schatzung zum Grunde legen.

§. 15. Behufs einer richtigen Schatzung sollen die Grundstücke jeder Art nach ihrer mehrern oder mindern Erträglichkeit in so viele Classen getheilt, als merkbare Unterschiede in denselben wahrgenommen werden.

§. 16. Für jede Classe von Grundstücken jeder Art soll, nach §. 6. des Abtretungsgesetzes vom 23. Januar 1832, der wahre Werth und zwar pr. Juchart (zu 36,000 Quadratfuß) in das Schatzungsverzeichniß aufgenommen werden und nur ausnahmsweise für kleine Flächenräume, wie Hofräume, Vorplätze, Dünggruben, Hausgärten u. dgl., welche gewöhnlich nicht nach der Juchart verkauft werden, die Schatzung nach Quadratfußen gestattet sein.

§. 17. In Fällen, wo die Art der Durchschneidung eines Grundstückes durch die Straße oder anderweitige in den örtlichen Verhältnissen liegende Umstände dem Grundbesitzer einen Nachtheil bringen würden, welcher durch die Bezahlung des wahren

Digitized by Google

Werthes nicht vergütet wäre, so kann nach §. 6. des obigen Gesetzes ein weiterer Entschädigungsbetrag, unter Angabe der Gründe, in das Schatzungsverzeichniß unter dem Titel „Zulage" aufgenommen werden.

§. 18. Bei der Schatzung von Fruchtbäumen ist die Qualität des Baumes, das muthmaßliche Alter desselben, der muthmaßliche mittlere Ertrag nach Abzug der Einsammlungskosten auszumitteln und auf Fundament dieser Angaben mit Berechnung der Zinse des Jahresnutzens, so wie des Entschädigungs-Capitals und Ueberlassung des Holzes an den Eigenthümer der wahre Entschädigungsbetrag zu bestimmen. Als Gründe der Ermäßigung der Entschädigung sind zu betrachten: der Mehrertrag des Bodens in der Umgebung des Baumes nach erfolgter Beseitigung desselben und die Gefahren, denen der Baum durch Windstürme, Frost und Krankheiten bloßgestellt ist.

§. 19. Bei Waldungen ist zunächst der wahre Werth des Bodens, gleich wie bei andern Grundstücken, abzuschätzen, und sonach der allfällige Nachtheil, der aus dem Abschlagen nicht ausgewachsenen, gesunden Holzes entstehen sollte, besonders zu werthen, wobei angenommen wird, daß für schlagbare und für abgestandene oder stark beschädigte Bäume dem Besitzer kein Schaden zuwächst, wenn die günstige Zeit zum Fällen abgewartet werden kann, daher nur für noch unausgewachsene, gesunde Bäume Schadenersatz zu leisten sein wird.

§. 20. Bei Gebäuden sollen Sachkundige im

Digitized by Google

Baufache die Schatzungen vornehmen und genau nach Vorschrift des Gesetzes verfahren.

§. 21. Als specielle Anleitung bei ihren Verrichtungen erhalten die Schatzungs-Experten Formulare der Schatzungs-Tabellen, worin die vorkommenden verschiedenen Fälle eingetragen sind, nebst einigen Beispielen von Schatzungsberechnungen über Frucht- und Waldbäume.

§. 22. Die Schatzungs-Experten haben die aufgenommenen Schatzungsverzeichnisse mit ihrer Unterschrift zu beglaubigen.

§. 23. Für ihre Bemühungen beziehen sie ein Taggeld von sechs Franken.

Gesetz

betreffend die Verlegung des Hauptortes im Bezirke Knonau.

Der Große Rath,

nach Prüfung der verschiedenen Gesuche um Verlegung des Hauptortes des Bezirkes Knonau und mit Hinsicht auf Art. 3. der Staatsverfassung,

beschließt:

§. 1. Der Art. 4. des Gesetzes vom 22. Brachmonat 1831, betreffend die Bezirkshauptorte, wird theilweise also abgeändert:

Für den zweiten Bezirk ist der Bezirkshauptort Affoltern.

Digitized by Google

§. 2. Die Verlegung der Bezirksbehörden von Knonau nach Affoltern soll mit dem 1. Heumonat 1839 Statt finden.

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 20. Christmonat 1837.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jonas Furrer.

Der erste Secretär,

M. Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 26. Christmonat 1837.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der zweite Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

Digitized by Google

Gesetz.

Der Große Rath,

auf geschehenen Anzug vom 27. Herbstmonat 1837, betreffend Erläuterung und Abänderung des Gesetzes über das Schullehrer-Seminar vom 28. Herbstmonat 1836,

verordnet:

§. 1. Da nach Art. 12. des erwähnten Gesetzes dem Director unter Aufsicht des Erziehungsrathes die gesammte Leitung der Anstalt zusteht, so sind auch alle Aufträge und Mittheilungen der Oberbehörden an ihn individuell zu richten, und er ist verpflichtet, unter ausschließlicher eigener Verantwortlichkeit, theils die erhaltenen Aufträge zu erfüllen, theils die nöthigen Berichte, Anträge und Mittheilungen an die Oberbehörden zu fertigen. Dabei ist ihm unbenommen, die Ansichten der übrigen Lehrer, so weit es ihm zweckmäßig scheint, einzuholen und zu benutzen. Einzig bei Ertheilung der Stipendien (Art. 5. des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1836), Abfassung der Zeugnisse (Art. 7.) und der Lections-Verzeichnisse (Art. 12.) ist der Director verpflichtet, die Ansichten der Lehrer zu vernehmen, und derselben in seinem Berichte zu erwähnen, oder auf Verlangen die eigene schriftliche Abfassung jedes derselben beizulegen. Ebenso hat der Director von den Lehrern schriftliche Zeugnisse über die Seminaristen behufs der periodischen Censuren über das Betragen, den Fleiß und die Fortschritte derselben, für ihre Beförderung aus einer

Digitized by Google

untern in eine obere Classe und für den Fall der Wegweisung eines Zöglings aus der Anstalt einzuholen.

§. 2. Die Lehrer des Seminars haben sich in allen Angelegenheiten an den Director, als ihre nächste Oberbehörde, zu wenden, so wie an den letztern in dieser Eigenschaft auch alle Mittheilungen der Aufsichtsbehörden, welche die Lehrer betreffen, zu richten sind. Einzig im Falle von Beschwerden eines Lehrers über den Director findet, so weit es die Natur der Sache erfordert, unmittelbare Correspondenz zwischen jenem und den Aufsichtsbehörden Statt.

§. 3. Die unmittelbare Aufsichtsbehörde des Seminars besteht aus fünf Mitgliedern, von denen wenigstens Eines aus der Mitte des Erziehungsrathes zu wählen ist. Der Aufsichtsbehörde stehen die Rechte und Pflichten zu, wie sie durch Art. 20. des Seminar-Gesetzes bezeichnet sind.

§. 4. Die Wahl und Entlassung des Seminar-Directors unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes.

§. 5. Der Director wohnt im Seminar-Gebäude.

§. 6. Der Regierungsrath ist beauftragt, zur Vollziehung dieses Gesetzes durch den Erziehungsrath ein Reglement entwerfen und sich dasselbe zur Bestätigung vorlegen zu lassen.

Zürich, den 21. Christmonat 1837.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Jonas Furrer.
Der erste Secretär,
M. Rüscheler.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 26. Christmonat 1837.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der zweite Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Gesetz
über die höhern Volksschulen.

Der Große Rath,
mit Hinsicht auf Art. 85. des Gesetzes über die Organisation des Erziehungswesens und Art. 4. des Gesetzes vom 23. März 1836,
verordnet
über die Einrichtung höherer Volksschulen was folgt:

Bedeutung und Zweck.

§. 1. Für diejenigen Knaben und Mädchen, die nach vollendetem Bildungscurse der allgemeinen Volksschule noch weitern täglichen Unterricht genießen sollen, sind höhere Volksschulen unter dem Namen Secundarschulen errichtet. Der Hauptzweck der Secundarschulen ist die Verbreitung jener Kenntnisse

Digitized by Google

und Fertigkeiten, welche für die Volksbildung nach gesteigerten Anforderungen unentbehrlich sind. Auch sollen die Secundarschulen nöthigen Falls einzelne Schüler zum Uebertritte in höhere Schulanstalten vorbereiten.

Schulkreise.

§. 2. Um den Besuch der Secundarschule möglichst zu erleichtern, wird der Canton in folgende Secundarschulkreise eingetheilt, wobei dem Erziehungsrathe vorbehalten bleibt, im Einverständnisse mit den Schulbehörden Abänderungen in der Eintheilung zu machen, jedoch ohne Vermehrung dieser Secundarschulkreise.

Wenn eine oder mehrere Gemeinden von sich aus, im Interesse des Schulwesens, eine Abänderung dieser Eintheilung wünschen, so ist der Regierungsrath ermächtigt, solche nach eingeholtem Gutachten des Erziehungsrathes zu bewilligen.

I. Bezirk Zürich.

1. Kreis: Schulgemeinden: Höngg, Oberengstringen, Weiningen, Unterengstringen, Geroldsweil und Oetweil.
2. Kreis: Seebach, Schwamendingen, Oerlikon, Oberstraß, Unterstraß und Wipkingen.
3. Kreis: Wollishofen, Enge, Leimbach, Außersihl und Wiedikon.
4. Kreis: Hottingen, Hirslanden, Riesbach, Fluntern, Wytikon, Zollikon und Zollikerberg.
5. Kreis: Altstätten, Albisrieden, Schlieren, kath. und ref. Dietikon und Urdorf.
6. Kreis: Birmensdorf, Aesch und Uitikon.

II. Bezirk Knonau.

7. Kreis: Mettmenstätten, Roßau, Hefersweil, Knonau, Maschwanden, Ottenbach, Lunnern und Wolsen.
8. Kreis: Husen, Ebertsweil, Kappel, Uerzlikon, Riffersweil, Aeugst und Aeugsterthal.
9. Kreis: Affoltern, Zwillikon, Hedingen, Bonstetten, Stallikon, Wettsweil, Sellenbüren, Buchenegg und Tägerst.

III. Bezirk Horgen.

10. Kreis: Richtersweil, Samstagern und Hütten.
11. Kreis: Wädenswei, Ort, Stocken, Langenrüti, Schönenberg und Mittelberg.
12. Kreis: Horgen, Horgerberg, Arn, Käpfnach, Hirzelkirche, Hirzelhöhe und Spitzen.
13. Kreis: Thalweil, Oberrieden und Langnau.
14. Kreis: Kilchberg, Rüschlikon und Adlisweil.

IV. Bezirk Meilen.

15. Kreis: Stäfa, Uelikon, Uerikon, Hombrechtikon, Schlatt und Uezikon.
16. Kreis: Männedorf, Uetikon und Oetweil.
17. Kreis: Meilen, Obermeilen, Feldmeilen, Toggweil, Herrliberg und Wetzweil.
18. Kreis: Küßnacht, Limberg, Erlenbach und Zumikon.

V. Bezirk Hinweil.

19. Kreis: Goßau, Bertschikon, Ottikon, Greut, Herrschmettlen, Grüningen, Binzikon und Izikon.

Digitized by Google

20. Kreis: Hinweil, Wernetshausen, Girenbad, Ringweil, Hadlikon, Erlosen, Unterbach, Bubikon, Wolfhausen, Rüti, Fägsweil, Dürnten, Oberdürnten und Tann.
21. Kreis: Wald, Laupen, Güntisberg, Riedt, Hübli und Hittenberg.
22. Kreis: Oberhof, Boden, Lenzen, Strahlegg und Hörnli.
23. Kreis: Bärentsweil, Adetsweil, Bettsweil, Tanne, Mütschbach, Fehrenwaldsberg und Wappersweil.
24. Kreis: Oberwetzikon, Unterwetzikon, Kemten, Ettenhausen, Robank, Robenhausen und Seegräben.

VI. Bezirk Uster.

25. Kreis: Egg, Hinteregg, Eßlingen, Maur, Ebmattingen, Aesch, Ueßikon und Mönchaltorf.
26. Kreis: Kirchuster, Oberuster, Niederuster, Werikon, Nänikon, Freudweil, Wermathsweil, Sulzbach, Nossikon, Riedikon und Greifensee.
27. Kreis: Dübendorf, Gfenn, Wangen, Brüttisellen, Volketsweil, Gutensweil, Zimikon, Hegnau, Kindhausen, Schwerzenbach und Fällanden.

VII. Bezirk Pfäffikon.

28. Kreis: Bauma, Undalen, Blittersweil, Wellnau, Lipperschwendi, Roßweid, Gfell, Wolfen, Matt-Steinshof und Tobel.

Digitized by Google

29. Kreis: Pfäffikon, Auslikon, Hermathsweil, Wallikon, Irgenhausen, Oberhittnau, Unterhittnau, Hasel, Isikon und Dürstelen.
30. Kreis: Weißlingen, Theilingen, Neschweil, Dettenried, Fehraltorf, Russikon, Madetsweil, Gündisau, Rumlikon, Weilhof, Sennhof und Ludetsweil.
31. Kreis: Oberillnau, Unterillnau, Bisikon, Rikon, Ottikon, Effretikon, Horben, Kyburg, Lindau, Grafstall, Tagelschwangen und Winterberg.

VIII. Bezirk Winterthur.

32. Kreis: Winterthur, Veltheim, Wülflingen, Neuenburg, Oberwinterthur, Hegi, Riketweil, Seen, Eidberg, Iburg, Elsau, Räterschen, Rümikon, Töß und Brütten.
33. Kreis: Turbenthal, Hutzikon, Ramsberg, Oberhofen, Neubrunn, Tablat, Steinenbach, Schmidrüti, Bühl, Seelmatten, Wyla, Manzenhub, Zell, Rikon, Langenhard, Wildberg, Schalchen und Ehrikon.
34. Kreis: Elgg, Hofstetten, Dickbuch, Huggenberg, Schottikon, Hagenbuch, Zünikon, Schneit, Schlatt und Waltenstein.
35. Kreis: Rickenbach, Wiesendangen, Bertschikon, Gundetsweil, Ellikon an der Thur, Herten, Feldi, Altikon, Dynhart und Eschlikon.
36. Kreis: Seuzach, Ohringen, Reutlingen, Stadel, Rutschweil, Oberweil und Hettlingen.
37. Kreis: Neftenbach, Aesch, Hünikon, Huben, Dättlikon und Pfungen.

Digitized by Google

IX. Bezirk Andelfingen.

38. Kreis: Großandelfingen, Kleinandelfingen, Alten, Oehrlingen, Attlikon, Humlikon, Dättweil, Niederweil, Henggart, Ossingen, Dorlikon und Gütikhausen.

39. Kreis: Marthalen, Ellikon am Rhein, Trüllikon, Rudolfingen, Truttikon und Wildensbuch.

40. Kreis: Benken, Feuerthalen, Langwiesen, Uhwiesen, Flurlingen, Dachsen und Rheinau.

41. Kreis: Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen und Guntalingen, nebst dem Zürcherischen Theile von Wylen.

42. Kreis: Dorf, Flaach, Volken, Berg, Gräßlikon und Buch.

X. Bezirk Bülach.

43. Kreis: Eglisau, Tößriedern, Glattfelden, Zweidlen, Rafz, Wyl, Hüntwangen und Wasterkingen.

44. Kreis: Bülach, Bachenbülach, Winkel, Höri, Rüti, Eschenmosen und Hochfelden.

45. Kreis: Embrach, Oberembrach, Mühlberg, Lufingen, Rorbas, Freienstein und Teufen.

46. Kreis: Kloten, Gerlisberg, Opfikon, Bassersdorf, Nürensdorf, Breite, Oberweil, Baltensweil, Dietlikon, Rieden und Wallisellen.

XI. Bezirk Regensberg.

47. Kreis: Stadel, Windlach, Rath, Bachs, Thal, Weyach, Neerach und Riedt.

48. Kreis: Regensberg, Schöfflisdorf, Oberweningen, Schleinikon, Niederweningen, Obersteinmaur, Niedersteinmaur und Sünikon.

Digitized by Google

49. Kreis: Regensdorf, Adlikon, Watt, Buchs, Otelfingen, Boppelsen, Hüttikon, Dällikon, Dänikon und Affoltern.
50. Kreis: Niederhasli, Oberhasli, Nassenweil, Niederglatt, Nöschikon, Dielsdorf, Oberglatt, Hofstetten und Rümlang.

Lehrgegenstände, Lehrcurse, Prüfung, Lehrstunden und Ferien.

§. 3. Für jeden Secundarschulkreis darf eine Secundarschule errichtet werden, welche Anspruch hat auf die in diesem Gesetze bezeichnete Unterstützung von Seite der Staates. Der Erziehungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag der betreffenden Schulbehörden mehrere Secundarschulkreise auf bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer mit einander zu verbinden. Diejenige Gemeinde, welche sich zur Uebernahme der im §. 26. bezeichneten Localleistungen erklärt, ist Schulort. Sollte dieses Anerbieten von mehreren gemacht werden, so entscheidet der Regierungsrath mit Rücksichtnahme auf Localitäts-Verhältnisse, Zahl und Entfernung der Alltagsschüler auf einen Antrag des Erziehungsrathes.

§. 4. Die Lehrgegenstände sind:

a) Religions- und Sittenlehre,
b) deutsche und französische Sprache,
c) Arithmetik,
d) Geometrie in Verbindung mit praktischen Uebungen,
e) Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung,

Digitized by Google

f) Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe,
g) Gesang, Zeichnen und Schönschreiben,
h) wo möglich angemessene Leibesübungen.

§. 5. Der Unterricht in andern fremden Sprachen, in höhern Wissenschaften und besondern Kunstfertigkeiten kann mit der Secundarschule in Verbindung gesetzt werden; jedoch ist der Besuch der betreffenden Unterrichtsstunden nicht obligatorisch, eben so wenig derjenige des Unterrichtes in der französischen Sprache.

§. 6. Der Umfang des Unterrichtes wird im Allgemeinen auf drei Jahrescurse berechnet; jedoch soll bei der Abstufung der Leistungen darauf Rücksicht genommen werden, daß jeder Jahrescurs für sich in einer geeigneten Begrenzung ein Ganzes bildet. Mit Hinsicht auf die Wichtigkeit einer solchen Abstufung stellt der Erziehungsrath eine allgemeine Vorschrift über die Vertheilung und Begrenzung der Lehrfächer für die einzelnen Jahrescurse auf, und nach dieser Vorschrift haben die Lehrer einen Lehrplan auszuarbeiten, welcher der Secundarschul-Commission zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Bezirksschulpflege ist von diesem Lehrplane Kenntniß zu geben. Die Auswahl der gemeinsamen Lehrmittel und der Schulbücher unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrathes.

§. 7. Der Unterricht in der Religions- und Sittenlehre wird wöchentlich in zwei Stunden ertheilt und von der Schulcommission einem Geistlichen oder dem Lehrer übertragen.

Digitized by Google

§. 8. Wenn eine Secundarschule von Mädchen besucht wird, so können diese auch Unterricht in weiblichen Arbeiten erhalten. Bei der Vertheilung der Lehrfächer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß in denjenigen Stunden, in welchen die Mädchen mit Handarbeiten beschäftigt sind, bei dem Schulunterrichte solche Gegenstände behandelt werden, die weniger in den Bildungskreis der Mädchen gehören, wozu die geometrischen und höhern arithmetischen Uebungen gezählt werden mögen.

§. 9. Am Schlusse des Jahrescurses wird in Anwesenheit der Schulcommission und eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege eine öffentliche Prüfung abgehalten, wozu die Schulgenossen einzuladen sind. Prüfungen während des Jahrescurses können von der Schulcommission angeordnet werden.

§. 10. Die Anzahl aller wöchentlichen Lehrstunden ist auf 33 festgesetzt, die jährliche Ferienzeit auf 7 Wochen. Die Vertheilung der Ferienzeit nach Wochen und Tagen ist der Secundarschul-Commission überlassen. Der Lehrer darf die Schule nie einstellen, ohne vom Präsidenten der Schulcommission hierzu Erlaubniß erhalten zu haben. So oft aber die Einstellung der Schule durch den gesetzlichen Besuch der Conferenzen, Capitels-Versammlungen und der Schulsynode veranlaßt wird, hat er dem Präsidenten davon Anzeige zu machen.

§. 11. Behufs der Verhütung und Bestrafung von Schulversäumnissen ist die Schulcommission berechtigt, die schriftliche Eingabe der Ursachen jedes Schulversäumnisses von Seite der Eltern oder Pfleg-

Digitized by Google

Eltern zu verlangen und eine Absenzenbuße für nicht hinlänglich entschuldigte Versäumnisse anzuordnen. Wer in einem Jahrescurse mehr als vier Wochen, die unentschuldigten Schulversäumnisse zusammengerechnet, wegbleibt, kann durch die Schulcommission aus der Schule weggewiesen werden, und hat gleichwohl das Schulgeld für das laufende Jahr zu bezahlen.

Zulassung, Aufnahmsprüfung, Eintritt und Austritt.

§. 12. Der Besuch der Secundarschule steht jedem Kinde eines Einwohners des Secundarschulkreises offen, wenn dasselbe der Alltagsschule entlassen ist und sich über die nöthigen Vorkenntnisse ausweist. Für die Aufnahme von Schülern aus andern Schulkreisen ist die besondere Bewilligung der Schulcommission über die zu besuchende Schule erforderlich. Ausnahmsweise und mit Bewilligung der betreffenden Gemeindsschulpflege darf solchen Schülern, welche die Secundarschule zur Vorbereitung auf höhere Schulanstalten besuchen wollen, die Aufnahme schon nach zurückgelegtem zehnten Altersjahre gestattet werden, sofern sie sich über die erforderlichen Vorkenntnisse ausweisen.

§. 13. Die Aufnahmsprüfung, der sich die eintretenden Schüler zu unterziehen haben, wird von dem Secundarlehrer in Anwesenheit der Schulcommission vorgenommen. Die Forderungen sollen sich im Wesentlichen nach den Leistungen richten, die im Lehrplane für die allgemeinen Volksschulen bezeich-

Digitized by Google

net sind. Bei der Entscheidung über Aufnahme oder Abweisung hat der Lehrer Stimmrecht, wie die Mitglieder der Schulcommission.

§. 14. Die regelmäßige Aufnahme findet im Frühlinge vor Eröffnung des Curses Statt. Während des Curses können nur solche Zöglinge aufgenommen werden, die wegen Veränderung des Wohnortes oder um sonstiger erheblicher Gründe willen aus einer andern Secundarschule oder Bildungsanstalt dieser Stufe austreten.

§. 15. Der ordentliche Austritt aus der Secundarschule geschieht am Schlusse eines Jahrescurses. Diejenigen, welche außerordentlicher Weise die Schule während des Jahrescurses verlassen, haben das ganze jährliche Schulgeld zu entrichten; ausgenommen in den durch §. 14. vorgesehenen Fällen, in welchen nur die Hälfte derselben zu bezahlen ist.

Bestimmungen über die Lehrer.

§. 16. Die Secundarlehrer gehören dem Stande der Volksschullehrer an; sie nehmen mit den Primarlehrern an den Lehrer-Conferenzen Theil. Ebenso haben die Art. 43. und 45. des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens, so wie auch der Art. 13. des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1831 (Geschäftsordnung des Erziehungsrathes) auf die Secundarlehrer ihre Anwendung.

§. 17. Jeder Lehrer, der an einer in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Secundarschule angestellt werden will, muß durch eine Prüfung vor

Digitized by Google

dem Erziehungsrathe sich ein Wählbarkeitszeugniß erworben haben. Wo Schulfreunde an einer Secundarschule Unterricht in einzelnen Fächern ertheilen wollen, da ist auch hierfür die Bewilligung des Erziehungsrathes einzuholen.

§. 18. Die Wahl eines Secundarlehrers geschieht auf eine Amtsdauer von sechs Jahren durch die betreffende Schulpflege mittelst geheimen absoluten Stimmenmehres aus den von dem Erziehungsrathe wählbar erklärten Lehrern. Ausschreibung der Stelle durch die Schulpflege und besondere Prüfung allfälliger noch nicht unter die Secundarlehrer aufgenommener Bewerber gehen der Wahl voran. Zu solchen Prüfungen ist jedes Mal die betreffende Schulcommission einzuladen. Provisorische Anstellungen geschehen nur durch den Erziehungsrath. Im Falle eine Schulpflege die provisorische Besetzung der Lehrstelle einer definitiven Wahl vorzieht, so hat sie sich dießfalls an den Erziehungsrath zu wenden. Die provisorischen Secundarlehrer treten im Uebrigen in alle Pflichten und Rechte der definitiv angestellten Lehrer ein. Das Amt eines Secundarlehrers ist weder mit einer Pfarrpfründe noch mit einer Helferstelle vereinbar. In Rücksicht auf andere amtliche Stellen gelten für die Secundarlehrer dieselben Bestimmungen, welche dießfalls für die Primarlehrer festgesetzt sind.

§. 19. Der Secundarlehrer kann durch den Erziehungsrath von seiner Stelle entlassen werden:

a) Wenn durch die Berichte der Schulbehörden erwiesen ist, daß derselbe entweder durch körper-

Digitized by Google

liche oder geistige Mängel an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist;

b) wenn von denselben gegründete Klagen in Bezug auf seinen Fleiß oder seine Sitten vorliegen;

c) wenn in Folge der Klagen von Schulbehörden der Erziehungsrath sich veranlaßt findet, ihn zu einer neuen Prüfung einzuberufen, und aus dieser Prüfung sich ergibt, daß der Geprüfte den gesetzlichen Forderungen in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr Genüge leistet.

§. 20. Das Einkommen eines Secundarlehrers soll wenigstens betragen:

a) 800 Franken jährliche Besoldung,

b) eine angemessene freie Wohnung oder 100 Franken jährliche Entschädigung.

Wenn der Lehrer Aushülfe in einem obligatorischen Fache bedarf und zu deren Beiziehung die Bewilligung der Schulpflege unter Genehmigung des Erziehungsrathes erhält, so hat er die dießfällige Entschädigung aus seinem Einkommen zu tragen. Dieser Entschädigung ist der Lehrer für sich enthoben, wenn der Religionsunterricht einer andern Person übertragen wird.

Bestimmungen über die Vorsteherschaft.

§. 21. Jeder Secundarschulkreis hat eine Schulpflege. Die Zahl der Mitglieder wird von der Bezirksschulpflege bestimmt. Dieselben werden von den einzelnen Gemeindsschulpflegen auf eine Amtsdauer von vier Jahren so gewählt, daß jede Ortsschule wenigstens ein Mitglied in der Pflege besitzt. Zwei

Digitized by Google

andere Mitglieder wählt die Bezirksschulpflege. Die Secundarschulpflege ernennt eine Schulcommission, in welche die von der Bezirksschulpflege ernannten Mitglieder zum Voraus eintreten. Drei andere werden in oder außerhalb der Schulpflege gewählt. Der Schulpflege steht nach §. 18 die Wahl des Lehrers zu. Nach Verfluß von zwei Jahren kommt die Hälfte für das erste Mal durch das Loos in den Austritt, ist jedoch wieder wählbar, im zweiten Male tritt die andere Hälfte nebst dem Präsidenten aus.

§. 22. Die Schulcommission führt die nächste specielle Aufsicht über die Schule. Ihren Verhandlungen wohnen die Lehrer mit berathender Stimme bei, insofern dieselben nicht ihre Person betreffen.

§. 23. Durch die Schulpflege wird aus der Mitte der Schulcommission ein Schulverwalter ernannt, der die Schulgelder einzuziehen, die Beiträge einzusammeln, die Gehalte abzureichen und jährlich der Schulpflege Rechnung abzulegen hat, nachdem diese zuerst durch die Schulcommission geprüft worden. Er hat für seine Verwaltung eine angemessene Caution zu leisten.

§. 24. Die Oberaufsicht über die Secundarschulen steht der Bezirksschulpflege und dem Erziehungsrathe zu. Alljährlich ist der Bezirksschulpflege zu Handen des Erziehungsrathes sowohl durch die Lehrer als durch die Commission ein Bericht über den Zustand der Schule zu erstatten.

Oeconomische Bestimmungen.

§. 25. Die Kosten der Schule werden bestritten:

a) aus dem jährlichen Beitrage des Staates;

b) aus den Schulgeldern;
c) aus den Zinsen allfällig für diesen Zweck bestimmter Fonds;
d) aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden oder einzelner Schulfreunde.

§. 26. Der jährliche Beitrag des Staates an jeden Schulkreis ist 720 Franken. An Schulgeld bezahlt ein Schüler jährlich 16 Franken. Der Schulort sorgt in der Regel auf eigene Kosten für die erforderlichen Lehrzimmer, Heizung derselben und für die Wohnung eines Lehrers oder die dießfällige Entschädigung. Das Schulgeld fällt in die Schulcasse.

§. 27. Mit Hinsicht auf den erhöhten Staatsbeitrag sollen in jeder Schule, wo dieses nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Bestimmungen ökonomisch möglich ist, wenigstens 4 Freiplätze für bedürftige Schüler sein. Die Schulpräparanden haben überall unentgeldlichen Zutritt in die Secundarschulen.

Bedingungen zur Eröffnung einer Secundarschule.

§. 28. Die Secundarschule wird eröffnet, sobald die Besoldung des Lehrers, so weit sie nicht durch den Staat schon gedeckt ist, durch einen Schulfond dotirt oder durch Jahresbeiträge oder durch garantirte Schulgelder wenigstens auf sechs Jahre gesichert und zugleich für die erforderlichen Lehrzimmer gesorgt ist, und wenigstens für die Anzahl von acht Schülern auf drei Jahre Zusicherungen gegeben worden sind. Die Ausweisung hierüber geschieht bei der Bezirksschulpflege zu Handen des Erziehungs-

Digitized by Google

rathes, welcher die Bewilligung zur Eröffnung der Secundarschule ins Besondere zu ertheilen hat.

Besondere Bestimmungen.

§. 29. Wenn an einer Secundarschule die Anzahl der Schüler über 40 steigt, so soll ein Adjunct auf unbestimmte Zeit angestellt werden. Die Anstellung desselben geschieht durch den Erziehungsrath, und es sind hierfür auch alle Primarschulcandidaten und Lehrer befähigt, welche das Zeugniß erster Classe sich erworben haben. Das Einkommen eines Adjuncten für 24 wöchentliche Lehrstunden soll wenigstens 400 Franken jährlich betragen.

§. 30. Wo zwei Schulkreise sich zu Errichtung einer Secundarschule vereinigen, da sollen zwei Lehrer angestellt werden. Das Minimum der Besoldung des ersten Lehrers richtet sich nach den Bestimmungen des §. 20. Der zweite Lehrer muß wenigstens in den ihm zugetheilten Fächern für die Secundarschule geprüft und befähigt sein. Die Wahl desselben steht ebenfalls der Schulpflege zu. Das Minimum seines Einkommens ist auf 600 Franken jährlich gestellt. In solchen Schulen sollen mindestens fünf Stipendien jedes von 32 Franken jährlich für bedürftigere Schüler, die an dem Schulorte ihre Kost bezahlen müssen, von der Schulkasse der beiden Kreise ausgesetzt werden. Diese Stipendien werden auf den Antrag der Schulcommission von der Secundarschulpflege vergeben.

§. 31. Vereinigen sich drei Kreise, so sind in der Regel drei Lehrer anzustellen. Die Besoldung des dritten Lehrers, der aus der Abtheilung der

Digitized by Google

Primarlehrer nach §. 29 angestellt werden kann, muß 500 Franken betragen. In Bezug auf die Stipendien kommt die Bestimmung des §. 30 in Anwendung. Die Zahl derselben ist wenigstens auf 8 zu erhöhen.

§. 32. Bei Erfüllung der Bedingungen in §§. 30 und 31 erhält eine Secundarschule für vereinigte Kreise auch den Staatsbeitrag für jeden Schulkreis.

§. 33. Es ist den Schulpflegen überlassen, von dem Erziehungsrathe geprüfte und für fähig erklärte Fachlehrer anzustellen.

§. 34. Wenn innert den drei ersten Jahren, von der Anstellung des Lehrers an gerechnet, die Anzahl der Schüler bis auf fünf oder darunter herabsinkt, so wird eine solche Schule aufgelöst. Dem Lehrer ist in diesem Falle für die drei nächsten Jahre, so lange er nicht eine anderseitige öffentliche Anstellung erhält, aus dem Staatsbeitrage ein Wartgeld von 300 Frkn. jährlich zu entrichten. Der Ueberschuß des Staatsbeitrages fällt bis zum Frühjahr 1840 in den Secundarschulfond, oder wird theilweise zu Stipendien von 32 Frkn. für bedürftigere Schüler verwendet, die zur Zeit der Auflösung der Schule dieselbe besuchten und nun in die Secundarschule eines andern Kreises übergehen.

§. 35. Die Staatsbeiträge werden bis zum Jahre 1840 auch an diejenigen Kreise geleistet, die noch keine Secundarschule eröffnet haben. Die Beitragssumme wird an Zinse gelegt und Letztere zum Capital geschlagen. Wird bis Frühjahr 1840 eine Secundarschule eröffnet, so bleibt dem Kreise die ganze Summe

Digitized by Google

der Beiträge und des Zinses als Secundarschulfond. Wird aber bis zu diesem Termin in einem Kreise keine Secundarschule eröffnet und vereinigt sich derselbe nicht mit einem andern Kreise zu einer gemeinsamen Schule, so fällt die ganze Beitragssumme sammt Zinsen in die Cantonal-Volksschulcasse. Unterdessen steht dieselbe unter der verantwortlichen Aufsicht des Bezirksrathes.

§. 36. Wenn bis zum Frühjahre 1840 in einem Schulkreise zwar eine Secundarschule eröffnet wird, jedoch vor Ablauf von 6 Jahren wieder eingeht, so fallen die bis 1840 für die Jahre, während welchen die Schule nicht bestand, ausbezahlten Staatsbeiträge in die Cantonal-Volksschulcasse. Vom Jahr 1840 an leistet der Staat nur für die wirklich bestehenden Secundarschulen den Jahresbeitrag.

Uebergangsbestimmung.

§. 37. Sämmtliche schon bestehende Secundarschulen haben mit dem Frühjahre 1838 alle in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen neuen Bestimmungen ins Werk zu setzen. Die Eröffnung neuer Secundarschulen geschieht nur unter der Bedingung der Erfüllung aller in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften.

Zürich, den 22. Christmonat 1837.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jonas Furrer.

Der erste Secretär,

M. Rüscheler.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 26. Christmonat 1837.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der zweite Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Urkunden

über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Lit. A. **Erklärung.**

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der großherzoglich-mecklenburg-schwerinischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in

Digitized by Google

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls noch eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß

Digitized by Google

zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-mecklenburg-schweriniſchen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte, Convention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 14. Heumonat 1837.

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen:
Der Schultheiß,
(L. S.) (sig.) J. K. Am-Rhyn.
Der eidgenössische Kanzler,
(sig.) Am-Rhyn.

Lit. B. **Erklärung**

wegen der zwischen der großherzoglich-mecklenburgischen und der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Uebereinkunft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit.

Die großherzoglich-mecklenburg-schweriniſche Regierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Na-

Digitized by Google

mens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls noch eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscasse geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nach-

Digitized by Google

steuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte, Erklärung ausgewechselt und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechselung Statt gefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin, am 10. Januar 1837.

(L. S.)

Großherzoglich-Mecklenburgisches
Geheime Ministerium:
(sig.) v. Plessen.

Nachdem der Große Rath unsers Cantons unterm 27. Brachmonat 1837 seiner Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung die Instruction ertheilt, dem Entwurfe einer eidgenössischen Erklärung über die Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossen-

Digitized by Google

schaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Namens des hiesigen Standes, beizustimmen, und seither die dießfälligen Urkunden, gemäß dem Tagsatzungsbeschlusse vom 12. Heumonat v. J., durch Veranstaltung der vorörtlichen Behörde zwischen Bevollmächtigten beider Staaten ausgewechselt worden, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es sollen diese Staatserklärungen den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Januar 1838.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Urkunden

über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg.

Lit. A. **Erklärung.**

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer

Digitized by Google

wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg, oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nach-

Digitized by Google

steuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte, Convention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 14. Heumonat 1837.

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen:

Der Schultheiß,

(L. S.) (sig.) J. K. Am-Rhyn.

Der eidgenössische Kanzler,
(sig.) Am-Rhyn.

Digitized by Google

Lit. B. **Erklärung**

des großherzoglich-oldenburgischen Staats- und Cabinets-Ministeriums in Betreff einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist das großherzoglich-oldenburgische Staats- und Cabinets-Ministerium mit dem hohen eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte, Convention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 27. Januar 1837.

Großherzoglich-Oldenburgisches
Staats- und Cabinets-Ministerium:

(L. S.) (sig.) v. Berg.

Digitized by Google

Nachdem der Große Rath unsers Cantons unterm 27. Brachmonat 1837 seiner Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung die Instruction ertheilt, dem Entwurfe einer eidgenössischen Erklärung über die Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg, Namens des hiesigen Standes, beizustimmen, und seither die diesfälligen Urkunden, gemäß dem Tagsatzungsbeschlusse vom 12. Heumonat v. J., durch Veranstaltung der vorörtlichen Behörde zwischen Bevollmächtigten beider Staaten ausgewechselt worden, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es sollen die Staatserklärungen den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Januar 1838.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des sechsten Heftes des vierten Bandes.

Seite.

Verordnung betreffend die Benutzung und den Unterhalt der dem Staate in hiesigem Canton zustehenden Pfrundlocalitäten 403

Verordnung betreffend die Schiffahrt auf der Limmath . 407

Beschluß betreffend eine gegenseitige Ausstellung von Todtenscheinen zwischen Frankreich und den eidgenössischen Ständen 408

Beschluß betreffend eine Uebereinkunft mit Oesterreich für gegenseitige unentgeldliche Ausstellung von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen 409

Reglement über das bei Pfarrer- und Helferwahlen zu beobachtende Verfahren 410

Reglement betreffend Aufnahme bereits ordinirter nichtzürcherischer Geistlicher in das Zürcherische Ministerium 414

Reglement für die Behandlung von Wasserrechtsbegehren 416

Reglement über das Verfahren bei der Abtretung von Privatrechten für neue Straßenanlagen . . . 426

Gesetz betreffend die Verlegung des Hauptortes im Bezirke Knonau 433

Gesetz betreffend Erläuterung und Abänderung des Gesetzes über das Schullehrerseminar 435

Digitized by Google

Seite.
Gesetz über die höheren Volksschulen 437
Urkunden über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Ferizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 455
Urkunden über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg . . 460

Digitized by Google

Register.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniss

der in diesem Bande enthaltenen Gesetze und Beschlüsse.

Beschluß, betreffend Bürgschaftleistung der Stellvertretung von Gemeindammännern, 5.

„ betreffend eine Abänderung des Art. V. des Vertrages mit Frankreich über nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse, 5—7.

Verordnung, betreffend das Verfahren bei Gemeinds-, Zunft- und Bezirkswahlen, 7—8.

Beschluß, betreffend die Veräußerung der Gebäude und Grundstücke auf dem Schanzengebiete, 9—10.

„ betreffend die Bestellung eines zweiten Friedensrichters für die Gemeinde Ottenbach, 11—12.

Gesetz, betreffend Aufstellung schützender Maßregeln gegen gewaltthätige Schädigung von Eigenthum, 12—16.

„ betreffend die Freigebung von Getreidemühlen, 17—18.

„ betreffend die Freigebung des Getreidehandels, 18—20.

„ betreffend die Aufhebung der Fleischtaxen, 20—22.

„ betreffend einen Zusatz zu dem Straßengesetze vom 18. April 1833, 22—24.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Bildung von Secundar-Lehrern für den Canton Zürich, 24—25.

„ betreffend einige Veränderungen in den bestehenden Zöllen, Weg- und Brükkengeldern, 26—27.

„ betreffend die Anlegung von Güterwegen, 27—30.

„ betreffend einige Veränderungen in den Bestimmungen des Steuergesetzes vom 29. Brachmonat 1832, betreffend die Sensalen, 33—37.

„ betreffend das Ragionenwesen, 38—42.

Strafgesetzbuch. Erster Theil. Von den Verbrechen und deren Bestrafung, 43—148.

Gesetz über die Gemeindsausgaben und Gemeindssteuern, 151—158.

Verordnung, betreffend die Beerdigung der Leichen, 158—159.

Gesetz, betreffend die Besteuerung der in dem Ragionenbuche eingetragenen Gewerbe nach Classen, 160—164.

„ betreffend die Zölle, Weg- und Brückengelder im Canton Zürich, 165—170.

„ über Organisation und Verwaltung der Civilgemeinden, 171—174.

„ betreffend Aufnahme von Nichtcantonsbürgern in das Zürcherische Ministerium, 175—177.

„ betreffend die Unterstützung der Armen, 178—190.

Digitized by Google

Beschluß, betreffend die Erhebung der Straße von Winterthur über Andelfingen nach dem Rheine hin zur Hauptstraße, 191—192.

„ betreffend die Anlegung einer Hauptstraße von Eglisau über Hüntwangen bis an die Grenze des Cantons Zürich gegen das Großherzogthum Baden, 192—193.

Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze über Anlegung von Gassen auf dem Schanzengebiethe und in den Umgebungen von Zürich, 193—194.

„ betreffend die Erweiterung der Industrieschule, 195—198.

Beschluß, betreffend die Erhebung der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer für das Jahr 1835, 198—199.

„ betreffend die Aufstellung dreier Friedensrichterämter für die Gemeinde Meilen, 200—201.

Gesetz, betreffend den Viehverkehr, 202—209.

„ betreffend einen Zusatz zu Art. 10. des Gesetzes über die Conflicte vom 23. Brachmonat 1831, 210—211.

„ über Ertheilung von Wasserrechten und Bestimmung der Wasserzinse, 211—216.

„ über die Vermögensverwaltung des Stiftes Rheinau, 216—218.

Beschluß, betreffend die Cantonsschule, die höhern Volksschulen und die erfor-

Digitized by Google

derlichen Geldmittel zu Deckung der Kosten für die Bauten an den Cantonal-Lehranstalten, 219—221.

Gesetz, betreffend die Besoldungen des Secretärs, des Cassaverwalters und der drei Ingenieur-Adjuncte des Straßen- und Wasserbau-Departements, 222—224.

Beschluß, betreffend die Erweiterung und Beförderung der außerordentlichen Straßenarbeiten, 224—227.

„ betreffend die Errichtung einer Filialkirche auf Sitzberg, Kirchgemeinde Turbenthal, 231—233.

Gesetz, betreffend eine Erhöhung der Staatszulage für kleinere Volksschulen, 233—234.

„ betreffend das Jagdwesen, 234—237.

Uebereinkunft zwischen dem Königreiche der Niederlande sammt dem Großherzogthum Luxemburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft über gegenseitige Abschaffung der Abzugsrechte und der Auswanderungsgebühren, 237—243.

Urkunden über Einführung einer vollständigen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den herzoglich-modenesischen Staaten, 243—249.

Gesetz, betreffend die Ausübung der Berufes der Medicinalpersonen, 250—259.

Digitized by Google

Gesetz über das Schullehrerseminar im Canton Zürich, 259—268.
Beschluß über die Ergänzung mehrerer Lücken an den Cantonallehranstalten, 268—269.
Gesetz, betreffend die Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung für den Canton Zürich, 270—285.
„ betreffend die besondern Verhältnisse der politischen Flüchtlinge und anderer Landesfremden, 286—291.
Verordnung, betreffend das Halten von Hunden, 292—297.
„ über Cautionsleistung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 298—299.
„ betreffend die Entschuldigung der Parteien, welche durch Krankheit gehindert werden, vor Gericht zu erscheinen, 299—301.
„ zum Zwecke, daß bei Processen betheiligte Personen, welche ihren Wohnort verändern, aufgefunden werden können, 301—303.
„ wegen Entschädigung der durch das Cantonal-Verhöramt einvernommenen Zeugen, 304—307.
„ betreffend den Bezug der den Zeugen in Civil- und Polizeifällen gebührenden Entschädigungen, 307—310.
„ betreffend die Behandlung von Concurssachen, 310—326.
Beschluß, betreffend den Bau eines neuen Cantonal-Krankenhauses, 326—328.

Digitized by Google

Urkunden über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, 331—335.

„ über Einführung einer Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichischen Monarchie, 336—339.

Beschluß, betreffend die Erhebung der Straße von Andelfingen nach Schaffhausen zur Hauptstraße, 340.

Gesetz, betreffend die Niederlassungsverhältnisse der im hiesigen Canton angestellten Beamteten, 341—342.

Urkunden, betreffend eine zwischen mehrern Schweizercantonen und dem Königreiche Sachsen getroffene Uebereinkunft über gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen, 343—347.

Verordnung, betreffend die Werthung der Bruchtheile des Brabanterthalers, 347—349.

Gesetz über die Benutzungs- und Verwaltungsweise des Stiftsgutes, so wie über das Rechnungswesen der höhern Unterrichtsanstalten, 349—353.

Beschluß, betreffend die Anlage einer Straße erster Classe von Schlieren in der Richtung gegen Bremgarten bis an die Cantonsgrenze, 353—354.

Erneuerung der Uebereinkunft mit der königl.

lichen Regierung von Sardinien über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse, 354—355.
Gesetz, betreffend die Freigebung der Handwerke, 356—357.
„ betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes vom 21. Weinmonat 1834, 358—361.
„ betreffend das Forstwesen, 361—394.
Urkunden über Einführung einer vollständigen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Griechenland, 394—399.
Verordnung, betreffend die Benutzung und den Unterhalt der dem Staate in hiesigem Canton zustehenden Pfrundlocalitäten, 403—407.
„ betreffend die Schiffahrt auf der Limmath, 407—408.
Beschluß, betreffend eine gegenseitige Ausstellung von Todtenscheinen zwischen Frankreich und den eidgenössischen Ständen, 408—409.
„ betreffend eine Uebereinkunft mit Oesterreich für gegenseitige unentgeldliche Ausstellung von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen, 409—410.
Reglement über das bei Pfarrer- und Helferwahlen zu beobachtende Verfahren, 410—414.
„ betreffend Aufnahme bereits ordinirter

Digitized by Google

nichtzürcherischer Geistlicher in das zürcherische Ministerium, 414—416.
Reglement für die Behandlung von Wasserrechtsbegehren, 416—426.
„ über das Verfahren bei der Abtretung von Privatrechten für neue Straßenanlagen, 426—433.
Gesetz, betreffend die Verlegung des Hauptortes im Bezirke Knonau, 433—434.
„ betreffend Erläuterung und Abänderung des Gesetzes über das Schullehrerseminar, 435—437.
„ über die höhern Volksschulen, 437—455.
Urkunden über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 455—460.
„ über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg, 460—465.

Digitized by Google

Alphabetisches

Sachen-Register

zu diesem vierten Bande.

Abgaben. S. Steuergesetz.

Abzugsrechte. S. Freizügigkeit.

Apotheker. S. Medicinalpersonen.

Armenwesen. Gesetz, betreffend die Unterstützung der Armen, 178—190.

Tit. I. Ueber die Pflicht der Armenunterstützung im Allgemeinen. Pflicht der Kirchgemeinden zur Unterstützung, 178. In Zürich der politischen Gemeinde, 178. Der Regierungsrath verfügt über Ausscheidung der Armengüter, wo Civilgemeinden mit Gemeinden anderer Cantone kirchlich verbunden sind, 178. Fälle, wo die Pflicht der Armenunterstützung eintritt, 178. Leistungen, welche sie umfaßt, 179. Dauer der Unterstützungspflicht, 179. Temporäre Unterstützung, wenn ein Bedürftiger nicht in seinem Heimathsorte wohnt, 179. Quellen der Armenunterstützung, 180. Tit. II. Aufzählung der Armenbehörden und deren Verrichtungen, 180. A. Cantonal-Armenpflege, 181. Der Regierungsrath hat die oberste Aufsicht und Leitung. Die Cantonal-Armenpflege beaufsichtigt das Armenwesen, 181. Ihre Verrichtungen, 181. Sie erstattet dem Rathe des Innern zu Handen des Regierungsrathes alljährlich Bericht, 182. B. Die Bezirks-Armenpflege ist der Bezirksrath. Verrichtungen derselben, 182. C. Gemeinds-Armenpflege ist der Stillstand der Kirchgemeinde, 183. In Zürich die gemeinschaftliche Armenpflege, 183. Verrichtungen der Gemeinds-Armenpflege, 183. Streitigkeiten über die Beiträge sind Rechtssache, 184. Bericht über ihre Verrichtungen, 184. Tit. III. Ueber die

gesetzliche Unterstützungsleistung der Gemeinden im Besondern. Jedes Gesuch um Unterstützung der Gemeinds-Armenpflege wird an den Präsidenten gerichtet, 184. Vorlegung und Behandlung desselben, 184. Befugniß des Präsidenten, in dringenden Fällen zu handeln, 184. Leistung der gesetzlichen Armenunterstützung. I.) Bei Kindern; a) Erziehung und Pflege, 185. b) Schulbesuch, 185. c) Beschäftigung, 185. d) Erlernung eines Berufes, 185. II.) Unterstützung von Kranken; a) Aerztliche Hülfe. b) Häusliche Pflege, 185. c) Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten, 185. III.) Alte und Gebrechliche; Nahrung, Kleidung, Obdach, Beschäftigung, 186. Versorgung der Armen, 186. Specielle Aufsicht, 186. Einrichtung der Armenanstalten, 187. Tit. IV. Ueber die Unterstützungsleistungen des Staates. Verwendung der Zuschüsse des Staates, 187. Beiträge an die Gemeinden, 188. Einrichtung der Gemeinds-Armenrechnungen, Bestimmung und Repartition der Beitragssummen durch die Cantonal-Armenpflege, 188. Außerordentliche Unterstützungen, 188. Beitrag des Staates an bedürftige Gemeinden zur Errichtung einer Armenanstalt, 189.

Armenfond. Der Stiftsamtmann ist Verwalter desselben, 350.

Armenpflege. S. Cantonal-Armenpflege, Bezirks-Armenpflege, Gemeinds-Armenpflege.

Aerzte. S. Medicinalpersonen.

Aufenthaltsbewilligung. S. Flüchtlinge.

Auffälle. S. Concurssachen.

Auslieferung. S. Frankreich.

Bäckerei. S. Getreidehandel.

Baudepartement. S. Pfrundlocalitäten.

Beamte. S. Niederlassungsverhältnisse.

Digitized by Google

Beerdigung. S. Leichen.

Begräbniß. S. Leichen.

Besoldungen. Der Seminarlehrer für außerordentliche Leistungen, 24. Der Oberlehrer an der Industrieschule, 196. Des Secretärs, des Cassaverwalters und der drei Ingenieur-Adjuncte des Straßen- und Wasserbau-Departements, 222. Der Schullehrer, 233. Der Hebammen während der Unterrichtszeit, 255. Des Directors des Schullehrer-Seminars, 265. Der Lehrer an demselben, 265. Des Stellvertreters, 265. Der Hülfslehrer, 24. u. 265. Der Eichmeister, 279. Der Zeichenaustheiler, 294. Des Stiftsamtmanns und des Cassiers des Stiftsfondes, 350. Des Abwartes der Stiftspflege, 351. Des Oberforstmeisters und seines Kanzlisten, 363. Der Forstmeister, 363. Der Secundarlehrer, 449. 453. Ihrer Adjuncten, 452. Der zweiten und dritten Secundarlehrer, 452.

Besteuerung. S. Gewerbe.

Bezirksärzte. Haben die Besorgung des Medicinalwesens in ihren Bezirken, 251. Haben die Aufsicht über die die niedere Chirurgie Ausübenden, 257.

Bezirksarmenpflege. Ihre Verrichtungen, 182. Sie empfängt die Berichte der Gemeindsarmenpflegen, 183. Uebersendet dieselben an die Cantonalarmenpflege, 183. Genehmigt die Organisation der Anstalten der Gemeindsarmenpflegen, 187. Erhält die Gesuche der Gemeinden für Errichtung von Armenanstalten und übermacht sie dem Rathe des Innern, 189.

Bezirksgerichte. Haben die Cautionen bei drei instanzlichen Processen zu erhöhen, 299. Anzeige an dieselben von Veränderung des Wohnortes der in einem Processe Betheiligten, 303. Caution, 303.

Digitized by Google

Vorschriften für Behandlung von Concursſachen, 311. Sie haben von ihren Beſchlüſſen über Concurſe den Notariats-Canzleien Mittheilung zu machen, 315. Concurs-Publication, 315. Collocation, 317. Weiſungen, 321. Zufertigungen, 322. Aufhebung des Concurs-Verfahrens, 324.

Bezirksräthe. Ihnen werden die Ragions-Erklärungen und Unterſchriften zur Eintragung in die Ragionenbücher und für die Handelskammer eingereicht, 40. Ebenſo Veränderungen, 40. Durch ihre Actuariate werden die Bezirks-Ragionenbücher geführt, 41. Sie wirken mit, daß die Leiſtungen der Inhaber vertheilter Gemeindsgüter gewerthet werden, 153. Sie genehmigen die Ablöſung derſelben, 153. Genehmigen vorgängig die Abgabe des Ueberſchuſſes einzelner Gemeindsgüter an andere Güter, 154. Ratificiren die Gemeindsrechnungen, 172. Sollen alle zwei Jahre die im öffentlichen Verkehre gebrauchten Maße u. ſ. w. unterſuchen laſſen und dem Rathe des Innern darüber Bericht erſtatten, 280.

Bezirksragionenbücher. S. Ragionenweſen.

Bezirksſtatthalter. S. Statthalter.

Bezirksthierärzte. Ihnen werden die Verzeichniſſe des Verkehres mit Rindvieh von den Scheinaustheilern zugeſendet, 206. Sie ſtellen den Scheinaustheilern die Geſundheitsſcheine zu, 206. Beziehen dafür Gebühren, 206. Beaufſichtigen die Viehmärkte, 206. Beziehen Taggelder, 207. Unterſuchen einzuführende Heerden, 207.
S. Thierärzte.

Bezirksverhörämter. Entſchädigungen der von denſelben einberufenen Zeugen, 309.
S. Zeugen.

Bezirkswahlen. S. Gemeindswahlen.

Brabanterthaler. Verordnung des Regie-

rungsrathes, betreffend die Werthung der Bruchtheile des Brabanterthalers, 347—348.

Viertels-Brabanterthaler haben keinen Curs, 347. Herabsetzung des halben Brabanterthalers, 348.

Brachwege. S. Güterwege.

Brotpreise. S. Getreidehandel.

Brückengelder. S. Zölle.

Bürgschaften. Der Stellverweser von Gemeindammännern, 5. S. Gemeindammänner. Der Sensalen, 35. Der Viehhändler, 202. Des Cassa-Verwalters des Wasserbau-Departements, 222. Der Ingenieur-Adjuncte desselben Departements, 223. Des Amtmanns und des Cassiers des Stiftsfondes, 350. Des Oberforstmeisters, 363. Der Forstmeister, 363.

Bürgschaftsleistung. Verordnung des Obergerichtes über Cautionsleistung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 298—299.

Caution für nicht im hiesigen Canton wohnhafte Personen, 298. Leistung derselben, 299. Erhöhung derselben bei drei instanzlichen Processen, 299.

Büdget. S. Voranschlag.

Bußen. Für Nichtbezahlung oder Umgehung des Weggeldes, Recurs an den Bezirksrath und Regierungsrath, 167. Für Nichtentrichtung des Brückengeldes, 168. Für unbefugte Anlegung von Wasserwerken oder Vermehrung von Wasserkräften, 215. Für Uebertretung der Vorschriften über den Viehverkehr, 218. Für Verletzung der Jagdgesetze, 236. Für Uebertretung der Medicinalverordnungen, 258. Für Gebrauch ungeeichter Maße u. s. w., 282. Von Landesfremden, welche sich falscher Papiere bedienen, u. s. w., 288. 289. 290. Von Landeseinwohnern, welche Landesfremde ohne Er-

Digitized by Google

laubniß beherbergen, 290. Von Landesfremden, welche an geheimen Verbindungen Theil nehmen, 288. Weggewiesener für die Rückkehr, 289. Von Beamteten, welche Landesfremde den Gesetzen zuwider begünstigen, 290. In Concurssachen, 325. Für Forstfrevel, 385.

Cantonal-Armenpflege. Ihre Verrichtungen, 181. Erstattet dem Rathe des Innern zu Handen des Regierungsrathes Bericht, 182. Empfängt die Jahresberichte der Bezirks- und Gemeinds-Armenpflegen, 183. Bestimmt die Beitragssummen, 188. Ihr werden Gesuche für außerordentliche Unterstützungen von den Bezirks-Armenpflegen übersandt, 189. Ebenso Gesuche für Errichtung von Armenanstalten, 189.

Cantonal-Krankenhaus. Beschluß, betreffend den Bau eines neuen Cantonalkrankenhauses, 326—328.

Anstalt für 250 Patienten im Schönhausgut, 326. Künftige Aufhebung des Krankenhauses an der Spannweide, 326. Veränderungen im Cantonsspital, 326. Verlegung der Badeanstalt an der Spannweid, 327. Vereinigung der Oeconomie des Spitals und des Krankenhauses an der Spannweide, 327. Kosten des Spitalbaues und Deckung derselben, 327. Leistungen des Staates an die Anstalt nach Vollendung derselben, 327. Befreiung derselben von Gemeindslasten, 328.

Cantonal-Lehranstalten. S. Unterrichtsanstalten, Unterrichtswesen.

Cantonal-Steuern. S. Steuergesetz, Vermögenssteuer.

Cantons-Schulcassa. Der Industrieschule wird auf sie ein jährlicher Credit eröffnet, 197.

Cantons-Schule. S. Unterrichtsanstalten.

Digitized by Google

Cantonal-Verhöramt. Entschädigung der von demselben einberufenen Zeugen, 304, 307.

Cassiere. Verrichtungen, Besoldung, Bürgschaft, Erwählung und Amtsdauer des Cassiers des Straßen- und Wasserbau-Departements, 222. Desjenigen des Stiftsfondes, 350.

Cautionen. S. Bürgschaften.

Citationsgebühren. S. Zeugen.

Civilgemeinden. Gesetz über Organisation und Verwaltung der Civilgemeinden, 171—174.

Gemeindsversammlung, 171. Zusammensetzung und Competenz derselben, 171. Der Regierungsrath genehmigt die Bildung neuer Civilgemeinden, die Abänderung ihrer Grenzen, die Vereinigung mehrerer derselben und die Vereinigung mit angrenzenden Höfen, 172. Commission für Prüfung der Rechnungen, 172. Abfassung der Rechnungen im Doppel, 172. Ratification derselben durch den Bezirksrath, 172. Aufbewahrung, 172. Geschäfte der Rechnungsprüfungs-Commission, 172. Ergebniß der Visitation, 173. Zusammensetzung, Ernennung und Amtsdauer der Vorsteherschaft, 173.

Collocation. S. Concurssachen.

Concursfälle. Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen über gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen, 343—347. S. Sachsen.

Concurssachen. Obergerichtliche Verordnung, betreffend die Behandlung von Concurssachen, 310—326.

I. Von der Auffallsbeschreibung (Concurs-Protocoll), 311. II. Von der Concurs-Publication, 315. III. Von dem Verfahren bei der Collocation, 317. IV. Von der Bedenkzeit, 320. V. Von der Weisung, 321. VI. Von der Zufertigung der

Digitized by Google

Concursmasse, 322. VII. Von der Aufhebung des Concursverfahrens durch Abstellung oder Nachlaßvertrag, 324. VIII. Allgemeine Bestimmung, 325.

Conflicte. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu Art. 10. des Gesetzes über die Conflicte vom 23. Brachmonat 1831.

Entscheid durch den Großen Rath bei Gleichheit der Stimmen der Commissionsmitglieder, 210.

Criminalgericht. Anzeige an dasselbe bei Veränderung des Wohnortes der in einem Processe Betheiligten, 302. Caution, 303.

Director. S. Schullehrerseminar.

Eichmeister. Ihre Aufstellung und ihre Verrichtungen, 279. Ernennung, Kunstfertigkeit, Entschädigung, 279. Aufsicht auf die im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße, 281. Verfälschte Waagen u. s. w. sind vorläufig in Beschlag zu nehmen, und dem betreffenden Gemeindammann ist zur Ueberweisung Anzeige zu machen, 281. Bußen oder Dienstentlassung bei Nachlässigkeit, 283. Untersuchungen der Maaße im Jahr 1838, 281.

Eigenthum. Gesetz, betreffend die Aufstellung schützender Maßregeln gegen gewaltthätige Schädigungen von Eigenthum, 12—16.

Verpflichtung zur Anzeige bei Gefahr von Schädigungen, 13. Ausnahmen, 13. Verpflichtung zur Abwehr, 14. Befugniß der Statthalter, 14. Ersatzpflicht bei Unterlassung, 14. Vergütung durch die Staatscassa, 15. Deckung derselben durch besondere Steuern, 15. Vertheilung derselben, 15. Verlust der Entschädigung durch das Benehmen des Geschädigten, 16. Ausnahme bei Kriegsgewalt, 16. Competenz des Regierungsrathes, 16.

Einkommensteuer. S. Steuergesetz, Vermögenssteuer.

Digitized by Google

Erwerbssteuer. S. Steuergesetz, Vermögenssteuer.

Erziehungsbehörden. S. Bezirksschulpflegen, Erziehungsrath, Gemeindsschulpflegen, Secundarschulpflegen.

Erziehungsrath. Erhält jährlichen Credit von 2400 Franken für das Seminar, 24. Erläßt Reglements für die vierte Classe am Seminar, 25. Scheidet die obligatorischen und nicht obligatorischen Fächer an der Industrieschule aus, 196. Setzt die Anzahl der Zöglinge für das Seminar fest, 260. Vergibt die Stipendien für das Seminar, 261. Ordnet die Wiederholungscurse an, 263. Wählt den Director des Seminars, 265. Wählt die Aufsichtsbehörde für das Seminar, 265. Erläßt Reglements für das Seminar und die Aufsichtsbehörde, 267. Ein Mitglied desselben ist in der Aufsichtsbehörde des Seminars, 436. Verbindet Secundarschulkreise, 443. Gibt allgemeine Vorschriften für die Lehrfächer der Secundarschulen, 444. Genehmigt die Lehrmittel, 444. Prüft die Lehrer für die Secundarschulen, 448. Entläßt die Secundarschullehrer, 449.

Erziehungswesen. S. Erziehungsrath, Unterrichtswesen, Schullehrer u. s. w.

Feldwege. S. Güterwege.

Festungswerke. S. Schanzengebiet.

Filialkirchen. S. Sitzberg.

Finanzrath. Bestimmt die Classensteuer, 161. Bezeichnet vier Mitglieder, um die Bestimmung der Classensteuer zu prüfen und zu begutachten, 162. Schreibt die Classensteuer aus, 162. Ihm ist die Verwaltung der Güter des Stiftes Rheinau zunächst untergeordnet, 216. Die Rechnungen des Stiftes werden ihm jährlich eingereicht, 217. Macht einen Vorschlag für die Wahl des Cassaverwalters des

Digitized by Google

Wasserbau-Departements, 223. Von ihm werden die Jagdpatente ausgestellt, 234. Genehmigt die Rechnungen und Voranschläge des Stiftsfondes sowohl als der Cantonsschul-Cassa, 352. Prüft die Verzeichnisse der Wirthschaftspatente, 359. Versendet dieselben nebst Anzeige der Taxation im Monat Dezember an die Statthalter, 359. Wird für Lösung der Patente und der Wirthschaftsabgabe die nöthigen Verfügungen treffen, 359. Macht den Vorschlag für die Wahl des Oberforstmeisters, 362. Wählt die Förster für die Staatswaldungen, 364. Sorgt dafür, daß die verkauften Waldungen durch zweckmäßige Ankäufe ersetzt werden, 375. Erläßt ein Reglement für die Holzverkäufe, 375. Bezieht die Wasserzinse, 445.

Finanzwesen. S. Finanzrath, Besoldungen, Cantonalsteuern u. s. w.

Fleischpreise. S. Fleischtaxen.

Fleischtaxen. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Fleischtaxen, 20—21.

Aufhebung der amtlichen Festsetzung der Fleischpreise, 20. Aufsicht über Abschlachten von Vieh und Verkauf, 21. Gewicht zum Fleischverkauf, 21.

Fleischverkauf. S. Fleischtaxen.

Flüchtlinge. Gesetz, betreffend die besondern Verhältnisse der politischen Flüchtlinge und anderer Landesfremden, 286—291.

Wegen politischer Verbrechen flüchtige Landesfremde können ohne Ausweisschriften Aufenthalt und Niederlassung erhalten, 286. Gesuche an den Regierungsrath, Untersuchung durch den Polizeirath, Bewilligung oder Abschlag, 287. Ersatz der von den Gemeinden zu verlangenden Ausweispapiere durch die Bewilligungsurkunde, 287. Deposition bei der Gemeindsbeamtung, 287. Zur Niederlas-

Digitized by Google

sung ist ein Heimathschein oder Caution erforderlich, 287. Verzeichniß der flüchtigen Landesfremden, 287. Büßung von Landesfremden und Wegweisung wegen Vorlegung falscher Papiere, Verschweigung des Namens oder anderer thatsächlicher Verhältnisse, 288. Bußen und Wegweisung bei Theilnahme von Landesfremden an geheimen oder politischen Verbindungen, 288. Bußen und Strafen gegen Landesfremde bei Theilnahme an Verbindungen zu Verbrechen u. s. w. Ebenso gegen Schweizerbürger, mit Ausnahme der Wegweisung, 288. Wegweisung von Landesfremden bei anderweitigen verwerflichen Handlungen, 289. Bußen gegen Landesfremde, die sich ohne Bewilligung länger als 3 Tage im Canton aufhalten, 289. Art der Wegweisung, 289. Strafe gegen weggebrachte Landesfremde, welche zurückkehren, 289. Bußen und Strafen gegen Landesfremde, die, abgesehen von dem obigen Falle, falsche Namen führen, 290. Bußen gegen Landeseinwohner, welche Landesfremde ohne Anzeige beherbergen, 290. Kein Landesfremder, welcher sich zufolge Tagsatzungsbeschlüssen im Falle der Wegweisung befindet, oder sich Handlungen schuldig gemacht, die solche nach sich ziehen, kann Bürgerrecht, Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten, 290. Cassirung der Ertheilung des Bürgerrechtes u. s. w. im vorstehenden Falle, 291.

Forstcommission. Uebt die Forstpolizei aus, 361. Ist dem Rathe des Innern untergeordnet, 361. Wird von demselben gewählt, 361. Hat einen jährlichen Credit, 361. Berichtet dem Rathe des Innern über dessen Verwendung, 362. Wird Reglemente für die Prüfungen der Aspiranten auf die Stellen des Oberforstmeisters und der Forstmeister erlassen, 362. Macht Vorschläge für die Forstmeisterstellen, 363. Anzeige der von Gemeinden oder Genossenschaften getroffenen Wahlen der För-

Digitized by Google

sier an dieselbe, 364. Ertheilt den Förstern ihre Dienstinstruction, ordnet die Prüfung und Beeidigung derselben an, 365. Kann sie verpflichten, dem Unterrichte über den Waldbau beizuwohnen, 365. Genehmigt die Bewirthschaftungsplane der Gemeinds- und Genossenschafts-Vorsteherschaften, 370. Erläßt Reglements für die Vermessung der Wälder, 370. Ertheilt durch ihre Beamten Anleitung zur Stellung der Besamungsschläge, 371. Außerordentliche Schläge in Gemeinds- und Genossenschafts-Waldungen können nur mit ihrer Bewilligung vorgenommen werden, 377. Ihr werden die Culturpläne der Gemeindswaldungen u. s. w. eingesendet, 377, und von den Forstmeistern über die Schläge und Cultur der Gemeindswaldungen Berichte erstattet, 378.

Förster. Verpflichtung zu Anstellung derselben, 364. Für die Staatswaldungen werden sie vom Finanzrathe gewählt, 364. Die Gemeinds- und Holzgenossenschafts-Förster werden von den Gemeinden und Genossenschaften gewählt, 364. Förster für Privatwaldungen, 364. Wählbarkeits-Erfordernisse, 364. Anzeige der Wahlen zu Handen der Forstcommission, 364. Können von der Forstcommission verpflichtet werden, dem Unterrichte über den Waldbau beizuwohnen, 365. Dauer ihres Amtes, Wiederwählbarkeit, 365. Die Forstmeister und Förster der Staatswaldungen bedürfen der Bewilligung der Forstcommission, um noch ein anderes Amt zu bekleiden, 365. Die Stellen der Gemeinds-, Genossenschafts- oder Privatförster sind nicht mit Gemeindsbeamtungen vereinbar, 365. Den Staats-Forstbeamten ist jede Art Holzhandel untersagt, 366. Die Gemeinden und Genossenschaften besolden ihre Forstangestellten, 366. Die Förster sind verpflichtet, das über die gesetzliche Zeit im Walde liegende Holz außer den Schlag bringen zu lassen, 367. Sie sollen wachsam auf jede Spur von Waldinsecten

Digitized by Google

sein, 369. Sie sollen für Reinigung der Schläge sorgen, 369. Die Uebertretungen des Forstgesetzes verzeigen, 388. Führen darüber ein Tagebuch, 388. Sollen Uebertreter des Gesetzes anhalten, ihnen Werkzeuge abnehmen und sie laiden, 389. Wenden sich an die Gemeindammänner für Hausdurchsuchungen, 390.

Forstmeister. Examen der Aspiranten, 362. Wahl, Amtsdauer, Wiederwählbarkeit, 363. Besoldung, Taggelder, Pflichten, Caution, 363. Ertheilen Unterricht über den Waldbau, 365. Diejenigen der Staatswaldungen bedürfen der Bewilligung der Forstcommission, um noch ein anderes Amt zu bekleiden, 365. Sind verpflichtet, das über die gesetzliche Zeit im Walde liegende Holz außer die Schläge bringen zu lassen, 367. Haben die Förster über die Waldinsecten zu belehren, 369. Ihnen wird Anzeige von dem Vorhandensein angegriffener Stämme gemacht, 369. In ihrem Zuzuge bearbeiten die Gemeindsvorsteher u. s. w. die Bewirthschaftungspläne, 370. Vermessen die Wälder, wo es noch nicht geschehen, 370. Machen im Herbste mit den Vorsteherschaften der Gemeindswaldungen die Culturpläne, 377. Senden dieselben der Forstcommission ein, 377. Bestimmen den Vorsteherschaften die Schlagrichtungen, 378. Bereisen im Frühlinge die Gemeindswaldungen u. s. w. und erstatten der Forstcommission Bericht, 378. Verzeigen jede Uebertretung der Gemeindsvorsteherschaften und der Forstcommission, 387.

Forstwesen. Gesetz, betreffend das Forstwesen, 361—393.

I. Abschnitt. Von der Forstpolizei. I. Titel. Organisation der Forstpolizei, 361. II. Titel. Forstpolizeiliche Vorschriften. A. Vorschriften, betreffend die Fällungszeit, 366. B. Vorschriften, betreffend die Holzabfuhr, 367. C. Maßregeln

Digitized by Google

gegen Feuersgefahr, 367. D. Maßregeln gegen Insectenschaden, 369. E. Allgemeine Bestimmungen, 370. II Abschnitt. Von der Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinds- und Genossenschafts-Waldungen. I. Titel. Allgemeine Vorschriften, 370. II. Titel. Besondere Vorschriften, betreffend die Bewirthschaftung der Staatswaldungen, 375. III. Titel. Besondere Vorschriften, betreffend die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Genossenschafts-Waldungen, 375. III. Abschnitt. Von den Forstberechtigungen. I. Titel. Allgemeine Bestimmungen, 378. II. Titel. Von dem Beholzungsrechte, 380. III. Titel. Von dem Waidrechte in Privatwaldungen, 382. IV. Titel. Von dem Laub- und Streurechte in Privatwaldungen, 383. V. Titel. Von dem Rechte zum Eckericht in Privatwaldungen, 384. IV. Abschnitt. Von dem Forstfrevel. I. Titel. Von der Bestrafung der Forstfrevel, 385. II. Titel. Von dem Verfahren der Forstbeamten und Förster bei Forstfreveln, 387. III. Titel. Von der Berechnung des Schadens bei Forstentwendungen, 390.

Frankreich. Beschluß, betreffend eine Abänderung des Art. V. des Vertrages mit Frankreich über nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse, 5—7.

— Beschluß, betreffend eine gegenseitige Ausstellung von Todtenscheinen zwischen Frankreich und den eidgenössischen Ständen.

Anleitung an die Pfarrämter über die Todtenscheine verstorbener Franzosen, 409. Mittheilung an die Statthalterämter, 409.

Freizügigkeit. S. Griechenland, Modena, Niederlande, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Oesterreich, Sachsen, Sachsen-Meiningen.

Digitized by Google

Friedensrichter. Aufstellung derselben für die Gemeinde Ottenbach, 9. Für die Gemeinde Meilen, 200.

Fuhrlast. S. Straßengesetz.

Gassen. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze über Anlegung von Gassen auf dem Schanzengebiethe und in den Umgebungen von Zürich, 193.

Ermächtigung des Regierungsrathes, die Grundsätze dieses Gesetzes auch auf andere Ortschaften und Straßen des Cantons zur Anwendung zu bringen, 193.

Geistliche. S. Ministerium.

Gemeindammänner. Bürgschaftleistung der Stellvertreter von Gemeindammännern, 5. Leiten die Versammlungen der Landbesitzer für Feldwege, 28. Sind zu unterrichten, wenn Vieh, das Krankheit verdächtig ist, eingebracht wird, 205. Beziehen die Bußen für Uebertretungen der Vorschriften über den Viehverkehr, 208. Ueberweisen diejenigen, welche sie nicht zahlen wollen, an die Zunftgerichte, 208. Ihnen ist Anzeige von der Erlegung reißender oder der Wuth verdächtiger Thiere zu machen, 235. Ihnen werden die den Jagdgesetzen Zuwiderhandelnden verzeigt, 236. Sollen die Eigenthümer von Hunden anhalten, solche zeichnen zu lassen und dem Zeichenaussteller Verzeichnisse derselben zustellen, 293. Ihnen werden die Verzeichnisse der Hunde zugesendet, 294. Ihnen werden die von den Förstern angehaltenen Frevler zugeführt, 389. An sie wenden sich die Förster für Hausdurchsuchungen, 390.

Gemeinden. Beziehen einen Theil der Bußen für Uebertretungen der Vorschriften für den Viehverkehr, 208. Sind befugt, Eichmaße u. s. w. anzuschaffen und Sinner zu bestellen, 279.

Digitized by Google

Gemeindräthe. Erklären die Steuerlisten für richtig und bekräftigen sie, 157. Ertheilen Läumdenzeugnisse für Viehhandel, 202. Sollen gute Aufsicht auf die im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße haben, 281. Sollen verfälschte Waagen u. s. w. vorläufig in Beschlag nehmen und dem betreffenden Gemeindammann zur Ueberweisung Anzeige machen, 281. Untersuchungen der Maße u. s. w. im Jahr 1838, 281. Geben den Statthaltern Kenntniß, sobald ein Landesfremder mit einer Bevollmächtigung des Regierungsrathes in der Gemeinde seinen Aufenthalt genommen oder sich wieder entfernt hat, 287. Beamte, welche sich in ihren Gemeinden niederlassen, sollen ihnen davon Anzeige machen, 342. Sie erhalten Anzeige von den durch Privaten gewählten Förstern, 365. Sie haben die Aufsicht über Fahrzeuge und Schiffergeräth in der Limmath in ihrem Gemeindsbezirke, 408.

Gemeinds-Armenpflegen. Sind die Stillstände der Kirchgemeinden, 183. Ihre Verrichtungen, 183. Sie erstatten der Kirchgemeinde und der Bezirksarmenpflege alljährlich Bericht, 184. Erkennen über die Unterstützungen, 184.

Gemeindsausgaben. Gesetz über die Gemeindsausgaben und Gemeindssteuern, 151—157.

Was für Ausgaben die Kirch- oder Filialgemeinden bestreiten, 151. Bestreitung derselben durch die politische Gemeinde, wenn mehrere Kirch- oder Filialgemeinden eine politische Gemeinde bilden, 151. Das Armenwesen in der Stadt Zürich wird von der politischen Gemeinde besorgt, 151. Was für Ausgaben die Schulgemeinden bestreiten, 151. Was für Ausgaben die politischen Gemeinden bestreiten, 152. Was für Ausgaben die Civilgemeinden bestreiten, 152. Vereinte Ausgabenbestreitung, wenn der Civilverband und der politische Verband

Digitized by Google

einer Gemeinde der gleiche sind, 152. Der Staat, Collatoren, Corporationen oder Privaten haben die bisherigen Leistungen ferner zu tragen, 153. Ebenso die Inhaber vertheilter verpflichtet gewesener Gemeindsgüter, 153. Durchschnittsberechnungen, Verzinsung oder Ablösung zum Behufe derselben, 153. Leistungen in Holz, 154. Bestreitung der Gemeindsausgaben aus den verschiedenen Gemeindsgütern, 154. Verwendung der Ueberschüsse in einzelnen Gemeindsgütern, 154. Verwendung der Ueberschüsse in dem Civilgute, 154. Gemeindssteuern, 155. Vertheilung derselben, 155. Leistungen von Handdiensten und Fuhren, 155. Leistungen von Niedergelassenen, 156. Steuer bei Verdingung von Hand- und Fuhrleistungen, 156. Verlegung der Einquartirung und Classification für dieselbe, 156. Angabe des Vermögens gegen die Gemeinde, 156. Strafe bei unrichtiger Angabe, 156. Die Vermögensverzeichnisse für die Staatssteuern dienen auch für die Gemeindssteuern, 156. Art der Versteuerung, 157. Ausnahmen, 157. Ausmittelung der Steuerpflicht nach dem Gesetze vom 20. Herbstmonat 1833, 157. Bezug der Steuer durch den Verwalter des betreffenden Gutes, 157. Bekräftigung der Steuerlisten durch den Gemeindrath, 157. Entscheidung der Streitigkeiten über Steuerzahlung, 157.

Gemeindsschulpflegen. S. Volksschulen.

Gemeindssteuern. S. Gemeindsausgaben.

Gemeindswahlen. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Gemeinds-, Zunft- und Bezirkswahlen, 7—8.

Vereinigung der Bürgerregister, 7. Einwendungen gegen Stimmfähigkeit, 8. Entscheidung über dieselben, 8. Auf verspätete Einsprachen gegen Stimmfähigkeit wird keine Rücksicht genommen, 8. Strafe nicht stimmberechtigter Theilnehmer, 8.

Digitized by Google

Gerichtswesen. S. Bezirksgerichte, Criminalgericht, Parteien, Wohnort, Zeugen.

Gesundheitsrath. Prüft die Medicinalpersonen und bewilligt ihnen die Praxis, 250. Hat die Besorgung des Medicinalwesens als Cantonalbehörde, 251. Erlaubt allein öffentliche Ankündigungen von Arzneimitteln durch nicht patentirte Personen, 253. Bewilligt die Eröffnung von Apotheken, 253. Eigenthümer, Verwalter und Gehülfen in den Apotheken haben sich seinen Prüfungen zu unterwerfen, 254. Bestimmt das Honorar, welches die fremden Hebammen für den Unterricht in die Staatscasse zu zahlen haben, 255. Gibt Patente für Ausübung der niedern Chirurgie, 257. Läßt alljährlich neue Zeichen zum Zeichnen der Hunde verfertigen und austheilen, 293. Ihm werden die Verzeichnisse der Hunde eingesandt und ein Theil der Gebühren, 294. Ihm wird Anzeige von verdächtigen Hunden und der sie betreffenden Verfügungen gemacht, 296.

Gesundheitsscheine. S. Viehverkehr.

Getreidehandel. Gesetz, betreffend die Freigebung des Getreidehandels, 18—20.

Einheimische und Fremde werden auf Kornmärkten zugelassen, 18. Bestimmung der Anstalten und Gebühren, 19. Kornmarktsordnungen, 19. Verkehr mit Mehl, Brot und Getreide, 19. Aufhebung der Mehl- und Brottaxen und der Bäckerei als zünftiges Gewerbe, 19. Wahrung von Privatrechten, 19.

Getreidemühlen. Gesetz, betreffend die Freigebung von Getreidemühlen, 17.

Freigebung der Getreidemühlen, 17. Bewilligung des Regierungsrathes zur Errichtung und Abänderung, 17.

Gewerbe. Gesetz, betreffend die Besteue-

rung der in dem Ragionenbuche eingetragenen Gewerbe nach Classen, 160—164.

Entrichtung einer Classensteuer durch die in das Ragionenbuch eingeschriebenen Personen und Gesellschaften, 160. Aufzählung derselben, 160. Betrag der Steuer nach Classen, 161. Bestimmung der Classensteuer und Norm für dieselbe, 161. Gutachten einer Commission über dieselbe, 162. Mittheilung an die Steuerpflichtigen und Recurs derselben an den Regierungsrath, 162. Bezahlung der Classensteuer, 162. Entrichtung und Eintreibung derselben ohne Zulassung eines Rechtsvorschlages, 162. Einsendung durch die Statthalter an die Staatscasse, 163. Erlöschung der Verpflichtung zur Classensteuer, 163.

Gewichtsordnung. S. Maßordnung.

Griechenland. Urkunden über Einführung einer vollständigen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Griechenland, 394—399.

Aufhebung der Abfahrts- oder Abzugsrechte, 394.

Großer Rath. Entscheidet bei Gleichheit der Stimmen in den Commissionen über die Conflicte, 210. Die Rechnungen des Stiftes Rheinau werden ihm mit der Staatsrechnung vorgelegt, 217.

Güterwege. Gesetz, betreffend die Anlegung von Güterwegen, 27—30.

Abtretung des Landes durch die Zelggenossen, 27. Absolutes Stimmenmehr, 27. Versammlung der Landbesitzer und Leitung derselben, 28. Commission für Aussteckungen, Entschädigungen und Beiträge, 28. Festsetzung der Grundsätze für dieselben und Eintheilung des Landes in drei Classen, 28. Protocollirung und Unterzeichnung der Beschlüsse, 28. Rücksichten bei der Anlegung der Feldwege, 28.

Digitized by Google

Forum für allfällige Streitigkeiten, 29. Anlegung und Unterhaltung, 29. Anwendung auf Wiesen, Weid- und Riedland, 29. Anwendung auf anderes Land, 29.

Handelscommission. S. Handelskammer.

Handelsgeschäfte. S. Sensalen.

Handelskammer. Kann Sensale suspendiren, 34. Bei ihr findet der Ausweis derselben Statt; sie bewahrt die Caution und ertheilt das Patent, 35. Erläßt ein Reglement für die Sensalen, 35. Genehmigt die Wahl eines Adjuncten für einen Sensal, 35. Ihr werden die Scheine für das allgemeine Ragionenbuch von der Bezirksrathskanzlei eingesandt, 39. Deposition des allgemeinen Ragionenbuches bei der Handelskammer, 39. Sie erläßt Gutachten an den Regierungsrath über Actienunternehmungen, 41. Durch ihr Actuariat wird das allgemeine Ragionenbuch geführt, 41. Bezeichnet vier Mitglieder, um die Bestimmung der Classensteuer zu prüfen und zu begutachten, 162.

Handwerke. Gesetz, betreffend die Freigebung der Handwerke, 356—357.

Handel, Fabrication und sonstiger erlaubter Erwerb sind frei, 356. Verordnungen des Regierungsrathes über Ausübung der Gewerbe, Verhältnisse der Lehrlinge und Gehülfen, 356. Vertheilung der Handwerkfonds, 356.

Hebammen. S. Medicinalpersonen.

Heimfallsrecht. S. Freizügigkeit.

Helferwahlen. S. Pfarrerwahlen.

Hunde. Verordnung des Regierungsrathes, betreffend das Halten von Hunden, 292—297.

Bezeichnung der Hunde im Maimonat, 292. Durch Thierärzte, 292. Verpflichtung der Zeichen-

Digitized by Google

austheiler, sich in die Gemeinden zu begeben, wo sie nicht wohnhaft sind, und dieß den Einwohnern vorher anzuzeigen, 293. Aufforderung der Statthalterämter an die Gemeindammänner, die Eigenthümer zur Zeichnung der Hunde anzuhalten und dem Zeichenaussteller ein Verzeichniß derselben zuzustellen, 293. Alljährliche Verfertigung neuer Zeichen, 293. Art derselben, 293. Pflichten der Zeichenaustheiler, 293. Taxen für Bezeichnung und Einschreibung, 294. Vertheilung derselben, 294. Befestigung des Zeichens, 294. Anzeige und Bezeichnung bei Aenderung des Eigenthümers, 294. Einschreibung und Bezeichnung der jungen Hunde; Verbot, sie vorher auf der Straße herumlaufen zu lassen, 294. Die Zeichenaustheiler sollen für verdächtige Hunde keine Zeichen geben und den Gemeindammännern die verzeigen, welche abgethan werden sollen, 295. Bei Weigerung des Eigenthümers, einen Hund abthun zu lassen, soll Untersuchung durch einen Thierarzt vorgenommen werden, 295. Verpflichtungen der Polizeibehörden, betreffend aufgefangene unbezeichnete Hunde, 295. Anbinden, Einsperren, Maulkörbe für verdächtige und böse Hunde, 295. Vorschriften, betreffend die Hunde der fremden Durchreisenden und Fuhrleute, 296. Verbot, die Hunde zur Nachtzeit herumlaufen zu lassen, 296. Verhalten der Eigenthümer bei Spur von Wuthkrankheiten, 296. Anordnungen der Polizeibeamten, wenn sich verdächtige Hunde zeigen, 296. Verantwortlichkeit der Eigenthümer, 297. Buße gegen zuwiderhandelnde Eigenthümer und Vertheilung derselben, 297.

Jagdpatente. S. Jagdwesen.

Jagdwesen. Gesetz, betreffend das Jagdwesen, 234—237.

Regale, 234. Patent für die Jagd, 234. Dauer und Preis derselben, Rechte des Patentirten, 234.

Digitized by Google

Erlaubniß für Fremde, 235. Zeit der Jagd, 235. Jagd auf reißende oder der Wuth verdächtige Thiere, 235. Untersagung der Jagd mit anderm Geräthe als mit Schießgewehr, 235. Verbot, Jagdhunde außer der Jagdzeit frei herumlaufen zu lassen, 235. Berechtigung der Grundeigenthümer, das Betreten gewisser Grundstücke zu verbieten, 235. Aufsicht über die Jagd, 236. Ueberweisung und Bestrafung der Zuwiderhandelnden, 236.

Industriefond. Bestreitet die Unkosten der ersten Einrichtung des Ragionenbuches, 41. Aus demselben werden die Entschädigungen für Zölle, Weg- und Brückengelder bestritten, 165.

Industrieschule. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Industrieschule, 195—197.

Eintheilung der Jahrescurse und Fächer, 195. Stundenzahl, 195. Lernfreiheit, 195. Ausscheidung der obligatorischen und nicht obligatorischen Fächer durch den Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes, 196. Lehrstellen, 196. Gehalt der Oberlehrer, 196. Credit für Anschaffung von Lehrmitteln auf die Cantonsschulcasse, 197. Gehalt des Lehrers der Geographie, 197.

Innern (Rath des). Ihm stattet die Cantonal-Armenpflege alljährlich Bericht ab, 182. Er begutachtet ihre Vertheilungslisten, 188. Ihm senden die Bezirks-Armenpflegen die Gesuche für Errichtung von Armenanstalten zu Handen des Regierungsrathes ein, 189. Wird durch die Statthalter von der Vollendung von Wasserwerken in Kenntniß gesetzt, 212. Ihm werden von den Statthaltern die Wasserrechtsbegehren zugestellt, 214. Er hinterbringt dem Regierungsrathe Bericht über Wasrechtsbegehren, 214. Kann sie in gewissen Fällen von sich aus abweisen, 214. Hat die Aufsicht über Aufbewahrung der Mustermaße, 277. Läßt die Probemaße alle vier Jahre untersuchen, 280. Be-

Digitized by Google

zeichnet die Experten bei Wasserrechtsbegehren, 417. Theilt den Bericht des Experten dem Wasserwerkbesitzer mit, 422. Bewahrt die von den Experten eingesandten Berichte auf, 425.

Irren-Anstalt. S. Cantonal-Krankenhaus.

Kirchenrath. An ihn wenden sich die Nichtcantonsbürger mit ihren Begehren um Aufnahme in das Zürcherische Ministerium, 175. Anderwärts ordinirte Geistliche haben ihm ihre Zeugnisse zur Aufnahme einzugeben, 175. Gestattet den Petenten ein Colloquium, 175. Kann ausgezeichnete Geistliche ohne Prüfung und Meldung in das Ministerium aufnehmen, 175. Ist ermächtigt, den an der Zürcherischen Hochschule angestellten Professoren der Theologie ohne Prüfung die Ordination zu ertheilen, 176. Sein Gutachten wird von dem Regierungsrathe eingeholt für Vorschlag und Wahl zu den reformirten Pfarrstellen im Canton, welche nicht an das zürcherische Ministerium gebunden sind, 176. Ertheilt den Pfarrämtern Anleitung über die Todtenscheine verstorbener Franzosen, 409. Erhält Anzeige von der Erledigung einer Pfarrer- oder Helferstelle, 410. Erhält die Anmeldungen der Aspiranten vom Antistes, 411. Macht den Vorschlag für die erledigten Pfarrer- und Helferstellen, 411. 412. 413. Bei ihm haben sich bereits ordinirte Geistliche zur Aufnahme in das Ministerium zu melden, 415. Stellt Prüfungen mi ihnen an, 415. Berichtet über dieselben an die nächste Synodalversammlung, 416.

Kirchenwesen. S. Ministerium, Pfarrerwahlen, Pfarrämter.

Kirchgemeinden. Auf ihnen ruht die Pflicht, hülflose Arme zu unterstützen, 178.

Knonau. Gesetz, betreffend die Verlegung des Hauptortes im Bezirke Knonau, 433—434.

Digitized by Google

Kornmärkte. S. Getreidehandel.

Kornverkauf. S. Getreidehandel.

Krankenanstalten. S. Cantonal-Krankenhaus.

Küßnacht. Das Schullehrerseminar ist definitiv dahin verlegt, 259. Die Schule daselbst steht mit dem Seminar in Verbindung, 263.

Landesfremde. S. Flüchtlinge, Niederlassungswesen, u. s. w.

Landjäger. Haben den Förstern bei Arretirung von Frevlern Hülfe zu leisten, 389.

Lehranstalten. S. Unterrichtswesen, Schulen, Schullehrerseminar.

Leichen. Verordnung des Regierungsrathes, betreffend die Beerdigung der Leichen, 158—159.

Zeitraum zwischen Tod und Beerdigung, 159. Bei Zweifel ärztliche Untersuchung vor der Beerdigung, 159. Ausnahmen, 159. Schriftliches Zeugniß der Aerzte an die Pfarrämter bei solchen, 159.

Limmat. Verordnung, betreffend die Schiffahrt auf der Limmat, 407—408.

Schiffahrt auf der Limmat wird frei erklärt, 407. Wagenfähren können nur mit Bewilligung des Regierungsrathes errichtet werden, 407. Verantwortlichkeit der Eigenthümer der Schiffe, 408. Beaufsichtigung durch die Gemeindräthe, 408. Oberaufsicht durch das Statthalteramt, 408. Publication und Vertheilung der Verordnung, 408.

Luxemburg. S. Niederlande.

Maß- und Gewichtsordnung. Gesetz, betreffend die Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung für den Canton Zürich, 270—285.

Digitized by Google

Tit. I. Maß- und Gewichtssystem. Längenmaße. Fuß, Elle, Stab, Klafter, Ruthe, Wegstunde, 271. Flächenmaße. Quadratfuß, Quadratklafter, Quadratruthe, Juchart, Quadratstunde, 271. Kubische Maße. I. Wirkliche kubische Maßgrößen. Kubikfuß, Kubikklafter, Holzklafter, 272. II. Hohlmaße für trockne Gegenstände. Viertel, Immi, Malter, 273. III. Hohlmaße für Flüssigkeiten. Maß, Schoppen, Saum, 273. Gewichte. Pfund, Centner, 273. Tit. II. Maße und Gewichte zum wirklichen Gebrauche, deren Beschaffenheit und Anwendung. Längenmaße. Hohlmaße. Im Allgemeinen, 274. Besondere Hohlmaße, a) für Holzkohlen, b) für Torf oder Turben, c) Messungsart verschiedener Früchte, 275. Hohlmaße für Flüssigkeiten, 275. Gewichte und Waagen. Tit. III. Anstalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des Maßes und Gewichtes und zu richtiger Bezeichnung desselben. Aufbewahrung der Mustermaße, 277. Aufstellung von Eichstätten im Canton, 277. Probemaße für dieselben, 278. Aufstellung der Eichmeister, Pflichten derselben, 279. Wahl, Kunstfertigkeit, Entschädigungen, Verantwortlichkeit derselben, 279. Reglements des Regierungsrathes, 279. Befugniß der politischen Gemeinden, Maße anzuschaffen und Sinner zu bestellen, 279. Prüfung, Bestätigung, Entschädigung, Verantwortlichkeit derselben, 279. Reglement für die Einrichtung der Sinnanstalten, 279. Bezeichnung der Maße, 280. Je zu vier Jahren Untersuchung der Probemaße bei den Eichmeistern und Sinnern, 280. Je zu zwei Jahren Untersuchung der im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße u. s. w., 280. Fortdauernde Aufsicht der Gemeindräthe und Eichmeister über die im öffentlichen Verkehre gebrauchten Maße u. s. w., 281. Verbesserung oder Zernichtung bei Unrichtigkeiten, 281. Anzeige an den betreffenden Gemeindammann

Digitized by Google

bei Verfälschungen, Ueberweisung an die geeignete Stelle, 281. Tit. IV. Einführung. Abschließung der Verträge nach der gegenwärtigen Maß- und und Gewichtsordnung, wenigstens Beifügung der Reduction, 282. Freiheit bei der Bestimmung des Flächenmaßes, 282. Bei Ungewißheit über die Maßbestimmung nehmen die Gerichte die schweizerischen an, 282. Verbot des Gebrauches unbezeichneter Längenmaße, Hohlmaße und Gewichte im Verkehr, 282. Tit. V. Strafbestimmungen dafür, 282 u. 283. Strafbestimmungen für Nachlässigkeiten der Eichmeister und Sinner, 283. Ausnahmen davon, 283. Strafe bei Wiederholungen, 283. Tit. VI. Uebergangsbestimmungen, 284. Untersuchung der im Verkehre gebrauchten Maße und Gewichte durch die Eichmeister und Gemeindräthe im Jahr 1838, 284. Publication von Vergleichungstabellen zu Loskäufen und Capitalisirungen, 284. Umwandlung der Naturalleistungen für die Benutzung öffentlicher Anstalten in fixe Geldleistungen, 285.

Mecklenburg-Schwerin. Urkunden über Einführung einer wechselseitigen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 455—460.

Medicinalpersonen. Gesetz, betreffend die Ausübung des Berufes der Medicinalpersonen, 250—259.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen. Bedingungen der Ausübung des Medicinalberufes, 250. Ausnahmen von denselben, 250. Der Regierungsrath erläßt für die Examen und Ausübungsbewilligungen Reglements, 251. Möglichkeit der Ausübung mehrerer Medicinalfächer von einer Person; nothwendige Trennung einiger anderer, 251. Pflichten der Medicinalpersonen, 251. Taxen für

Digitized by Google

ihre Bemühungen und Arzneien, 251. Tit. II. Besondere Bestimmungen. A. Bestimmungen über die Ausübung des ärztlichen Berufes. Rathertheilung, Verordnung und Verabreichung der Arzneien, 252. Obligatorische Einimpfung der Schutzpocken, 252. Pflicht der selbst dispensirenden Aerzte, Rechnungs- und Tagebücher zu führen, die Arzneien aus den Apotheken zu beziehen, ihre Privatapotheken Untersuchungen zu unterwerfen, 253. Ihr Verhalten bei ansteckenden Krankheiten, 253. Bei verdächtigen Todesfällen, 253. Freie Kunstausübung der Aerzte und Verantwortlichkeit, 253. Verbot der öffentlichen Ankündigung von Arzneimitteln durch Unpatentirte ohne Erlaubniß des Gesundheitsrathes, 253. B. Bestimmungen über die Ausübung des Apothekerberufes. Bewerbung und Errichtung einer öffentlichen Apotheke, 254. Eigenthümer oder Verwalter derselben, 254. Prüfung der Gehülfen durch den Gesundheitsrath, Zeugnisse, 254. Rechte der Apotheker, Verbot des Verordnens von Arzneien durch dieselben, 254. Unvereinbarkeit des Berufes als Arzt und Apotheker, 254. Aufsicht der Vorstände von Apotheken auf ihre Untergebenen und Haftung für Schaden, 254. Pharmacopöe und Taxordnung für die Apotheken, 254. Erlassung einer Apothekerordnung, 255. C. Bestimmungen über die Ausübung des Hebammenberufes, 255. Unterricht derselben, 255. Beitrag für die auf Vorschlag der Gemeinden aufgenommenen Schülerinnen, 255. Unterrichtscurse, 255. Verpflichtungen der Gemeinden, für Anstellung von Hebammen zu sorgen, 256. Gehalte der gegenwärtigen Hebammen, 256. Verordnung des Regierungsrathes über den Hebammenberuf, 256. D. Bestimmungen über die Ausübung des thierärztlichen Berufes, 256. Pflichten der Thierärzte, 257. E. Bestimmungen über die Ausübung der niedern Chirurgie, 257. Ausübung durch Paten-

Digitized by Google

tirung des Gesundheitsrathes, 257. Aufsicht der Bezirksärzte, 257. Tit. III. Strafbestimmungen, 258.

Mehl- und Brotpreise. S. Getreidehandel.

Meilen. Beschluß, betreffend die Aufstellung dreier Friedensrichterämter für die Gemeinde Meilen, 201—202.

Metzgrechte. S. Fleischtaxen.

Ministerium. Gesetz, betreffend Aufnahme von Nichtcantonsbürgern in das Zürcherische Ministerium, 175—177.

Bedingungen, Begehren und Prüfungen, 175. Zeugnisse für anderwärts ordinirte Geistliche, 175. Colloquium, 175. Ausnahmen, 175. Zutritt der an der zürcherischen Hochschule angestellten, nicht ordinirten Professoren zu der Synode, 176. Ermächtigung des Kirchenrathes zu der Ordination derselben, 176. Der Regierungsrath genehmigt die Aufnahme von Nichtcantonsbürgern, 176. Wählbarkeit zu Pfarrstellen, 176. Der Regierungsrath holt das Gutachten des Kirchenrathes für Vorschlag und Wahl zu den nicht an das zürcherische Ministerium gebundenen Pfarrstellen ein, 176.

— Reglement, betreffend Aufnahme bereits ordinirter nicht Zürcherischer Geistlicher in das Zürcherische Ministerium, 414—416.

Anmeldung bei dem Kirchenrathe und Ausweistitel, 415. Colloquium, 415. Probepredigt, 415. Verweisung auf frühere Gesetze, 416. Bericht des Kirchenrathes an die nächste Synodalversammlung, 416.

Modena. Einführung einer vollständigen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den herzoglich-modenesischen Staaten, 243—249.

Digitized by Google

Niederlande. Uebereinkunft zwischen dem Königreiche der Niederlande sammt dem Großherzogthum Luxemburg und der schweizerischen Eidgenossenschaft über gegenseitige Abschaffung der Abzugsrechte und der Auswanderungsgebühren, 237—242.

Niederlassungsbewilligung. S. Flüchtlinge.

Niederlassungsverhältnisse. Gesetz, betreffend die Niederlassungsverhältnisse der im hiesigen Canton angestellten Beamten, 341—342.

Auch Nichtcantonsbürger, welche Beamte sind, haben das Recht, sich ohne besondere Bewilligung an dem Orte ihrer Amtsthätigkeit niederzulassen, jedoch ohne Anspruch auf Gemeinds- oder Staatsbürgerrecht, 341. Bestimmung des Ortes der Amtsthätigkeit, 342. Anzeige an den Gemeindrath und allfällige Ausweisung, 342.

Niederlassungsverhältnisse. S. Sardinien, u. s. w.

Notare. Abfassung der Auffallsbeschreibungen, 311. Abfassung des Protocolles der Collocation, 317. Protocollirung der Einsprachen in der Bedenkzeit, 320. Schluß des Protocolles, 320. Ausfertigung der Forderungen an den Präsidenten, 321. Taxen, 322. Fertigung des Zuges, 322. Schriftliche Anzeige an Creditoren und Taxen, 325.

Nutznießer. S. Pfrundlocalitäten.

Oberförster. Die Gemeinden sind befugt, solche anzustellen, 364. Sie sind der Aufsicht der Forstmeister untergeordnet, 364. Erfordernisse der Wählbarkeit, 364. Die Stellen der Förster für Gemeindswaldungen u. s. w. sind nicht mit andern Gemeindsbeamtungen vereinbar, 366.

Digitized by Google

Oberforstmeister. Examen der Aspiranten, 362. Wahl, Amtsdauer, Wiederwählbarkeit, 362. Sein Verhältniß zu der Forstcommission, 362. Seine Pflichten, 362. Seine Besoldung, Taggelder, Büreau-Auslagen, 363. Caution, 363. Macht Vorschläge für die Försterstellen in den Staatswaldungen, 364. Bedarf der Bewilligung der Forstcommission, um noch ein anderes Amt zu bekleiden, 365. Verzeigt jede Uebertretung der Gemeinds- oder Holzgenossenschaftsvorsteherschaften der Forstcommission, 387. Ihm werden die Frevellisten zugestellt, 388.

Oesterreich. Uebereinkunft, betreffend Ausstellung von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen, 409.

— Urkunden über Einführung einer Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichischen Monarchie, 336—339.

Oldenburg. Urkunden über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg, 460—465.

Ottenbach. Beschluß, betreffend die Bestellung eines zweiten Friedensrichters für die Gemeinde Ottenbach, 11.

Zwei Friedensrichter für Ottenbach, 11. Von der ganzen politischen Gemeinde zu wählen, 11. Abtheilung der Gemeinde Ottenbach in zwei Kreise, 11.

Parteien. Verordnung, betreffend Entschuldigung der Parteien, welche durch Krankheit gehindert werden, vor Gericht zu erscheinen, 300—301.

Anzeige mit bezirksärztlichem Zeugnisse an den

Digitized by Google

Präsidenten des Obergerichtes bei Eintritt einer Krankheit, 301. Bei schnellem Eintritte Anzeige mit privatärztlichem, nachher mit bezirksärztlichem Zeugnisse, 300. Ordnungsstrafen bei Nichtbeachtung, 301.

Patente. S. Viehverkehr, u. s. w.

Pfarrämter. Stellen die Todtenscheine über die verstorbenen Franzosen den Statthalterämtern zu, 109. Ihnen wird ein schriftliches Zeugniß über die Gewißheit des Todes einer Leiche eingegeben, 159.

Pfarrerwahlen. Reglement über das bei Pfarrer- und Helferwahlen zu beobachtende Verfahren, 410—414.

Anzeige des betreffenden Decans an den Amtsbürgermeister, 410. Ausschreibung der Stelle und Anmeldung, 410. Recht zur Anmeldung, 410. Bildung des Vorschlages und Anzeige an die Betreffenden, 412. Wiederholte Ausschreibung bei Mangel an Aspiranten, 412. Befugniß der Gemeinde, aus einem unvollständigen Vorschlage zu wählen, 412. Verbot für die Vorgeschlagenen, sich bei der Gemeinde zu bewerben, 412. Mittheilung des Vorschlages an die Gemeinde durch den Präsidenten der Bezirks-Kirchenpflege, 413. Berechtigung zur Wahl, 413. Gottesdienst und Leitung der Wahl, 413. Wahlart, 414. Vorgängige Entscheidung bei unvollständigem Vorschlage, 414. Einsendung des Verbalprocesses an den Regierungsrath, 414. Ernennungsacte und Mittheilung an den Kirchenrath, 414. Einsetzung, 414.

Pfarrstelle. Katholische in Zürich. Erhält einen jährlichen Beitrag von 640 Frkn. vom Stifte Rheinau, 217.

Pflastergelder. Sind aufgehoben, 165.

Pfründen. S. Pfarrerwahlen.

Pfrundgebäude. S. Pfrundlocalitäten.

Digitized by Google

Pfrundlocalitäten. Verordnung, betreffend die Benützung und den Unterhalt der dem Staate in hiesigem Canton zustehenden Pfrundlocalitäten, 403—407.

Allgemeine Pflichten des Nutznießers eines Pfrundgebäudes, 403. Sie sollen ohne Erlaubniß keine Aenderungen vornehmen; sind für dieselben verantwortlich; erhalten weder Eigenthum, noch Entschädigung dafür, 404. Bei schnellen, nothwendigen Ausbesserungen ist Anzeige an das Baudepartement zu machen, 404. Bei nicht dringlichen, Eingabe bis Ende Juni zum Voranschlag für das nächste Jahr, 404. Pflichten bei Ausbesserungen im Verdinge. Bei Arbeiten im Taglohne, 405. Was der Nutznießer in eigenen Kosten zu besorgen hat, 405. Er darf die Benutzung nicht an andere Personen überlassen, 406. Das Baudepartement wacht auf Befolgung dieser Vorschriften, 406.

Polizeirath. Vernimmt die flüchtigen Landesfremden, welche sich um Aufenthalt oder Niederlassung bewerben, 287.

Privatrechte. Reglement über Abtretung von solchen für Straßenanlagen. S. Straßenanlagen.

Professoren. Die an der Zürcherischen Hochschule angestellten Professoren der Theologie haben Zutritt zu der Synode mit berathender Stimme, 176. Der Kirchenrath kann ihnen ohne Prüfung die Ordination ertheilen, 176. Die Professoren an der medicinischen Facultät der hiesigen Hochschule dürfen ohne Examen ihre Kunst üben, 250.

Ragionenwesen. Gesetz, betreffend das Ragionenwesen, 38—42.

Allgemeines und Bezirksragionenbuch, 38. Wer sich in dasselbe einzuschreiben hat, 38. Inhalt des

Digitized by Google

allgemeinen und der Bezirksragionenbücher, 38. Eintragung von Scheinen in dieselben, 39. Deposition und Eintheilung des allgemeinen Ragionenbuches, 39. Kraft desselben bei Widersprüchen mit den Bezirksragionenbüchern, 39. Autorisation vom Regierungsrathe für gewisse Actienunternehmungen, 40. Eintragung jeder neu errichteten Handlung oder Fabrikunternehmung ins Ragionenbuch, 40. Mittheilung von Veränderungen, 40. Gültigkeit derselben, 40. Publication durch das Amtsblatt, 40. Strafen für die, welche, ohne eingeschrieben zu sein, Handelsgeschäfte treiben, oder sich sonst Uebertretungen schuldig machen, 41. Einsicht des Ragionenbuches gegen Gebühr, 41. Bestreitung der Einrichtungskosten der Ragionenbücher aus dem Industriefond, 41. Führung des allgemeinen Ragionenbuches durch die Handelskammer, der Bezirksragionenbücher durch die Bezirksrathsschreiber, 41. Eintragungsgebühr für die letztern, 41.

Regierungsrath. Ratificirt die Veräußerung des Schanzengebietes, 9. Macht einen Anschlag für Rechnung der Schanzencommissions-Cassa bei Verwendung für Staatszwecke, 9. Entscheidet über Ersatz bei Eigenthumsschädigungen, 16. Bewilligt die Wasserwerke zur Betreibung der Mühlen, 17. Ertheilt Metzgrechte, 21. Läßt Verzeichnisse der Längenausdehnung der Straßen ausfertigen, 23. Ist ermächtigt, Gebrauch des Vorspanns auf unvollendeten Straßen zu bewilligen, 23. Trifft Abänderungen in den Zolltarifen, 26, Genehmigt das Reglement für die Sensalen, 35. Autorisirt gewisse Actienunternehmungen, 39. Genehmigt die Ablösung der Leistungen der Inhaber vertheilter Gemeindsgüter, 154. An ihn wird von den in das Ragionenbuch eingetragenen Steuerpflichtigen recurrirt, 162. Er regulirt die Kauf-, Waaghaus-, Sust-, Lager-, Marktgebühren, 165. An

ihn geht der Recurs gegen die Bußen für Nichtbezahlung des Weggeldes, 167. Er ist ermächtigt, besondere Verordnungen für die einzelnen Weggeldsstationen zu machen, 168. Ist ermächtigt, die nöthigen Verfügungen für den Bezug und die Verpachtung der Weg- und Brückengelder zu erlassen, 169. Ist ermächtigt, die abgedankten Zollbeamten zu entschädigen, 169. Er genehmigt die Bildung neuer Civilgemeinden, Festsetzung und Abänderung ihrer Grenzen, 172. Begünstigt die Vereinigung mehrerer Civilgemeinden zu einer politischen Gemeinde, so wie die Vereinigung von Höfen mit der angrenzenden Civilgemeinde, 172. Genehmigt das Reglement für das Colloquium, 175. Genehmigt Aufnahme von Nichtcantonsbürgern in das Zürcherische Ministerium, 176. Holt Gutachten des Kirchenrathes ein für alle reformirten Pfarrstellen im Canton, welche nicht an das Zürcherische Ministerium gebunden sind, 176. Ist ermächtigt, hinsichtlich Ausscheidung und Theilung der Armengüter und Verwaltung des Armenwesens durch die Civilgemeinden das Angemessene zu verfügen, 178. Ihm steht die oberste Aufsicht und Leitung des Armenwesens im ganzen Canton zu, 181. Genehmigt die Vertheilungslisten der Cantonal-Armenpflege, 188. Gibt Beiträge zu Armenanstalten, 189. Wird ermächtigt, die Grundsätze über Anlegung von Gassen auf dem Schanzengebiete und in den Umgebungen von Zürich auch auf andere Ortschaften und Straßen des Cantons zur Anwendung zu bringen, 193. Bewilligt neue Wasserwerke oder Vermehrung der Wasserkraft der schon bestehenden, 212. Erläßt Reglements für die Vermessung von Wasserwerken, 213. Setzt die Wasserzinse fest, 213. Ihm werden bei Verzichtleistungen die Wasserrechtsurkunden von den Statthaltern zugestellt, 215. Hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Güter des Stiftes Rheinau, 216. Ist ermächtigt, einen

Beitrag des Stiftes an den Bau der katholischen Kirche in Zürich zu bestimmen, 217. Hinterbringt dem Großen Rathe Anträge über die Verwendung des Beitrages der Stadtgemeinde Zürich für die Bauten der Cantonal-Lehranstalten, 220. Wird diese Bauten ausführen, 221. Wählt den Cassaverwalter des Wasserbau-Departements, 222. Ist mit der Leitung der Erbauung der Haupt- und Landstraßen beauftragt, 224. Stellt Straßenbaumeister an, 225. Trifft die nöthigen Anordnungen für die Filialgemeinde Sitzberg, 232. Ist ermächtigt, ihr einen Beitrag zur Erbauung ihrer Filialkirche zu verabreichen, 232. Macht Reglements für die Examen der Medicinalpersonen, 250. Bestimmt die Taxen für die Bemühungen der Medicinalpersonen und für die Arzneien, 251. Wird eine Apothekerordnung erlassen, 255. Ist befugt, die Gemeinden zur Anstellung von Hebammen anzuhalten, 256. Wird eine Verordnung über das Hebammenwesen erlassen, 256. Trifft die nöthigen Einleitungen für periodische Prüfung des Medicinalgewichtes, 276. Wird die eidgenössischen Mustermaße aufbewahren lassen, 277. Bestimmt die Orte für die Eichstätten, 277. Ordnet Nachbildungen der Mustermaße an, 277. Wird über die Verpflichtungen der Eichmeister u. s. w. die geeigneten Reglements erlassen, 279. Wird Vergleichungstabellen der frühern und jetzigen Maße verfertigen lassen, 284. Wird die Entrichtungen der Naturalien in fixe Geldleistungen umwandeln, 285. An ihn wenden sich die Landesfremden um Aufenhalt oder Niederlassung, 286. Sorgt für ein Verzeichniß derselben, 287. Kann durch motivirte Schlußnahme die Wegweisung von Flüchtlingen verhängen, 289. Cassirt die Ertheilung des Bürgerrechtes u. s. w. an Landesfremde in gewissen Fällen, 290. Wählt die Stiftspflege, 349. Ernennt den Stiftsamtmann, 350. Wird Verordnungen über die Aus-

Digitized by Google

übung der Gewerbe und die Verhältnisse der Lehrlinge und Gehülfen erlassen, 356. An ihn gehen die Recurse über Wirthschaftsabgaben, 360. Beaufsichtigt die Forstpolizei, 361. Bestätigt die Forstcommission, 361. Wählt den Oberforstmeister, 362. Wählt die vier Forstmeister, 363. Macht ein Reglement für die Forstmeister, 363. Genehmigt ein Reglement für die Holzverkäufe, 375. Ohne seine Bewilligung dürfen die Waldungen der Gemeinden oder Holzgenossenschaften nicht ausgereutet werden, 375. Und ebensowenig die Gemeinds- oder Genossenschaftswaldungen mit Servituten belegt werden, 376. Ertheilt Bewilligung zu Wagenfähren, 407. Prüft die Verbalprocesse bei Pfarrer- und Helferwahlen, 414. Entscheidet über Verbindung mehrerer Schulkreise, 443.

Rheinau. Gesetz über die Vermögensverwaltung des Stiftes Rheinau, 216—218.

Die Verwaltung der Güter steht unter Oberaufsicht des Regierungsrathes dem Finanzrathe zu, 216. Prüfungen der Rechnungen des Stiftes, 217. Verantwortlichkeit des Abbtes und der Mitglieder des Conventes für die Verwaltung, 217. Untersagung der Aufnahme von Novizen, 217. Ebenso von Geistlichen aus andern Klöstern, 217. Beiträge des Stiftsvermögens an die Staatsausgaben, 217. Allfälliger Beitrag an den Bau einer katholischen Kirche und an die Besoldung der katholischen Pfarrstelle in Zürich, 217.

Sachsen. Urkunden, betreffend eine zwischen mehrern Schweizercantonen und dem Königreiche Sachsen getroffene Uebereinkunft über gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen, 343—347.

Sachsen-Meiningen. Urkunden über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, 331—335.

Digitized by Google

Sanitätsrath. S. Gesundheitsrath.
Sardinien. Erneuerung der Uebereinkunft mit der königlichen Regierung von Sardinien über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse, 354—355.
Erneuerung auf zehn Jahre, 355. Vorbehalt des Beitrittes anderer Cantone, 355.
Schädigungen. S. Eigenthum.
Schanzengebiet. Beschluß, betreffend die Veräußerung der Gebäude und Grundstücke auf dem Schanzengebiete, 9—10.
Veräußerung der Gebäude und Grundstücke, 9. Anschlag auf Rechnung der Schanzencommissions-Cassa bei Verwendung für Staatszwecke, 9. Verwendung des Erlöses, 9 u. 10.
Schatzungsexperten. Vorschriften und Anleitungen für dieselben, 431.
Scheine. Tauf-, Trauungs-, und Todtenscheine. S. Oesterreich.
Schiffahrt. S. Limmat.
Schulcommission. S. Volksschulen.
Schulen. S. Volksschulen, Unterrichtswesen.
Schulgeld. S. Secundarlehrer.
Schulkreise. Eintheilung des Cantons in Secundarschulkreise,, 438.
Schullehrer. Zulage für Schullehrer an Schulen unter 50 Kindern, 233. S. Schullehrerseminar, Secundarlehrer u. s. w.
Schullehrerseminar. Gesetz über das Schullehrerseminar des Cantons Zürich, 259—267.
Zweck und Ort des Seminars, 259. Lehrgegenstände, 260. Anzahl der Zöglinge, 259. Cantonsangehörige, Nichtcantonsangehörige, 259. Bedingungen der Aufnahme ins Seminar, 259. Stipendien, 260. Vorzug der Schulpräparanden,

Digitized by Google

Pflichten der Stipendiaten, 262. Plan und Zeit des Unterrichtes, 262. Zeugnisse der Zöglinge beim Austritte, 262. Bedeutung derselben, 262. Ferien, 262. Wiederholungscurse, 263. Musterschulen zu Küßnacht und Erlenbach, 263. Lehrerpersonal und Stellung desselben, 263. Verrichtungen und Pflichten des Directors, 263. Stellvertreter desselben, 264. Verrichtungen und Pflichten der Lehrer und Hülfslehrer, 265. Besoldungen der Lehrer, 265. Außerordentlicher Credit, 265. Wahl des Directors und der Lehrer des Seminars, 265. Provisorische Anstellungen, 266. Entlassungen, 266. Aufsichtsbehörde, 266. Pflichten derselben, 266. Zuziehung des Directors und der übrigen Lehrer zu ihren Conferenzen, 266. Reglements des Erziehungsrathes für den Lehrplan, für die Lehrer, Zöglinge, Musterschule und Kostorte, für die Aufsichtsbehörde, 267.

— Gesetz, betreffend Erläuterung und Abänderung des Gesetzes über das Schullehrerseminar vom 28. Herbstmonat 1836.

Befugnisse des Directors, 435. Verhältnisse der Lehrer zu dem Director und zu den Oberbehörden, 436. Aufsichtsbehörde des Seminars, 436. Wahl und Entlassung des Seminardirectors, 436. Wohnung des Directors, 436. Entwurf eines Reglements durch den Regierungsrath, 436.

Schulpflegen. S. Bezirksschulpflegen, Gemeindsschulpflegen.

Secundarlehrer. Gesetz, betreffend die Bildung von Secundarlehrern für den Canton Zürich, 24—25.

Verbindung einer dritten Classe mit dem Schullehrerseminar zu Küßnacht, 24. Jährlicher Credit, 24. Schulgeld der Zöglinge und Vertheilung desselben, 25. Eröffnung der Classe und Reglements des Erziehungsrathes.

Digitized by Google

Secundarschul-Commission. S. Volksschulwesen.

Secundarschulen. S. Volksschulen.

Secundarschulkreise. S. Schulkreise.

Seminar. S. Schullehrerseminar.

Sensalen. Gesetz, betreffend die Sensalen, 33—37.

Ausschließliche Befugniß der Sensalen zur Vermittlung der Geschäfte in Kaufmannswaaren und Wechseln, 33. Freiheit des directen Verkehres mit den Contrahenten, 33. Die Vermittlung von Verkäufen von Liegenschaften und Schuldtiteln steht ihnen nicht ausschließlich zu, 33. Sie dürfen nicht auf eigene Rechnung Handelsgeschäfte treiben, 33. Verpflichtung zu Namenseröffnung bei Abschluß der Geschäfte, 33. Abschlußzeddel, 33. Tägliche Aufzeichnung der Geschäfte in ein Journal, 34. Beweiskraft des Zeugnisses der Sensalen, 34. Verpflichtung zum Schadensersatz, 34. Strafen bei Pflichtverletzung, 34. Suspension durch die Handelskammer, 34. Bedingungen, um Sensal zu werden, 34. Ausweisung bei der Handelskammer, Aufbewahrung der Caution, Ertheilung des Patentes, 35. Erlassung eines Reglementes durch die Handelskammer und Genehmigung durch den Regierungsrath, 35. Sensalengebühren, 36. Adjuncte in Krankheitsfällen, Wahl durch die Handelskammer, 36. Anzeigen von Ertheilung oder Entziehung der Patente im Amtsblatte, 36. Strafe Nichtberechtigter, welche Sensalengeschäfte treiben, 36. Ausnahme der schon beglaubigten Sensalen in Zürich und Winterthur von den Prüfungen, 36.

Sinner. Bestätigung ihrer Wahl durch den Bezirksrath, 279. Bestellung derselben durch die Gemeinden, 279. Gebühren, Verantwortlichkeit, 280. Bußen oder Dienstentlassung bei Nachlässigkeit, 283.

Digitized by Google

Sitzberg. Beschluß, betreffend die Errichtung einer Filialkirche auf Sitzberg, Kirchgemeinde Turbenthal, 231—232.

Errichtung einer Filialkirche mit Taufstein und Begräbnißplatz in Sitzberg, 231. Gottesdienst in derselben, 231. Fortbestand des kirchlichen Verbandes mit Turbenthal, 231. Der Diakon im Turbenthal besorgt den Gottesdienst, 232. Ermächtigung des Regierungsrathes, über den Umfang der Gemeinde, so wie über ihre übrigen Verhältnisse die nöthigen Anordnungen zu treffen, 232. Ermächtigung des Regierungsrathes zu Ertheilung eines Beitrages an die Erbauung der Filialkirche, 232.

Spannweid. S. Cantonal-Krankenhaus.

Speisepatent. S. Wirthschaftsgesetz.

Spital. S. Cantonal-Krankenhaus.

Staatscassa. Erhält einen jährlichen Beitrag von Frkn. 4000. vom Stifte Rheinau für das Volksschulwesen, 217. Die fremden Hebammen zahlen für den Unterricht ein Honorar, welches in dieselbe fällt, 255. Die Cantonsangehörigen hingegen erhalten aus ihr einen Beitrag während der Unterrichtszeit, 255. S. Steuern u. s. w.

Staatsvermögen. Allfälliger Vorschuß aus demselben zu den außerordentlichen Straßenarbeiten, 226.

Statthalter. Sind ermächtigt, Truppen aufzubieten bei Zerstörung von Eigenthum, 14. An sie wird die Classensteuer bezahlt, 162. Sie senden die eingegangenen Summen an die Staatscassa ein, 163. Erhalten Provision dafür, 163. Bekräftigen die Läumdenszeugnisse für die Viehhändler, 202. Wählen die Viehschein-Austheiler, 205. Setzen den Rath des Innern von der Vollendung von Wasserwerken in Kenntniß, 212. Ihnen sind die Wasserrechtsbegehren einzugeben, von ihnen

Digitized by Google

durch das Amtsblatt und Kirchenruf bekannt zu machen, und dem Rathe des Innern zuzusenden, 214. Ihnen werden die Wasserrechtsurkunden bei Verzichtleistungen zu Handen des Regierungsrathes zurückgestellt, 215. Bei ihnen werden die Jagdpatente gelöst, 234. Sie ertheilen Fremden schriftliche Bewilligungen zur Jagd, 235. Ihnen wird Anzeige von verdächtigen Todesfällen gemacht, 253. Sie erhalten von den Gemeindräthen zu Handen des Polizeirathes Kenntniß bei Aufenthalt von Landesfremden in ihren Gemeinden mit Bewilligung des Regierungsrathes, 287. Sie wählen die Thierärzte zur Bezeichnung der Hunde, 292. Fordern die Gemeindammänner auf, die Hunde zeichnen zu lassen, 293. Dem Zeichenaustheiler ein Verzeichniß derselben zustellen zu lassen, 293. Ihnen werden die Verzeichnisse der Hunde zugesendet, 294. Ihnen wird von verdächtigen Hunden zu Handen des Gesundheitsrathes Anzeige gemacht, 296. Sollen den in eine Untersuchung Verflochtenen keine Reisepapiere ausstellen, 303. An sie werden im Laufe December die Weinschenkspatente und Anzeige der Taxationen geschickt, 359. Ihnen wird zu Handen der Forstcommission von den Försterwahlen Anzeige gemacht, 364. Sie beeidigen die Förster, 365. Das Statthalteramt Zürich hat die Oberaufsicht über die Schiffahrt auf der Limmat, 408. Die Wasserrechtsbegehren werden ihnen eingegeben, 416. Sie machen dieselben durch das Amtsblatt bekannt, 416. Verrichtungen derselben bei neuen Straßenanlagen, 428—430.

Steuergesetz. Gesetz, betreffend einige Veränderungen in den Bestimmungen des Steuergesetzes vom 29. Brachmonat 1832, 31—32.

Aufhebung des Art. 20. des frühern Gesetzes, 31. Kein Rechtsvorschlag findet gegen Forderun-

gen des Steuerbetrages Statt, 31. Rückforderung nach Beweisleistung, 31. Das Bezirksgericht ist erste Instanz, 31. Successive Revision durch den Finanzrath, 31. Allfällige Nachforderungen greifen nur auf 2 Jahre vor dem Tode zurück, 32. Vollziehung durch den Regierungsrath, 32.

Steuern. S. Gemeindssteuern, Steuergesetz, Eigenthum, Vermögenssteuer.

Stiftsamtmann. S. Armenfond, Besoldungen.

Stiftsgut. Aus demselben sollen die Bauten für die Cantonal-Lehranstalten bestritten werden, 220.

— Gesetz über die Benutzungs- und Verwaltungsweise des Stiftsgutes, so wie über das Rechnungswesen der höhern Unterrichsanstalten, 349—353.

Abgesönderte Verwaltung des Stiftsgutes durch eine Stiftspflege, 349. Wahl und Amtsdauer derselben, 350. Verwaltung des Stiftsfondes, 350. Amtmann, Pflichten, Besoldung, Bürgschaft, Amtsdauer desselben, 350. Derselbe ist auch Verwalter des Cantonal-Armenfonds; Caution, 350. Cantons-Schulverwalter ist Cassier des Stiftsfondes; Caution, 350. Credit für den Verwalter auf die Stiftscasse, 351. Vereinigung des Fondes der Cantongl-Lehranstalten und des Stifsfondes, 351. Verwandlung der Naturaleinnahmen des Stiftsfondes in Geldeinnahmen, 351. Bestreitung der Ausgaben für die höhern Unterrichtsanstalten aus der Cantons-Schulcasse, 351. Beiträge an dieselbe, 351. Rechnungen und Voranschläge des Stiftsfondes, 352. Local für die Kanzlei der Stiftsverwaltung, 352.

Stiftspflege. Besteht aus sieben Mitgliedern, 349. Amtsdauer, 349. Austritt und Wiederwählbarkeit, 349. Macht einen Zweiervorschlag für die Wahl des Stiftsamtmanns, 350. Weist

Digitized by Google

für die Kanzlei der Stiftsverwaltung und der Cantonsschulcasse die nothwendige Localien an, 352.

Stipendien. Für Erleichterung des Eintrittes in das Seminar, 261. Pflichten derer, die sie beziehen, 261. Außerordentliche Stipendien, 262.

Strafgesetzbuch. Erster Theil. Von den Verbrechen und deren Bestrafung, 43—148.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Erster Titel. Von Verbrechen und Strafen überhaupt. I. Von den Verbrechen. A. Verbrechen als Gegenstand dieses Gesetzbuches, 43. B. Ausdehnung des Gesetzbuches, 44. II. Von den Strafen. A. Allgemeine Eintheilung derselben, 44. B. Von den einzelnen Gattungen der Strafen. 1. Todesstrafe, 44. 2. Freiheitsstrafen. a. Arten derselben, 44. b. Von den einzelnen Arten insbesondere. α. Kettenstrafe, 45. Dauer, 46. Folgen, 46. Ausnahmen, betreffend ihre Anwendung. 1. Wegen des Geschlechtes des Verbrechers, 46. 2. Wegen seiner Jugend oder anderer Gründe, 46. β. Zuchthaus, 46. Dauer, 47. Folgen, 47. Ausnahme bei dessen Anwendung, 47. γ. Gefängniß, 47. Dauer, 48. Allgemeine Bestimmungen über sämmtliche Kerkerstrafen. 1. Betreffend Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungsweise der Sträflinge, 48. 2. Betreffend das Verhältniß derselben zu einander, 48. δ. Verweisung. Arten derselben, 48. Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Canton, 49. Verweisung aus dem Bezirke, 50. ε. Eingrenzung, 50. Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Strafen der Verweisung und Eingrenzung, 52. c. Verschärfungsmittel für sämmtliche Freiheitsstrafen. α. Arten derselben, 52. β. Anwendung, 52. 3. Ehrenstrafen. a. Arten derselben, 52. b. Von den einzelnen

Arten insbesondere. α. Verlust des Activbürgerrechtes, 53. β. Amtsentsetzung, 53. γ. Suspension vom Amte, 53. δ. Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern, 54. Bestimmung, betreffend wirksame Vollziehung der Entziehung des Activbürgerrechtes und des Verbotes von Wirths- und Schenkhäusern, 54. ε. Richterlicher Verweis, 54. 4. Vermögensstrafen, 54. Regeln, betreffend die Verbindung mehrerer Strafarten, 54. C. Verwandlung der Strafen, welche durch rechtskräftige Urtheile festgesetzt sind. Fälle ihrer Zulässigkeit, 55. 1. Verwandlung wegen Unmöglichkeit oder nicht vorgesehener Härte der Vollziehung, 56. 2. Verwandlung wegen Wohlverhaltens des Sträflings, 57. 58. Zweiter Titel. Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen. I. Vollendung, 58. II. Versuch. A. Begriff und Eintheilung, 59. B. Einzelne Arten. 1. Naher Versuch, 59. 2. Entfernter Versuch, 60. C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe beim Versuche, 60. D. Drohung von Verbrechen, 61. Dritter Titel. Von der Theilnahme an Verbrechen. I. Von den Arten der Theilnahme im Allgemeinen, 61. II. Von den einzelnen Arten insbesondere. A. Urheber. 1. Begriff, 61. 2. Besondere Bestimmungen. a. Betreffend den Urheber durch Anstiftung, 62. b. Betreffend das Complott, 62. c. Betreffend die Urheberschaft von Gemeinden und Corporationen, 62. B. Gehülfen. 1. Begriff. a. Gehülfen im eigentlichen Sinne, 62. b. Gehülfen durch Nichtverhinderung, 62, 63. 2. Strafe, 63. C. Begünstiger. 1. Begriff. a. Begünstigung im eigentlichen Sinne, 64. b. Begünstigung durch Nichtanzeige, 64. 2. Strafe, 64. 3. Schärfungs- und Milderungsgründe, betreffend die Begünstiger, 64. Vierter Titel. Von dem rechtswidrigen Vorsatze und der Fahrlässigkeit. I. Rechtswidriger Vorsatz, 65. II. Fahrlässigkeit 65.

Digitized by Google

Fünfter Titel. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben. I. Gründe der Ausschließung. A. Jugend, Geisteskrankheit, Zwang u. s. w., 65. Ergreifung polizeilicher Maßregeln, 66. B. Nothwehr, 66. 67. II. Gründe der Aufhebung. A. Tod des Verbrechers, 67. B. Verjährung, 67. Sechster Titel. Von der Zumessung der Strafe und von den Schärfungs- und Milderungsgründen. I. Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen. A. Allgemeine Bestimmung, 68. B. Besondere Bestimmungen. 1. Schärfungsgründe. a. In der Beschaffenheit des Verbrechens liegende, 69. b. In der Beschaffenheit des Verbrechers liegende, 69. 2. Milderungsgründe, 70. II. Schärfungs- und Milderungsgründe, welche den Richter zu einer Ueberschreitung der gesetzlichen Strafgrenze berechtigen. A. Schärfungsgründe. 1. Allgemeine Bestimmung, 71. 2. Einzelne Arten. a. Zusammenfluß der Verbrechen, 71. 72. b. Rückfall, 72. 73. B. Milderungsgründe. 1. Allgemeine Bestimmung, 73. 2. Einzelne Arten. a. Jugend des Verbrechers, 74. b. Höchster Grad unverschuldeter Trunkenheit, 74. c. Verjährung, 74. 75. Unverschuldeter Untersuchungsverhaft, 75. Zweiter Abschnitt. Von den einzelnen Arten der Verbrechen und ihrer Bestrafung. Erster Titel. Von den Verbrechen gegen das Dasein und die äußere Sicherheit des Staates. I. Hochverrath. A. Begriff, 76. B. Strafe. 1. Der Urheber, 76. 2. Der Gehülfen, 77. 3. Wegen Unterlassung der Anzeige, 77. C. Besonderer Grund der Strafloſigkeit, 77. II. Landesverrätherei. A. Begriff und Strafe. 1. Des ersten Grades, 77. 2. Des zweiten Grades, 78. 3. Strafe der Gehülfen und wegen unterlassener Anzeige, 79. B. Besonderer Grund der Strafloſigkeit, 79. Zweiter Titel. Von dem Aufruhr und dem Ungehorsam gegen obrigkeitliche An-

ordnungen. I. Aufruhr. A. Begriff, 79. B. Strafe. 1. Des ersten Grades, 79. 2. Des zweiten Grades, 80. 3. Des dritten Grades, 80. C. Allgemeine Bestimmungen über den Aufruhr. 1. Betreffend Zulässigkeit der Verweisung, 81. 2. Betreffend besondere Schärfungsgründe, 81. II. Gewaltsame Widersetzung gegen amtliche Verfügungen. A. Begriff, 81. B. Strafe, 82. III. Bloßer Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, 82. IV. Aufreizung zu Aufruhr oder Widersetzung, 82. V. Widerrechtliche Befreiung von Verhafteten, 83. VI. Begünstigung der Entweichung von Verhafteten, 83. VII. Rückkehr vor Ablauf der Verweisung, 83. 84. VIII. Unerlaubte Selbsthülfe, 84. Dritter Titel. Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben. I. Münzfälschung. A. Eigentliche Münzfälschung. 1. Begriff, 85. 2. Strafe, 85. B. Uebrige Münzvergehen, 86. C. Allgemeine Bestimmungen über die Münzfälschung. 1. Betreffend besondere Schärfungsgründe, 87. 2. Betreffend Confiscation von Werkzeugen und falschen Münzen, 88. II. Fälschung öffentlicher Urkunden. A. Begriff, 88. B. Strafe, 88. C. Theilnahme durch Fahrlässigkeit, 88. III. Münzvergehen und Fälschung öffentlicher Urkunden gegen fremde Staaten, 89. IV. Meineid. A. Eigentlicher Meineid. 1. Begriff, 89. 2. Strafe, 89. B. Falscher Eid aus Fahrlässigkeit, 89. Vierter Titel. Von der Religionsstörung. A. Begriff, 89. B. Strafe. 1. Des ersten Grades, 90. 2. Des zweiten Grades, 90. Fünfter Titel. Von den Verbrechen der Unzucht. I. Nothzucht. A. Begriff, 91. B. Strafe, 91. C. Besondere Schärfungsgründe, 92. II. Schändung. A. Begriff, 92. B. Strafe, 92. III. Blutschande. A. Begriff, 93. B. Strafe, 93. C. Besonderer Milderungsgrnnd, 93. IV. Widernatürliche Wollust, 93. V. Ehebruch. A. Begriff und Strafe, 94. B. Besonderer Grund der Ausschlie-

ßung der Strafe, 95. VI. Bigamie, 95. VII. Erregung öffentlichen Aergernisses durch anderweitige unzüchtige Handlungen, 96. VIII. Verführung von Pflegbefohlenen und dergleichen zur Unzucht, 96. IX. Kuppelei, 97. Sechster Titel. Von den Verbrechen gegen das Leben Anderer. I. Mord. A. Begriff und Strafe des vollendeten Verbrechens, 97. B. Strafe des Versuches, 97. II. Gemeingefährliche Vergiftung, 98. III. Todtschlag. A. Begriff und Strafe, 98. B. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe, 98. 99. IV. Tödtung in Raufhändeln, 99. V. Tödtung durch Zweikampf, 100. VI. Kindermord. A. Begriff, 100. B. Strafe, 100. VII. Verheimlichung der Niederkunft, 100. 101. VIII. Abtreibung der Leibesfrucht. A. Durch die Mutter, 101. B. Durch andere Personen, 102. C. Besondere Schärfungsgründe, 102. IX. Aussetzung hülfloser Personen. A. Begriff, 103. B. Strafe, 103. X. Tödtung durch Fahrlässigkeit, 104. Siebenter Titel. Von den Verbrechen gegen die Gesundheit Anderer. I. Vorsätzliche Körperverletzung. A. Begriff, 104. B. Strafe. 1. Des ersten Grades, 104. 2. Des zweiten Grades, 105. 3. Des dritten Grades, 105. C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe. 1. Schärfungsgründe, 106. 2. Milderungsgründe, 106. II. Körperverletzung in Raufhändeln, 107. III. Körperverletzung durch Zweikampf, 107. IV. Fahrlässige Körperverletzung, 107. Zulässigkeit der Verweisung wegen Körperverletzung, 108. Achter Titel. Von den Verbrechen gegen die persönliche Freiheit Anderer. I. Nöthigung, 108. II. Menschenraub. A. Begriff, 108. B. Strafe. 1. Des ersten Grades, 109. 2. Des zweiten Grades, 109. C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe, 109. III. Entführung, 109. 110. IV. Widerrechtliches Gefangenhalten. A. Begriff, 110. B. Strafe. 1. Des ersten Grades, 111. 2. Des

Digitized by Google

zweiten Grades, 111. 3. Des dritten Grades, 111. C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe, 111. Neunter Titel. Von den Verbrechen gegen die Ehre Anderer. I. Verleumdung. A. Begriff der Verleumdung überhaupt, 112. B. Gerichtliche Verleumdung. 1. Begriff, 112. 2. Strafe, 113. 3. Besondere Schärfungsgründe, 114. C. Falsche Verzeigung u. s. w. aus Unbesonnenheit, 114. D. Außergerichtliche Verleumdung. 1. Begriff, 115. 2. Strafe, 115. 3. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe, 116. 4. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe, 116. II. Beschimpfung. A. Begriff, 116. B. Strafe, 117. C. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe, 118. III. Verletzung der Amtsehre. A. Begriff und Strafe, 118. B. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe, 118. IV. Absichtliche Schädigung öffentlicher Anschläge, 118. Zehnter Titel. Von den Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer durch Raub, Erpressung, Entwendung, Schädigung. I. Raub. A. Begriff, 119. B. Strafe. 1. Des ersten Grades, 119. 2. Des zweiten Grades, 119. 3. Des dritten Grades, 120. 4. Des vierten Grades, 120. 5. Der Anführer einer Bande, 120. C. Besondere Schärfungsgründe, 120. II. Erpressung. A. Begriff, 121. B. Strafe, 121. III. Diebstahl. A. Begriff, 121. B. Ausgezeichneter Diebstahl. 1. Begriff, 121. 2. Strafe, 123. C. Einfacher Diebstahl. 1. Begriff, 124. 2. Strafe, 124. D. Allgemeine Bestimmungen über den Diebstahl. 1. Betreffend besondere Schärfungsgründe, 125. 2. Betreffend Zusammenfluß von Diebstählen, 125. 3. Betreffend Berechnung des Werthes des Gestohlenen, 125. 4. Betreffend Rückfall, 126. 5. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe, 126. IV. Unterschlagung. A. Begriff, 127. B. Strafe. 1. Des ersten Grades, 127. 2. Des zweiten Grades, 128.

Digitized by Google

C. Allgemeine Bestimmungen über die Unterschlagung. 1. Betreffend Anwendung der Strafen wegen Diebstahles, 128. 2. Betreffend Anwendung der §§. 218. ff., 128. V. Brandstiftung. A. Begriff, 128. B. Strafe. 1. Des ersten Grades, 129. 130. 2. Des zweiten Grades, 130. 3. Des dritten Grades, 131. 4. Des vierten Grades, 131. C. Besondere Strafaufhebungs- und Milderungsgründe, 131. VI. Verursachte Ueberschwemmung, 132. VII. Verursachung von Brand oder Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit, 132. VIII. Böswillige Eigenthumsschädigung. A. Begriff, 132. B. Strafe, 132. C. Besondere Schärfungsgründe, 133. Eilfter Titel. Von dem Betruge. Begriff im Allgemeinen, 134. I. Betrug zum Nachtheile fremder Vermögensrechte. A. Ausgezeichneter Betrug. 1. Begriff, 134. 2. Strafe, 135. B. Einfacher Betrug. 1. Begriff, 136. 2. Strafe, 136. Allgemeine Bestimmungen, betreffend Berechnung des gestifteten Schadens, 137. C. Strafbarer Bankerot. 1. Betrüglicher Bankerot. a. Begriff, 137. b. Strafe, 138. 2. Leichtsinniger Bankerot. a. Begriff, 138. b. Strafe, 139. Anwendung der §§. 217. ff. auf den Betrug, 139. II. Betrug zum Nachtheile fremder Rechte anderer Art. A. Betrügliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes, 139. B. Unterdrückung des Familienstandes eines Andern, 139. C. Anmaßung eines fremden Familienstandes, 140. D. Verleitung zur Ehe durch Betrug, 140. E. Falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten, 140. F. Unbenannter Betrug, 141. Besonderer Schärfungsgrund beim Betruge, 141. Zwölfter Titel. Von den besondern Verbrechen der öffentlichen Beamten. I. Verletzung der Amtspflicht. A. Begriff, 141. B. Strafe. 1. Der Verletzung der Amtspflicht an sich. a. Insofern sie vorsätzlich geschah, 141. b. Durch Fahrlässigkeit, 142. 2. Der

Digitized by Google

Verletzung der Amtspflicht durch Verübung anderer Verbrechen, 142. II. Bestechung. A. Begriff, 142. B. Strafe. 1. Des Bestochenen, 143. 2. Des Bestechenden, 143. III. Amtserschleichung, 144. Strafe des Versuches und der Gehülfen, 144. Dreizehnter Titel. Von den Verbrechen, welche vermittelst der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise verübt werden. Strafe, 145. Besondere Bestimmungen, betreffend Theilnahme, 145. Bezeichnung von Drucksachen mit dem Namen des Druckers, 146. Caution für öffentliche Blätter, 146. Confiscation der Exemplare, 146. Vergehen, durch Steindruck u. s. w. verübt, 146. Uebergangsbestimmung.

Straßen. S. Gassen.

Straßenanlagen. Reglement über das Verfahren bei Abtretung von Privatrechten für neue Straßenanlagen, 426—433.

A. Verrichtungen der Straßenbeamten, 420. B Verrichtungen der Statthalter, 428. C. Vorschriften und Anleitungen für die Schatzungsexperten, 430.

Straßenarbeiten. Beschluß, betreffend die Erweiterung und Beförderung der außerordentlichen Straßenarbeiten, 224—227.

Herstellung der Straßenverbindungen, 224. Maßnahmen zur Erleichterung und Beförderung der Geschäfte, 224. Entschädigungen durch den Staat bei Anlegung von Landstraßen, 225. Lasten der Kirchgemeinden, 225. Bestreitung der Kosten, 226. Festsetzung derselben im Büdget, 226.

Straßenbauten. Erhebung der Straße von Andelfingen nach Schaffhausen zur Hauptstraße, 340. Beschluß, betreffend die Anlegung einer Hauptstraße von Eglisau über Hüntwangen bis an die Grenze

Digitized by Google

des Cantons Zürich gegen das Großherzogthum Baden, 192. Anlage einer Straße erster Classe von Schlieren gegen Bremgarten, 353—354.

Straßenbeamten. Verrichtungen derselben bei neuen Straßenanlagen, 426—428.

Straßen- und Wasserbau-Departement. Gibt Gutachten über die Wasserrechtsbegehren an einem Flusse oder Strome, 214.

— Gesetz, betreffend die Besoldungen des Secretärs, des Cassaverwalters und der drei Ingenieur-Adjuncte des Straßen- und Wasserbau-Departements, 222—223.

Wahl, Geschäfte und Amtsdauer des Secretärs, 222. Besoldung desselben, 222. Verrichtungen und Bürgschaft des Cassaverwalters, 222. Wahl und Besoldung desselben, 223. Besoldung und Taggelder der Adjuncte, 223. Bürgschaft derselben, 223. Das Straßendepartement genehmigt die Schatzungen der Abtretungen, 429. Dasselbe wählt die Schiedsrichter, 429.

Straßengesetz. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Straßengesetze vom 18. April 1833. 22—23.

Bestrafungen für Uebertretung der Bestimmungen über die Fuhrlast, 22. Strafüberweisung der Fuhrleute für Gebrauch nicht gehörig breiter Felgen, 23. Verzeichnisse der Längenausdehnung zur Vertheilung der Bußen, 23. Ermächtigung des Regierungsrathes zur Bewilligung von Vorspann, 23.

Straßeninspector. S. Straßenbeamten.

Straßenwesen. Allfälliger Vorschuß aus dem Staatsvermögen.

Synode. Entwirft ein Reglement für das Colloquium, 175. Die an der Zürcherischen Hochschule angestellten Professoren haben Zutritt zu ihr mit berathender Stimme, 176.

Digitized by Google

Taufscheine. S. Oesterreich.

Taxen. S. Fleischtaxen u. s. w.

Thierärzte. Bezeichnen die Hunde, 292. Untersuchen die verdächtigen Hunde, 295. 296. S. Bezirksthierärzte, Medicinalpersonen.

Thorgelder. Sind aufgehoben, 165.

Todtenscheine. S. Frankreich, Oesterreich.

Trauungsscheine. S. Oesterreich.

Turbenthal. S. Sitzberg.

Unterrichtsanstalten. Beschluß, betreffend die Cantonsschule, die höhern Volksschulen und die erforderlichen Geldmittel zu Deckung der Kosten für die Bauten an den Cantonal-Lehranstalten, 219—221.

Annahme des Anerbietens der Stadt Zürich, einen jährlichen Beitrag an die Kosten der Cantonal-Lehrstalten zu leisten, 220. Beitrag zu den Bauten für die Cantonal-Lehranstalten aus dem Chorherrenstifte, 220. Erhöhung der Staatsbeiträge an die Secundarschulen, 221.

Unterrichtswesen. Gesetz, betreffend eine Erhöhung der Staatszulage für kleinere Volksschulen, 233.

Erhöhung der Zulage des Staates für Schulen unter 50 Kindern, 233.

— Nachtrag zu dem Beschlusse, betreffend die Cantonsschule, die höhern Volksschulen und die erforderlichen Geldmittel zur Deckung der Kosten für die Bauten an den Cantonal-Lehranstalten, 268—269.

Verwendung eines Theiles der 20000 Frkn., welche die Stadtgemeinde Zürich zu den Cantonal-Lehranstalten beiträgt, zu einer Professur an der philosophischen Facultät, 268. Einer Lehrstelle an

Digitized by Google

der obern Industrieschule, 269, und Besoldungszulagen, 269.

Verhöramt. S. Cantonal-Verhöramt u. s. w.

Vermögenssteuer. Beschluß, betreffend die Erhebung der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer für das Jahr 1836, 198—199.

Steuer-Quota, 198. Bezug der Erwerbs- und Einkommenssteuer, 198.

Viehhandel. S. Viehverkehr.

Viehverkehr. Gesetz, betreffend den Viehverkehr, 202—209.

Polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Rindvieh, Schafen und Schweinen, 202. Untersagung des Verkaufes von ungesundem Vieh für die Schlachtbank, 202. Der Verkehr mit Vieh aus dem eigenen Canton ist jedem erlaubt, 202. Bewilligung für Verkehr mit Vieh aus andern Cantonen oder dem Auslande, 202. Caution der Händler, 202. Patente, 203. Allfällige Erlassung der Caution für Fremde, die in ihrem Lande Caution geleistet, 203. Gültigkeit des Patentes für eine einzige Person, 203. Rechte der Besitzer der Viehhandelspatente, 203. Beschränkungen des Verkehres der Nichtpatentirten, 203. Gesundheitsscheine, 204. Gültigkeit der Gesundheitsscheine, 204. Abgeben der Gesundheitsscheine durch die Käufer an die Scheinaustheiler, 204. Bestellung, Wahl, Stellvertretung der Scheinaustheiler, 205. Zurückhalten der Scheine bei Krankheiten oder bei Verfügungen der Polizeibehörden, 205. Untersuchung des vom Auslande eingebrachten Viehes, 205. Verzeichniß über die Scheine, 205. Tabellarische Uebersicht des Verkehres, 206. Vertheilung der Gesundheitsscheine, Verzeichnisse derselben, durch die Bezirksthierärzte, 206. Gebühren für die

Digitized by Google

Bezirksthierärzte und die Scheinaustheiler, 206. Aufsicht über die Viehmärkte, 207. Taggeld für den beaufsichtigenden Vieharzt, 207. Die Gesundheitsscheine müssen immer für den betreffenden Verkäufer ausgestellt werden, 207. Gesundheitsscheine für die Besitzer von Schaf- und Schweinheerden, 207. Gebühr für die Untersuchung solcher Heerden, 208. Buße bei Uebertretung der Bestimmungen, 208. Haftung der Caution, 209. Austauschung der Viehhandelspatente, 209. Kanzleigebühren, 209.

Volksschulen. Gesetz über die höhern Volksschulen, 437—454.

Bedeutung und Zweck, 438. Schulkreise. Abänderungen in denselben durch den Erziehungsrath und durch den Regierungsrath, 438. Eintheilungen. I. Bezirk Zürich, 438. II. Knonau, 439. III. Horgen, 439. IV. Meilen, 439. V. Hinweil, 439. VI. Uster, 440. VII. Pfäffikon, 440. VIII. Winterthur, 441. IX. Andelfingen, 442. X. Bülach, 442. XI. Regensberg, 442. Lehrgegenstände, Lehrcurse, Prüfung, Lehrstunden und Ferien. Errichtung der Secundarschulen und Ansprüche auf Unterstützungen vom Staate, 443. Verbindung mehrerer Secundarschulkreise durch den Erziehungsrath, 443. Bestimmung des Schulortes, 443. Lehrgegenstände, 443. Nicht obligatorischer Unterricht, 444. Umfang und Begrenzung des Unterrichtes, 444. Vorschrift des Erziehungsrathes, Lehrplan der Lehrer, Auswahl der Lehrmittel, 444. Unterricht in der Religion und Sittenlehre, 444. Besuch der Secundarschule durch Mädchen und daraus folgende Vertheilung der Lehrfächer, 445. Prüfungen, 445. Anzahl der Lehrstunden, 445. Verhütung und Bestrafung von Schulversäumnissen, 446. Zulassung, Aufnahmsprüfung, Eintritt und Austritt, Schulbesuch der Einwohner des Krei-

ses, 446. Aufnahme aus andern Schulkreisen, 446. Ausnahmsweiser Zutritt in jüngerm Alter, 446. Prüfung zur Aufnahme durch den Secundarlehrer, 446. Forderungen, 446. Entscheidung über Aufnahme, 447. Regelmäßige Aufnahme, 447. Während des Curses, 447. Ordentlicher Austritt, 447. Außerordentlicher, 447. Bestimmungen über die Lehrer. Stand der Secundarlehrer, 447. Prüfungen derselben vor dem Erziehungsrathe, 448. Bewilligung für Schulfreunde, die Unterricht ertheilen wollen, 448. Wahl und Amtsdauer der Secundarlehrer, 448. Ausschreibung der Stelle und Prüfung, 448. Provisorische Anstellung, 448. Unvereinbarkeit mit andern amtlichen Stellen, 448. Entlassung des Secundarlehrers bei Unfähigkeit, 449. Bei schlechter Aufführung, 449. Bei schlecht bestandener neuer Prüfung, 449. Einkommen, 449. Abzug bei Aushülfe, 449. Bestimmungen über die Vorsteherschaft. Zusammensetzung der Schulpflege, 449. Der Schulcommission, 450. Aufsicht der Schulcommission, 450. Schulverwalter, 450. Oberaufsicht und Bericht über die Secundarschulen, 450. Oeconomische Bestimmungen. Beiträge des Staates, 451. Schulgelder, 451. Verpflichtungen des Schulortes, 451. Freiplätze, 451. Unentgeltlicher Zutritt der Schulpräparanden, 451. Bedingungen für Eröffnung einer Secundarschule. Gesicherte Besoldung des Lehrers, Lehrzimmer, Anzahl der Schüler, 451. Ausweisung und Erlaubniß durch den Erziehungsrath, 452. Besondere Bestimmungen. Anstellung eines Adjuncten, 452. Befähigung, Wahl und Besoldung, 452. Drei Lehrer bei Vereinigung dreier Kreise, 452. Besoldung des dritten Lehrers, 453. Zahl der Stipendien, 453. Staatsbeitrag zu einer Secundarschule für vereinigte Kreise, 453. Vollmacht der Schulpflegen, Fachlehrer anzustellen, 453. Auflösung der Schule, 453. Wartgeld für den Lehrer, 453. Verwendung

des Ueberschusses des Staatsbeitrages, 453. Verwendung des Staatsbeitrages an Kreise ohne Secundarschulen, 454.

Volksschulcasse. In dieselbe fällt die Hälfte des Classengeldes der Nichtcantonsangehörigen im Seminar, 260.

Vorspann. S. Straßengesetz.

Wagenfähren. S. Limmat.

Wahlen und Wahlversammlungen. S. Gemeindswahlen.

Wasserbaudepartement. S. Straßendepartement.

Wasserkraft. S. Wasserrechte.

Wasserrechte. Gesetz über Ertheilung von Wasserrechten und Bestimmung der Wasserzinse, 211—215.

Regale des Staates und Befugniß, die Benutzung desselben zu verleihen, 211. Bewilligung des Regierungsrathes für Errichtung neuer Wasserwerke oder für Vermehrung der Wasserkraft schon bestehender Werke, 212. Wasserkraft und Messung derselben, 212. Festsetzung von Wasserzinsen durch den Regierungsrath für jedes neu ertheilte oder verstärkte Wasserwerk, 213. Neue Regulirung der schon bestehenden Wasserrechtszinse, 213. Loskauf der Wasserrechtszinse, 213. Freiheit von denselben, 214. Eingabe der Wasserrechtsbegehren an das Statthalteramt und Bekanntmachung derselben für allfällige Einsprachen, 214. Untersuchung durch Sachkundige und Gutachten des Wasserbaudepartements, 214. Der Rath des Innern hinterbringt dem Regierungsrathe einen Antrag, 214. Bei Entgegenstehung polizeilicher Gründe weist der Rath des Innern von sich aus ab, 214. Kosten und Gebühren, welche der Gesuchsteller zu bezahlen hat, 214. Buße

Digitized by Google

gegen diejenigen, welche unberechtigt Wasserwerke anlegen oder schon bestehende vermehren, 215. Verzichtleistung auf ein Wasserrecht, 215. Aufhebung früherer Gesetze, 215.

Wasserrechtsbegehren. Reglement für die Behandlung von Wasserrechtsbegehren, 416—426.

Eingabe an das Statthalteramt des betreffenden Bezirkes, 416. Termin für allfällige Einsprachen, Bescheinigung derselben, 416. Prüfung durch Experten, 417. Leitende Gesichtspuncte für die Experten, 417. Prüfung an Ort und Stelle, 418. Zulässigkeit in polizeilicher Hinsicht, 418. Bericht an den Rath des Innern, 418. Mittheilung an das Wasserbaudepartement in einigen Fällen, 419. Abweisung durch den Rath des Innern oder Bericht an den Regierungsrath, Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen, 419. Bewilligung durch den Regierungsrath, Ausfertigung der Urkunde und Inhalt derselben, 419. Bleibende Schwellen sollen möglichst vermieden werden, 421. Vermessung durch Experten nach der Vollendung, 421. Mittheilung des Berichtes derselben zu allfälligen Reclamationen, 421. Ansatz des Wasserzinses durch den Regierungsrath, 422. Specielle Anleitung für den Experten bei der Messung der Wasserkräfte, 422. Fallhöhe und Bestimmung der Wassermenge, 422. Constructionsart des Rades, 424. Sämmtliche Berichte der Experten werden bei dem Rathe des Innern aufbewahrt, 425. Die Wasserzinse bezieht der Finanzrath, 425. Die Statthalter haben ein Verzeichniß aller Wasserwerke und Urkunden dem Rathe des Innern einzugeben, 425. Der Rath des Innern trägt auf neu berechnete Zinsen bei dem Regierungsrathe an, 426.

Wasserwerke. S. Wasserrechte.

Wasserzinse. S. Wasserrechte.

Digitized by Google

Wechselgeschäfte. S. Sensalen.

Weggelder. S. Zölle.

Weinschenkpatent. S. Wirthschaftsgesetz.

Wirthschaftsgesetz. Gesetz, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes vom 21. Weinmonat 1834, 358—361.

Ausschließliches Recht des Verwirthens von Getränken gegen eine jährliche Getränksabgabe, 358. Ansatz für das Speisepatent, 358. Taxen für die Ausfertigungen und Vertheilung derselben, 359. Prüfung der Verzeichnisse u. s. w. durch den Finanzrath, 359. Versendung der Patente und Anzeige der Taration, 359. Zeitpunct der Lösung der Patente, Rechtstrieb, 359. Zahlung der Wirthschaftsabgabe, Recurs an den Regierungsrath, 360.

Wohnort. Verordnung zum Zwecke, daß bei Processen betheiligte Personen, welche ihren Wohnort verändern, aufgefunden werden können, 301—303.

Jede in einem Processe vor Bezirks- oder Criminalgericht betheiligte Person, welche ihren Wohnort verändert, hat hievon unverzüglich Anzeige zu machen, 302. Ordnungsbuße bei Nichtbeachtung, 302. Caution bei Strafsachen, 302. Durch den Staatsanwald sollen die Statthalterämter angehalten werden, in Untersuchung befindlichen Personen keine Reisepapiere zu ertheilen, 303.

Wohnungen. S. Pfrundlocalitäten.

Wuhrung. S. Wasserrechtsbegehren.

Zeichenaustheiler. Sind verpflichtet, sich in die Gemeinden zur Bezeichnung der Hunde zu begeben, wo sie nicht wohnhaft sind, 293. Erhalten von den Gemeindammännern Verzeichnisse der Hunde, 293. Halten Verzeichnisse und senden dieselben ein, 294.

Digitized by Google

Sind verpflichtet, verdächtige Hunde den Gemeindammännern zu verzeigen, 295.

Zeugen. Verordnung wegen Entschädigung der durch das Cantonal-Verhöramt vernommenen Zeugen, 304—307.

Entschädigung für die aus einem andern als dem hiesigen Bezirke einberufenen Zeugen, 304. Entschädigungen für die Zeugen aus dem hiesigen Bezirke, 304. Auszahlung aus der Gerichtscasse des Criminalgerichtes, 305. Ebenso Auszahlung der Citationsgebühren aus der Gerichtscasse, 307.

— Verordnung, betreffend den Bezug der den Zeugen in Civil- und Polizeifällen gebührenden Entschädigungen, 307—310.

Entschädigung für die aus einem andern als dem betreffenden Bezirke von einem bezirksgerichtlichen Verhöramte einberufenen Zeugen in Strafsachen, 309. Entschädigung für die in dem betreffenden Bezirke wohnhaften Zeugen, 309. Entschädigung für die von einem Zunftgerichte einberufenen Zeugen, 309. Bezahlung aus der Gerichtscasse, 309. Ebenso Auszahlung der Citationsgebühren aus der Gerichtscasse, 310.

Zölle. Gesetz, betreffend einige Veränderungen in den bestehenden Zöllen, Weg- und Brückengeldern, 26.

Welche Gegenstände keinen Zoll, sondern nur Weg- und Brückengelder bezahlen, 26. Abänderungen des Regierungsrathes in den Zolltarifen, 26. Beseitigung anderer Uebelstände, 26. Wahrung der Privatrechte, 26.

— Gesetz, betreffend die Zölle, Weg- und Brückengelder im Canton Zürich, 165—170.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Die Zölle, Weg- und Brückengelder sind Sache des Staates, ebenso ihr Bezug, 165. Aufhebung

Digitized by Google

der Thor- und Pflastergelder, Regulirung der Kauf-, Waaghaus-, Sust-, Lager-, Marktgebühren durch den Regierungsrath, 165. Bestreitung allfälliger Entschädigungen aus dem Industriefonde, 165. Aufhebung der Zölle mit Ausnahme der Rhein- und Linthzölle, 166. Aufzählung der hiernach vom Staate zu beziehenden Gebühren, 166. Maßstab für die Weg- und Brückengelder, 166. Zweiter Abschnitt. Weggelder. Länge der Wegstunde und Bestimmungen für Erhebung des Weggeldes, 166. Ausnahmen von Bezahlung des Weggeldes, 167. Berechnung unvollständiger Straßenstrecken, 167. Bußen bei Nichtbezahlung oder Umgehung des Weggeldes. Entrichtung derselben, Recurs an den Bezirksrath und Regierungsrath, 167. Ermächtigung des Regierungsrathes, die Stationen und die Verfahrungsart beim Bezug des Weggeldes zu bestimmen, 168. Dritter Abschnitt. Brückengelder. Wo dieselben bezogen werden, 168. Wann sie von Fußgängern bezogen werden, 168. Nach welchem Maßstabe, 168. Befreiung vom Brückengelde, 168. Bußen bei Nichtentrichtung desselben, 168. Bestimmung, auf welchen Brücken einstweilen Brückengelder erhoben werden sollen, 169. Vierter Abschnitt. Allgemeine Organisation. Entrichtung der Weg- und Brückengelder nach dem gegenwärtigen Gesetze, 169. Ausgenommen die Gebühren von den Fähren, 169. Aufhebung der Schmalviehwaagen und der daher fließenden Gebühren, 169. Auftrag an den Regierungsrath über die Geschäftsführung, bei Bezug und Verpachtung Verfügungen zu treffen, 169. Mittheilung des Gesetzes an die Tagsatzung und Genehmigung durch dieselbe, 169. Ermächtigung des Regierungsrathes, den Zollbeamten Entschädigungen zu ertheilen, 169.

Zolltarif. S. Zölle.

Zürich (Bezirk). Eintheilung in Secundarschulkreise, 138.

Digitized by Google

Zürich (Stadt). Das Armenwesen wird jedenfalls von der politischen Gemeinde besorgt, 151. Auf der ganzen politischen Gemeinde ruht die Pflicht, hülflose Arme zu unterstützen, 178. Die gemeinschaftliche Armenpflege ist auch die Gemeinds-Armenpflege, 183. Ihr Anerbieten eines Beitrages an die Unterrichtsanstalten wird angenommen, 220. Verwendung eines Theiles ihres Beitrages an die Cantonallehranstalten, 269.

Zunftwahlen. S. Gemeindswahlen.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

From

Digitized by Google